Eurex-Rundschreiben 021/18

Redaktionelle Anpassungen der Regelwerke der Eurex Deutschland mit Wirkung zum 2. April 2018

In Abstimmung mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA wird Eurex Zürich AG den Betrieb ihres Derivate-Handelsplatzes Eurex Zürich mit Wirkung zum **31. März 2018** einstellen. Der Handel an der Eurex Deutschland wird unverändert unter dem bestehenden Regelwerk weitergeführt. Die Zulassung der Handelsteilnehmer an der Eurex Deutschland bleibt davon unberührt.

Als Folge der Einstellung der Geschäftstätigkeit der Eurex Zürich AG werden alle Verweise auf Eurex Zürich AG aus der Börsenordnung, den Handelsbedingungen, den Kontraktspezifikationen und der Dienstanweisung für die Audit Group der Eurex Deutschland mit Wirkung zum **2. April 2018** gelöscht.

Die ausschließlich redaktionellen Anpassungen haben keine rechtliche Auswirkung auf die Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland.

Anhänge:

1. Börsenordnung für die Eurex Deutschland
2. Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland
3. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
4. Dienstanweisung für die Audit Group der Eurex Deutschland

Datum: 27. März 2018

Empfänger:
Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Vendoren

Autorisiert von:
Michael Peters

Zielgruppen:
Alle Abteilungen

Kontakt:
Ihr Group Client Key Account Manager Trading

Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolf Roth

ARBN: 101 013 361

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~

[…]

I. Abschnitt Geschäftszweige und Organisation

§ 1 Geschäftszweig

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Deutschland“) mit Sitz in Frankfurt am Main ~~und der nach Schweizer Recht bewilligten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Zürich“) mit Sitz in Zürich~~. Die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich (nachfolgend „Eurex-Börsen“)~~ verfügt~~en~~ über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von Geschäften, insbesondere von standardisierten Terminkontrakten, wie Optionen und Futures (nachfolgend „Termingeschäfte“ oder „Produkte“).

§ 2 Träger der Eurex Deutschland

Die Eurex Frankfurt AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist Träger der Eurex Deutschland.

~~§ 2~~§ 3 Aufsichtsbehörden

~~(1)~~ Die Aufsicht über die Eurex Deutschland wird durch die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen (nachfolgend ”Börsenaufsichtsbehörde”) ausgeübt.

~~(2) Die Aufsicht über die Eurex Zürich wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend „FINMA“) ausgeübt.~~

~~(3) Die Eurex-Börsen unterstehen damit der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden beider Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Sofern Aufsichtsmaßnahmen der genannten Behörden im Ausland erforderlich sind und zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, erfolgen diese regelmäßig im Wege der Amts- beziehungsweise Rechtshilfe; soweit die Börsenaufsichtsbehörde betroffen ist, über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).~~

II. Abschnitt Organe der Eurex Deutschland~~Börsen~~

1. [gelöscht]~~Teilabschnitt Eurex Deutschland~~

§ ~~3~~§ 4 Börsenrat

(1) Die Eurex Deutschland hat nach den Maßgaben des Börsengesetzes und der vom Land Hessen erlassenen Börsenverordnung einen Börsenrat zu bilden.

(2) Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
3. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler für die Eurex Deutschland,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
6. Überwachung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland auf Vorschlag der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

~~Bei der Erfüllung der dem Börsenrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Deutschland und Eurex Zürich erreicht wird.~~

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Börsenrates.

Ferner bedarf die Geschäftsführung der Eurex Deutschland für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

a) Entscheidungen, die den Ablauf des Handels wesentlich verändern, wie das Delisting von Produktgruppen,

b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe,

c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

~~§ 4~~§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Leitung der Eurex Deutschland obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Die Geschäftsführung vertritt die Eurex Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Eurex Deutschland zuständig ist.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(2) Die Vertretung der Eurex Deutschland erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Deutschland allein vertreten.

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen.

(3) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. Börsenteilnehmer und Börsenhändler zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder davon auszuschließen,

2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die Handelszeiten zu regeln,

3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,

4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,

5. über die Zulassung und die Beendigung der Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,

6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,

7. für die von den an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimits festzusetzen,

8. der Erlass der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ und der Eurex Zürich mit Wirkung für die Eurex Deutschland.~~

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

~~§ 5~~§ 6 Handelsüberwachungsstelle

(1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die ihr aufgrund des Börsengesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere

1. überwacht sie den Terminhandel an der Eurex Deutschland und die Börsengeschäftsabwicklung,

2. erfasst sie systematisch und lückenlos alle Daten über den Terminhandel und die Börsengeschäftsabwicklung und wertet sie aus.

(2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, welche die Annahme von Verletzungen börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder das Vorliegen sonstiger Missstände rechtfertigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Eurex Deutschland oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Börsenaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern (Börsenteilnehmer und Börsenhändler) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der Börsenteilnehmer betreten. Insbesondere kann sie von der Eurex Deutschland und den Handelsteilnehmern die Übermittlung aller handels- oder abwicklungsbezogenen Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung verlangen.

Darüber hinaus gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

~~§ 6~~§ 7 Sanktionsausschuss

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die im Börsengesetz geregelten Aufgaben. Die Börsenverordnung des Landes Hessen regelt die Organisation des Sanktionsausschusses und das Sanktionsverfahren.

2. [gelöscht]~~Teilabschnitt Eurex Zürich~~

~~§ 7~~§ 8 [gelöscht]~~Verwaltungsrat~~

~~Der Verwaltungsrat ist das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Eurex Zürich und hat neben den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:~~

1. ~~Erlass der für den Betrieb der Eurex Zürich notwendigen Börsenreglemente;~~
2. ~~Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Zürich;~~
3. ~~Bestellung einer börseneigenen, von der Geschäftsführung der Eurex Zürich personell und organisatorisch unabhängigen Überwachungsstelle;~~
4. ~~Bestellung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für die Eurex Zürich;~~
5. ~~Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements.~~

~~Bei der Erfüllung der dem Verwaltungsrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Zürich und Eurex Deutschland erreicht wird.~~

~~Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Zürich über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.~~

~~§ 8~~§ 9 [gelöscht]~~Geschäftsführung~~

~~(1) Die Leitung der Eurex Zürich obliegt der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Organisationsreglements in eigener Verantwortung.~~

~~(2) Die Vertretung der Eurex Zürich erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Zürich allein vertreten.~~

~~(3) Die Geschäftsführung der Eurex Zürich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Zürich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:~~

1. ~~Börsenteilnehmer und Börsenhändler zum Terminhandel der Eurex Zürich zuzulassen oder davon auszuschließen,~~

~~2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Zürich sowie die Handelszeiten zu regeln,~~

~~3. unbeschadet der Zuständigkeit der Überwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Börsenreglemente, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,~~

~~4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Zürich zu regeln,~~

~~5. über die Zulassung und die Beendigung der Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Zürich zu entscheiden,~~

~~6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Zürich den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,~~

~~7. für die von den an der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimits festzusetzen,~~

~~8. der Erlass der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit Wirkung für die Eurex Zürich.~~

~~Die Geschäftsführung der Eurex Zürich kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.~~

§ 9§ 10 [gelöscht]~~Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)~~

~~(1) Die Eurex Zürich richtet eine eigene, von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängige Überwachungsorganisation, die Independent Surveillance Eurex, ein. Die Eurex Zürich rüstet die Independent Surveillance Eurex sachlich und personell ausreichend aus.~~

~~(2) Die Wahl des Leiters der Independent Surveillance Eurex bedarf der Genehmigung durch die FINMA.~~

~~(3) Die Independent Surveillance Eurex überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Insbesondere~~

~~a) prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,~~

~~b) überwacht sie die Durchführung der Kontrollfunktionen der Eurex Zürich gegenüber den Börsenteilnehmern,~~

~~c) überprüft sie die von anderen Börsenorganen oder Dritten erhaltenen Hinweise auf vermutete Verletzungen von Insiderbestimmungen und börsenrelevanten Gesetzen,~~

~~d) ist sie die Anlaufstelle für Börsenteilnehmer und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Eurex Zürich oder Börsenteilnehmer der Eurex Zürich oder deren Börsenhändler vorbringen.~~

~~Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Independent Surveillance Eurex die Geschäftsführung der Eurex Zürich und die Aufsichtsbehörde (FINMA). Die Aufsichtsbehörde ordnet die notwendigen Untersuchungen an.~~

~~§ 10~~§ 11 [gelöscht]~~Beschwerdeinstanz~~

~~Bei Verweigerung der Zulassung eines Effektenhändlers oder eines Börsenhändlers sowie bei Ausschluss eines Effektenhändlers oder eines Börsenhändlers durch die Eurex Zürich kann die unabhängige Beschwerdeinstanz angerufen werden. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und das Verfahren in einem durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement. Vorbehalten bleibt nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Klage vor dem Zivilgericht am Gerichtsstand Zürich, in diesen Fällen kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung.~~

~~§ 11~~§ 12 [gelöscht]~~Meldestelle~~

~~Die Meldestelle im Sinne von Artikel 15 des Schweizer Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) i. V. m. Artikel 6 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA; BEHV-FINMA) ist die SIX Swiss Exchange AG.~~

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

~~§ 12~~§ 13 Elektronisches Handelssystem

Die an das elektronische Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland übermittelten Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Aufträge, die für den Off-Book-Handel eingegeben werden, werden nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der Handelsbedingungen zusammengeführt. ~~Geschäfte, die über das elektronische Handelssystem der Eurex-Börsen zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich.~~

Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland kann~~önnen~~ im Auftragsbuch eingestellte Orders und Quotes löschen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland wird~~erden~~ über eine Löschung von Orders oder Quotes unverzüglich informieren.

~~§ 12 a~~§ 13 a Vorhandelskontrollen

Das elektronische Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland führt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:

(1) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland leg~~t~~en Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten (Ordereingabe, Orderänderung, Löschung), die ein Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) an das Handelssystem innerhalb eines bestimmten Zeitraums übermitteln kann, fest und machen diese bekannt („max message limits“). Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von Nachrichten verzögert.

(2) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland legen Obergrenzen für im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge und Quotes fest und mach~~t~~en diese bekannt. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von Aufträgen und Quotes, die ein Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) in einem Produkt in das Auftragsbuch einstellen kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch einen Börsenteilnehmer werden danach eingehende Aufträge und Quotes vom Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zurückgewiesen, bis die Anzahl der im Auftragsbuch gespeicherten Aufträge oder Quotes für dieses Produkt unter einen von de~~r~~n Geschäftsführung~~en~~ der Eurex Deutschland festgelegten Schwellenwert gefallen ist. Soweit die Eingabe eines Mass-Quotes zur Erreichung einer Obergrenze führt, kann es systembedingt zu einer Überschreitung der Obergrenze kommen. Erst die danach eingehenden

Aufträge und Quotes werden in diesem Fall zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer können individuell niedrigere Obergrenzen voreinstellen.

(3) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland leg~~t~~en Preisbänder, innerhalb derer Aufträge mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Kontrakte fest („price collars“). Ein Auftrag oder Quote dessen Limit ausserhalb des festgelegten Preisbandes liegt, wird vom Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zurückgewiesen.

(4) Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für den maximalen Auftragswert eines Auftrags oder Quotes für jeden Börsenhändler festlegen („max order value“). Ein Auftrag oder Quote, der den maximalen Auftragswert überschreitet, wird vom Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zurückgewiesen.

(5) Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für die Anzahl von Kontrakten, die ein Börsenhändler je Auftrag oder je Quote für ein bestimmtes Produkt einstellen kann, festlegen („order volume“). Ein Auftrag oder Quote der die Höchstzahl von Kontrakten überschreitet wird vom Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zurückgewiesen.

~~§ 13~~§ 14 Positionslimits

(1) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ Positionslimits festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert.

(2) Ein Positionslimit bezeichnet eine Höchstzahl von Kontrakten in den jeweiligen Produkten, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung beziehungsweise für einen einzelnen Kunden halten darf. Bilden mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, eine Gesamtposition, so darf jeder Börsenteilnehmer die jeweiligen Positionen für eigene Rechnung beziehungsweise für Rechnung eines Kunden nur halten, soweit die Gesamtposition das Positionslimit nicht überschreitet.

Mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, können in folgenden Fällen als Gesamtposition berücksichtigt werden:

1. Positionen, die mehrere Börsenteilnehmer für denselben Kunden halten.
2. Positionen, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung hält und Positionen, die der Börsenteilnehmer als Kunde eines anderen Börsenteilnehmers hält.
3. Positionen, über die ein Börsenhändler oder sonstiger Bevollmächtigter eines oder mehrerer Börsenteilnehmer verfügen kann oder die dieser auf andere Art und Weise kontrollieren kann, gleichgültig ob die Positionen von einem oder mehreren Börsenteilnehmern für eigene Rechnung oder für einen oder mehrere Kunden gehalten werden.

4. Positionen, in Bezug auf die ein oder mehrere Börsenteilnehmer oder einer oder mehrere ihrer Kunden ihr Verhalten untereinander abstimmen oder auf andere Art und Weise zusammenwirken.

5. Positionen, in Bezug auf die eine Behandlung als Gesamtposition nach Auffassung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland erforderlich erscheint, um einen ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern oder Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden.

(3) Ein Börsenteilnehmer darf keine Transaktionen durchführen, wenn

1. dies zu einer Überschreitung eines Positionslimits führen würde,

2. das Positionslimit bereits überschritten ist und die Transaktion zu einer weiteren Erhöhung der jeweiligen Position oder der Gesamtposition führen würde oder

3. Anhaltspunkte für eine Überschreitung nach Nr. 1 oder eine Erhöhung nach Nr. 2 vorliegen.

(4) Liegt eine Positionslimitüberschreitung vor oder bestehen nach Auffassung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland Anhaltspunkte für eine Positionslimitüberschreitung, hat jeder Börsenteilnehmer, der die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition unverzüglich soweit zurückzuführen, dass die Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für eine Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen jederzeit vorliegen.

Kommt ein Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Positionsrückführung innerhalb einer durch die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, sollen die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland die entsprechenden Positionen durch Eingaben in das Eurex Handelssystem soweit zurückführen, wie erforderlich, damit die Positionslimitüberschreitung oder der Anschein der Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert.

(5) Überschreiten die auf den Kundenpositionskonten eines Börsenteilnehmers geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich~~ nachzuweisen, dass die jeweiligen Kunden mit ihren Positionen innerhalb des Positionslimits liegen.

Auf Anfrage der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich~~ hat ein Börsenteilnehmer einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf seinem Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich~~ Angaben über die jeweiligen Positionen und die jeweiligen Kunden zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland k<u>a</u>önn~~en~~ festsetzen, dass Kundenpositionen von dem jeweiligen Börsenteilnehmer an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich~~ zu melden sind, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz des Positionslimits überschreiten.

(7) Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich~~ überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimits. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(8) Die Absatz 3 bis 7 gelten entsprechend für Warenderivate im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

~~§ 14~~§ 15 Ausschluss effektiver Lieferung, Delisting von Basiswerten

(1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse k<u>a</u>önn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere den Ausschluss der Lieferung anordnen.

(2) Bei Ausschluss der Lieferung findet eine Barabwicklung der betroffenen Termingeschäfte statt. In diesem Fall gelten

1. bei der Fälligkeit von Future-Kontrakten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Kontrakten mit der letzten täglichen Abrechnungszahlung als erfüllt.

2. bei der Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile oder Schuldverschreibungen die von der<u>n</u> Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland für den Barausgleich festgelegten Preise des jeweiligen Basiswertes. Die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile oder der Schuldverschreibungen ergibt den Barausgleichsbetrag.

(3) Im Fall des Delistings des Basiswerts eines Termingeschäfts, k<u>a</u>önn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere

1. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, den Ausschluss der Lieferung und

2. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung

in Bezug auf die betroffenen Termingeschäfte anordnen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Termingeschäfts fest.

(4) Anordnung des Ausschluss der Lieferung sowie der Einstellung des Handels und der vorzeitigen Beendigung sind bekannt zu machen.

~~§ 15~~§ 16 Aussetzung und Einstellung des Handels

(1) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland k~~a~~ö~~n~~n~~en~~ den Handel von Termingeschäften

a) aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Terminhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und

b) einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Terminhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind bekannt zu machen.

(3) Wird der Terminhandel in bestimmten zugelassenen Termingeschäften an der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise an der Eurex Zürich~~ ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich dieser ausgesetzten Termingeschäfte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben, keine offenen Positionen glattgestellt sowie – sofern eine Ausübung nach den Kontraktspezifikationen vorgesehen ist – keine offenen Positionen ausgeübt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Terminhandels in den ausgesetzten Termingeschäften beginnt mit einer Pre-Trading-Periode. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland k~~a~~ö~~n~~n~~en~~ im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

~~§ 16~~§ 17 Marktintegrität

(1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandel“ genannt) sichergestellt ist.

(2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicherzustellen, dass das

elektronische Handelssystem, die Handelsstrategie oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Terminhandel nicht gefährdet.

(3) Handelsteilnehmern ist es untersagt, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einzugeben.

(4) Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels ist es einem Handelsteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Handelsteilnehmern zudem untersagt, Geschäfte an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland vorzunehmen oder Aufträge oder Quotes in das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

~~§ 16 a~~§ 17 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

(1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen, die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen sowie die Person kenntlich zu machen, die diesen Auftrag initiiert hat. Dies gilt auch, wenn Aufträge über ein Order-Routing-System oder über einen direkten elektronischen Zugang übermittelt werden.

(2) Die Aufträge oder Quotes sind bei Eingabe in das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen oder Quotes in das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge oder Quotes in dem Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Handelssystems der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge oder der Quotes in das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

(3) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

~~§ 16 b~~§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Die Börsenteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses werden Ordereingaben, die aufgrund des Ausgleichs in einer Auktionsphase oder einer Unterbrechung der Verbindung zum Handelssystem gelöscht wurden, nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses, wird sowohl ein volumenbasiertes Verhältnis als auch ein transaktionsbasiertes Verhältnis berücksichtigt.

(2) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Kalendertages durch das Volumen der ausgeführten Transaktionen geteilt und mit eins subtrahiert. Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags/Quotes und Eingabe eines neuen Auftrags/Quotes gezählt. Wird ein Auftrag oder ein Quote durch die Self-Match-Prevention (SMP) Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich das Volumen der Ordereingabe auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten Kontrakte. Das Volumen der ausgeführten Transaktionen wird anhand des Volumens der im Orderbuch ausgeführten Geschäfte des Börsenteilnehmers in dem gleichen Produkt des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte das Volumen der ausgeführten Geschäfte des vorhergehenden Handelstages kleiner als der volumenbasierte Mindestwert sein, ka~~ö~~nn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland diesen Wert zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des volumenbasierten Mindestwert anheben.

(3) Zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Handelstages durch die Anzahl der Geschäfte geteilt. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags/Quotes und Eingabe eines neuen Auftrags/Quotes gezählt. Wird ein Auftrag oder ein Quote durch die Self-Match-Prevention (SMP) Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich die Anzahl der Ordereingaben auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten oder geänderten Orders. Die Anzahl der Geschäfte wird anhand der Anzahl der im Orderbuch ausgeführten Geschäfte des Börsenteilnehmers in dem gleichen Produkt des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte die Anzahl der ausgeführten Geschäfte vom vorhergehenden Handelstags kleiner als der transaktionsbasierte Mindestwert sein, ka~~ö~~nn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland diesen Wert zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des transaktionsbasierten Mindestwerts anheben.

(4) Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages kleiner oder gleich dem wie folgt bestimmten Limit ist, wobei zwischen dem Limit für das volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis und

dem Limit für das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis unterschieden wird. Weiter wird zwischen dem Limit für Börsenteilnehmer, die die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktionsverhältnis erfüllen und sonstigen Börsenteilnehmern unterschieden. Die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-Verhältnis werden von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland beschlossen und bekannt gemacht.

a) Das Limit für Börsenteilnehmer, die die Mindestquotierungsanforderungen nicht erfüllen, ist eine pro Produktgruppe festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 17 b, die je Produkt mit einem produktspezifischen Faktor gemäß dem Anhang zu § 17 b multipliziert wird. Sollte ein Produkt nicht in dem Anhang zu § 17b enthalten sein, ist dieser Faktor 1.

b) Das Limit nach Absatz 4 a) kommt zur Anwendung, wenn die Quotierleistung (Quote Performance) des Börsenteilnehmers in einem Produkt größer ist als die Multiplikation des Toleranzfaktors gemäß dem Anhang zu § 17 b mit der Mindestquotierungsanforderung.

 Das Limit für Börsenteilnehmer, die die Mindestquotierungsanforderungen (MQ Limit) erfüllen, ergibt sich pro Produkt aus der Multiplikation des Limits nach Absatz 4 a) mit dem Mindestquotierbasisfaktor (MQ Basisfaktor) mit der Quotierleistung und der durchschnittlichen Quote-Größe (Average Quote Size), dabei wird die durchschnittliche Quote-Größe nur beim volumenbasierten Order-Transaktionsverhältnis berücksichtigt.

 - Gemäß dem Anhang zu § 17 b ist der MQ Basisfaktor abhängig von der Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne (Spread Quality). Die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne ergibt sich aus der zeitlich gewichteten, durchschnittlich quotierten Geld-Brief-Spanne im Verhältnis zur größten zulässigen Geld-Brief-Spanne (Maximum Spread) gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.

 - Die Quotierleistung ist die gemessene Quotierungszeit eines Börsenteilnehmers in einem Produkt im Verhältnis zu der maximal möglichen Quotierungszeit gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.

 - Die durchschnittliche Quote-Größe ist das zeitlich gewichtete durchschnittliche zahlenmäßige Volumen der Quotes.

 Im Falle der Erfüllung der Mindestquotierungsanforderungen unter nach Absatz 6 definierten angespannten Marktbedingungen, wird das MQ Limit mit dem SMC Faktor gemäß Anhang zu § 17 b multipliziert. Für die Quotierleistung, die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne und die durchschnittliche Quote-Größe gelten die am Ende des jeweiligen Handelstages von der~~n~~ Eurex Deutschland ~~Börsen~~ erfassten Werte. Limit-Orders gelten als Quotes, wenn dies in den Mindestquotierungsanforderungen vorgesehen ist. Bei der Berechnung des

MQ-Basisfaktors werden nur die Quotes und Limit-Orders berücksichtigt, die den Mindestquotierungsanforderungen genügen.

Sollte das MQ-Limit kleiner als das Limit nach Absatz 4 a) sein, kommt dieses zur Anwendung.

(5) In außergewöhnlichen Marktlagen können die für die Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnisses notwendigen Parameter von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ verändert werden, um das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.

(6) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland leg~~t~~en zur Ermittlung von angespannten Marktbedingungen die maßgeblichen Parameter hinsichtlich Kurs- und Volumenänderungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 fest.

~~§ 17~~§ 18 Weisungsrecht

Die Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ kann gegenüber den zum Terminhandel zugelassenen Personen und Unternehmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Anordnungen treffen.

2. Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing

~~§ 18~~§ 19 Zentraler Kontrahent

(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Termingeschäften, erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die Eurex Clearing AG als zentralem Kontrahenten. Termingeschäfte, die über das System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei und einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.

(2) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings Aufträge der Eurex Clearing AG und auf Antrag der Eurex Clearing AG Aufträge eines Börsenteilnehmers, der ein Clearing-Mitglied ist, in das Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland eingeben.

~~§ 19~~§ 20 Abwicklungssysteme

(1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Abwicklung) von den an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Geschäften erfolgt durch die Eurex Clearing AG.

(2) Die Erfüllung der an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Geschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG, die SIX SIS AG, Euroclear UK & Ireland. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland legt~~en~~ für jedes Termingeschäft fest, über welches Institut es abgewickelt werden kann.

3. Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz

~~§ 20~~§ 21 Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland

(1) Sämtliche Börsendaten werden in der Börsen-EDV gespeichert.

(2) Die jeweiligen Preise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze werden durch die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Art und Umfang der Preisveröffentlichung wi~~e~~rd~~en~~ von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

(3) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ die Umsätze in Termingeschäften bekannt geben oder bekannt geben lassen. Sie ka~~ö~~nn~~en~~ außerdem Veröffentlichungen veranlassen, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

~~§ 21~~§ 22 Verwertung von Daten durch die Börsenteilnehmer

Aus dem System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland oder auf Veranlassung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsenteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nicht zulässig.

~~§ 22~~§ 23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet~~n~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland auf den von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland jeweils durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende

und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

(2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Börsenteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erhoben und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satzes 1 können erhobene Daten von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland jeweils an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

~~§ 23~~§ 24 Zulassungspflicht

(1) Die Teilnahme von Unternehmen (Börsenteilnehmer) und von für diese zum Handel berechtigte Personen (Börsenhändler) am Börsenhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland ~~oder eine Zulassung an der Eurex Zürich und zugleich an der Eurex Deutschland~~ voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel ist in der von de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland ~~beziehungsweise die Eurex Zürich~~ zu richten.

(2) Das antragstellende Unternehmen hat im Zulassungsantrag die Personen zu benennen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Es hat gleichzeitig zumindest eine Person zu benennen, die berechtigt sein soll, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ Geschäfte abzuschließen.

~~§ 24~~§ 25 Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen und Personen obliegt dem Antragsteller. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für den Börsenteilnehmer und den Börsenhändler für die gesamte Dauer der Zulassung. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ha~~t~~b~~en~~ sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die ~~jeweiligen~~ Voraussetzungen für die Zulassung bei und während der Dauer der Zulassung an der ~~entsprechenden~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ vorliegen. Dabei k~~a~~ö~~n~~n~~en~~ sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie k~~a~~ö~~n~~n~~en~~ auch bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

~~§ 25~~§ 26 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Eine Zulassung ist einem Unternehmen zu erteilen, wenn

1. das Unternehmen gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

 a) die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder

 b) die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder

c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und sein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert;

2. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Termingeschäft notwendige berufliche Eignung hat;

3. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte gemäß § 27 bis § 30 sichergestellt ist;

4. die ordnungsgemäße technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gemäß § 31 und § 63 gewährleistet ist;

5. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes befugt ist, oder ein Unternehmen mit einer hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Erlaubnis; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen~~;~~ und

6. bei einem Unternehmen, das nach Nummer 5 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat. ~~und~~

~~7. im Falle der Zulassung an der Eurex Zürich die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 32 erfüllt sind.~~

~~§ 26~~§ 27 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung

(1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn

1. das antragstellende Unternehmen
 - im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) ist (Clearing-Mitglied), oder
 - mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. mit zwei oder drei verschiedenen Clearing-Mitgliedern jeweils eine NCM-CM-Vereinbarung für das Clearing hat, und
2. das antragstellende Unternehmen ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er die in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG genannten Anforderungen an Backoffice-Mitarbeiter erfüllt, und
3. die Auflagen im Clearing-Verfahren (§§ 28 ff) eingehalten werden.

(2) Clearing-Mitglieder gelten in Bezug auf Termingeschäfte, die sie nicht selbst, sondern auf Basis einer NCM-CM-Vereinbarung mittels eines anderen Clearing-Mitglieds clearen, als Nicht-Clearing-Mitglied. Sie dürfen bis zu zwei Clearing-Mitglieder für unterschiedliche Termingeschäfte beauftragen.

(3) Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn Nicht-Clearing-Mitglieder nicht für sämtliche an der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland handelbaren Termingeschäfte eine Abwicklung gemäß § 28 Absatz 1 durch Einbeziehung eines oder mehrerer Clearing-Mitglieder sichergestellt haben.

~~§ 27~~§ 28 Auflagen im Clearing-Verfahren

(1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines oder mehrerer anderer Unternehmen (Clearing-Mitglieder), die am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnehmen, sicherstellen.

(2) Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß § 29 oder § 30 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland auszuführenden Aufträge und Quotes ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der

Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limits (§ 29) und sonstigen vereinbarten Auflagen (§ 30) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden.

(3) Wenn Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von § 29 oder § 30 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, trieffen ~~ten~~ die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland Maßnahmen nach dem 4. Teilabschnitt des IV. Abschnitts (Ruhen der Zulassung/Handelsausschluss).

~~§ 28~~§ 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limits“)

(1) Börsenteilnehmer können Beschränkungen für ihre Aufträge oder Quotes in das System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland eingeben. Ein Börsenteilnehmer, der nicht zugleich Clearing-Mitglied ist (Nicht-Clearing-Mitglied), kann mit seinem Clearing-Mitglied Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Clearing-Mitglied in das System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland eingegeben werden („Pre-Trade Limits“).

(2) Pre-Trade Limits können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

a) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

- Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder

- Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombiniertem Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.

b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist[1].

(3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limits zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen

[1] Die Limitierung hinsichtlich des Höchstbetrags bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung wird nicht verfügbar sein für Produkte, die zum Handel an dern Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind.

Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limits im System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland hinterlegen.

~~§ 29~~§ 30 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

(1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung eines von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 27, weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes im Sinne von § 28 zu vereinbaren.

(2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG („Stop-Button“) gegenüber der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing der Termingeschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, zu deren Abwicklung es gemäß der jeweiligen NCM-CM Vereinbarung mit beauftragt ist, durchzuführen. Hiermit wird gegenüber der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland in denjenigen Termingeschäften ausgeschlossen werden soll, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

(3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Vorschrift als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte das Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes im System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

~~§ 30~~§ 31 Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation

(1) Jeder Börsenteilnehmer muss die von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland erfüllen und darüber hinaus den Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~ mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung abgeschlossen haben.

(2) Jeder Börsenteilnehmer muss Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Aufträge und Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in das EDV-System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland sowie Nachhandelskontrollen, die die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen, durchführen.

(3) Jeder Börsenteilnehmer muss die Konformität seiner Handelssysteme, Handelsalgorithmen und Handelsstrategien mit dem Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland nach § 63 testen und sicherstellen.

(4) Sofern ein Börsenteilnehmer seinen Kunden einen direkten elektronischen Zugang gewähren will, muss er die Anforderungen gemäß § 63 erfüllen und deren Vorliegen nachweisen.

(5) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, während sämtlicher Handelsabschnitte gemäß § 61 jederzeit die Anwesenheit qualifizierten Personals in seinen Handelsräumen in ausreichender Anzahl und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seines Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung an der ~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der ~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

(6) Jeder Börsenteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen. Jeder Börsenteilnehmer muss in der Lage sein, alle oder ein Teil seiner Aufträge zu stornieren („Kill-Funktion“).

(7) Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Standorte für den Handel an der ~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland verfügt, kann er jeweils zwei Standorte mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einem Standort für den Handel und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

~~§ 31~~§ 32 [gelöscht]~~Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Eurex Zürich~~

~~Eine Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Zürich setzt zudem eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 BEHG (Effektenhändler-Bewilligung für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz) beziehungsweise im Sinne von Artikel 53 oder 53a BEHV (Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Schweiz) voraus.~~

3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

~~§ 32~~§ 33 Handelsräume

(1) Ein Börsenteilnehmer hat der ~~n~~ Geschäftsführung ~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bei seiner Zulassung oder nach seiner Zulassung mindestens zwei Wochen vor der

Inbetriebnahme seine Handelsräume anzuzeigen. Weiterhin hat der Börsenteilnehmer folgende Änderungen anzuzeigen:

- die Verlegung von Handelsräumen;
- zusätzliche Handelsräume;
- die Schließung von Handelsräumen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss die Anschrift der Handelsräume enthalten.

(3) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen für den Handel an de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Börsenteilnehmer genehmigen.

(4) Befinden sich die neuen Handelsräume in einem anderen Staat als die ursprünglichen Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland ~~und/oder die Eurex Zürich~~ befugt ist ~~sind~~, Handelsbildschirme zum Handel an de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland in diesem Staat zu betreiben. Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland stellt~~en~~ auf Anfrage eine Übersicht der zulässigen Staaten zur Verfügung. Weiterhin muss die Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

~~§ 33~~§ 34 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen

(1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Börsenteilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglieder) der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 1 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clearen, entsprechend.

(3) Beginnt der Terminhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Terminhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Er muss die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland unverzüglich hiervon benachrichtigen.

~~§ 34~~§ 35 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Terminhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland oder der Handelsüberwachungsstelle ~~beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex~~ die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

~~§ 35~~§ 36 Zustellungsbevollmächtigte

(1) Jeder Börsenteilnehmer hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Zustellungsakte der Organe der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland, der Trägergesellschaft der Eurex Deutschland und der Aufsichtsbehörden, soweit diese Zustellungsakte an außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~beziehungsweise der Schweiz~~ tätige oder tätig gewesene Personen des Börsenteilnehmers zu richten sind, in der Bundesrepublik Deutschland~~m Land des Sitzes der jeweiligen Eurex-Börse~~ einem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden können. Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Terminhandel schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für jegliche Änderungen in Bezug auf den Zustellungsbevollmächtigten. Zudem hat jeder Börsenteilnehmer von den hiervon betroffenen Personen, insbesondere von den für ihn tätigen Börsenhändlern, das Einverständnis einzuholen, dass sie den Börsenteilnehmer ermächtigen, auch in ihrem Namen einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von Satz 1 zu benennen.

(2) Ist kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt ein an den Börsenteilnehmer gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenteilnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

~~§ 36~~§ 37 Meldepflichten

(1) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung sind die Börsenteilnehmer und Börsenhändler verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der~~n~~ Geschäftsführung ~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mitzuteilen. Der Börsenteilnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz,

den Wechsel des Clearing-Mitgliedes, mittels welchem er seine an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Geschäfte cleart, und, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Steuerstrafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften~~.~~, einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation Kenntnis erlangt, zu unterrichten.

(2) Weiter ist er verpflichtet, die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

~~§ 37~~§ 38 Mitwirkungspflichten

Jeder Börsenteilnehmer, der unmittelbar über sein Frontend-System außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~beziehungsweise der Schweiz~~ am Terminhandel an ~~einer~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~beziehungsweise der Schweiz~~ betriebenen Installationen (Frontend-System, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Börsenteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Eurex-Börsenordnung unterzogen werden können. Gleiches gilt, sofern ein Börsenteilnehmer, mittels Eingabegeräten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland~~ beziehungsweise der Schweiz~~, die an ein in der Bundesrepublik Deutschland ~~beziehungsweise der Schweiz~~ installiertes Frontend-System angeschlossen sind, am Terminhandel an ~~einer~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland teilnimmt.

~~§ 38~~§ 39 Überprüfung im Ausland

(1) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Eurex-Regelwerke zu überprüfen, bei im Ausland ansässigen Börsenteilnehmern auf privatrechtlichem Wege des Trägers der Eurex Deutschland ~~oder der Eurex Zürich~~ bedienen. Der Träger der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise die Eurex Zürich~~ ka~~ö~~nn~~en~~ von den Börsenteilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind. Der Träger der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise die Eurex Zürich~~ hat~~ben~~ auf geeignete Weise, insbesondere durch von ihm~~nen~~ abzuschließende Verträge, dafür Sorge zu tragen, dass er~~sie~~ selbst oder durch geeignete Beauftragte (z. B. Wirtschaftsprüfer) die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex-Organisation an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland überprüfen können.

~~(2) Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in der Schweiz domizilierten, an der Eurex Zürich zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex~~

~~Deutschland beziehungsweise der Träger der Eurex Deutschland die Eurex Zürich. Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in Deutschland domizilierten, an der Eurex Deutschland zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Zürich die Eurex Deutschland beziehungsweise deren Träger.~~

(2~~3~~) Der Träger der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise die Eurex Zürich~~ wird die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerks der Geschäftsführung der ~~auftraggebenden~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ unverzüglich berichten.

~~(4) Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland an in der Schweiz domizilierte und an der Eurex Deutschland sowie der Eurex Zürich zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Überwachungsstelle der Eurex Zürich (Independent Surveillance Eurex) gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland zuleitet. Auskunftsersuchen der Independent Surveillance Eurex an in Deutschland domizilierte und an der Eurex Zürich sowie der Eurex Deutschland zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die jeweils erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Independent Surveillance Eurex zuleitet.~~

4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen

~~§ 39~~§ 40 Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss

(1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kaönn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland den betreffenden Börsenteilnehmer vom Handel ausschließen und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anordnen. Im Falle fehlender Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 kann der Ausschluss vom Handel auf die Termingeschäfte beschränkt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht mehr sichergestellt ist.

Die §§ 40 – 44 enthalten spezielle Regelungen für die Fälle, in denen die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung aus besonderen Gründen nicht mehr sichergestellt ist. Diese speziellen Regelungen finden grundsätzlich zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen Regelungen dieses § 40 und § 45 Anwendung, gehen diesen im Falle von Abweichungen jedoch vor.

(2) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ist ~~sind~~ des Weiteren befugt, Börsenteilnehmer vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen und

das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anzuordnen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung~~en~~ nicht Folge leisten.

(3) Das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(4) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann gegenüber Börsenteilnehmern der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

(5) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 48 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.

(6) Das Recht der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zum Widerruf der Zulassung eines Börsenteilnehmers bleibt unberührt.

~~§ 40~~§ 41 Überschreitung von Pre-Trade Limits

(1) Sollte die mittels des Systems der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland hinterlegten Pre-Trade Limits (§ 29) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limits überschreiten würden (wenn FX-Futures zwischen 0.00 Uhr und 07.00 Uhr gehandelt werden, findet § 29 Absatz 2 Buchstabe b keine Anwendung), folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.

(2) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland w~~i~~erd~~en~~ für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto anordnen. Die Folgen des Handelsausschlusses beschränken sich in diesem Fall auf die vom Handelsausschluss betroffenen Produkte.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des auf bestimmte Produkte beschränkten Handelsausschlusses mittels des Eurex-Systems

unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland entsprechend eingeschränkt.

~~§ 41~~§ 42 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

(1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die vereinbarten sonstigen Auflagen einhält (§ 30), wi~~e~~rd~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel und das Ruhen der Börsenzulassung für die Termingeschäfte anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt, durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Deaktivierung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 auch schriftlich abgegeben werden.

(2) Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland entsprechend eingeschränkt.

(3) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing für eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland wi~~e~~rd~~en~~ in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland technisch ermöglichen.

~~§ 42~~§ 43 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Teilnehmern des Link-Clearinghauses

(1) Sofern ein an der Eurex Deutschland ~~oder der Eurex Zürich~~ zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland~~-Börse~~ ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines Direkt-Clearing-Mitgliedes“) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder und diejenigen Termingeschäfte, deren Clearing jeweils mittels des Direkt-Clearing-Mitglieds erfolgt, entsprechend.

(2) Sofern ein an der Eurex Deutschland ~~oder der Eurex Zürich~~ zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle diesem angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder, soweit diese Nicht-Clearing-Mitglieder ihre Termingeschäfte über das General-Clearing-Mitglied clearen (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines General-Clearing-Mitgliedes“ und zusammen mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern eines Direkt-Clearing-Mitgliedes die „Nicht-Clearing-Mitglieder“ genannt), durch Entscheidung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland~~-Börse~~ ausgeschlossen werden.

(3) Sofern ein an der Eurex Deutschland ~~oder der Eurex Zürich~~ zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland ~~oder der Eurex Zürich~~ zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an de~~r~~n Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland~~-Börse~~ ausgeschlossen werden.

(4) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland ~~oder der Eurex Zürich~~ zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland das Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder, soweit diese Nicht-Clearing-Mitglieder ihre Termingeschäfte über das Clearing-Mitglied clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ ausschließen.

~~§ 43~~§ 44 Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

(1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die ihm gegenüber von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ ausgeschlossen werden.

(2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den für die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ ausschließen.

(3) Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder in den für die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland geltenden Regelwerken haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland in denjenigen

Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt, ausgeschlossen werden soll.

~~§ 44~~§ 45 Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses

(1) Mit erfolgter Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung besteht eine Pflicht des betroffenen Börsenteilnehmers zur Löschung seiner Aufträge und Quotes im Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland. Er hat zudem unter Aufsicht der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ zu gewährleisten, dass seine Positionen glattgestellt oder übertragen werden können. Es ist ihm untersagt, neue Positionen zu eröffnen.

Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung unterbindet das Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland, dass weitere Aufträge oder Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers in das Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland eingegeben werden können. Zudem werden bereits im Handelssystem befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers gelöscht. Bezüglich der Aufträge oder Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ keine Anwendung. Der betroffene Börsenteilnehmer ist ab der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung nicht mehr berechtigt, an der ~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland Geschäfte abzuschließen.

Weiterhin ist der betroffene Börsenteilnehmer ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ geregelten Maßnahmen zur Kontenführung durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für den betroffenen Börsenteilnehmer technisch unterbunden.

Die Kompetenzen betreffend die Glattstellung oder Übertragung von Positionen sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

(2) Während der Dauer des Ausschlusses vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, kann der jeweilige Börsenteilnehmer, der eine Derivate-Clearing Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt, unter Aufsicht der Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ noch Positionen glattstellen oder übertragen.

(3) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ ausgeschlossen worden, ist dessen Clearing-Mitglied zur Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, unter der Aufsicht der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ nach den Vorschriften der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG berechtigt.

(4) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels dieses General-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel oder am Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ teilnehmen können.

(5) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt und auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ ausgeschlossen, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Glattstellung der Positionen dieses Unternehmens gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

5. Teilabschnitt Beendigung der Börsenzulassung von Unternehmen

~~§ 45~~§ 46 Rückgabe der Zulassung

(1) Die Zulassung eines Börsenteilnehmers an ~~einer~~ der ~~beiden~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland kann durch dessen Verzicht gegenüber der Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ beendet werden~~. Ist ein Unternehmen Börsenteilnehmer an beiden Eurex-Börsen soll die Erklärung über die Rückgabe der Zulassung beiden Eurex-Börsen gegenüber gleichzeitig erfolgen~~.

(2) Die Wirkung der Erklärung tritt erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 49 ein.

~~§ 46~~§ 47 Beendigung der Zulassung durch die Börse

Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ ka~~ö~~nn~~en~~ die Zulassung eines Unternehmens zurücknehmen oder widerrufen. Die Geschäftsführung~~en~~ soll~~en~~ die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.

~~Ist das betroffene Unternehmen an beiden Eurex-Börsen zugelassen, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen im Rahmen des rechtlich Zulässigen einheitlich entscheiden.~~

~~§ 47~~§ 48 Folgen der Beendigung der Börsenzulassung

Wird die Börsenzulassung eines Börsenteilnehmers zurückgegeben oder durch die Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Glattstellung oder zur Übertragung seiner Positionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss er alle seine Aufträge und Quotes im System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Geschäftsführung der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ diese Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen, sofern die für die Übertragung erforderlichen Zustimmungen vorliegen, beziehungsweise die Aufträge und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung endet erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Clearinghaus beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

6. Teilabschnitt Börsenhändler

~~§ 48~~§ 49 Zulassung von Börsenhändlern

(1) Börsenhändler sind auf Antrag von der ~~jeweiligen~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Terminhandel an der ~~entsprechenden~~ Eurex Deutschland ~~Börse~~ befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Börsenhändler regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland.

~~(3) Die Vorschriften der Zulassungsordnung gelten für die Eurex Zürich entsprechend.~~

(3~~4~~) An der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise an der Eurex Zürich~~ kann eine Person als Börsenhändler nur für ein Unternehmen zugelassen werden. Hiervon k~~a~~ännen die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland Ausnahmen machen, wenn ein Börsenteilnehmer seine Handelsinfrastruktur an einen Dritten auslagert, der diese Art von Dienstleistung für mehrere Börsenteilnehmer erbringt und regulatorischen Anforderungen unterliegt, die hierdurch entstehende Interessenkonflikte angemessen regeln. Hierzu gehören,

- Grundsätze zur Offenlegung von Interessenkonflikten, entweder gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Kunden;

- Rechtsbeziehung zwischen dem Börsenhändler, bzw. dessen Arbeitgeber, und dem Börsenteilnehmer, aus der umfassende Treuepflichten des Börsenhändlers gegenüber dem Börsenteilnehmer entstehen;
- Grundsätze zur Auftragsausführung, die sicherstellen, dass für jeden Kunden der bestmögliche Preis erzielt wird und dass kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden benachteiligt wird.

Ein Börsenteilnehmer, der als Dritter im Sinne des Satzes 2 Handelsdienstleistungen für andere Börsenteilnehmer erbringt, darf an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland keinen Eigenhandel betreiben.

(4~~5~~) Ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland im Zulassungsantrag einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

~~§ 49~~§ 50 Ruhen der Zulassung und Handelsausschluss von Börsenhändlern

(1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine Voraussetzung für die Börsenhändlerzulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so ka~~ö~~nn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland das Ruhen der Zulassung des Börsenhändlers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 51 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.

(2) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Börse abschließt.

(3) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ist ~~sind~~ zudem befugt, Börsenhändler vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

~~§ 50~~§ 51 Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern

(1) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet durch seine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland oder durch die Erklärung des Unternehmens für das der Börsenhändler Geschäfte an der~~n~~ Eurex Deutschland ~~-Börse~~ abschließt. Diese Erklärung ist schriftlich in der von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland dafür vorgesehenen Form abzugeben.

(2) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ die Zulassung eines Börsenhändlers durch eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung beenden. Die Geschäftsführung~~en~~ soll~~en~~ die Zulassung widerrufen, wenn die

Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.

(3) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet auch, wenn die Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abschließt, endet.

7. Teilabschnitt Market-Maker

~~§ 51~~§ 52 Antrag auf Zulassung

(1) Börsenteilnehmer können für jedes an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zugelassene Produkt eine Zulassung als Market-Maker beantragen. Für jedes Produkt, das ein Börsenteilnehmer in eine Market-Making-Strategie im Sinne des Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 einbezieht („Market-Making-Strategie“, ist eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheide~~t~~n die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland.

~~§ 52~~§ 53 Quotierungspflichten

(1) Market-Maker haben im Orderbuchhandel mindestens in einem Produkt und während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Quotes einzustellen. Zur täglichen Handelszeit im Sinne des Satz 1 zählen keine Eröffnungs- und Schlussauktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578. Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 a), b), c) und e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 werden durch die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland festgestellt und veröffentlicht. Die maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die Market-Maker beim Einstellen verbindlicher Quotes erfüllen müssen, werden durch die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland festgelegt.

(2) Market-Maker sind verpflichtet, Quotes, die sie in im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).

(3) Market-Maker müssen der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nachweisen.

(4) Market-Maker müssen während der Handelszeit derjenigen Produkte, in denen sie eine Market-Making-Strategie verfolgen, immer erreichbar sein.

(5) Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Quotes zu führen, die sie als Market-Maker einstellen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

V. Abschnitt Zugang zum Handelssystem

1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an das Handelssystem

~~§ 53~~§ 54 Voraussetzungen

(1) Der Zugang zum Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland kann sowohl über Internet als auch über Standleitung erfolgen. Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland kaönn~~en~~ einen Accesspoint für die Anbindung an das Netzwerk der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bestimmen. Die technischen Anforderungen (Hardware, Software, Netzwerkparameter, Netzwerkbereiche, etc.) an die jeweiligen Anbindungsvarianten werden von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland festgelegt. Für alle Anbindungsvarianten an das Handelssystem wird vorausgesetzt, dass durch die Anbindung das System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland - insbesondere der Handel und das Clearing - nicht beeinträchtigt wird. Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland kaönn~~en~~ die von den einzelnen Börsenteilnehmern auf dem Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass er zur Anbindung an das Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland und zur Durchführung von Handel und Clearing an Eurex gemäß der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.

(2) Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland kaönn~~en~~ die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ verpflichtet, der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Dies gilt nicht soweit kundenrelevante Daten betroffen sind.

~~§ 54~~§ 55 Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen

(1) Alle Standorte mit Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden. Der Börsenteilnehmer ist selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zum Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland nutzt und hat eine dem Regelwerk der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung der Teilnehmer-Frontend-Installationen liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers.

(2) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.

(3) Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmer-Frontend-Systeme in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt werden, muss die Anbindung an das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zwingend über ein System des Börsenteilnehmers, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika genutzt wird, erfolgen.

(4) Die Bestimmungen des § 33 bleiben unberührt.

2. Teilabschnitt Zugang von Personen zum Handelssystem

~~§ 55~~§ 56 Beantragung von Zugangscodes

(1) Jedem Börsenteilnehmer wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland mindestens eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch diesen Börsenteilnehmer genutzt werden darf. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ mehrere Benutzerkennungen insbesondere zuteilen, wenn Börsenteilnehmer unterschiedliche Termingeschäfte gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 über mehrere Clearing-Mitglieder abwickeln. In diesem Fall teil~~t~~en die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eine Benutzerkennung für jedes beauftragte Clearing-Mitglied zu. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Börsenteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland mitzuteilen. Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und

Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

(3) Die Nutzung des Handelssystems der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

3. Teilabschnitt Technische Anforderungen

~~§ 56~~§ 57 Software

(1) Soweit für die jeweilige Anbindungsvariante an das Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland erforderlich, veranlass~~t~~en die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland, dass den Börsenteilnehmern Anwendungs-Software zur Verfügung gestellt wird. Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland benennt~~en~~ die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne Zustimmung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.

(2) Soweit Börsenteilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an eine programmierbare Schnittstelle des Handelssystems anzuschließen, müssen sie dieser Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifier“) gemäß der von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiers zuordnen und die Third-Party-Software bei der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland registrieren. ~~Die Registrierung von Third-Party-Software bei einer der Eurex-Börsen gilt als Registrierung bei beiden Eurex-Börsen.~~

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifier immer an das Handelssystem mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des Handelssystems Störungen des Handelssystems verursachen, ka~~ö~~nn~~en~~ die Eurex ~~Börsen~~

~~Börsen~~ Deutschland die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

~~§ 57~~§ 58 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Börsenteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für andere Zwecke nutzen. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland behäalt~~en~~ sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

~~§ 58~~§ 59 Maßnahmen bei technischen Problemen

(1) Bei technischen Problemen kaönn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland den Zugang zum Handelssystem für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern auftreten. Sie kaönn~~en~~ den Handel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer keinen Zugang zum System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.

(2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland wierd~~en~~, soweit möglich, die Börsenteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen des Handelssystems der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland verpflichtet, der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland beziehungsweise den von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.

(3) Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzt~~en~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland das Handelssystem in einen ”Halt-Status”, so dass von den Börsenteilnehmern keine Eingaben mehr in das Handelssystem vorgenommen werden können.

(4) Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.3 (1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland~~ und der Eurex Zürich~~. Anschließend wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.

(5) Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland wi~~e~~rd~~en~~ die Börsenteilnehmer hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.

(6) Falls das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklär~~t~~en die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen technischen Notstand und bestimmen gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen.

(7) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland vornehmen. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland überprüf~~t~~en in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieh~~t~~en die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland die Legitimation des Börsenteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Börsenteilnehmer müssen gegenüber de~~r~~n Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.

(8) Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

~~§ 59~~§ 60 Order-Routing-Systeme

(1) Ein Order-Routing-System ist eine vom Börsenteilnehmer verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer (mittelbare Handelsteilnehmer) dieser Software Aufträge unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland übermitteln können. Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Aufträge müssen vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt.

2. Ein zugelassener Börsenhändler muss die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters sicherstellen. Dieser Börsenhändler muss de~~r~~n Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland durch den Börsenteilnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

3. In ein Order-Routing-System dürfen nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden. Die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes und Cross-Requests ist unzulässig.

4. [frei gelassen]

5. Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der börsenrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die börsenrechtlichen Vorschriften durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, hat der Börsenteilnehmer diese dazu zu verpflichten, die für den Nutzer handelnden, das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen auf die börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.

6. Der Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer verantwortlich.

 Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 62 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland über ein Order-Routing-System eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gemäß § 22 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~. Die Zustimmung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Börsenteilnehmer gilt dann als erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat.

(3) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland k~~a~~önn~~en~~ eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle einschränken oder widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Börsenteilnehmers erteilt wurde; oder

2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder,

3. ein ordnungsgemäßer Terminhandel durch die Anbindung des Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

~~§ 60~~§ 61 Direkter elektronischer Zugang

(1) Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland einer anderen Person (mittelbarer Handelsteilnehmer) einen direkten Marktzugang zur Übermittlung von Aufträgen im Sinne des § 2 Absatz 9 Börsengesetz über ihre Infrastruktur zu gestatten, wenn

a) zwischen dem Börsenteilnehmer und dem mittelbaren Handelsteilnehmer ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und

b) der Börsenteilnehmer die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim mittelbaren Handelsteilnehmer nach Artikel 19 bis 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt.

(2) Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, de~~r~~n Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland hat der Börsenteilnehmer Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim mittelbaren Handelsteilnehmer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(3) Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem mittelbaren Teilnehmer über einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 eingegeben bzw. abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Das Nähere bestimme~~t~~n die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland.

(4) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland über einen direkten elektronischen Zugang eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gemäß § 22 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~. Die Zustimmung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gegenüber dem den direkten elektronischen Zugang betreibenden Börsenteilnehmer gilt dann als erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat. Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Eröffnung eines direkten elektronischen Zugangs einhergehende Installierung von Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben de~~r~~n

Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 62 bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer verantwortlich. Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten elektronischen Zugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für den Handel k~~ö~~ann~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden.

Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland k~~ö~~nn~~en~~ den direkten elektronischen Zugang insbesondere dann beenden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Börsenteilnehmers erteilt wurde; oder
2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
3. ein ordnungsgemäßer Terminhandel durch den direkten elektronischen Zugang nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

~~§ 61~~§ 62 Automatisierter Handel

Auf besonderen Antrag eines Börsenteilnehmers k~~ö~~nn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland den Anschluss von Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes an das Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen gestatten, wenn von dem Börsenteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass die Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes

1. in den Handelsräumen des zum Terminhandel zugelassenen Börsenteilnehmers installiert sind und
2. durch zumindest eine für den Börsenteilnehmer an de~~r~~n Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zugelassene Person (Börsenhändler) parametrisiert und
3. während des laufenden Handelstages von zumindest einer solchen Person aus den Handelsräumen kontrolliert werden.

~~§ 62~~§ 63 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen

(1) Börsenteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, sind verpflichtet, das fehlerlose Zusammenwirken ihrer Systeme mit dem Handelssystem der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem und nach jeder wesentlichen Änderung ihrer Handelssysteme sowie nach jeder Änderung des Handelssystems der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zu testen (Konformitätstests).

(2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland oder der Einführung oder einer umfassenden Aktualisierung eines ihrer Handelsalgorithmen oder –Strategien der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zu bescheinigen, dass die verwendeten Handelsalgorithmen oder –Strategien ausreichend und umfassend getestet wurden, um zu verhindern, dass diese zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.

(3) Börsenteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, müssen die Konformitätstests in der von der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland hierfür zur Verfügung gestellten Testumgebung durchführen. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung einer Konformitätstestumgebung leg~~ten~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest.

(4) Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland wird~~erden~~ den Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests ausschließlich dem betreffenden Börsenteilnehmer bzw. dem Unternehmen, das eine Zulassung beantragt hat, zur Verfügung stellen.

VI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung

~~§ 63~~§ 64 Handelszeit und Handelsabschnitte

Der Handel im elektronischen Handelssystem kann von 0.00 Uhr bis 23.00 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen (Handelszeit).

Der Handel erfolgt in aufeinander folgenden Abschnitten nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland leg~~ten~~ den Beginn und das Ende dieser Abschnitte für jedes zugelassene Termingeschäft fest. Dabei muss die Trading-Periode innerhalb der Handelszeit liegen.

Alle Aufträge und Quotes, welche bis zu dem von de~~r~~n Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland festgesetzten Ende der Trading-Periode in das elektronische Handelssystem eingegeben wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser Aufträge und Quotes aufgrund der vom elektronischen Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ die Handelszeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland haben.

~~§ 64~~§ 65 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ermittelt. Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich~~ überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

~~§ 65~~§ 66 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bestimmten Zeitpunkt im System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

~~§ 66~~§ 67 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)

Ein Schlusspreis kann für von de~~r~~n Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bestimmte Termingeschäfte anhand der bis zu einem von de~~r~~n Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bestimmten Zeitpunkt (Schlussauktion) im Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie

Quotes ermittelt werden, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip). Die Schlussauktion dient lediglich der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises, sie beendet jedoch nicht bei allen Produkten die Trading-Periode.

VII. Abschnitt Transparenz- und Meldeverpflichtungen

~~§ 67~~§ 68 Vorhandelstransparenz

(1) Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland veröffentlich~~ten~~ die Bandbreite der Geld-/Briefkurse sowie die Markttiefe des Handelsinteresses zu diesen Kursen in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.

(2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von de~~n~~r Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bekannt gemacht.

~~§ 68~~§ 69 Nachhandelstransparenz

(1) Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland veröffentlich~~ten~~ in Bezug auf an ihr ~~den Börsen~~ getätigten Geschäften gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 genannten Einzelheiten und verwenden die in Anhang II Tabelle 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 enthaltenen Kennzeichen.

(2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von de~~n~~r Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bekannt gemacht.

~~§ 69~~§ 70 Transaktionsmeldungen für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Soweit die Börsenteilnehmer nicht selbst zur Meldung von Geschäften gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verpflichtet sind, nimmt~~ehmen~~ die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland diese Meldung gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vor. Die Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland verpflichtet, die hierzu notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimm~~ten~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland.

~~§ 70~~§ 71 Positionsmeldungen für Warenderivate

(1) Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ von Börsenteilnehmern, die Geschäfte in Warenderivaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 an de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland tätigen, auf täglicher Basis die Übermittlung der Daten in Bezug auf Positionen in Warenderivaten verlangen. Die Übermittlungspflicht bezieht sich auf alle Positionen in Warenderivaten, die vom Börsenteilnehmer gehalten werden und umfasst auch die Positionen der Kunden des Börsenteilnehmers bzw. deren Kunden bis zum Endkunden. Soweit dem Börsenteilnehmer die hierfür erforderlichen Informationen nicht selbst vorliegen, hat er durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass er diese von seinem Kunden erhält.

(2) Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmt~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland. Der Börsenteilnehmer darf Dritte bevollmächtigen, die Daten zu übermitteln. Die Bevollmächtigung ist der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland anzuzeigen. Näheres bestimmt~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland.

~~§ 71~~§ 72 Anforderung und Speicherung von Daten

Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ von den Börsenteilnehmern die Übermittlung von Daten verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich ist. Soweit der Börsenteilnehmer die Daten nicht selbst vorliegen hat, hat er durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass er diese von seinem Kunden erhält. Die Daten werden nach Maßgabe von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gespeichert und verwendet. § 21 der Börsenordnung bleibt unberührt.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

~~§ 72~~§ 73 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen

(1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat der Eurex Deutschland ~~respektive der Verwaltungsrat der Eurex Zürich~~ nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Soweit in dieser Börsenordnung nicht ein anderes Verfahren bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~ durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex~~ Börsen~~ Deutschland unter http://www.eurexchange.com. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex~~ Börsen~~ Deutschland k~~a~~ö~~n~~n~~en~~ weitere Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

~~§ 73~~§ 74 Haftung

~~(1)~~ Die Haftung der Eurex Deutschland richtet sich nach den deutschen Gesetzen.

~~(2) Die Haftung der Eurex Zürich ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.~~

~~§ 74~~§ 75 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

~~(1)~~ Im Verhältnis der Eurex Deutschland zu ihren Börsenteilnehmern und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

~~(2) Im Verhältnis der Eurex Zürich zu ihren Börsenteilnehmern und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang ist Zürich.~~

Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

Produkt ID	Volumenbasierter Produktfaktor
BBVD	1,50
CBK1	1,75
CRI5	1,50
CSG1	1,25
CSG2	1,50
CSG4	1,50
DBW1	1,25
DBW2	1,50
DBW4	1,25
DBW5	2,00
EOA	1,50
EOAH	2,50
EXS1	4,25
FCCO	3,00
FDIV	1,75
FEDV	1,25
FESB	1,25
FESX	1,25
FGBS	1,25
FMCP	1,25
FMEU	2,00
ISPH	2,00
LEN	1,25
NOAE	2,00
ODX1	2,00
ODX2	1,50
ODX4	2,50
ODX5	1,25
OES1	1,25
OGB2	1,25
OGB4	1,25
OGB5	1,25
OOAT	2,25
OVS2	1,50

ROY4	1,25
UBS4	1,50
UNI1	1,25
UNI4	1,50
UNI5	1,50

Produkt ID	Transaktionsbasierter Produktfaktor
ASM	1,50
CBKE	1,25
FGBL	1,25
ILD	1,75
ITK	1,50
LEN	1,25
LISN	1,25
NNIA	1,50

Produkt Typ	Toleranz-faktor	Volumenbasierter Mindestbetrag	Volumenbasiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumenbasierter MQ Basisfaktor	Volumenbasierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	250	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FINX	0,10	10.000	400	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FVOL	0,10	10.000	350	0,0	1,00	1,20
				0,2	3,00	
				0,4	3,50	
				0,6	4,00	
OINX	0,10	10.000	5.500	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,75	
				0,4	2,00	
				0,6	2,25	
OFIX	0,10	10.000	1.200	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,75	
				0,6	2,00	
OCUR	0,10	10.000	6.500	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FCUR	0,10	10.000	400	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
OSTK	0,10	10.000	1.100	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	

Produkt Typ	Toleranz-faktor	Volumenbasierter Mindestbetrag	Volumenbasiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumenbasierter MQ Basisfaktor	Volumenbasierter SMC Faktor
				0,6	1,75	
FBND FINT	0,10	10.000	400	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
OFBD OFIT	0,10	10.000	1.200	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
Neue Asset-Klassen	0,10	10.000	5.500	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	

Produkt Typ	Toleranz-faktor	Transaktionsbasierter Mindestbetrag	Transaktionsbasiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Transaktionsbasierter MQ Basisfaktor	Transaktionsbasierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FINX	0,10	10.000	150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FVOL	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
OINX	0,10	10.000	225	0,0	20,00	1,20
				0,2	80,00	
				0,4	150,00	
				0,6	225,00	
OFIX	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	20,00	
				0,4	30,00	
				0,6	50,00	
OCUR	0,10	10.000	225	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FCUR	0,10	10.000	150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
OSTK	0,10	10.000	75	0,0	6,00	1,20
				0,2	20,00	

Produkt Typ	Toleranz-faktor	Transaktionsbasierter Mindestbetrag	Transaktionsbasiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Transaktionsbasierter MQ Basisfaktor	Transaktionsbasierter SMC Faktor
				0,4	30,00	
				0,6	40,00	
FBND FINT	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
OFBD OFIT	0,10	10.000	225	0,0	4,50	1,20
				0,2	20,00	
				0,4	30,00	
				0,6	40,00	
Neue Asset-klassen	0,10	10.000	225	0,0	20,00	1,20
				0,2	80,00	
				0,4	150,00	
				0,6	225,00	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland~~ und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)~~.

1.2 Börsentage

Als Börsentage der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gelten grundsätzlich die von de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen.

1.3 Begriffsbestimmung

(1) Produkte sind die an de~~r~~n Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Optionen und Futures (z. B. Future auf den Deutschen Aktienindex; Option auf eine bestimmte Aktie).

(2) Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt eines Produktes (z. B. Basiswert DAX® für das Produkt DAX-Future; Basiswert Namensaktien eines bestimmten Unternehmens für das Produkt Option auf die Namensaktien dieses Unternehmens).

(3) Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist der jeweilige Futures-Kontrakt je Verfalltermin beziehungsweise die jeweilige Call- oder Put-Serie eines Optionskontrakts.

(4) Kombiniertes Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“).

1.4 Ablauf des Terminhandels

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

(2) Trading-Periode

Die Trading-Periode gliedert sich in die Auktionsphase und den fortlaufenden Handel. Der Terminhandel beginnt mit einer Eröffnungsauktion für das jeweilige Instrument, die der Ermittlung des Eröffnungspreises dient.

In der Eröffnungsauktion können bis zu einem von der~~n Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt. Die Eröffnungsauktion endet mit einem Ausgleichsprozess (Netting). Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland garantiert~~en~~ nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald der Ausgleichsprozess in dem jeweiligen Instrument abgeschlossen ist, endet die Auktion in dem betreffenden Instrument.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Auktionsphase ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

Nach Beendigung der Eröffnungsauktion wird das entsprechende Instrument fortlaufend gehandelt.

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland kann~~önnen~~ während der Trading Periode stattfindende untertägige Schlussauktionen festlegen. Nach Beendigung einer untertägigen Schlussauktion wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen, ohne die Trading-Periode zu beenden. Absatz 3 findet auf eine untertägige Schlussauktion entsprechend Anwendung.

(3) Closing-Periode

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading Periode für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~ zugelassenes Termingeschäft von der~~n Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland garantier~~t~~en nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, ka~~ö~~nn~~en~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.8.6.

Sobald für alle Instrumente eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Closing-Periode in dem betreffenden Produkt.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Closing-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland weiterhin zur Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode).

1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instrument~~s~~, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, ausserhalb eines bestimmten Preiskorridores, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument darüber hinaus auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produkts unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1. 4 Abs. 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (8) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 Handelbare Kontrakte

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland bestimmt~~en~~ die Kontrakte, die an de~~r~~n Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gehandelt werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.

2.2 Kombinierte Instrumente

Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“). Das EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland unterstützt folgende Kombinationstypen:

2.2.1 Standardisierte Futures-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strategie (z. B. Futures-Kalender-Spread) ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes, die alle mit einem Leg-Ratio von 1 gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden, wobei die Fälligkeiten zeitlich aufeinander folgen (z.B. Packs, Bundles).

2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produktes, die entweder alle gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

Die minimale und maximale Anzahl der vom Teilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland vorgegeben.

2.2.4 Standardisierte Options-Strategien

Eine standardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben

Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Teilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowei weitere grundsätzliche Parameter werden von der~~n Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~ Börsen~~ Deutschland vorgegebenen.

2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien

Eine Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures Instrument mit einer beim Anlegen der Options-Volatilitätsstrategie festgelegen Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.3 Verbindlichkeit von Geschäften

(1) Geschäfte, die an der Eurex~~ Börsen~~ Deutschland abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, zustande.

(2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“ genannt), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an der~~n~~ Eurex~~ Börsen~~ Deutschland abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex~~ Börsen~~ Deutschland eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat jeder Börsenteilnehmer sicherzustellen, dass er oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen

 (i) mit dem Börsenteilnehmer in seiner Eigenschaft als Clearingmitglied (wenn der Börsenteilnehmer ein Clearingmitglied ist) oder

(ii) mit dem Clearingmitglied des Börsenteilnehmers (wenn der Börsenteilnehmer ein Nicht-Clearingmitglied ist) und der Kunde des Börsenteilnehmers mit dem Börsenteilnehmer.

zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.

(4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

(5) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland angeschlossen sind.

2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

(1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie entsprechend ihrer Auftragsrestriktionen (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) im elektronischen Auftragsbuch gespeichert.

(2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden durch den Ausgleichsprozess am Ende einer Auktion zum Auktionspreis ausgeführt. Während des fortlaufenden Handels werden sie nach den für diesen geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.5 Abs. 1 bis Abs. 3) ausgeführt.

(3) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können darüberhinaus für alle Instrumente eines Produkts oder für alle Instrumente eines bestimmten Kombinationstyps (Ziffer 2.2) zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gelöscht werden.

(4) Änderungen eines Auftrages oder Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder die Stückzahl erhöht wird. Aus dem Handel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

(5) Ein separates Auftragsbuch wird sowohl für jedes einzelne als auch für jedes kombinierte Instrument geführt. Aufträge oder Quotes werden auf der

entsprechenden Seite ihres Auftragsbuchs gespeichert und gegen Aufträge und Quotes der gegenüber liegenden Seite des jeweiligen Auftragsbuchs ausgeführt.

(6) Alle Eingaben, Löschungen und Änderungen von Aufträgen und Quotes, die in das System der Eurex DeutschlandBörsen eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Systems der Eurex BörsenDeutschland, welche das jeweilige Auftragsbuch führt, einen Zeitstempel. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Aufträge und Quotes. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Aufträge und Quotes über die verschiedenen Eingangskanäle in das System der Eurex Deutschland Börsen abweichen. Treffen Änderungen von Aufträgen oder Quotes unter den in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor dem eingegebenen Auftrag oder Quote in der zentralen Stelle des Systems der Eurex DeutschlandBörsen, die das jeweilige Auftragsbuch führt, eintreffen.

Satz 1 bis 5 gelten für die Herausnahme von Quotes aus dem Handel und deren Freigabe gemäß Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(7) Die GeschäftsführungenGeschäftsführung der Eurex Börsen Deutschland kaönnen für einzelne Produkte bestimmen, dass im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge oder Quotes auch in einer vom EVD-System der Eurex Börsen Deutschland gebildeten Kombination von Auftragsbuchseiten („synthetischer Pfad“) berücksichtigt werden, die die Seite des ursprünglichen Auftragbuchs enthält. Aufträge und Quotes nach Satz (1) können daher abweichend von Absatz (5) nicht nur gegen Aufträge und Quotes der dem ursprünglichen Auftragsbuch gegenüberliegenden Seite ausgeführt werden, sondern zusammen mit allen in der Kombination enthaltenen Auftragsbuchseiten auch gegen die Gegenseite der aus der Kombination resultierenden Auftragsbuchseite ausgeführt werden.

(8) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex Börsen Deutschland oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von dern Eurex Börsen Deutschland gelöscht werden. Die Eurex Börsen Deutschland informierten die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex Börsen Deutschland durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

2.5 Zustandekommen von Geschäften

(1) Ein in das System der Eurex Börsen Deutschland eingegebener Auftrag oder Quote wird während des fortlaufenden Handels entsprechend seiner Auftragsrestriktion (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) auf Ausführbarkeit gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes überprüft.

Kann der Auftrag oder Quote nicht sofort ausgeführt werden, wird er entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching). Dabei wird ein eingehender Verkaufsauftrag oder -quote mit dem auf der Kaufseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. ein eingehender Kaufauftrag oder -quote mit dem auf der Verkaufsseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes mit gleichbestem Preis, die der Seite des eingehenden und ausführbaren Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote nach dem Matching mit allen im Auftragsbuch befindlichen preisbesten Aufträge und Quotes, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit des eingehenden Auftrags oder Quotes nicht mehr gegeben ist.

Ein Auftrag oder Quote, der nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweist, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, wird entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität mit seiner Restquantität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) bei bestimmten Auftragsarten ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 3.2 bis 3.8.

(2) In unterschiedlichen Auftragsbüchern gespeicherte preisbeste Aufträge oder Quotes können so kombiniert werden, dass sie der dem eingehenden Auftrag oder Quote gegenüberliegenden Seite entsprechen („synthetischer Pfad“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Auftragsbuchseiten gebildete Preis („synthetischer Preis“) mit dem besten Preis in der Seite des Auftragsbuchs identisch ist, die dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen den eingehenden Auftrag oder Quote berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen den eingehenden Auftrag oder Quote zur Ausführung.

Weisen mehrere synthetische Pfade, die jeweils verschiedene Kombinationen von Auftragsbuchseiten repräsentieren, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, den besten Preis auf, entscheidet die Pfadpriorität über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades. Dabei können folgende

Pfadprioritäten zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten Aufträge und Quotes der dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs umfassen („direkter Pfad“).

a) Pfadpriorität des direkten Pfades:

Der preisbeste direkte Pfad hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

b) Pfadpriorität der synthetischen Pfade:

Der preisbeste synthetische Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, hat eine höhere Priorität gegenüber dem preisbesten direkten Pfad, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

c) Pro-Rata-Pfadpriorität:

Der preisbeste direkte Pfad sowie preisbeste synthetische Pfade, die durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gegeben sind, werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem verfügbaren Gesamtvolumen dieser Pfade ausgeführt. Ein preisbester synthetischer Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, wird nachrangig behandelt.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet.

Unabhängig von der Pfadpriorität hat bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten Auftragsbuchseiten gleich ist, derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Auftragsbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland leg~~ten~~ in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ die jeweils gültige Pfadpriorität fest.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einem eingehenden Auftrag oder Quote ausgeführt wird („allokierte Pfadquantität“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende Auftragsbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen den in den erzeugenden Auftragsbuchseiten befindlichen preisbesten Auftrag oder Quote ausgeführt. Bei mehreren in einer erzeugenden Auftragsbuchseite befindlichen Aufträgen und Quotes entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

(3) Bei mehreren auf einer Seite im Buch befindlichen Aufträgen oder Quotes mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser Aufträge und Quotes. Das auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis zu verteilende Volumen („zu allokierendes Volumen“) ist entweder im fortlaufenden Handel durch einen eingehenden Auftrag oder Quote oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

a) Zeit-Allokation:

Bei der Ermittlung des dem jeweiligen Auftrag oder Quote zugeteilten Volumens werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei der zuerst eingegebene Auftrag oder Quote die höchste Priorität erhält.

b) Pro-Rata Allokation:

Grundsätzlich werden alle im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis verfügbaren Gesamtvolumen ausgeführt. Soweit das zu allokierende Volumen aufgrund von Rundungseffekten nicht vollständig zugeordnet werden kann, wird dessen nichtausgeführter Teil auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis durch Zuweisung eines zusätzlichen Volumens von jeweils einer handelbaren Einheit in der Reihenfolge verteilt, die ihrem Volumen entspricht, wobei der Auftrag oder Quote mit dem grössten Volumen und im Fall von zwei Aufträgen oder Quotes mit gleichem Volumen derjenige mit der älteren Eingabezeit zuerst abgearbeitet wird.

c) Zeit-Pro-Rata Allokation:

Im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes mit gleichem Preis werden aufgrund ihres zeitlichen Eingangs und entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Gesamtvolumen des jeweiligen Preisniveaus gewichtet. Dabei werden ältere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-rata Allokation überproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation unterproportional berücksichtigt, während jüngere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-rata Allokation unterproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation überproportional berücksichtigt werden.

(4) Unlimitierte Aufträge werden stets vor limitierten Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen entscheidet das jeweils gültige Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten Aufträge.

(5) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland leg~~ten~~ in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ das jeweils gültige Allokationsverfahren fest.

(6) Geschäfte kommen mit dem Matching und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zustande. Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland benachrichtigt~~en~~ den Börsenteilnehmer unverzüglich über das Zustandekommen des Geschäfts. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.

(7) Im Anschluss leitet das System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland die Daten über die Geschäftsabschlüsse an die Eurex Clearing AG weiter, damit diese die Positionskonten der Börsenteilnehmer aktualisieren kann.

2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades

(1) Aufträge und Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrument betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.

(2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich~~ übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich~~ im Einvernehmen mit der~~n Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. ~~Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.~~

(3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes im EDV-System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („Cross-Request“). Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 61 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 31 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich. Die Eingabe eines Cross-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, ist nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in einer Auktion (Ziffer 1. 4 Abs. 2 und Abs. 3) zustande kommen.

(5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

2.7 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.5 Abs. 6 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.4 Abs. 1 des betreffenden Instruments vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt.~~ Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden Eurex-Börsen abgegeben.~~

2.8 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheide~~n~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.8. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.8.1 aufheben. Darüber hinaus heb~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland Geschäfte auf oder nie~~h~~mm~~en~~ Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.8.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.8.8.

2.8.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland von Amts wegen

(1) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von der~~n~~

~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gemäß Ziffer 2.8.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelt.

(2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland beruhen.

2.8.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

(1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei der~~n~~ ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 über diesen entscheide~~t~~n.

(2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von ~~einer~~ der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 Abs. 1 stellen könnten und bei der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.8.4 genannten Frist stellen.

(3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

(4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) - 69 – 2 11-1 12 10), per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) – 69 – 2 11-1 43 45) oder in elektronischer Form per E-Mail an mistrade@eurexchange.com gestellt werden. ~~Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer~~

~~der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Satz 1 gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.~~

(5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

- Firma des Antragsstellers und
 den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters,
 User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder
 der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
- Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,
- Preis des ausgeführten Geschäfts
- Kontraktbezeichnung und
- Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.

(6) Auf einen Antrag gemäß Absatz 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland.

2.8.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland heb~~t~~en ein Geschäft auf, wenn bei de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Abs. 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.8.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des

Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebten die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen")

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion") bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen").

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

2.8.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

(1) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland hebten ein Geschäft auf oder niehmmten infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.8.4 Abs. 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei dern ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.8.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c)

dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen")

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion") bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen").

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.8.6 abweichen.

(2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden") überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.

(3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter

Börsenteilnehmer"), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur") zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.8.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.8.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

2.8.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

(1) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland bestimm~~ten~~ die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.8.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.8 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann für das jeweilige Produkt („Mistrade-Ranges") und machen diese bekannt.

(2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, leg~~ten~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode" fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von der~~n~~ ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.

(3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range („Mistrade-Range der Strategie") entweder auf Basis des Gesamtstrategiepreises oder auf Basis der Preise der jeweiligen Kontrakte wie folgt:

Für standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien und nicht-standardisierte Futures-Strategien wird die Mistrade Range der Strategie wie

folgt berechnet: Die Mistrade-Range, die gemäß Absatz 1 von der~~n~~ ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland bekannt gemacht wurde und die für das jeweilige Produkt gilt, das Gegenstand der vorgenannten Strategien ist, wird mit einem der nachfolgend in den Tabellen aufgeführten Prozentsätze multipliziert. Maßgeblich für die Einordnung, welcher Prozentsatz gilt, ist die Anzahl der Kontrakte in der Strategie.

Für standardisierte Futures-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range der Strategie
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1

Für standardisierte und nicht-standardisierte Futures-Strip-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range der Strategie
zwei und mehr Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien sowie für Options-Volatilitätsstrategien gelten die folgenden Regelungen. Zur Ermittlung der Mistrade-Range der Strategie werden Mistrade-Ranges sowohl auf Grundlage des Gesamtstrategiepreises als auch auf Grundlage der Preise der jeweiligen Optionskontrakte der einzelnen Leg-Instrumente gebildet.

Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis des Gesamtstrategiepreises entspricht zu 100% der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts, das Gegenstand der Strategie ist gemäß Absatz 1. Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis der einzelnen Leg-Instrumente bestimmt sich abhängig von der Anzahl der im Leg-Instrument enthaltenen Kontrakte gemäß nachfolgender Tabelle. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung. Die auf eine Strategie anzuwendende Mistrade-Range ist der höhere der so ermittelten Werte.

Für die Mistrade-Ranges von Leg-Instrumenten in standardisierten und nicht-standardisierten Options-Strategien sowie in Optionsvolatilitätsstrategien gilt:	
Anzahl Kontrakte in Leg-Instrument	Mistrade Range des Leg-Instruments
ein Kontrakt	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
zwei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
drei und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1

2.8.6 Ermittlung von Referenzpreisen

(1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft in dem jeweiligen Instrument oder kombinierten Instrument zustande gekommen ist, dessen Aufhebung beantragt wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.

(2) Kann ein Referenzpreis für ein Instrument oder für ein kombiniertes Instrument gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, leg~~ten~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für das betroffene Instrument beziehungsweise das betroffene kombinierte Instrument zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, ~~sind~~ ist die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregelten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

2.8.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

(1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs.3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5.

(2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.8.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.8.5.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Geschäften in kombinierten Instrumenten gleichfalls Anwendung, wobei solche Instrumente für die Einordnung als Kauf- oder Verkaufstransaktion als Gesamtheit behandelt werden.

2.8.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.8.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen

(1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3, Ziffer 2.8.4 oder Ziffer 2.8.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.

(2) Wurden von der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland Geschäfte gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3, Ziffer 2.8.4 oder Ziffer 2.8.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, gi~~e~~b~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ein.

(3) Bezüglich der an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

(4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.8.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.

(5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.8 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlicht~~en~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland die von ihr gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.8.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland (http://www.eurexchange.com). Dies gilt, soweit die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vorn~~ehm~~mt~~en~~, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

2.8.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen

Bei Geschäften in speziellen Outright Transaktionen gemäß Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung k~~ö~~a~~n~~nn~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung eines Auftrages oder Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 lit. a) oder Ziffer 2.8.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber der~~n~~ ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das

entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

2.9 Notstand bei einem Börsenteilnehmer

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird. ~~Die Übermittlung einer solchen Benachrichtigung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.~~

Tri~~eff~~t~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

3.1 Arten der Aufträge und Quotes

(1) Folgende Auftragsarten können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eingegeben werden:

a) unlimitierte Aufträge

b) limitierte Aufträge

c) Aufträge für die Schlussauktion

d) Stop-Aufträge

e) limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge)

f) Book-or-Cancel Aufträge (BOC-Aufträge).

(2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Aufträge in das System der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ eingegeben werden.

(3) Quotes können von den Börsenteilnehmern sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eingegeben werden.

(4) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland k~~a~~önn~~en~~ festlegen, dass Quotes, sofern sie nach der Erfassung oder Änderung im System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ausgeführt werden könnten, ohne Ausführung gelöscht werden.

(5) Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden diese Aufträge nach dem Ende des betreffenden Börsentages im System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gelöscht.

(6) Aufträge, die während der Pre-Trading Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

(7) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach der Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

3.2 Unlimitierte Aufträge

(1) Es gibt folgende Arten von unlimitierten Aufträgen:

a) uneingeschränkte unlimitierte Aufträge,

b) eingeschränkte unlimitierte Aufträge.

(2) Uneingeschränkte unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

a) Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),

b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

(3) Unlimitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden („eingeschränkte unlimitierte Aufträge“). Eingeschränkte unlimitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

(4) Im fortlaufenden Handel eingegebene unlimitierte Aufträge werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über dem besten im Auftragsbuch auf der Kaufseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimierten Kaufauftrages beziehungsweise unter dem besten im Auftragsbuch auf der Verkaufsseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Verkaufsauftrages liegt.

Können eingehende uneingeschränkt unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Aufträge oder Quotes, die ausführbar gegenüber dem Limit auf der entgegengesetzten Seite des Auftragsbuchs sind, haben eine vorrangige

Ausführung von den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen zur Folge. Ein auf der Seite eines eingehenden Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird bis zum besten Limit der entgegengesetzen Seite zuzüglich bzw. abzüglich der festgelegten Spanne ausgeführt, sofern das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes nicht höher als der beste Verkaufspreis plus die festgelegte Spanne beziehungsweise nicht niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne ist. Liegt das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes höher als der beste Verkaufspreis plus der festgelegten Spanne bzw. niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne, kann der unlimitierte Auftrag bis zum Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes ausgeführt werden. Ein auf der entgegengesetzten Seite eines eingehenden ausführbaren Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird zum besten Limit auf seiner Seite ausgeführt.

3.3 Limitierte Aufträge

(1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):

a) uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2),

b) eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3).

(2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),

b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

(3) Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden.

Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

3.4 Stop-Aufträge

(1) Stop-Aufträge in Futures-Kontrakten (Stop-Market Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene

Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages über- beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

(2) Stop-Aufträge in Optionskontrakten (Stop-Limit Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages über- beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu limitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von limitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

(3) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.

(4) Stop-Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:

a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),

b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

3.5 OCO-Aufträge

Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits einen Stop-Auslöse Preis.

OCO-Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop-Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Auftragsbuch befindliche OCO-Auftrag vollständig in einen unlimierten Auftrag umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

3.6 BOC-Aufträge

Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung „BOC“ (Book-Or-Cancel) versehen werden.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC unmittelbar nach der Erfassung durch das System der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ ausgeführt werden könnte, wird dieser Auftrag ohne eine Ausführung gelöscht.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch erfasst wird, wird dieser ohne die Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch gespeichert.

3.7 Self-Match-Prevention („SMP“) Auftragsrestriktion

(1) Aufträge und Quotes können mit der Ausführungsbeschränkung SMP eingegeben werden. Hierzu erhält der Auftrag oder die Quote eine SMP-Kennzeichnung.

(2) Trifft ein eingehender Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung im Auftragsbuch auf einen entgegengesetzten Auftrag oder Quote desselben Börsenteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu Abschnitt 2.5 wie folgt ausgeführt:

a. Beide Aufträge werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung dieser Aufträge oder Quotes führen.

b. Ein möglicherweise verbleibender Teil des eingehenden Auftrags oder Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Aufträgen oder Quotes im Auftragsbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantitäten aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbeschränkung stattgefunden hat („SMP-Preislevel“).

c. Sollte der eingehende Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller Aufträge oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird diese gelöscht.

(3) Diese Ausführungsbeschränkung findet nur Berücksichtigung im fortlaufenden Handel.

(4) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland k~~a~~ann~~en~~ bestimmen, dass ein Börsenteilnehmer im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der SMP-Auftragsrestriktion von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

3.8 Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten

(1) Aufträge in einem kombinierten Instrument stehen für den fortlaufenden Handel nur dann zur Verfügung, sofern sich jedes seiner Leg-Instrumente im fortlaufenden Handel befindet.

(2) Das Limit von Aufträgen und Quotes in einem kombinierten Instrument entspricht der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Leg-Instrumente, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.

(3) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in einer Options-Volatilitätsstrategie der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Optionskontrakte, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.

(4) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in allen Futures-Strip-Strategien der Differenz aus dem Limit des Leg-Instruments und dessen Settlementpreis vom Vortag aufsummiert über alle in der Strategie verwendeten Leg-Instrumente und dividiert durch die Anzahl der in der jeweiligen Strategie verwendeten Kontrakte.

3.9 Aufträge für die Schlussauktion

Für Kontrakte, deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlusspreisauktion (Ziffer 1.4) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eingegeben werden, die nur in der Schlusspreisauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe, als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eingegeben worden sein, werden diese Aufträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.

Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.4 kombiniert werden.

Sollten Aufträge für eine Schlussauktion in dem jeweiligen Kontrakt an einem Handelstag nicht ausgeführt werden oder die Schlussauktion endet ohne einen Schusspreis, so werden diese Aufträge automatisch gelöscht.

4 Abschnitt: Off-Book-Handel

Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland stell~~t~~en den Börsenteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („TES“) als Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte gemäß Ziffer 4.2 zur Verfügung. Die Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Die Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, und 2.8 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

4.1 Zulässige Aufträge

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland leg~~t~~en die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und die zulässigen Preisintervalle, in denen ein Matching stattfinden darf, in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ fest.

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

(1) Off-Book-Trading-Periode

Während der Off-Book-Trading-Periode können Off-Book Geschäfte durch die Eingabe von Aufträgen in das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gemäß Abschnitt 4 abgeschlossen werden. Eingaben und Aufträge, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gelöscht.

(2) Off-Book-Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Off-Book-Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung (Off-Book-Post-Trading-Periode).

4.3 Off-Book-Geschäftsarten

Mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel können die folgenden Geschäfte abgeschlossen werden:

(1) Blockgeschäfte

Geschäfte in Futures-und Optionskontrakten, einschliesslich der in Ziffer 2.2 beschriebenen kombinierten Instrumente, die ein bestimmtes Auftragsvolumen überschreiten. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland leg~~t~~t~~en~~ die zulässigen Futures- und Optionskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für Blockgeschäfte in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ fest.

Bei der Eingabe eines Auftrags für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, muss das Mindestauftragsvolumen bei jedem dieser Kunden vorliegen. Aufträge verschiedener Kunden dürfen daher nicht zusammengefasst werden, um das Mindestauftragsvolumen zu überschreiten.

(2) Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Geschäfte in einem Zins-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Eurex~~-Geschäftsführungen~~Geschäftsführung leg~~t~~t~~en~~ in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ die zulässigen Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(3) Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures (“EFP-I”)

Geschäfte in einem Index-Futures-Kontrakt oder einem FX-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Hiervon umfasst sind auch Geschäfte, bei denen das EFP-I Futures Geschäft zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („garantierter Preis") abgeschlossen werden soll („Trade at Index Close"). Die ~~Eurex-Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt~~en~~ in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ die zulässigen Index-Futures- und FX-Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(4) Exchange for Swaps ("EFS")

Geschäfte in einem Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Swap-Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die ~~Eurex-Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt~~en~~ in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ die zulässigen Futures-Kontrakte und die entsprechenden Referenzgeschäfte fest.

(5) Vola-Geschäfte

Geschäfte in einem Futureskontrakt in Verbindung mit einem Geschäft in einem zuvor im Eurex Off-Book-Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland legt~~en~~ in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ die zulässigen Futureskontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren mindest Auftragsvolumen fest.

(6) Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft

Geschäfte in einem Total Return Futureskontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die in dem TAM Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt wurde. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland legt~~en~~ die zulässigen Futureskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für TAM-Geschäfte in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ fest.

4.4 Zustandekommen des Geschäfts

(1) Zusammenführung von Aufträgen

Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen") initiiert. Die Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten nach der

Einigung darüber, das Geschäft an der~~n~~ Eurex~~-Börsen~~ Deutschland abzuschließen, eingegeben werden. Das Geschäft kommt nach Eingabe entsprechender Aufträge, die durch die Bestätigung der Angebotsbedingungen generiert werden, zwischen den am Geschäft beteiligten Börsenteilnehmern zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft"), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider" gemäß Ziffer 4.5 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich, der die Angebotsbedingungen in das EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eingibt. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.

(2) Geschäftsbestätigungen

Geschäfte kommen mit dem Matching nach Absatz (1) und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zustande. Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Off-Book-Geschäfts eine vom Eurex -System erzeugte „Trade Confirmation". Off-Book-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des Orderbuches gekennzeichnet.

4.5 Third-Party-Information-Provider

Der Börsenteilnehmer kann einen Third-Party-Information-Provider mit der Eingabe der Angebotsbedingungen beauftragen. Third-Party-Information-Provider sind keine Börsenteilnehmer und können keine Geschäfte abschließen. Sie sind lediglich zur Eingabe der Angebotsbedingungen, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt. Ein Third-Party-Information-Provider wird ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und ist weder ein Bevollmächtigter der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland, noch führt er Pflichten der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland aus. Als Third-Party-Information-Provider können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die ein Third-Party-Information-Provider-Connection Agreement mit der Eurex Frankfurt AG abgeschlossen haben.

4.6 Eingabe und Nachweispflichten

Bei Eingabe eines Auftrags durch den Börsenteilnehmer gemäß Ziffer 4.4 (1) müssen alle als verpflichtend gekennzeichneten Eingabefelder ordnungsgemäß ausgefüllt worden sein. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland leg~~ten~~ die für die Eingabe von Off-Book-Geschäften verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex

Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ fest. Börsenteilnehmer müssen de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für ein EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft nach Ziffer 4.3 (2) - (4) vorliegen. Bei einem EFP-F, EFP-I, EFS- Geschäft müssen Börsenteilnehmer auf Anfrage nachweisen, dass das Geschäft in Zusammenhang mit einem Gegengeschäft in dem in den Kontraktspezifikationen für die Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~ festgelegten Referenzgeschäft steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 (3) müssen Börsenteilnehmer einen Nachweis über den Abschluss eines dem jeweiligen Futures-Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3 bis 5 müssen durch die Börsenteilnehmer am Tag der Anforderung durch die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland erbracht werden; er kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

4.7 Cross-Trades

Der Börsenteilnehmer darf in die TES-Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte keine Aufträge für Geschäfte einstellen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.

4.8 Aufhebung von Geschäften

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland hebt~~en~~ ein Off-Book-Geschäft nach Ziffer 4.3 auf, wenn die an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie das Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien-Geschäft müssen die Vorraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ka~~ö~~nn~~en~~ von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Geschäft aufgrund eines Fehlers im EDV-System der Eurex~~-Börsen~~ Deutschland zustandegekommen ist.

4.9 Selective Request for Quote Service

Der Selective Request for Quote Service („SRQS“) ist eine Funktionalität, mit der ein Börsenteilnehmer einem oder mehreren anderen Börsenteilnehmern unverbindlich anzeigen kann, dass er ein Geschäft im Off-Book-Handel abschließen möchte („Request for Quote“). Der Börsenteilnehmer („Requester“) kann seinen Request for Quote durch die Angabe von Informationen zur Kauf/Verkaufsseite, zum Delta, zum Referenzpreis des

Underlyings sowie zum Preis und der Menge von Kontrakten ergänzen. Der Requester kann zwischen den Verfahren „indikativ“ und „firm“ wählen.

Die kontaktierten Börsenteilnehmer („Responder“) können auf den Request for Quote mit der Übermittlung eines unverbindlichen Angebots für den Kauf und Verkauf des angefragten Instruments reagieren („Quote“). Ein Quote kann sich auch nur auf die Kauf- oder die Verkaufsseite beziehen. Der Requester kann daraufhin den Preis und die Anzahl der Kontrakte zusammen mit der Identifikationsnummer des jeweiligen Responders ins System eingeben („SRQS Order“). Sofern der Requester das Verfahren „firm“ gewählt hat, wird die SRQS Order dem entsprechenden Quote zugeordnet und die enthaltenen Angebotsbedingungen werden an TES weitergeleitet. Sofern das Verfahren „indikativ“ gewählt worden ist, muss der Responder vor einer Weiterleitung an TES den Quote zunächst bestätigen. Die Angebotsbedingungen werden erst mit der Bestätigung nach Ziffer 4.4 Absatz 1 verbindlich. Bis zum Zeitpunkt, in dem eine SRQS Order für den jeweiligen Request for Quote im System der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland erfasst worden ist, kann ein Quote jederzeit geändert oder gelöscht werden. Die Funktionalität steht den Teilnehmern während der Handelszeiten für den Off-Book-Handel zur Verfügung. § 59 Absatz 1 (3) der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~ findet keine Anwendung für den SRQS.

5 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer

5.1 Arten von Positionskonten

(1) Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden auf internen Eigen- und Kundenpositionskonten erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt. Orders und Quotes sind vom Börsenteilnehmer entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an der~~n~~ Eurex ~~Börsen~~ Deutschland abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland stellt~~en~~ dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

5.2 Eigenpositionskonten

Bei Eigenpositionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.

5.2.1 P-Positionskonten

Auf den P-Positionskonten werden ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst.

5.2.2 M-Positionskonten

Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können ausschließlich auf M-Positionskonten erfasst werden.

5.3 Kundenpositionskonten

Auf den Kundenpositionskonten werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag von Kunden erfasst.

5.4 Kontenführung

(1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den P-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(3) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

6 Abschnitt: Schlussbestimmungen

6.1 Streitigkeiten

Für alle aus Termingeschäften an de~~r~~n Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gilt deutsches Recht.

6.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

7 Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 2~~3~~. ~~Januar~~ April 2018 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~

Eurex14, Stand 02.04.2018

[…]

Präambel

Die nachfolgenden Kontraktspezifikationen enthalten die Kontraktbedingungen für alle an der Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~ handelbaren Futures- und Optionskontrakte.

An der Eurex Deutschland ~~oder Eurex Zürich~~ zugelassene Futures- und Optionskontrakte können auch als Off-Book-Geschäfte mittels des Eurex-Trade-Entry-Service eingegeben werden. Das Nähere regeln die Bedingungen für die Nutzung des Eurex-Trade-Entry-Services der Eurex Clearing AG.

Abschnitt 1 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

Teilabschnitt 1.1 Kontraktspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Futures) und Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft EONIA (-EONIA-Futures) und Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt der effektiven STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate (EUR Secured Funding-Futures) während einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode, welche nachfolgend gemeinsam als „Geldmarkt-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

1.1.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR). Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000.

(2) Ein EONIA-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000.

(3) Ein EUR Secured Funding-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000.

1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.1.3 Laufzeit

(1) Für Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 1) der nächsten sechs aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 72 Monaten zur Verfügung.

(2) Für EONIA-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland maximal Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 2) der laufenden von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode und der folgenden vier von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Perioden zur Verfügung, wie in Ziffer 1.1.3 Abs. 4 aufgelistet.

(3) Für EUR Secured Funding-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland maximal Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 3) der laufenden von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode und der folgenden vier von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Perioden zur Verfügung, wie in Ziffer 1.1.3 Abs. 4 aufgelistet.

(4) Von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmte Perioden für EUR Secured Funding-Futures und EONIA-Futures (es können Perioden aufgeführt sein, welche nach Ziffer 1.1.3 Abs. 3 und Absatz 2 noch nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen):

Erster Referenzraten-beobachtungstag	Futures Verfallstag, Letzter Referenzraten-beobachtungstag	Periodenlänge (Tage)	Verfallsmonat im Eurex System
10. Dez 14	27. Jan 15	49	Jan 15
28. Jan 15	10. Mrz 15	42	Mrz 15
11. Mrz 15	21. Apr 15	42	Apr 15
22. Apr 15	09. Jun 15	49	Jun 15
10. Jun 15	21. Jul 15	42	Jul 15
22. Jul 15	08. Sep 15	49	Sep 15
09. Sep 15	27. Okt 15	49	Okt 15
28. Okt 15	08. Dez 15	42	Dez 15
09. Dez 15	26. Jan 16	49	Jan 16
27. Jan 16	15. Mrz 16	49	Mrz 16
16. Mrz 16	26. Apr 16	42	Apr 16
27. Apr 16	07. Jun 16	42	Jun 16
08. Jun 16	26. Jul 16	49	Jul 16
27. Jul 16	13. Sep 16	49	Sep 16
14. Sep 16	25. Okt 16	42	Okt 16
26. Okt 16	13. Dez 16	49	Dez 16
14. Dez 16	24. Jan 17	42	Jan 17
25. Jan 17	14. Mrz 17	49	Mrz 17
15. Mrz 17	02. Mai 17	49	Mai 17
03. Mai 17	13. Jun 17	42	Jun 17
14. Jun 17	25. Jul 17	42	Jul 17
26. Jul 17	12. Sep 17	49	Sep 17
13. Sep 17	31. Okt 17	49	Okt 17
01. Nov 17	19. Dez 17	49	Dez 17

Erster Referenzraten-beobachtungstag	Futures Verfallstag, Letzter Referenzraten-beobachtungstag	Periodenlänge (Tage)	Verfallsmonat im Eurex System
20. Dez 17	30. Jan 18	42	Jan 18
31. Jan 18	13. Mrz 18	42	Mrz 18
14. Mrz 18	02. Mai 18	50	Mai 18
03. Mai 18	19. Jun 18	48	Jun 18
20. Jun 18	31. Jul 18	42	Jul 18
01. Aug 18	18. Sep 18	49	Sep 18
19. Sep 18	30. Okt 18	42	Okt 18
31. Okt 18	18. Dez 18	49	Dez 18
19. Dez 18	29. Jan 19	42	Jan 19

1.1.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts ist der zweite Börsentag − soweit von dem European Money Markets Institute (EMMI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag − vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1).

Handelsschluss der Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

(2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des EONIA-Futures-Kontrakts ist der letzte Börsentag − soweit von dem European Money Markets Institute an diesem Tag der für Tagesgeld im Interbankengeschäft maßgebliche Referenz-Zinssatz EONIA festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag − der jeweiligen von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode (gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 2 und Absatz 4).

Handelsschluss der EONIA-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 18:00 Uhr MEZ.

(3) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des EUR Secured Funding-Futures-Kontrakts ist der letzte Börsentag − soweit von STOXX an diesem Tag der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag − der jeweiligen von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode (gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 3 und Absatz 4).

Handelsschluss der EUR Secured Funding-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 18:00 Uhr MEZ.

1.1.5 Preisabstufungen

(1) Der Preis eines Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit vier Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) für das Produkt beträgt 0,0025 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 6,25.

Die minimale Preisveränderung (Tick) in den verschiedenen Instrumenten des Kontraktes beträgt:

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung
Simple Instruments	
Outright Contracts	0,005
Kombinierte Instrumente	
Standardisierte Futures-Strategien [1]	0,005
Standardisierte Futures-Strip-Strategien [2]	0,0025
Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien [3]	0,0025

(2) Der Preis eines Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit drei Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 5,83.

(3) Der Preis eines EUR Secured Funding-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit drei Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 5,83.

1.1.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Geldmarkt-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[1] Futures-Kalender-Spreads, Butterflies, Condors

[2] Packs, Bundles

[3] Strips; Nach einem Geschäftsabschluss in einem Strip mit einer ungeraden Anzahl von Legs kann es bei der Zerlegung in die einzelnen Leg-Geschäfte dazu kommen, dass auch die einzelnen Leg-Geschäfte mit einer Preisabstufung von 0,0025 verbucht werden.

Teilabschnitt 1.2 Kontraktspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf fiktive Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit unterschiedlichen Laufzeiten (Euro-Schatz-Futures, Euro-Bobl-Futures, Euro-Bund-Futures und Euro-Buxl®-Futures), Futures-Kontrakte auf fiktive Schuldverschreibungen der Republik Italien (Buoni del Tesoro Poliennali) mit unterschiedlichen Laufzeiten (Short-term Euro-BTP-Futures, Mid-term Euro-BTP-Futures, Euro-BTP-Futures), Futures-Kontrakte auf fiktive Schuldverschreibungen der Republik Frankreich mit unterschiedlichen Laufzeiten (Euro-OAT-Futures und Mid-Term-Euro-OAT-Futures; OAT: Obligations Assimilables du Trésor) sowie Futures-Kontrakte auf fiktive langfristige Schuldverschreibungen des Königreichs Spanien (Euro-Bono-Futures; Bono: Obligaciones del Estado), welche nachfolgend gemeinsam als „Euro-Fixed Income Futures“ bezeichnet werden und Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Futures).

1.2.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Euro-Fixed Income Futures ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland

- mit 1,75- bis 2,25-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als elf Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-Schatz-Futures),
- mit 4,5- bis 5,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als elf Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-Bobl-Futures),
- mit 8,5- bis 10,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als elfJahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-Bund-Futures),
- mit 24- bis 35-jähriger Laufzeit und einem Kupon von 4 Prozent (Euro-Buxl®-Futures)

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Republik Italien

- mit 8,5 bis 11-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-BTP-Futures),
- mit 4,5 bis 6-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Mid-term Euro-BTP-Futures),
- mit 2 bis 3,25-jähriger Laufzeit und einem Kupon von 6 Prozent (Short-term Euro-BTP-Futures),

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Republik Frankreich

- mit 8,5 bis 10,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-OAT-Futures),
- mit 4,5 bis 5,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Mid-Term-Euro-OAT-Futures).

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung des Königreichs Spanien

- mit 8,5 bis 10,5-jähriger Laufzeit und einem Kupon von 6 Prozent. Die ursprüngliche Laufzeit beträgt nicht länger als 20 Jahre für alle Kontrakte, die vor September 2018 verfallen. Bei allen Kontrakten, die ab September 2018 (einschließlich) verfallen, beträgt die ursprüngliche Laufzeit nicht länger als 15 Jahre (Euro-Bono-Futures).

Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt EUR 100.000.

(2) Ein CONF-Futures ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit acht- bis 13-jähriger Restlaufzeit und einem Zinssatz von 6 Prozent. Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt CHF 100.000.

1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung

(1) Nach Handelsschluss der jeweiligen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines Euro-Fixed Income Futures verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des jeweiligen Kontrakts aus dem jeweiligen Korb der lieferbaren Anleihen zu notifizieren und am Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) zu liefern. Zur Lieferung können in Euro denominierte Schuldverschreibungen gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. 1 haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Republik Italien und des Königreichs Spanien müssen bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar.

(2) Nach Handelsschluss des CONF-Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines CONF-Futures verpflichtet, Anleihen im Nominalwert des Kontrakts zu notifizieren und am Liefertag zu (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) liefern. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewählt werden, die eine Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. 2 haben. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Ziffer 2.3.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.2.3 Laufzeit

Für Fixed Income Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

1.2.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der Fixed Income Futures-Kontrakte ist zwei Börsentage vor dem Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) des jeweiligen Quartalsmonats.

Handelsschluss der Fixed Income Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 12:30 Uhr MEZ.

1.2.5 Preisabstufungen

(1) Der Preis eines Euro-Schatz-Futures- Kontrakts wird in Prozenten vom Nominalwert mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

(2) Der Preis eines Euro-Bobl-Futures-, Euro-Bund-Futures-, Short-term Euro-BTP Futures-, Mid-term Euro-BTP Futures-, Euro-BTP-Futures-, Euro-OAT-Futures-, Mid-Term-Euro-OAT-Futures-, Euro-Buxl®-Futures-, Euro-Bono-Futures und CONF-Futures-Kontrakts wird in Prozenten vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent, bei Euro-Buxl-Futures-Kontrakten beträgt die kleinste Preisveränderung 0,02 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 10 für die bezeichneten Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte bzw. von EUR 20 für Euro-Buxl-Futures-Kontrakte und von CHF 10 für die CONF-Futures-Kontrakte.

1.2.6 Lieferung

(1) Liefertag bei Fixed Income Futures-Kontrakten ist der zehnte Kalendertag des jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

(2) Die Schuldverschreibungen, durch welche ein Fixed Income Futures-Kontrakt erfüllt werden kann, sowie deren Konvertierungsfaktoren werden von der Eurex Clearing AG bestimmt und stehen den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ zur Verfügung. Der Konvertierungsfaktor passt den Preis der zur Lieferung möglichen Schuldverschreibungen an den Preis des Kontrakts bei Handelsschluss an.

Die zur Erfüllung geeigneten Schuldverschreibungen müssen einen fixen Kupon aufweisen sowie zum Lieferzeitpunkt eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 haben, wobei bei CONF-Futures-Kontrakten die Besonderheit gilt, dass eine vorzeitige Rückzahlung der zur Lieferung vorgesehenen Anleihe erstmals nach acht Jahren möglich sein darf.

(3) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete bzw. von ihrem Kunden zur Lieferung notifizierte Schuldverschreibungen weiterliefern.

Teilabschnitt 1.3 Kontraktspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes („Index-Futures-Kontrakte“).

1.3.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Aktienindex.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Aktienindizes, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten, zur Verfügung:

- ATX® Index (Wiener Börse AG)
- ATX® five Index (Wiener Börse AG)
- CECE® EUR Index (Wiener Börse AG)
- DAX® (Deutsche Börse AG)
- DivDAX® (Deutsche Börse AG)
- EURO STOXX 50® ex Financials Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Large Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Mid Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Small Index (STOXX Limited)
- iSTOXX® Europe Low Risk Factor (Net Return, EUR) (STOXX Limited)
- iSTOXX® Europe Momentum Factor (Net Return, EUR) (STOXX Limited)
- iSTOXX® Europe Quality Factor (Net Return, EUR) (STOXX Limited)
- iSTOXX® Europe Size Factor (Net Return, EUR) (STOXX Limited)
- iSTOXX® Europe Value Factor (Net Return, EUR) (STOXX Limited)
- iSTOXX® Europe Carry Factor (Net Return, EUR) (STOXX Limited)
- MDAX® (Deutsche Börse AG)
- MSCI AC Asia Pacific Index (MSCI Inc.)
- MSCI AC ASEAN (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI AC Asia (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (MSCI Inc.)
- MSCI AC Asia ex Japan Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI ACWI Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI ACWI ex USA Index (MSCI Inc.)
- MSCI Australia Index (MSCI Inc.)
- MSCI Canada (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Canada (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Chile (MSCI Inc.)
- MSCI China Free (MSCI Inc.)
- MSCI Colombia (MSCI Inc.)
- MSCI Czech Republic (MSCI Inc.)
- MSCI EAFE (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EAFE (Price, USD) (MSCI Inc.)

- MSCI Egypt (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets (Price, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Growth (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Value (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Asia (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets EMEA (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets EMEA ex Turkey (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Latin America (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Latin America ex Brazil (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI EMU Growth (EUR, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI EMU Index (GTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI EMU Value (EUR, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI EMU Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Growth Index (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (GTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (Price, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Value Index (MSCI Inc.)
- MSCI Europe ex Switzerland Index (MSCI Inc.)
- MSCI France (GTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI France (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Frontier Markets Index (MSCI Inc.)
- MSCI Hong Kong Index (MSCI Inc.)
- MSCI Hungary (MSCI Inc.)
- MSCI India (MSCI Inc.)
- MSCI Indonesia Index (MSCI Inc.)
- MSCI Japan Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Japan Index (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Kokusai Index (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Kokusai Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Malaysia (MSCI Inc.)
- MSCI Mexico (MSCI Inc.)
- MSCI Morocco (MSCI Inc.)
- MSCI New Zealand Index (MSCI Inc.)
- MSCI North America (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI North America (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Pacific Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Pacific Index (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (MSCI Inc.)
- MSCI Pakistan (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Peru (MSCI Inc.)
- MSCI Philippines (MSCI Inc.)
- MSCI Poland (MSCI Inc.)
- MSCI Qatar Index (MSCI Inc.)

- MSCI Russia Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Russia Index (Price, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Singapore (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI South Africa (MSCI Inc.)
- MSCI Taiwan (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI Thailand (MSCI Inc.)
- MSCI United Arab Emirates (MSCI Inc.)
- MSCI United Kingdom (NTR, GBP) (MSCI Inc.)
- MSCI United Kingdom (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI USA (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI USA (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI USA Equal Weighted Index (MSCI Inc.)
- MSCI USA Momentum Index (MSCI Inc.)
- MSCI USA Quality Index (MSCI Inc.)
- MSCI USA Value Weighted Index (MSCI Inc.)
- MSCI World Growth (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI World Index (GTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI World Index (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI World Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Index (Price, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Midcap Index (MSCI Inc.)
- MSCI World Value (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- OMX Helsinki 25 (OMXH25) (Helsinki Stock Exchange)
- RDX® EUR Index (Wiener Börse AG)
- RDX® USD Index (Wiener Börse AG)
- Sensex Index (Bombay Stock Exchange Limited)
- SLI® – Swiss Leader Index (SIX Swiss Exchange AG)
- SMI MID Preis-Index (SMIM®) (SWX Swiss Exchange)
- SMI® (SWX Swiss Exchange)
- STOXX® Europe 50 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe 600 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Large 200 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Mid 200 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Small 200 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Global Select Dividend 100 Index (STOXX Limited)
- TA-35 (The Tel Aviv Stock Exchange)
- TecDAX® (Deutsche Börse AG)

(3) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende EURO STOXX® Sector Indizes zur Verfügung:

- EURO STOXX® Automobiles & Parts Index
- EURO STOXX® Banks Index
- EURO STOXX® Basic Resources Index
- EURO STOXX® Chemicals Index
- EURO STOXX® Construction & Materials Index
- EURO STOXX® Financial Services Index

- EURO STOXX® Food & Beverage Index
- EURO STOXX® Health Care Index
- EURO STOXX® Industrial Goods & Services Index
- EURO STOXX® Insurance Index
- EURO STOXX® Media Index
- EURO STOXX® Oil & Gas Index
- EURO STOXX® Personal & Household Goods Index
- EURO STOXX® Real Estate Index
- EURO STOXX® Retail Index
- EURO STOXX® Technology Index
- EURO STOXX® Telecommunications Index
- EURO STOXX® Travel & Leisure Index
- EURO STOXX® Utilities Index

(4) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende STOXX® Europe 600 Sector Indizes zur Verfügung:

- STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts Index
- STOXX® Europe 600 Banks Index
- STOXX® Europe 600 Basic Resources Index
- STOXX® Europe 600 Chemicals Index
- STOXX® Europe 600 Construction & Materials Index
- STOXX® Europe 600 Financial Services Index
- STOXX® Europe 600 Food & Beverage Index
- STOXX® Europe 600 Health Care Index
- STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index
- STOXX® Europe 600 Insurance Index
- STOXX® Europe 600 Media Index
- STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
- STOXX® Europe 600 Personal & Household Goods Index
- STOXX® Europe 600 Real Estate Index
- STOXX® Europe 600 Retail Index
- STOXX® Europe 600 Technology Index
- STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
- STOXX® Europe 600 Travel & Leisure Index
- STOXX® Europe 600 Utilities Index

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(5) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 5 pro Indexpunkt bei MDAX® Futures-Kontrakten und bei Mini-DAX® Futures-Kontrakten (Produkt ID: FDXM)
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TecDAX®, OMXH25, EURO STOXX 50® Index (Produkt ID: FESX), EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Global Select Dividend 100 Index, ATX® Index, ATX® five Index, CECE® EUR Index, RDX® USD Index

- EUR 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den DAX® (Produkt ID: FDAX)
- EUR 50 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf die EURO STOXX® Sector Indizes, STOXX® Europe 600 Sector Indizes, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index , STOXX® Europe Mid 200 Index , STOXX® Europe Small 200 Index , EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index, iSTOXX® Europe Low Risk Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Momentum Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Quality Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Size Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Value Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Carry Factor (Net Return, EUR)
- EUR 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI ACWI Index (NTR, EUR), den MSCI Europe (GTR, EUR), den MSCI Europe Index (NTR & Price, EUR), den MSCI Europe Growth Index, den MSCI Europe Value Index, den MSCI Europe ex Switzerland Index, den MSCI EMU Index (GTR, EUR), den MSCI EMU Index (NTR, EUR), den MSCI EMU Growth (NTR, USD), den MSCI EMU Value (NTR, USD), den MSCI Emerging Market Index (NTR, EUR), den MSCI France (GTR, EUR), den MSCI France (NTR, EUR), den MSCI World Index (GTR, EUR) und den MSCI World Index (NTR, EUR)
- CHF 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den SMI®, SLI® und den SMIM®
- GBP 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI United Kingdom (NTR, GBP) Index
- USD 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Sensex Index und den MSCI Hong Kong Index
- USD 5 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI Singapore (NTR, USD)
- USD 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den EURO STOXX 50® Index (Produkt ID: FESQ; das Produkt FESQ ist ein Quanto-Future, d.h. die Produktwährung (USD) unterscheidet sich von der Währung des Index (EURO STOXX 50® Index, berechnet in EUR)), RDX® USD Index, MSCI AC ASEAN (NTR, USD), MSCI Australia Index, MSCI Canada (GTR, USD), MSCI Canada (NTR, USD), MSCI Colombia Index, MSCI EAFE (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Latin America ex Brazil (USD, NTR), MSCI Europe (GTR, USD), MSCI Europe Index (NTR, USD), MSCI Frontier Markets Index, MSCI Indonesia, MSCI Japan Index (NTR, USD), MSCI Japan (GTR, USD), MSCI Kokusai Index (NTR & GTR), MSCI North America (GTR, USD), MSCI North America (NTR, USD),MSCI Pacific Index (NTR & GTR), MSCI Pacific ex Japan, MSCI Peru Index, MSCI Qatar, MSCI Russia Index (Price, USD), MSCI Thailand Index, MSCI United Kingdom (NTR, USD), MSCI USA (GTR, USD), MSCI USA (NTR, USD) Index, MSCI USA Equal Weighted Index, MSCI USA Momentum Index, MSCI USA Quality Index, MSCI USA Value Weighted Index, MSCI World Growth (NTR, USD), MSCI World Value (NTR, USD), MSCI World Index (GTR, USD) und den MSCI World Index (NTR & Price, USD)
- USD 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TA-35 Index

- USD 50 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf MSCI Chile Index, MSCI China Free Index, MSCI Czech Republic Index, MSCI EAFE (Price, USD), MSCI Egypt Index, MSCI Mexico Index, MSCI Emerging Market Index (Price, USD), MSCI Pakistan (NTR, USD), MSCI Emerging Markets EMEA ex Turkey (USD, NTR), MSCI Philippines Index und MSCI Russia Index (NTR, USD), MSCI United Arab Emirates Index und den MSCI World Midcap Index
- USD 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI AC Asia (NTR, USD), MSCI AC Asia Pacific Index, MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index, MSCI AC Asia ex Japan (NTR, USD), MSCI ACWI (NTR, USD), MSCI ACWI ex USA Index, MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Growth (USD, NTR), MSCI Emerging Markets Value (USD, NTR), MSCI Emerging Markets Asia Index, MSCI Emerging Markets EMEA Index, MSCI Emerging Markets Latin America Index, MSCI Hungary Index, MSCI India Index, MSCI Malaysia Index, MSCI Morocco Index, MSCI Taiwan (USD, NTR), MSCI New Zealand, MSCI Poland Index und MSCI South Africa Index.

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(7) Falls die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ den Handel von Index-Futures-Kontrakten einstellt~~en~~, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ legt~~en~~ in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.3.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.3.3 Laufzeit

(1) Für Index-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Abs. 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

(2) Für Index-Futures Kontrakte auf den Sensex Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Abs. 2) des nächsten,

übernächsten und drittnächsten Kalende~~a~~rmonats zur Verfügung, sowie der nachfolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember).

(3) Für Index-Futures Kontrakte auf CECE® EUR Index und RDX® EUR Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Abs. 2) des nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

(4) Für Index-Futures Kontrakte auf den RDX® USD Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Abs. 2) des nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember), sowie den nächsten zwei darauf-folgenden Jahresverfalltagen (Dezember) zur Verfügung.

(5) Für Index-Futures Kontrakte auf den TA-35 Index stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Abs. 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Kalendermonats zur Verfügung.

(6) Für Index-Futures Kontrakte auf MSCI Indizes stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Abs. 2) der nächsten zwölf Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

(7) Für Index-Futures Kontrakte auf den EURO STOXX 50 Index (Produkt ID: FESX und FESQ) stehen abweichend von Absatz 1 Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Abs. 2) der nächsten acht Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

Kontraktverfälle von Index-Futures-Kontrakten auf MSCI Indizes, deren letzter Handelstag vom dritten Freitag abweicht und die zum Stichtag 16.01.2017 offene Positionen haben, behalten, solange diese offenen Positionen bestehen, den ursprünglichen, zum Zeitpunkt der Initiierung des Kontrakts definierten letzten Handelstag unter Berücksichtigung nationaler Feiertage (insbesondere MSCI Egypt, Qatar und United Arab Emirates) bei.

Der letzte Handelstag der Index-Futures Kontrakte auf den Sensex Index ist der in Absatz 2 festgelegte Tag.

(2) Schlussabrechnungstag der Index-Futures-Kontrakte ist der letzte Handelstag, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.

Der Schlussabrechnungstag der Index-Futures Kontrakte auf MSCI Indizes sowie der STOXX® Global Select Dividend 100 Index-Futures Kontrakte ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Handelstag.

Der Schlussabrechnungstag und der letzte Handelstag der Index-Futures Kontrakte auf den Sensex Index ist jeweils der letzte Donnerstag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Börsentag an der Börse in Indien (BSE) ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Börsentag an der Börse in Indien (BSE) ist.

(3) Der letzte Handelstag der "Index-Futures Kontrakte auf den TA-35 Index" (Eurex Kontrakt) ist grundsätzlich der letzte Handelstag der „an der The Tel Aviv Stock Exchange (TASE) zum Handel zugelassenen TA-35 Index-Futures und Optionen" (TASE Kontrakte). Dies ist der Mittwoch vor dem letzten Freitag eines Kalendermonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Handelstag an der TASE ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Handelstag an der TASE ist.

Der Schlussabrechnungstag des Eurex Kontraktes ist jeweils der Schlussabrechnungstag der TASE Kontrakte. Dies ist der Donnerstag vor dem letzten Freitag eines Kalendermonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Börsentag an der TASE ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Börsentag an der TASE ist. Falls der Schlussabrechnungstag der TASE Kontrakte kein Handelstag an der Eurex ist, so ist der Schlussabrechnungstag des Eurex Kontraktes der unmittelbar darauffolgende Handelstag an der Eurex, an dem der Schlussabrechnungspreis der TASE zur Verfügung steht.

Bei Änderungen des letzten Handelstages oder des Schlussabrechnungstags des TASE Kontraktes beziehen sich die aus einem Eurex Kontrakt folgenden Lieferverpflichtungen auf die Spezifikationen der TASE Kontrakte, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses des Eurex Kontraktes gültig waren.

(4) Handelsschluss an dem letzten Handelstag

- der DAX®-, Mini-DAX®-, MDAX®-, TecDAX®- und DivDAX®-Futures-Kontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von der~~n~~ ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse
- der OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange
- der SMI®-Futures-Kontrakte, der SLI®-Futures-Kontrakte und der SMIM® -Futures-Kontrakte 9:00 Uhr MEZ
- der

 - EURO STOXX 50® ex Financials Index
 - EURO STOXX 50® Index (Produkt ID: FESX)
 - EURO STOXX 50® Index (Produkt ID: FESQ)
 - EURO STOXX® Index
 - EURO STOXX® Large Index
 - EURO STOXX® Mid Index
 - EURO STOXX® Small Index
 - EURO STOXX® Sector Index

- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
- iSTOXX® Europe Low Risk Factor (Net Return, EUR)
- iSTOXX® Europe Momentum Factor (Net Return, EUR)
- iSTOXX® Europe Quality Factor (Net Return, EUR)
- iSTOXX® Europe Size Factor (Net Return, EUR)
- iSTOXX® Europe Value Factor (Net Return, EUR)
- iSTOXX® Europe Carry Factor (Net Return, EUR)
- STOXX® Europe 50 Index
- STOXX® Europe Large 200 Index (Produkt ID: FLCP)
- STOXX® Europe Mid 200 Index (Produkt ID: FMCP)
- STOXX® Europe Small 200 Index (Produkt ID: FSCP)
- STOXX® Europe 600 Index (Produkt ID: FXXP)
- STOXX® Europe 600 Sector Index

- Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
- der Sensex Index-Futures-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden Handels an der Bombay Stock Exchange
- der MSCI Index Futures-Kontrakte, der TA-35 Index-Kontrakte sowie der STOXX® Global Select Dividend 100 Index-Kontrakte ist 22:00 Uhr MEZ
- der RDX® EUR und RDX® USD Index Futures-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der London Stock Exchange (LSE International Orderbook) um 16:30 Uhr MEZ
- der ATX®- und ATX® five Index Futures-Kontrakte ist der Beginn der untertägigen Auktion im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse AG um 12:00 Uhr MEZ
- der CECE® EUR Index Futures-Kontrakte ist 17:10 Uhr MEZ.

1.3.5 Preisabstufungen

1.3.5.1 Generelle Preisabstufungen für Index-Futures-Kontrakte

Der Preis eines Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,05 Punkte bei

 - DivDAX®, dies entspricht einem Wert von 10 EUR
 - MSCI ACWI Index (NTR, EUR), MSCI EMU Index (GTR, EUR), MSCI EMU (NTR, EUR), MSCI Europe (GTR, EUR), MSCI Europe (NTR & Price, EUR), MSCI Europe ex Switzerland, MSCI Europe Growth und MSCI Europe Value, MSCI France (GTR, EUR), MSCI France (NTR, EUR), MSCI World Index (GTR, EUR) und MSCI World (NTR, EUR), dies entspricht einem Wert von 5 EUR
 - MSCI ACWI (NTR, USD) und MSCI ACWI ex USA, dies entspricht einem Wert von 5 USD

- 0,1 Punkte bei

 - OMXH25, dies entspricht einem Wert von EUR 1
 - EURO STOXX® Sectors, dies entspricht einem Wert von EUR 5

- STOXX® Europe 600 Sectors, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- STOXX® Europe 600, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- STOXX® Europe Large 200, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- STOXX® Europe Mid 200, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- STOXX® Europe Small 200, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- EURO STOXX® , dies entspricht einem Wert von EUR 5
- EURO STOXX® Large, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- EURO STOXX® Mid, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- EURO STOXX® Small, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- iSTOXX® Europe Low Risk Factor (Net Return, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- iSTOXX® Europe Momentum Factor (Net Return, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- iSTOXX® Europe Quality Factor (Net Return, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- iSTOXX® Europe Size Factor (Net Return, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- iSTOXX® Europe Value Factor (Net Return, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- iSTOXX® Europe Carry Factor (Net Return, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- SLI®, dies entspricht einem Wert von CHF 1
- MSCI AC Asia (NTR, USD),MSCI AC Asia ex Japan (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Growth (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Value (NTR, USD) und MSCI Taiwan (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 10
- MSCI Emerging Markets (NTR, EUR), MSCI EMU Value (NTR, EUR) und MSCI EMU Growth (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von EUR 10
- MSCI Russia (Price, USD), dies entspricht einem Wert von USD 1
- MSCI Chile, MSCI China Free, MSCI Czech Republic, MSCI Emerging Markets (Price, USD), MSCI Mexico, MSCI Philippines, MSCI Russia (NTR, USD) und MSCI United Arab Emirates, dies entspricht einem Wert von USD 5
- MSCI AC Asia Pacific, MSCI AC Asia Pacific ex Japan, MSCI Emerging Markets (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Asia, MSCI Emerging Markets EMEA, MSCI Emerging Markets Latin America, MSCI Hungary, MSCI India, MSCI Malaysia, MSCI Morocco, MSCI New Zealand, MSCI Poland und MSCI South Africa, dies entspricht einem Wert von USD 10

- 0,5 Punkte bei

 - DAX® (Produkt ID: FDAX), dies entspricht einem Wert von EUR 12,50
 - TA-35, dies entspricht einem Wert von USD 12,50
 - TecDAX®, ATX®, ATX® five, CECE® EUR und RDX® EUR, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - EURO STOXX® Select Dividend 30 und STOXX® Global Select Dividend 100 Index, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - EURO STOXX 50® ex Financials, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00

- MSCI Indonesia, MSCI Peru, MSCI Qatar, MSCI Thailand, MSCI Emerging Markets Latin America ex Brazil (USD, NTR), MSCI Frontier Markets und MSCI World (Price, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5,00
- RDX® USD, dies entspricht einem Wert von USD 5,00
- MSCI EAFE (Price, USD), MSCI Egypt, MSCI Emerging Markets EMEA ex Turkey (USD, NTR), MSCI Pakistan (NTR, USD), und MSCI World Midcap, dies entspricht einem Wert von USD 25,00

- 1 Punkt bei

 - Mini-DAX® (Produkt ID: FDXM), dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - MDAX®, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - EURO STOXX 50® (Produkt ID: FESX) dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - EURO STOXX 50® (Produkt ID: FESQ) dies entspricht einem Wert von USD 10
 - STOXX® Europe 50, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - SMI®, dies entspricht einem Wert von CHF 10
 - SMIM®, dies entspricht einem Wert von CHF 10
 - MSCI Singapore (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
 - MSCI United Kingdom (NTR, GBP), dies entspricht einem Wert von GBP 10
 - MSCI AC ASEAN (NTR, USD), MSCI Australia, MSCI Canada (GTR, USD), MSCI Canada (NTR, USD), MSCI Colombia, MSCI EAFE (NTR, USD), MSCI Europe (GTR, USD), MSCI Europe (NTR, USD), MSCI Japan (NTR & GTR), MSCI North America (GTR, USD), MSCI North America (NTR, USD), MSCI United Kingdom (NTR, USD), MSCI Kokusai (NTR & GTR), MSCI Pacific (NTR & GTR), MSCI Pacific ex Japan, MSCI USA (GTR, USD), MSCI USA (NTR, USD), MSCI USA Equal Weighted, MSCI USA Momentum, MSCI USA Quality, MSCI USA Value Weighted, MSCI World Growth (NTR, USD), MSCI World Value (NTR, USD), MSCI World (GTR, USD) und MSCI World (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 10

- 5 Punkte bei

 - Sensex, dies entspricht einem Wert von USD 5

- 10 Punkte bei

 - MSCI Hong Kong, dies entspricht einem Wert von USD 10

1.3.5.2 Preisabstufungen bei Standardisierten Futures-Strategien

Abweichend zu Ziffer 1.3.5.1 beträgt die kleinste Preisveränderung (Tick) für Standardisierte Futures-Strategien im Sinne von Ziffer 2.2.1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (z. B. Futures-Kalender-Spread):

- 0,02 Punkte bei

 - STOXX® Europe 600, dies entspricht einem Wert von EUR 1

1.3.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.4 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Futures“).

1.4.1 Kontraktgegenstand

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile der anbei genannten Referenzmärkte zur Verfügung:

- db x-trackers Harvest CSI300 Index UCITS (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares DAX® (DE) (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares EURO STOXX 50® (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares SMI® (SIX Swiss Exchange AG)

EXTF-Futures beziehen sich auf jeweils 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds. EXTF-Futures auf db x-trackers Harvest CSI300 UCITS ETF beziehen sich auf 1.000 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds.

1.4.2 Verpflichtung zur Lieferung

(1) Nach Handelsschluss der jeweiligen EXTF-Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines EXTF-Futures verpflichtet, den jeweils zugrundeliegenden börsengehandelte Indexfonds des jeweiligen Kontrakts am Liefertag (Ziffer 1.4.6 Abs. 1) zu liefern.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist nach Handelsschluss des letzten Handelstages der Verkäufer eines EXTF-Futures-Kontrakts auf db x-trackers Harvest CSI300 UCITS ETF verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.4.3 Laufzeit

Für EXTF-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.4.6 Abs. 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

1.4.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der EXTF-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats (Ziffer 1.4.3), sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Börsentag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist bei Futures auf Aktien von Euro EXTFs- 17:30 Uhr MEZ und bei Futures auf Aktien bei CHF EXTFs 17:20 Uhr MEZ.

1.4.5 Preisabstufungen

Die Preise der EXTF-Futures-Kontrakte werden mit Preisabstufungen von

- EUR 0,01 ermittelt bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,01
- CHF 0,01 bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt CHF 0,01

1.4.6 Erfüllung, Lieferung

(1) Liefertag bei EXTF-Futures-Kontrakten ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

(2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

(3) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakte auf db x-trackers Harvest CSI300 UCITS ETF (Ziffer 1.4.2 Abs. 3) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder

1.4.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen EXTF-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen EXTF-Futures-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen EXTF-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

Teilabschnitt 1.5 Kontraktspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Volatilitäsindizes („Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte“).

1.5.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Volatilitätsindex.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen die folgenden Futures-Kontrakte auf Volatilitätsindizes zur Verfügung, wobei die in Klammern erwähnten Institutionen als Eigentümer des jeweiligen Index für die Berechnung verantwortlich sind:

- VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) bezogen auf den VSTOXX®-Index (STOXX Limited)

(3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 100 pro Indexpunkt bei VSTOXX® Futures-Kontrakten (Produkt-ID: FVS)

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die

~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.5.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.5.3 Laufzeit

Für Index-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 Abs. 2) der acht nächsten Kalendermonate zur Verfügung.

1.5.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist 30 Kalendertage vor dem Verfalltag der dem Volatilitätsindex unterliegenden Optionen (also 30 Tage vor dem dritten Freitag des Verfallsmonats der unterliegenden Optionen, sofern dieser ein Börsentag ist). Dies ist üblicherweise der Mittwoch vor dem zweitletzten Freitag eines jeweiligen Verfallsmonats des Volatilitätsindex-Futures, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davor-liegende Handelstag.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist 12:00 Uhr MEZ.

1.5.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,05 Punkte bei VSTOXX® Futures-Kontrakten (Produkt-ID: FVS); dies entspricht einem Wert von EUR 5.

1.5.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-

Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.6 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

1.6.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Aktien-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf eine bestimmte Aktie. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen die in Annex A aufgeführten Aktien-Futures-Kontrakte in den jeweils angegebenen Währungen zur Verfügung.

1.6.2 Verpflichtung zur Erfüllung

(1) Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2 und 2.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ES02 nach Handelsschluss des letzten Handelstages verpflichtet, die dem Kontrakt zu Grunde liegenden Aktien am Liefertag (Ziffer 1.6.6 Abs. 2) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.6.3 Laufzeit

Für Aktien-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 Abs. 2) der jeweils nächsten 13 Monate, sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresschlussabrechnungstagen (Dezember) zur Verfügung.

1.6.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag (Aktien-Futures: Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung IT01: der Tag vor dem dritten Freitag) eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag

vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

(3) Die Handelszeiten sowie der Handelsschluss an dem letzten Handelstag der Aktien-Future-Kontrakte sind Annex C zu entnehmen.

1.6.5 Preisabstufungen

Die jeweils kleinste Preisveränderung eines Aktien-Futures-Kontraktes ist der Tabelle unter Annex A zu entnehmen.

1.6.6 Erfüllung

(1) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 1) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

(2) Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 2) ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Future-Kontraktes gemäß Abs. 10 statt.

Für Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung RU01 gilt:

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird der betreffende Futures-Kontrakt am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungsstichtag und aus dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 10 statt.

(4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Aktien-Future-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Settlementpreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(5) Bei Aktien-Splits der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland gelöscht. Die

Eurex~~-Börsen~~ Deutschland benachrichtigt~~en~~ alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1-4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtig~~ten~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland veröffentlich~~ten~~ den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, ~~können~~kann die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, auf die zum Verkauf oder Umtausch eingereichten Aktien beziehen und auf deren Basis abgerechnet werden. Im Falle der physischen Lieferung sind die Kontrakte entsprechend ausschließlich entweder mit den zum Verkauf oder den zum Umtausch eingereichten Aktien zu beliefern.

Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

(8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, wi~~e~~rd~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.6.7 nicht geregelt wird, wi~~e~~rd~~en~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eine sich an diese anlehnende Regelung erlassen. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland informier~~ten~~ die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(9) Grundsätzlich erfolgt bei Aktien-Futures-Kontrakten mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung RU01 die Ermittlung des für die Anpassung der Futures-Kontrakte erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

(10) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert wird. Die Anpassung von Ausübungspreisen (Optionen) und Abrechnungspreisen (Futures) erfolgt durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Ausübungspreise werden auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, die dem jeweiligen Listingstandard entspricht. Kontraktgrößen werden auf vier Dezimalstellen gerundet.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontraktes durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfallstermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Aktien-Futures erfolgt anhand des Gegenwertes der Aktie basierend auf dem Angebot und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden erfolgt auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung.

1.6.8 Veränderung der Währung eines Basiswerts

(1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche den Basiswert für einen Aktien-Futures-Kontrakte darstellt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex A in Bezug auf Abschnitt 1.6. der Kontraktspezifikationen definiert gehandelt wird, dann bestimmt~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Wechselkurs der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung des betreffenden Aktien-Futures-Kontrakts herangezogen wird.

(2) Falls die Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Handel in einem solchen Aktien-Futures Kontrakt einstellt~~en~~, w~~i~~erd~~en~~ sie die Barabrechnung der offenen Positionen zum Handelsschluss anordnen. Falls zum Handelsschluss kein oder kein allgemein anerkannter Wechselkurs verfügbar ist, dann w~~i~~erd~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den letzten verfügbaren Preis für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gemäß 1.6.7 (10) für die Barabrechnung des Kontrakts heranziehen.

1.6.9 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen Aktien-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich der Aktien-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 1.6.7 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Aktien-Futures-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktien-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

Teilabschnitt 1.7 [gelöscht]

Teilabschnitt 1.8 Kontraktspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Dividendenzahlungen der Aktien eines bestimmten Aktienindex~~izes~~ („Index-Dividenden-Futures-Kontrakte“).

1.8.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Index-Dividenden-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf die, in Indexpunkte umgerechneten, Dividenden der Aktien eines bestimmten Aktienindex.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~ der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf die Dividenden folgender Aktienindizes zur Verfügung. Maßgeblich für die Berechnung des jeweiligen Index ist die Veröffentlichung der entsprechend genannten Institutionen, welche über die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes entscheiden:

- DAX® Kursindex (Deutsche Börse AG)
- DivDAX® (Deutsche Börse AG)
- EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (STOXX Limited)
- SMI® (SWX Swiss Exchange)

(3) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf die Dividenden folgender EURO STOXX® Sector Indizes zur Verfügung:

- EURO STOXX® Banks Index
- EURO STOXX® Insurance Index
- EURO STOXX® Oil & Gas Index
- EURO STOXX® Telecommunications Index
- EURO STOXX® Utilities Index

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(4) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf die Dividenden folgender STOXX® Europe 600 Sector Indizes zur Verfügung:

- STOXX® Europe 600 Banks Index
- STOXX® Europe 600 Insurance Index
- STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
- STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
- STOXX® Europe 600 Utilities Index

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(5) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 100 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf den DAX® Kursindex, den EURO STOXX 50® Index und den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
- EUR 1000 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf den DivDAX®
- CHF 100 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf den SMI®
- EUR 500 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf die EURO STOXX® Sector Indizes und STOXX® Europe 600 Sector Indizes

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.10.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.8.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Index-Dividenden-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.10.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.8.3 Laufzeit

(1) Für nachfolgend benannte Index-Dividenden-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten jeweils von dem auf dem dritten Freitag im Dezember folgenden Börsentag eines Kalenderjahres bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Abs. 2) des folgenden Kalenderjahres für die nächsten zehn Kalenderjahre zur Verfügung

- EURO STOXX 50® Index

(2) Für nachfolgend benannte Index-Dividenden-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten jeweils von dem auf dem dritten Freitag im Dezember folgenden Börsentag eines Kalenderjahres bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Abs. 2) des folgenden Kalenderjahres für die nächsten fünf Kalenderjahre zur Verfügung

- DAX® Kursindex
- DivDAX®
- EURO STOXX® Banks Index
- EURO STOXX® Insurance Index
- EURO STOXX® Oil & Gas Index

- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
- EURO STOXX® Telecommunications Index
- EURO STOXX® Utilities Index
- SMI®
- STOXX® Europe 600 Banks Index
- STOXX® Europe 600 Insurance Index
- STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
- STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
- STOXX® Europe 600 Utilities Index

1.8.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag des jeweiligen Dezembers, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag

- der DAX® Kursindex, DivDAX®, EURO STOXX 50®, EURO STOXX® Select Dividend 30, EURO STOXX® Sector sowie STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
- der SMI® Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist 9:00 Uhr MEZ.

1.8.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Dividenden-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,1 Punkte bei DAX® Kursindex, EURO STOXX 50® und EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 10
- 0,01 Punkte bei DivDAX® Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 10
- 0,01 Punkte bei EURO STOXX® Sector und STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 5
- 0,1 Punkte bei SMI® Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von CHF 10

1.8.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-

Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.9 Kontraktspezifikationen für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Immobilien-Indizes, welche nachfolgend als „Immobilien-Index-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

1.9.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Immobilien-Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Immobilien-Index.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Immobilien-Indizes zur Verfügung. Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind die Veröffentlichungen der jeweils benannten Institution maßgeblich.

- IPD® UK Quarterly City Office Index - City Office Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index - Retail Warehouse Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index - Shopping Centre Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index - South Eastern Industrial Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index - Westend & Midtown Office Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly All Property Index - All Property Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly All Retail Index - All Retail Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly All Office Index - All Office Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).
- IPD® UK Quarterly All Industrial Index - All Industrial Calendar Year Total Returns (Investment Property Databank Limited).

Der Nennwert eines Kontrakts beträgt GBP 50.000.

1.9.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.12.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.9.3 Laufzeit

Für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 Abs. 1) im Februar der nächsten fünf Kalenderjahre zur Verfügung.

1.9.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag der

- IPD® UK Quarterly Shopping Centre Calendar Year Total Returns,
- IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Calendar Year Total Returns,
- IPD® UK Quarterly City Office Calendar Year Total Returns,
- IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Calendar Year Total Returns,
- IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Calendar Year Total Returns
- IPD® UK Quarterly All Property Calendar Year Total Returns,
- IPD® UK Quarterly All Retail Calendar Year Total Returns,
- IPD® UK Quarterly All Office Calendar Year Total Returns,
- IPD® UK Quarterly All Industrial Calendar Year Total Returns

Immobilien-Index-Futures-Kontrakte ist der siebente Kalendertag nach dem letzten Börsentag im Monat Januar des Jahres, in dem die Laufzeit des Futures Kontraktes endet (gemäß Ziffer 1.9.3), sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.

(2) Handelsschluss der Immobilien-Index-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag ist 12:00 Uhr MEZ.

1.9.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit zwei Nachkommastellen auf der Basis seines Nennwerts ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,05 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von GBP 25.

1.9.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung der Immobilien-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.10 Kontraktspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes („Rohstoffindex-Futures-Kontrakte“).

1.10.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Rohstoffindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Rohstoffindex. Ein Rohstoffindex wird aus den Preisen einzelner Rohstoff-Futures berechnet.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Rohstoffindizes zur Verfügung:

- Bloomberg Agriculture Index
- Bloomberg Composite Index
- Bloomberg Energy Index
- Bloomberg Grains Index
- Bloomberg Industrial Metals Index
- Bloomberg Livestock Index
- Bloomberg Petroleum Index
- Bloomberg Precious Metals Index
- Bloomberg Softs Index
- Bloomberg ex-Agriculture Index
- Bloomberg ex-Agriculture & Livestock Index
- Bloomberg ex-Energy Index
- Bloomberg ex-Grains Index
- Bloomberg ex-Industrial Metals Index
- Bloomberg ex-Livestock Index
- Bloomberg ex-Petroleum Index
- Bloomberg ex-Precious Metals Index
- Bloomberg ex-Softs Index

Basis der Eurex Futures-Kontrakte sind die Excess-Return Varianten der Rohstoffindizes, berechnet in US Dollar. Maßgeblich für die Berechnung des jeweiligen Index ist die Veröffentlichung von Bloomberg, welche über die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes entscheidet.

(3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

USD 250 pro ganzen Indexpunkt bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten auf die Bloomberg Indizes

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Rohstoffindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige

Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.10.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Rohstoffindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.10.3 Laufzeit

Für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Abs. 2) der nächsten vier Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauf folgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauf folgenden zwei Jahresverfallsmonate Dezember) zur Verfügung.

Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

Für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Abs. 2) der nächsten drei Monate, der nachfolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauf folgenden zwei Jahresverfallsmonate (Dezember) zur Verfügung.

1.10.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

(1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Futures-Kontrakten ist jeweils der letzte dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.

(3) Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

a) Letzter Handelstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

b) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist jeweils fünf Handelstage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechnungstag.

1.10.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Rohstoffindex-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte bei Bloomberg Index-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von USD 2,50.

1.10.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.11 [gelöscht]

Teilabschnitt 1.12 [gelöscht]

Teilabschnitt 1.13 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“).

1.13.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Aktiendividenden-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf Dividenden einer bestimmten Aktie. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen die in Annex D aufgeführten Aktien-Futures-Kontrakte in den jeweils angegebenen Währungen zur Verfügung.

1.13.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktiendividenden-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.14.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.13.3 Laufzeit

Für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 Abs. 2) der nächsten fünf Jahresschlussabrechnungstage (Dezember) zur Verfügung.

1.13.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag im Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.

(3) Handelsschluss am letzten Handelstag ist 12:00 Uhr MEZ.

1.13.5 Preisabstufungen

Die jeweils kleinste Preisveränderung eines Aktiendividenden-Futures-Kontraktes ist der Tabelle unter Annex D zu entnehmen.

1.13.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.13.7 Jährlicher Dividendenzeitraum

(1) Der jährliche Dividendenzeitraum beginnt im Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr des Schlussabrechnungstages des jeweiligen Futures-Kontrakts vorausgeht, an dem auf den dritten Freitag im Dezember folgenden Tag. Ist der dritte Freitag im Dezember kein Börsentag, beginnt der jährliche Dividendenzeitraum an diesem dritten Freitag.

(2) Der jährliche Dividendenzeitraum endet am Schlussabrechnungstag.

1.13.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären

Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 12 statt.

Für Futures-Kontrakte mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 gelten die folgenden, auf den Börsenpraktiken des Italian Derivatives Exchange Market („IDEM“, die von der Borsa Italiana geführte Terminbörse) basierenden Bestimmungen:

- Für die Anpassung der Bezugsgröße eines Futures-Kontrakts ist die Einordnung der Borsa Italiana hinsichtlich einer Ausschüttung (bar oder in Form von Aktien) als ordentliche oder außerordentliche Dividende maßgeblich. Im Fall einer außerordentlichen Dividende bezieht sich die Anpassung entweder auf die gesamte außerordentliche Dividende oder den Teil der Dividende, welcher als außerordentlich angesehen wird.
- Die Borsa Italiana stellt bei der Einordnung der Ausschüttung als ordentliche oder außerordentliche Dividende auf die Einordnung des ausschüttenden Unternehmens ab. Nimmt das Unternehmen keine Einordnung vor, bewertet die Borsa Italiana die Außerordentlichkeit nach Maßgabe der Dividendenpolitik des Unternehmens in der Vergangenheit.

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung gemäß Abs. 12 statt.

(4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Abrechnungspreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(5) Bei einem Aktien-Split der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 und 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland gelöscht. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland benachrichtigt~~en~~ alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der Aktien, auf deren Dividende der Dividenden-Future referenziert, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent dieser Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) dieser Aktien hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtig~~ten~~t die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland veröffentlich~~ten~~t den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, ~~können~~kann die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die Dividenden der zum Verkauf oder der zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen.

Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

(8) Privatisierung

Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland ~~können~~kann festlegen, dass Futures-Kontrakte wie bei einer Fusion angepasst werden (Ziffer 1.13.8 Abs. 7). Dies gilt insbesondere bei Privatisierung.

(9) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, wi~~er~~d~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.13.8 nicht geregelt wird, wi~~er~~d~~en~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eine sich an diese anlehnende Regelung erlassen. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland informier~~ten~~t die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt wird, von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland als Verstaatlichung definiert, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.13.8 geregelt werden kann, ~~können~~kann die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und ~~können~~kann sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II, Ziffer 2.14.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland informier~~t~~en ~~die~~ Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(11) Im Falle der Anpassung von Futures-Kontrakten mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 wird der ermittelte R-Faktor auf sechs Dezimalstellen gerundet.

(12) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert wird. Die Anpassung von Ausübungspreisen (Optionen) und Abrechnungspreisen (Futures) erfolgt durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Ausübungspreise werden auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, die dem jeweiligen Listingstandard entspricht. Kontraktgrößen werden auf vier Dezimalstellen gerundet.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontraktes durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfallstermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Aktien-Futures erfolgt anhand des Gegenwertes der Aktie basierend auf dem Angebot und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden erfolgt auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung.

1.13.9 Maßgebliche Dividenden bei Futureskontrakten auf Aktiendividenden

Für Referenzaktien bezogen auf in Annex D aufgeführte Futureskontrakte sowie für jeden Geschäftstag im maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gilt:

(1) die ausgewiesene bare oder nicht bare Dividende.

(2) Ausgenommen sind Dividenden, für die Anpassungen gemäß Absatz 1.13.8 vorgenommen wurden, oder solche, die gesondert als außerordentliche Dividenden gemäß Absatz 1.13.8 (2) bezeichnet wurden.

(3) Die ausgewiesene bare oder nicht bare Dividende ist ein Betrag pro Aktie – bezogen auf die in Annex D aufgeführten und vom Emittenten ausgewiesenen Futures-Kontrakte – vor Einbehaltung oder Abzug von Quellensteuer durch oder im Auftrag von Behörden, die für die Dividendenbesteuerung zuständig sind; ausgenommen sind:

a) Steuern oder andere Guthaben, Abzüge oder Rückzahlungen durch diese Behörde sowie

b) alle damit verbundenen Abgaben oder Guthaben.

(4) Die ausgewiesene nicht bare Dividende für Referenzaktien auf in Annex D aufgeführte Futures-Kontrakte entspricht dem vom Emittenten als Gegenwert ausgewiesenen Betrag. Sofern dieser nicht vom Emittenten ausgewiesen wurde, wird der Barwert auf Grundlage des offiziellen Schlusspreises der Referenzaktie am maßgeblichen Kassamarkt (Annex D zu Ziffer 1.13 der Kontraktspezifikationen) am Tag vor dem Ex-Dividendentag festgelegt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Feststellung des offiziellen Schlusspreises der Referenzaktie kommt, wird der für die Ermittlung des Barwerts der nicht baren Dividende maß~~ss~~gebliche Preis der Aktie unter Zuhilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises festgelegt. Sollte an dem maßgeblichen Kassamarkt am Tag vor dem Ex-Dividendentag kein Handel stattgefunden haben, kann auch der offizielle Schlusspreis eines anderen Referenzmarktes herangezogen werden.

(5) Wenn Aktionäre zwischen einer ausgewiesenen Bardividende oder einer entsprechenden, nicht in bar ausgewiesenen Dividende wählen können, wird die Bardividende vorrangig behandelt.

(6) Wenn eine Dividende in einer von der Abwicklungswährung abweichenden Währung ausgewiesen ist, wird diese Dividende zu einem vom Emittenten angegebenen Kurs umgerechnet oder, sofern kein solcher Wechselkurs existiert, zu einem von der Eurex Clearing AG gemäß den Börsenpraktiken festgelegten Wechselkurs.

(7) Sollte keine Zahlung erfolgt sein oder die Zahlung der angekündigten Dividende nicht entsprechen, bestimmt die Eurex Clearing AG eine angemessene Anpassung oder Rückzahlung.

1.13.10 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen Aktiendividenden-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich der Aktiendividenden-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 1.13.8 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktiendividenden-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger bereits tatsächlich gezahlter Dividenden erfolgen.

Teilabschnitt 1.14 Kontraktspezifikationen für Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Daily-Futures-Kontrakte auf die jeweiligen an der Korea Exchange Inc. („KRX“) zum Handel zugelassenen Futures und Optionen auf den Index „KOSPI 200“ der KRX („Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivative“).

1.14.1 Kontraktgegenstand

(1) Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate beziehen sich entweder auf KOSPI-200-Optionskontrakte oder auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte. Ein Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-200-Optionskontrakte bezieht sich auf eine Optionsserie eines KOSPI-200-Optionskontraktes, der an der KRX zum Handel zugelassen ist. Ein Eurex Daily Futures-Kontrakt auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte bezieht sich auf einen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakt, der an der KRX zum Handel zugelassen ist. Für die Kontraktspezifikationen der an der KRX zum Handel zugelassenen Futures- und Optionskontrakte, die als Basiswert des Eurex-

KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes dienen, gelten die Veröffentlichungen der KRX. Informationen zu den KOSPI-200-Kontrakten sind abrufbar unter:

Mini KOSPI 200 Futures:

- https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0201/0201040204/GLB0201040204.jsp
 Pfad : KRX Market > Market > Derivatives > Stock Index Products > Mini KOSPI 200 Futures

KOSPI 200 Optionen:

- https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0201/0201040202/GLB0201040202.jsp
 (KOSPI 200 options)
 Pfad: Information Center > Derivative > Futures & Options Guide > KOSPI 200 Options

Informationen zum Index KOSPI 200 sind abrufbar unter:

- https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0205/0205020300/GLB0205020300.jsp
 Pfad: KRX Market > Information Center > Publication> Index Methodology

(2) Der Basiswert eines Eurex Daily Futures-Kontrakts auf KOSPI-Derivate umfasst einen KOSPI-200-Optionskontrakt bzw. einen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakt der KRX. Die Produktwährung der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate ist der südkoreanische Won (KRW).

(3) Bei Änderungen der Kontraktspezifikationen der an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte oder Mini KOSPI-200-Futureskontrakte, insbesondere bei Änderungen der Berechnung des Indexes KOSPI 200 oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung beziehen sich die aus einem Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate folgenden Lieferverpflichtungen auf die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-Derivate. Wenn Änderungen der Kontraktspezifikationen der KOSPI-Derivate der KRX und/oder der Berechnung des Indexes KOSPI 200 oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung dazu führen, dass das den KOSPI-Derivaten zu Grunde liegende Konzept oder der Index nicht mehr mit dem bei Zulassung zur ~~den~~ Eurex Deutschland ~~Börsen~~ der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate maßgeblichen Konzept vergleichbar erscheinen lassen, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate endet.

1.14.2 Verpflichtung zur Erfüllung

(1) Nach Handelsschluss des Börsentages, an dem ein Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, ist der Verkäufer eines solchen Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.16.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist

verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

(2) Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Käufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an der~~n~~ Eurex Deutschland~~-Börsen~~ folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Short-Position eines Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakts oder KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.16.3, Abs. 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Käufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Long-Position bezüglich eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 1 einzugehen.

Der Käufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Verkäufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an de~~n~~r Eurex Deutschland~~-Börsen~~ folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Long-Position eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.16.3, Abs. 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Short-Position bezüglich eines Mini-KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 3 einzugehen.

(3) Die Verpflichtung zur Eröffnung bzw. zur Eingehung von entsprechenden KOSPI-200–Futures-Kontrakten oder Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

(4) Zwecks Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Börsengeschäftsabwicklung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sind Börsenteilnehmer bei Eingabe eines auf Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate bezogenen Auftrages oder Quotes in das Eurex-System verpflichtet, zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das entsprechende Textfeld des Eurex-Systems eine dreistellige Referenz des KRX-Mitgliedes einzugeben. Darüber hinaus sind Börsenteilnehmer bei Eingabe eines solchen Auftrages oder Quotes in das Eurex-System verpflichtet, mindestens eines der neun auf die Referenz des KRX-Mitgliedes folgenden Felder dieses Textfeldes auszufüllen, das als Identifikationskennzeichen zwischen dem Börsenteilnehmer und dessen KRX-Mitglied vereinbart ist. Die Eingaben in das Textfeld des Eurex-Systems gemäß Satz 1 und Satz 2 sind von Börsenteilnehmern zwingend vorzunehmen („Pflichtangaben“).

(5) Die Eurex Deutschland ~~Börsen~~ überprüf~~t~~ten mittels des Eurex-Systems, ob Aufträge oder Quotes die Pflichtangaben gemäß Absatz 4 enthalten und die eingegebene dreistellige Referenz des KRX-Mitgliedes mit der Referenz übereinstimmt, die der jeweilige Börsenteilnehmer bei de~~r~~n Eurex Deutschland ~~Börsen~~ hinterlegt hat. Zudem wird geprüft, ob zumindest ein weiteres Feld des Textfeldes im Eurex-System ausgefüllt ist. Aufträge und Quotes zwecks Abschluss von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate, die nicht die Pflichtangaben gemäß Absatz 4 aufweisen, werden von de~~n~~r Eurex Deutschland ~~Börsen~~ zurückgewiesen und gelangen nicht zur Ausführung in das System der Eurex Deutschland ~~Börsen~~.

(6) Börsenteilnehmer erklären sich durch Eingabe von auf Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate bezogenen Aufträgen oder Quotes damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG der KRX die im Zusammenhang eines solchen Auftrages oder Quotes in das System der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ eingegebene Referenz des jeweiligen KRX-Mitgliedes zum Zweck der Börsengeschäftsabwicklung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 übermittelt.

(7) Bezüglich der aus den gemäß Absatz 2 eröffneten Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX resultierenden Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Abwicklung dieser Optionskontrakte gelten die jeweiligen Regelungen der KRX (vgl. Ziffer 1.15.1 Abs. 1 „Kontraktgegenstand“).

1.14.3 Laufzeit und Handelstage

(1) Die Laufzeit der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate beträgt maximal einen Börsentag. Ein Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate verfällt am Ende des Börsentages, an dem der jeweilige Kontrakt an ~~den~~ der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ abgeschlossen wurde.

(2) Der Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate ist an jedem Börsentag der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ handelbar, sofern dieser Tag auch an der KRX ein Börsentag ist (Handelstag für die Zwecke dieses Teilabschnitts).

1.14.4 Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Jeder Handelstag eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an de~~r~~n Eurex Deutschland ~~Börsen~~ ist ein Schlussabrechnungstag, sofern dieser Tag auch an der KRX ein Börsentag ist.

(2) Handelsschluss der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate an de~~n~~r Eurex Deutschland ~~Börsen~~ ist an jedem Handelstag 21:00 Uhr MEZ.

1.14.5 Einführung neuer Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen

(1) KRX übermittelt nach ihrem gleichtägigen Handelsschluss die bei der KRX zugelassenen Optionsserien des KOSPI-200-Optionskontraktes an die Eurex Deutschland ~~Börsen~~. Diese übermittelten Serien werden grundsätzlich erst am darauffolgenden Börsentag der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ zum Handel zugelassen.

(2) Die Anzahl der täglich zum Handel zugelassenen Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte entspricht der Anzahl der von KRX nach ihrem gleichtägigen Handelsschluss an die Eurex Deutschland ~~Börsen~~ übermittelten und am übernächsten Börsentag der KRX zum Handel zugelassenen Optionsserien des KOSPI-200-Optionskontraktes.

1.14.6 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt:

- Bei den Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures 0,02 Indexpunkte; dies entspricht einem Wert von KRW 1.000
- Bei den Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Optionen:
 - 0,05 Indexpunkte; dies entspricht einem Wert von KRW 12.500, wenn die Optionsprämie des Basiswertes mindestens 10 Punkte beträgt;
 - 0,01 Indexpunkte; dies entspricht einem Wert von KRW 2.500, wenn die Optionsprämie des Basiswertes weniger als 10 Punkte beträgt.

1.14.7 Erfüllung, Positionseröffnung

(1) Erfüllungstag für die am Ende des Schlussabrechnungstags offenen Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate ist der auf den jeweiligen Schlussabrechnungstag folgende Börsentag an der KRX.

(2) Die Erfüllung der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgt (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.16.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG):

- durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland nach dem Handelstag, an dem der jeweilige Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, an dem Erfüllungstag gemäß Absatz 1. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder und
- durch Eröffnung der jeweiligen Position in den entsprechenden Serien der KOSPI-200- Derivate spätestens an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate folgenden Börsentag der KRX, jedoch 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels an der KRX mittels Eingabe in das KRX-System zugunsten der jeweiligen Kontrahenten der Optionskontrakte.

Teilabschnitt 1.15 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®, nachfolgend „Xetra-Gold®-Future“ genannt.

1.15.1 Kontraktgegenstand

Ein Futures-Kontrakt auf Xetra-Gold® ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®. Xetra-Gold® ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

1.15.2 Verpflichtung zur Lieferung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages dieses Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes verpflichtet, 1.000 Stücke der dem Kontrakt zu Grunde liegenden Anleihe am Liefertag (Ziffer 1.15.6) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.17.2 der Clearing-Bedingungen) zu zahlen.

1.15.3 Laufzeit

Für diesen Futures-Kontrakt stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 Abs. 2) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

1.15.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

1.15.5 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten Euro 0,01.

1.15.6 Erfüllung

Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.15.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse ankündigt, dass gemäß ihrer Regularien Xetra-Gold® nicht mehr gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Xetra-Gold®-Future-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

Teilabschnitt 1.16 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Futures“).

1.16.1 Kontraktgegenstand

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futureskontrakte auf folgende börsengehandelte Rohstoffwertpapiere zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange („LSE“):

- ETFS Physical Gold (Produkt ID: FPHA)
- ETFS WTI Crude Oil (Produkt ID: FCRU)

ETC-Futures beziehen sich auf jeweils 100 Stücke des zugrundeliegenden börsengehandelten Rohstoffwertpapiers.

1.16.2 Verpflichtung zur Lieferung

(1) Der Verkäufer eines ETC-Futures ist verpflichtet, das jeweils zugrundeliegende börsengehandelte Rohstoffwertpapier am Liefertag (Ziffer 1.18.6 Abs. 1) des jeweiligen Kontrakts zu liefern.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.19.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.16.3 Laufzeit

Für ETC Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum letzten Handelstag (Ziffer 1.18.6 Abs. 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

1.16.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der ETC-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats (Ziffer 1.18.3), sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Börsentag. Der letzte Handelstag ist grundsätzlich auch der Schlussabrechnungstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

1.16.5 Preisabstufungen

Die Preise der ETC-Future-Kontrakte werden mit Preisabstufungen von USD 0,01, ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,01.

1.16.6 Lieferung

(1) Liefertag bei ETC-Futures-Kontrakten ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

(2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.16.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarkts der Basiswert eines ETC-Futures-Kontrakts nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen ETC-Futures-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen ETC-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen

Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über die Emittentin des Basiswerts eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

Teilabschnitt 1.17 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.18 Kontraktspezifikationen für FX-Futures-Kontrakte

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Währungen (Foreign Exchange), welche nachfolgend als „FX-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

1.18.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein FX-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt für den Kauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX-Futures-Kontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen FX-Futures-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:

- Britisches Pfund-Schweizer Franken
- Britisches Pfund-U.S. Dollar
- Euro-Britisches Pfund
- Euro-Schweizer Franken
- Euro-U.S. Dollar
- U.S. Dollar-Schweizer Franken
- Australischer Dollar - U.S. Dollar
- Australischer Dollar - Japanischer Yen
- Euro - Australischer Dollar
- Euro - Japanischer Yen
- U.S. Dollar - Japanischer Yen
- Neuseeland Dollar - U.S. Dollar

Die Basiswährung ist jeweils die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

(3) Der Nennwert eines FX-Futures-Kontraktes beträgt 100.000 Einheiten der Basiswährung.

1.18.2 Verpflichtung zur Erfüllung

(1) Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines FX-Futures-Kontraktes verpflichtet, einen Betrag in der Basiswährung in Höhe des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes zu zahlen.

(2) Der Käufer eines FX-Futures-Kontraktes ist verpflichtet, einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes multipliziert mit (ii) dem Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.18.3 Laufzeit

(1) Für FX-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Abs. 1) der jeweils nächsten drei Monate, der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

(2) Nach Ablauf von FX-Futures-Kontrakten gemäß Absatz 1 werden nachfolgende Kontrakte am zweiten Börsentag nach dem letzten Handelstag des entsprechenden Verfallmonats eingeführt.

1.18.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag der FX-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag, der dem dritten Mittwoch des jeweiligen Monats unmittelbar vorausgeht, in dem die Laufzeit des FX-Futures-Kontraktes endet.

(2) Handelsschluss der FX-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag ist 15:00 Uhr MEZ.

1.18.5 Preisabstufungen

Der Preis eines FX-Futures-Kontraktes wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00001, dies entspricht einem Wert je FX-Futures-Kontrakt von 1 Einheit der Quotierungswährung.

Der Preis eines FX-Futures-Kontraktes mit Japanischen Yen als Quotierungswährung wird als Dezimalzahl mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,001, dies entspricht einem Wert je FX-Futures-Kontrakt von 100 Einheiten der Quotierungswährung.

1.18.6 Erfüllung, physische Lieferung

(1) Erfüllungstag für FX-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung der FX-Futures-Kontrakte erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.19 Kontraktspezifikationen für Zinsswap Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Zinsswaps („Zinsswap Futures-Kontrakte“).

1.19.1 Kontraktgegenstand

Ein Zinsswap Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf in Euro denominierte Zinsswaps mit unterschiedlichen Laufzeiten (2-, 5-, 10 und 30 Jahre) und Festsatzausgestaltungen.

Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts beträgt EUR 100.000.

Die Bedingungen des jedem Zinsswap Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Zinsswap entsprechen den Bedingungen einer OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V.m. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG mit den folgenden produktbezogenen Bestimmungen (zur Klarstellung: die folgenden Angaben beziehen sich auf einen (1) Zinsswap je Zinsswap Futures-Kontrakt):

1. Allgemeine Bestimmungen:

(a)	Bezugsbetrag (Notional Amount) bzw. „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“):	Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b)	Abschlussdatum (Trade Date):	Der Liefertag (wie in Ziffer 1.19.6 Abs. 1 definiert) des jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakts.
(c)	Anfangsdatum (Effective Date):	Der dritte Mittwoch des Quartalsmonats in den Monaten März, Juni, September bzw. Dezember, je nachdem in welchem dieser Monate der jeweilige Zinsswap Futures-Kontrakt verfällt.
(d)	Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):	Der 2., 5., 10. bzw. 30. Jahrestag des Anfangsdatums, abhängig vom jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakt.
(e)	Geschäftstage:	TARGET (EUTA)
(f)	Geschäftstagskonvention:	Folgetag modifiziert (Modified Following). Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, wird die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum an den neuen Zahlungstermin angepasst (adjusted).

2. Anfangszahlung

(a) Schuldner der Anfangszahlung:	Falls der Schlussabrechnungspreis des Zinsswap Futures-Kontrakts größer als 100 Prozent seines Nominalwerts ist, der Käufer des Zinsswap Futures-Kontrakts. Falls der Schlussabrechnungspreis des Zinsswap Futures-Kontrakts kleiner als 100 Prozent seines Nominalwerts ist, der Verkäufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b) Betrag der Anfangszahlung:	Ein Betrag in Euro (gerundet auf volle Cent), der gemäß der folgenden Formel bestimmt wird: $= \frac{Nominalwert\ x\ (SAP-100)}{100}$, wobei „Nominalwert“ den Nominalwert des Zinsswap Futures-Kontrakts bezeichnet und „SAP“ den Schlussabrechnungspreis des Zinsswap Futures-Kontrakts bezeichnet.
(c) Zahlungstermin für die Anfangszahlung:	Anfangsdatum (Effective Date) des Zinsswaps.

3. Festbeträge:

(a) Zahler der Festbeträge:	Der Verkäufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):	Jeder Jahrestag des Startdatums im Zeitraum vom Startdaum bis einschließlich zum Enddatum des Zinsswaps.
(c) Festsatz:	Ein fester Zinssatz ausgedrückt in Prozent pro Jahr, der 25 Basispunkte (also 0,25 Prozent pro Jahr) oder einem Vielfachen davon entspricht und von der~~n~~ Eurex DeutschlandBörsen an dem Börsentag festgelegt wird, der dem ersten Handelstag des jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakts unmittelbar vorausgeht,.
(d) Zinstagesquotient für Festbeträge:	30/360.

4. Variable Beträge:

(a)	Zahler der variablen Beträge:	Der Käufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b)	Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):	Halbjährlich ab dem Startdatum (ausschließlich) bis einschließlich zum Enddatum des Zinsswaps.
(c)	Floating Rate Option:	EUR-EURIBOR Reuters.
(d)	Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity):	6 Monate.
(e)	Spread:	Nicht Anwendbar.
(f)	Zinstagesquotient für variable Beträge:	Actual/360.
(g)	Neufestsetzungstage (Reset Dates):	Jeweils der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums (Calculation Period).

Sofern dies aus Gründen der Marktentwicklung sinnvoll erscheint oder aus sonstigen Gründen, ~~können~~kann die Eurex Deutschland ~~Börsen~~ jederzeit einen oder mehrere weitere Zinsswap Futures-Kontrakt einführen, für die ein anderer Festzins festgelegt wird und die im Übrigen den bereits handelbaren Zinsswap Futures-Kontrakten entsprechen.

1.19.2 Verpflichtung zur Lieferung

Nach Handelsschluss der jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakte sind Käufer und Verkäufer eines Zinsswap Futures-Kontrakts verpflichtete am Liefertag (Ziffer 1.19.6 Abs. 1) einen gemäß Ziffer 1.19 Abs. 1 definierten Zinsswap miteinander abzuschließen (die „Lieferung“).

1.19.3 Laufzeit

Für Zinsswap Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.19.6 Abs. 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

1.19.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der Zinsswap Futures-Kontrakte ist der Börsentag der dem jeweiligen Liefertag (Ziffer 1.19.6) unmittelbar vorausgeht.

Handelsschluss der Zinsswap Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 12:15 Uhr MEZ.

1.19.5 Preisabstufungen

(1) Der Preis eines Zinsswap Futures-Kontrakts mit einem zugrundeliegenden Zinsswap mit 2 Jahren Laufzeit wird in Prozent vom Nominalwert mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

(2) Der Preis eines Zinsswap Futures-Kontrakts mit einem zugrundeliegenden Zinsswap mit 5 bzw. 10 Jahren Laufzeit wird in Prozent vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 10.

(3) Der Preis eines Zinsswap Futures-Kontrakts mit einem zugrundeliegenden Zinsswap mit 30 Jahren Laufzeit wird in Prozent vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,02 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 20.

1.19.6 Lieferung

(1) Liefertag der Zinsswap Futures-Kontrakte ist der Börsentag, der dem dritten Mittwoch des Liefermonats des jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakts unmittelbar vorausgeht.

(2) Die Lieferung erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen zwischen Nicht-Clearing-Mitglieder und deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.20 Kontraktspezifikationen für Varianz-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Varianz („Varianz-Futures-Kontrakte“).

1.20.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Varianz-Futures-Kontrakt ist ein Kontrakt auf die künftigen durchschnittlichen Kursfluktuationen („Varianz“) eines zugrundeliegenden Basiswertes.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland steht der folgende Futures-Kontrakt auf Varianz zur Verfügung, wobei die in Klammern erwähnte Institution als Eigentümer des Index für die Berechnung verantwortlich ist:

- Varianz-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: EVAR) bezogen auf die Varianz des EURO STOXX® 50 Index (STOXX Limited)

(3) Der Wert eines Kontraktes beträgt:

- EUR 1 pro Varianz-Futures Punkt für Varianz-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: EVAR)

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines zugrundeliegenden Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Varianz-Futures-Kontraktes maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden bei Einstellung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.6.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.20.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach der Bestimmung des Schlussabrechnungspreises (siehe 1.21.7.5) am Schlussabrechnungstag des Kontraktes ist der Verkäufer eines Varianz-Futures-Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen bzw. der Käufer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.20.3 Kontraktlaufzeit

Varianz-Futures-Kontrakte können an ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland bis einen Tag vor dem Schlussabrechnungstag gehandelt werden (Ziffer 1.21.4); dabei stehen folgende Laufzeiten zur Verfügung: Bis jeweils einschließlich zum Schlussabrechnungstag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Kalendermonats sowie der drei danach liegenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) und der beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltage (Juni und Dezember).

1.20.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Der letzte Handelstag eines Varianz-Futures-Kontraktes ist der Tag vor dem Schlussabrechnungstag.

(2) Handelsschluss am letzten Handelstag des Varianz-Futures-Kontraktes (Produkt-ID: EVAR) bezogen auf die Varianz des EURO STOXX® 50 Index ist 17:30 Uhr MEZ.

(3) Schlussabrechnungstag ist grundsätzlich der dritte Freitag des Fälligkeitsmonats, einen Geschäftstag nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag. Die Schlussabrechnung erfolgt um 12:00 Uhr MEZ. Zu diesem Zeitpunkt wird der letzte Preis des Berechnungszeitraums erfasst und die endgültige realisierte Varianz (siehe 1.21.7.2.2.1) berechnet.

1.20.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Varianz-Futures-Kontraktes wird in Punkten mit vier Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,0001 Punkte bei Varianz-Futures-Kontrakten (Produkt-ID: EVAR); dies entspricht einem Wert von EUR 0,0001.

1.20.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Varianz-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Varianz-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Kunden von Clearing-Mitgliedern ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.20.7 Handelskonventionen

1.20.7.1 Börsenhandel

Der Handel in Varianz-Futures findet in „nominalem Vega“ und „Volatilität“ statt. Nominales Vega steht dabei für einen Risikowert in Euro, Volatilität für den Handelspreis, ausgedrückt in Prozentpunkten, der der annualisierten, durchschnittlichen Preisschwankung eines spezifischen zugrundeliegenden Basiswertes bis zur Fälligkeit des Kontraktes entspricht. Nach einer Geschäftsausführung wird die gehandelte Menge an nominalen Vega in eine Varianz-Futures-Menge konvertiert, die Volatilität in einen Varianz-Futures-Preis (siehe 1.21.7.2).

Preisabstufungen und Handelsvolumen:

Die minimale Preisveränderung, ausgedrückt in Volatilität beim Handel von Varianz-Futures beträgt 0,05 Prozentpunkte. Das kleinste Handelsvolumen beträgt 1 nominales Vega.

1.20.7.2 Konvertierung

1.20.7.2.1 Beschreibung

Unmittelbar nach der Zusammenführung von Orders in nominalem Vega (υ) und Volatilität (σ) werden diese Orders in eine Position in Varianz-Futures-Kontrakten mit Varianz-Futures-Preisen konvertiert. Da die Konvertierung von Volatilität in Varianz-Futures-Preis auch vom Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrundeliegenden Basiswertes am Handelstag abhängt und dieser Preis erst nach Handelsschluss bekannt ist, ergeben Konvertierungen, die vor der Veröffentlichung dieses Preises vorgenommen werden, nur einen vorläufigen Handelspreis, der nach Bekanntgabe des Schlusskurses des Basiswertes aktualisiert wird.

Die Formeln zur Konvertierung werden in 1.21.7.2.2 und 1.21.7.2.3 erläutert.

1.20.7.2.2 Formel zur Konvertierung des Handelspreises

Die Umrechnung von Volatilität in den Varianz-Futures-Preis erfolgt anhand dieser Formeln:

1. Gehandelte Varianz

$$gehandelte\ Varianz\ (\sigma_t^2) = \frac{(gehandelte\ Volatilität\ (\sigma)^2 * (T-t) + \sigma_r^2 * t)}{T}$$

2. Gehandelter Varianz-Futures-Preis

$$gehandelter\ Futures - Preis(F_t(\sigma)) = D_t * (gehandelte\ Varianz\ (\sigma_t^2) - standardisierte\ Varianz\ (\sigma_0^2)) - ARMVM_t + C$$

Dabei gilt:

T = *Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen*

t = *Anzahl der bis zum Tag der Geschäfsausführung beobachteten täglichen Varianzen*

D_t = *Abzinsungsfaktor zum Zeitpunkt t (siehe 1.21.7.2.2.3)*

σ_r^2 = *bis einschließlich der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes am Ende des Tages der Geschäftsausführung realisierte Varianz; zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.21.7.2.2.1)*

σ_0^2 = *standardisierte Varianz (siehe 1.21.7.3)*

$ARMVM_t$ = "*Accumulated Return on Modified Variation Margin*" *Ein Korrektur − Term (siehe*1.21.7.2.2.2*)*

C = *Konstante*

1.20.7.2.2.1 Realisierte Varianz

Die realisierte Varianz wird durch die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anhand der zwischen erstem Handelstag und Fälligkeit registrierten Schlusskurse des zugrundeliegenden Basiswertes bestimmt.

$$\sigma_r^2 = 10.000 * \frac{252}{t} \cdot \sum_{i=1}^{t} ln^2\left(\frac{S_i^{und}}{S_{i-1}^{und}}\right)$$

Dabei gilt:

t = *Anzahl der bis zum Berechnungstag beobachteten täglichen Varianzen*

S_i^{und} = *Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrunde liegenden Basiswertes*

1.20.7.2.2.2 Kumulierter Ertrag der adjustierten Variation Margin

Der kumulierte Ertrag der adjustierten Variation Margin (Accumulated Return on Modified Variation Margin, „ARMVM“) wird an jedem Beobachtungstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$ARMVM_t = ARMVM_{t-1} * e^{(r'_{t-1}(\frac{\Delta t}{365}))} + (S_{t-1} - C) * (e^{(r'_{t-1}(\frac{\Delta t}{365})} - 1)$$

Dabei gilt:

S_{t-1} = *der Abrechnungspreis des Varianz-Futures am vorangegangenen Handelstag, gem*äß 1.21.7.4

r'_{t-1} = *risikoloser Zins (EONIA), der am vorangegangenen Handelstag von der europäischen Zentralbank festgestellt wurde*

Δt = *der Abstand zwischen zwei aufainanderfolgenden ARMVM Berechnungen in Kalendertagen*

C = *Konstante*

Am ersten Handelstag eines Varianz-Futures-Kontraktes beträgt die ARMVM null.

1.20.7.2.2.3 Abzinsungsfaktor

Der Abzinsungsfaktor wird an jedem Börsentag berechnet.

$$D_t = e^{(\frac{-r_t (T-t)}{365})}$$

Dabei gilt:

T = *Fälligkeit*

t = *Berechnungstag*

r_t = *für die Fälligkeit des Varianz-Futures interpolierter Euribor-Satz zwischen Berechnungstag und Fälligkeit*

Interpolationsmethode:

Der risikolose Zinssatz wird durch lineare Interpolation bestimmt. Als Eingabewerte dienen dabei die Euribor-Sätze, deren Laufzeiten unmittelbar vor und nach der Fälligkeit des Varianz-Futures-Kontraktes liegen.

$$r_{t=} \frac{T_{K+1} - T}{T_{K+1} - T_K} * r(T_K) + \frac{T - T_K}{T_{K+1} - T_K} * r(T_{K+1}), \qquad T_K \leq T < T_{K+1}$$

Dabei gilt:

$T_{K+1} = Euribor\text{-}Laufzeit\ nach\ Varianz\text{-}Futures\text{-}Fälligkeit$

$T_K = Euribor\text{-}Laufzeit\ vor\ Varianz\text{-}Futures\text{-}Fälligkeit$

$T = Fälligkeit\ des\ Varianz\text{-}Futures\text{-}Kontraktes$

1.20.7.2.3 Konvertierung des Handelsvolumens

Das Handelsvolumen wird in nominalem Vega ausgedrückt.

$$Q\ (F) = \frac{nominales\ Vega(\upsilon)}{2 * \sigma} * \frac{T}{T - t}$$

Bei der Konvertierung gilt:

$T = Anzahl\ aller\ bis\ zur\ Fälligkeit\ des\ Kontraktes\ zu\ erwartenden\ täglichen\ Varianz\text{-}Beobachtungen$

$T = Anzahl\ der\ bis\ zum\ Berechnungstag\ beobachteten\ Varianzen$

$\sigma = gehandelte\ Volatilität$

Hierbei wird die Varianz-Futures-Stückzahl auf die nächste ganzzahlige Stückzahl gerundet; sie beträgt mindestens einen Varianz-Futures-Kontrakt.

Das zulässige Varianz-Futures-Volumen beläuft sich auf maximal 999.999 Kontrakte. Wird eine Order oder ein Quote in das Eurex-System eingegeben, deren nominales Vega nach der in 1.21.7.2.3 erläuterten Konvertierungsmethode in eine Transaktion mit mehr Kontrakten als zulässig resultieren würde (überschreitende Order), wird diese Order gelöscht und führt nicht zu einem Geschäftsabschluss. Auch gegen überschreitende Orders vollständig ausgeführte Orders oder Quotes werden gelöscht und führen nicht zu Geschäftsabschlüssen. Gegen überschreitenden Orders teilweise ausgeführte Orders oder Quotes werden soweit gelöscht, wie sie mit überschreitenden Orders zusammengeführt wurden; für den gelöschten Teil kommt ebenfalls kein Geschäft zustande. Die nicht gelöschten Teile dieser Orders oder Quotes verbleiben im Orderbuch.

1.20.7.3 Standardisierte Varianz

Die standardisierte Varianz (σ_0^2) wird von de~~n~~r ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland am ersten Handelstag des neuen Instrumentes definiert und bis zur Fälligkeit desselben nicht geändert. Er basiert auf dem im Markt an diesem Tag bestehenden Volatilitätsniveau (σ) in Prozentpunkten.

1.20.7.4 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis eines Varianz-Futures-Kontraktes S_t wird wie in 1.21.7.2.2 beschrieben berechnet. Anstelle $gehandelterVolatilität\ (\sigma)^2$ dient jedoch $Settlement\ Volatilität\ (\sigma_{settle})^2$ als Eingabeparameter. Das bedeutet, dass $S_t = F_t(\sigma_{settle})$ gilt. $Settlement\ Volatilität\ (\sigma_{settle})^2$ wird definiert als:

1. Der volumengewichtete Durchschnittspreis während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.

2. Die Mitte der Market-Maker-Quotierung während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.

3. Der letzte Kurs des VSTOXX-Subindex, der sich auf die dieselbe Fälligkeit wie der Varianz-Futures-Kontrakt bezieht.

1.20.7.5 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines Varianz-Futures-Kontraktes wird wie in 1.21.7.2.2 beschrieben berechnet. Zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.21.7.2.2.1) am Schlussabrechnungstag wird der folgende Basiswertkurs S_T^{und} herangezogen:

- Für Varianz-Futures auf den EURO STOXX® 50 Index wird der Wert des EURO STOXX® 50 Index auf der Grundlage des Durchschnitts der EURO STOXX® 50 Index-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag des Fälligkeitsmonats herangezogen.

1.20.7.6 Marktstörung

Im Falle einer Marktstörung am Handelstag t gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.21.7.2.2.1):

$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$

Der Schlusskurs des Basiswertes am Vortrag wird als Schlusskurs des Berechnungstages der realisierten Varianz zu Grunde gelegt.

Eine Marktstörung liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten:

1. Der Indexanbieter kann den Indexstand nicht berechnen.

2. Eurex ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel geschlossen.

3. Der Futures-Kontrakt auf den Basiswert ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.

4. Die Optionen auf den Basiswert sind in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland entscheide~~t~~n, wenn eine ordnungsgemäße Preisermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.

Teilabschnitt 1.21 Kontraktspezifikationen für LDX IRS Constant Maturity-Futures-Kontrakte („LDX IRS CMF“)

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf den Global Derivatives Indices Limited Interest Rate Swap Constant Maturity Index („**GDI IRS CMI**“).

1.21.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein LDX IRS Constant Maturity-Futures-Kontrakt ist ein Futures-Kontrakt auf einen bestimmten in Euro denominierten Zinsindex, den GDI IRS CMI, der von Global Derivatives Indices Limited berechnet wird.

(2) Jeder GDI IRS CMI repliziert einen anderen Kurvenpunkt auf der Zinsswapkurve zwischen 2 und 30 Jahren. Da es sich um einen Index mit konstanter Laufzeit (*constant maturity index*) handelt, beschreibt jeder Index einen festgelegten Punkt auf der Zinsswapkurve. Folglich hat jeder Futures-Kontrakt immer dieselbe zugrundeliegenden Laufzeit (*tenor*) von zwischen 2 und 30 Jahren einschließlich, so dass 29 Kontrakte an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland gehandelt werden können.

(3) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf den GDI IRS CMI zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der Global Derivatives Indices Limited die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gemäß den Angaben auf der London Derivatives Exchange (LDX) Group website (www.londondx.com) festlegt.

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung oder Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in dem bestehenden Kontrakt am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet.

(5) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ~~können~~kann anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten endet, wenn die Liquidität oder das Handelsvolumen unzureichend sind oder wenn sich gesetzliche oder regulatorische Anforderungen dahingehend verändern, dass Handel oder Clearing eines solchen Kontrakts betroffen sind.

(6) Falls die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Handel von LDX IRS CMF einstellt~~en~~, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Der Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmt den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen.

(7) Der Wert eines Kontrakts ist in Tabelle 1.22a definiert.

(8) Tabelle 1.22a berücksichtigt die Produktbedingungen für den LDX IRS CMF (zur Klarstellung: Die folgenden Details beziehen sich auf einen Kontrakt):

Tabelle 1.22a

LDX IRS CMF Laufzeiten	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30
Nominalwert	Beträgt bei LDX IRS CMF mit zugrundeliegenden GDI IRS CMI Laufzeiten von 2 und 3 Jahren: EUR 200.000 Beträgt bei LDX IRS CMF mit zugrundeliegenden GDI IRS CMI Laufzeiten von 4 bis 8 Jahren einschließlich: EUR 100.000 Beträgt bei LDX IRS CMF mit zugrundeliegenden GDI IRS CMI Laufzeiten von 9 bis 30 Jahren einschließlich: EUR 50.000
Preis eines LDX IRS CMF	Ein Betrag, der die Summe des jeweiligen Nominalwertes und des Barwertes aller zukünftigen Zahlungen aus der Festsatzseite eines Zinsswaps mit equivalentem Nominalbetrag und einer Fälligkeit, die mit der Laufzeit des jeweiligen Futures-Kontraktes übereinstimmt, darstellt. Die Höhe des Barwertes der Festsatzseite wird von dem gehandelten Zinssatz abgeleitet, wobei auf jede daraus resultierende Zahlung eine Abzinsung gewährt wird, die sich aus den von GDI (www.londondx.com berechneten und veröffentlichten Abzinsungsfaktoren für die jeweilige auf die Zahlung bezogene Laufzeit ergibt. Details zu Abzinsungsfaktoren und Zinsswaps werden auf der LDX Group Webseite (www.londondx.com) veröffentlicht.

1.21.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Täglich nach Handelsschluss in LDX IRS CMF ist der Verkäufer eines LDX IRS CMF verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Täglichen Abrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Täglichen Abrechnungspreis in bar auszugleichen (Kapitel II Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

Die Erfüllung von LDX IRS CMF erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.21.3 Laufzeit

LDX IRS CMF haben eine konstante Laufzeit (*constant maturity*) und verfallen nicht, es sei denn, sie werden beendet durch die Eurex Clearing AG (i) auf Anfrage eines Börsenteilnehmers gemäß Kapitel II Ziffer 2.8.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder (ii) gemäß Kapitel II Ziffer 2.8.5 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, falls solche CMF aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland zugelassen sind.

1.21.4 Beendigung durch CMF Marktintegritätsprozess

Positionen in LDX IRS CMF können von der Eurex Clearing AG auf Anfrage eines Börsenteilnehmers infolge eines Antrags auf Glattstellung („**CMF Marktintegritäts-prozess**“ wie in Kapitel II Nummer 2.8.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG beschrieben) geschlossen werden unter der Voraussetzung, dass der Börsenteilnehmer vor Antragstellung gemäß Kapitel II Numm~~b~~er 2.8.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG angemessene Schritte unternommen hat, die relevanten CMF glattzustellen.

1.21.5 Täglicher Handelsschluss

Handelsschluss ist täglich um 18:15 Uhr MEZ.

1.21.6 Preisabstufungen

Der Preis des LDX IRS CMF wird als Barwert in Euro mit zwei Dezimalstellen angegeben ermittelt.

Die kleinste Preisveränderung (Tick) für alle LDX IRS CMF beträgt EUR 0,01.

Teilabschnitt 1.22 Kontraktspezifikationen für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Total-Return-Futures-Kontrakte auf Indizes („Index-Total-Return-Futures-Kontrakte“).

1.22.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Index-Total-Return-Futures-Kontrakt ist ein Total-Return-Futures-Kontrakt auf einen bestimmten Index.

(2) An ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf die folgenden Indizes zum Handel zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der untenstehenden Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten:

- EURO STOXX 50® Index (SX5E) (Stoxx Limited)

1.22.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss in dem Kontrakt ist der Verkäufer eines Index-Total-Return-Futures-Kontrakts dazu verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II, Abschnitt 2, Ziffer 2.22.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.22.3 Laufzeit

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis maximal 9 Jahre und 11 Monaten zur Verfügung, jeweils bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.23.4 Abs. 2) der nächsten einundzwanzig Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der nächsten fünf aufeinanderfolgenden Jahresverfälle (Dezember).

1.22.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

1. Der letzte Handelstag der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dem Schlussabrechnungstag unmittelbar vorausgehende Handelstag, sofern dieser Tag ein Handelstag an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.

2. Der Schlussabrechnungstag der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.

3. Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) ist Handelsschluss am letzten Handelstag um 17:25 Uhr MEZ.

1.22.5 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 lit. h) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.

(2) Die Erfüllung der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und eigenen Kunden von Clearing-Mitgliedern ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.22.6 Handelskonventionen

1.22.6.1 Börsenhandel

Der Handel in Index-Total-Return-Futures-Kontrakten findet in Total Return-Spreads („TRF-Spread“) statt. Der TRF-Spread ist ein in Basispunkten ausgedrückter annualisierter Zinssatz, der den Spread (positiv oder negativ) gegenüber der Funding Rate (wie in Ziffer 1.22.6.3 definiert) darstellt. Die Geschäftsausführung erfolgt in TRF-Spreads ~~a~~und sämtliche nachfolgende Berechnungen werden durch die Eurex ~~Börsen~~Deutschland durchgeführt.

Nach einer Geschäftsausführung wird der gehandelte TRF-Spread in Verbindung mit dem anwendbaren Indexstand und der bis zur Fälligkeit verbleibenden Zeit verwendet, um eine gehandelte Basis in Indexpunkten zu berechnen.

Die gehandelte Basis wird in Verbindung mit den Accrued Distributions und dem Accrued Funding verwendet, um den Gehandelten Futures-Preis in Indexpunkten zu berechnen.

Die Berechnung der gehandelten Basis erfolgt gemäß Ziffer 1.22.8.1, die der Accrued Distribution und des Accrued Funding gemäß Ziffer 1.22.8.2 und die des gehandelten Futures-Preises gemäß Ziffer 1.22.8.3.

1.22.6.2 TRF-Spread-Abstufungen

Der TRF-Spread der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird in Basispunkten quotiert. Die kleinstmögliche Veränderung des TRF-Spreads ist:

- Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX): 0,5 Basispunkte.

1.22.6.3 Funding Rate

Die auf Index-Total-Return-Futures-Kontrakte anwendbare Funding Rate ist der Benchmark-Zinssatz für Overnight-Geschäfte, über die der TRF-Spread ermittelt und gehandelt wird („Funding Rate“).

- Die Funding Rate für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) ist der von der EMMI a.i.s.b.l. bereitgestellte Eonia® Index (als prozentualer Wert).

1.22.6.4 Zinsberechnungsmethode

In die Berechnung der gehandelten Basis der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte in Indexpunkten fließt die Zeit bis zur Fälligkeit ein. Zur Berechnung der Zeit bis zur Fälligkeit wird die folgende Zinsberechnungsmethode angewendet:

- Die Zinsberechnungsmethode für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) ist Actual/360 (Act/360), d.h. die tatsächliche Anzahl Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 geteilt.

1.22.6.5 Tage bis zur Fälligkeit, Funding Days

In die Berechnung der Zeit bis zur Fälligkeit der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte fließen die Tage bis zur Fälligkeit ein (unter Berücksichtigung von Ziffer 1.23.6.4). Diese werden wie folgt berechnet:

- $$Tage\ bis\ zur\ Fälligkeit(t) = [Verfallsdatum + \boldsymbol{x}\ Abrechnungstage] - [t + \boldsymbol{x}\ Abrechnungstage]$$

Dabei gilt:

$$t = aktueller\ Handelstag$$

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte fließt außerdem die Anzahl der Funding Days in die Berechnung ein. Bezüglich der Berechnung der Funding Days findet Folgendes Anwendung:

- $Funding\ Days(t) = [t + \boldsymbol{x}\ Abrechnungstage] - [(t\text{-}1) + \boldsymbol{x}\ Abrechnungstage]$

Dabei gilt:

t $= aktueller\ Handelstag$

$t\text{-}1$ $= der\ dem\ aktuellen\ Handelstag\ unmittelbar\ vorausgehende\ Handelstag$

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) liegen den Tagen bis zur Fälligkeit und den Funding Days, ausgedrückt als tatsächliche Anzahl an Tagen, die Abrechnungstage der zugrundeliegenden enthaltenen Aktien (d.h. auf einer t+2 Abrechnungsbasis) zugrunde, demzufolge gilt:

Abrechnungstag ist jeder Tag, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) für die Zahlungsabwicklung in Betrieb ist.

$\boldsymbol{x}$ Abrechnungstage = **2** Abrechnungstage

Zur Klarstellung: Alle Begriffe, die in diesem Teilabschnitt verwendet werden, gelten ausschließlich für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte.

1.22.7 Handelsmodalitäten

Index-Total-Return-Futures-Kontrakte werden in zwei Modalitäten gehandelt:

- Trade at Index Close (TAIC), wobei die berechnete gehandelte Basis in Indexpunkten auf dem Indexschlussstand basiert,
- Trade at Market (TAM), wobei die berechnete gehandelte Basis in Indexpunkten auf einem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Indexstand („Custom Index Level“) basiert.

Die als TAIC- und TAM-Trades ausgeführten Geschäfte sind vollkommen fungibel und dieselbe Produktkennung wird unabhängig von der verwendeten Handelsmodalität (TAIC und TAM) verwendet.

- Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) ist der Trade at Index Close (TAIC) sowohl im fortlaufenden Handel als auch für über den Eurex-Trade-Entry-Service eingestellte Trades verfügbar. Trade at Market (TAM) ist ausschließlich über den Eurex-Trade-Entry-Service verfügbar.

1.22.8 Umrechnungsparameter und -preise

1.22.8.1 Gehandelte Basis

Der in Basispunkten ausgedrückte gehandelte TRF-Spread wird nach den folgenden Formeln in die in Indexpunkten ausgedrückte gehandelte Basis umgerechnet:

- Trade at Index Close (TAIC):

$$Gehandelte\ Basis(t) = Indexschlusskurs\ (t) * [gehandelter\ TRF\text{-}Spread(t) * 0.0001] * (Tage\ bis\ zur\ Fälligkeit(t) / Annualisierungsfaktor)$$

Dabei gilt:

$t = aktueller\ Handelstag$

$Indexschlusskurs\ (t) = der\ vom\ jeweiligen\ Indexanbieter\ berechnete\ Schlusskurs\ des\ Indexes$

- Trade at Market (TAM):

$$Gehandelte\ Basis(t) = Custom\ Index(t) * [gehandelter\ TRF\text{-}Spread(t) / *0.0001] * (Tage\ bis\ zur\ Fälligkeit(t) / Annualisierungsfaktor)$$

- Für Index-Total-Return-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) gilt dabei:
 - der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen Schlusskurs des EURO STOXX 50® (SX5E), wie von Stoxx Ltd. berechnet,
 - der Custom Index entspricht dem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Indexstand des EURO STOXX 50® (SX5E) („Custom Index“).

1.22.8.2 Distributions und Funding

Der gehandelte Futures-Preis wird unter Verwendung der gehandelten Basis sowie der Accrued Distribution und des Accrued Fundings berechnet. Die Accrued Distribution und das Accrued Funding werden täglich berechnet und spiegeln die Gesamtbeträge seit Produktstart (d.h. seit Einführung der jeweiligen Index-Total-Return-Futures) wider.

- Produktstart für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) ist der 02. Dezember 2016, d.h. alle existierenden und zukünftig eingeführten Kontrakte beziehen sich auf dieses Datum.

1.22.8.2.1 Accrued Distributions

Falls ein Index-Total-Return-Futures-Kontrakt sich auf einen zugrundeliegenden Kursindex (ein Index, der Ausschüttungen der zugrundeliegenden Komponenten nicht berücksichtigt – z. B. Dividenden) bezieht, ist eine Berechnung notwendig, um die Ausschüttungen zu bestimmen.

Die folgenden Index-Total-Return-Futures-Kontrakte beziehen sich auf einen zugrundeliegenden Kursindex:

- Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX).

Accrued Distributions werden gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Accrued\ Distributions(t) = Accrued\ Distributions(t\text{-}1) + Daily\ Distributions(t)$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

t-1 = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Daily Distributions werden je Produkt aus der Differenz zwischen dem Wert des Distribution Indexes des aktuellen Handelstags und dem Wert des Distribution Indexes des vorhergehenden Handelstags gemäß der folgenden Formel berechnet:

Daily Distributions (t) = Distribution Index(t) – Distribution Index(t-1)

Wobei:

t = aktueller Handelstag

t-1 = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Distribution Index (t) = alle Dividendenzahlungen und Aktienausschüttungen der im Index vertretenen Unternehmen, die am aktuellen Handelstag t ex-Dividende gehen, ausgedrückt in Indexpunkten

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX): Distribution Index ist der tägliche Stand des EURO STOXX 50® Distribution Index (SX5EDD) entsprechend der Berechnung der Stoxx Ltd.

Wenn ein Index-Total-Return-Futures-Kontrakt sich auf einen zugrundeliegenden Index bezieht, der Ausschüttungen in seiner Berechnungsmethodologie berücksichtigt, ist keine gesonderte Berechnung notwendig, d.h. es gilt Accrued Distributions(t) = 0.

1.22.8.2.2 Accrued Funding

Der Wert des Accrued Fundings für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

Accrued Funding (t) = Accrued Funding (t-1) + Daily Funding (t)

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

t-1 = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Das Daily Funding wird je Produkt für den aktuellen Handelstag (t) gemäß der folgenden Formel berechnet:

*Daily Funding (t) = Indexschlusskurs (t-1) * Funding Rate (t-1) * (Funding Rate (t) / Annualisierungsfaktor)*

Dabei gilt:

t = *aktueller Handelstag*

$t\text{-}1$ = *der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag*

1.22.8.3 Gehandelter Futures-Preis

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird die in Indexpunkten ausgedrückte gehandelte Basis in Verbindung mit den Accrued Distribution und der Accrued Funding gemäß den folgenden Formeln in den gehandelten Futures-Preis umgerechnet:

- Trade at Index Close (TAIC)

$$\textit{Gehandelter Futures-Preis}\ (t) = \textit{Indexschlusskurs}\ (t) + \textit{Accrued Distributions}\ (t) - \textit{Accrued Funding}\ (t) + \textit{gehandelte Basis}\ (t)$$

- Trade at Market (TAM)

$$\textit{Gehandelter Futures-Preis}\ (t) = \textit{Custom Index}\ (t) + \textit{Accrued Distributions}\ (t) - \textit{Accrued Funding}\ (t) + \textit{gehandelte Basis}\ (t)$$

Dabei gilt:

t = *aktueller Handelstag*

1.22.8.4 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter Verwendung der oben in Ziffer 1.22.8.1 und Ziffer 1.22.8.3 für Trade at Index Close (TAIC) beschriebenen Methodologie berechnet. Anstelle des gehandelten TRF-Spreads wird ein Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread für die tägliche Abrechnung ermittelt und zusammen mit dem anwendbaren Indexstand und der Zeit bis zur Fälligkeit zur Berechnung einer Abrechnungsbasis (wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG definiert) in Indexpunkten verwendet. Die Abrechnungsbasis wird in Verbindung mit den Accrued Distributions und des Accrued Fundings zur Berechnung des täglichen Abrechnungspreises in Indexpunkten verwendet.

1.22.8.5 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter Verwendung der oben in Ziffer 1.22.8.1 und Ziffer 1.22.8.3 für Trade at Index Close (TAIC) beschriebenen Methodologie und nach folgender Maßgabe berechnet: (i) Zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung hat die gehandelte Basis den Wert null, da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfallsdatum null beträgt und (ii) der Indexschlusskurs wird durch den Schlussabrechnungsindex ersetzt.

- Für Index-Total-Return-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX):

 Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: FESX) wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

1.22.9 Marktstörung

1.22.9.1 Eintritt einer Marktstörung

(1) Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte liegt eine Marktstörung insbesondere vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten: (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Indexes bzw. einer bestimmten Funding Rate seitens ihres jeweiligen Anbieters („Lieferstörung“) oder (ii) Störung des Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des Börsenhandels in gelisteten Derivaten“).

(2) Für Index-Total-Return-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) können die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Lieferstörung darstellen:

a) Stoxx Ltd. veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen aktuellen Stand des EURO STOXX 50® Distribution (SX5EDD)-Index;

b) Stoxx Ltd. veröffentlicht den aktuellen Stand des EURO STOXX 50® Distribution (SX5EDD)-Index vor Handelsbeginn, ändert ihn jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;

c) EMMI a.i.s.b.l. als Indexanbieter berechnet und veröffentlicht das Eonia®-Niveau für den vorausgehenden Abrechnungstag nicht vor Handelsbeginn oder ändert es nachträglich und veröffentlicht es nach Handelsbeginn erneut;

d) Stoxx Ltd. veröffentlicht keinen EURO STOXX 50® (SX5E)-Indexschlusskurs;

e) Stoxx Ltd. veröffentlicht einen EURO STOXX 50® (SX5E)-Indexschlusskurs, ändert den Indexschlusskurs jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut.

(3) Für Index-Total-Return-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) können die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Störung des Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:

a) Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht geöffnet;

b) Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ~~sind~~ ist an einem vorgesehenen Börsentag im Zeitraum zwischen 16:30 und 17:30 MEZ nicht für den Handel geöffnet;

(4) Unabhängig von den Absätzen 1 – 3 dieser Ziffer ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland

entscheiden, ob eine ordnungsgemäße Preis- oder Spreadermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.

1.22.9.2 Berechnung von Input-Parametern einer Marktstörung

(1) Störungen der für die Preisberechnung notwendigen Parameter können – wie in Ziffer 1.22.9.1 dargelegt – zu einer Marktstörung führen. Die folgende Methodologie für die Berechnung der Input-Parameter findet dabei Anwendung:

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte werden zur Berechnung des gehandelten Futures-Preises für Trade at Index Close (TAIC) und des täglichen Abrechnungspreises am Handelstag (t) die folgenden Input-Parameter benötigt:

- Vor Handelsbeginn

 Distribution Index (t) und Funding Rate (t-1)

- Ende des Tages

 Indexschlusskurs (t) und Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)

(2) Unter den in Absatz 1 dieses Abschnitts erwähnten Kriterien für die Berechnung einer Marktstörung für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

a) Distribution Index (t)

Falls der Indexanbieter den effektiven Distribution Index nicht vor Handelsbeginn veröffentlicht, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Handelsbeginn für diesen Kontrakt nach eigenem Ermessen verzögern, bis entweder der Indexanbieter den Distribution Index zur Verfügung stellt oder die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland den Wert des Distribution Indexes selbst ermittel~~n~~t.

Falls der Indexanbieter vor Handelsbeginn den effektiven Distribution Index veröffentlicht, ihn jedoch nach Handelsbeginn und vor Ende der Post-Trade-Periode nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird der berichtigte Distribution Index verwendet. Darüber hinaus wird der berichtigte Distribution Index dazu verwendet, die auf betroffene Trades anwendbare Differenz gegenüber deren ursprünglich berechnetem gehandeltem Futures-Preis zu berechnen sowie die auf dem berichtigten Distribution Index basierende entsprechende Anpassung zu ermitteln. Diese Anpassungen werden am nächsten Handelstag angewandt.

b) Funding Rate (t-1)

Falls der Anbieter des Benchmark-Zinssatzes für Overnight-Geschäfte vor Handelsbeginn keine Overnight-Funding Rate berechnet und veröffentlicht oder falls er diese nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird die letzte vor Handelsbeginn zur Verfügung stehende Overnight-Funding Rate verwendet.

c) Indexschlusskurs (t)

Falls der Indexanbieter zum erwarteten Zeitpunkt keinen Indexschlusskurs veröffentlicht, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland die Eingabe eines Indexschlusskurses für diesen Kontrakt nach ihrem eigenen Ermessen bis zum Ende der Post-Trade-Periode verzögern, bis entweder der Indexanbieter den Indexschlusskurs liefert oder die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Indexschlusskurs ermittel~~n~~t.

Falls am Ende der Post-Trade-Period kein Indexschlusskurs zur Verfügung steht, wird der letzte zur Verfügung stehende Indexwert verwendet.

Falls der Indexanbieter einen Indexschlusskurs veröffentlicht, ihn jedoch vor Ende der Post-Trade-Periode nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird dieser berichtigte Indexschlusskurs zur Berechnung des täglichen Abrechnungspreises verwendet. Darüber hinaus wird der abgeänderte Indexschlusskurs dazu verwendet, die auf betroffene Trades anwendbare Differenz gegenüber deren ursprünglich berechnetem gehandeltem Futures-Preis zu berechnen sowie die auf dem berichtigten Indexschlusskurs basierende entsprechende Anpassung zu ermitteln. Diese Anpassungen werden am nächsten Handelstag angewandt.

d) Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread

Falls die Index-Total-Return-Futures während eines gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht für den Handel an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland geöffnet sind, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread nach eigenem Ermessen ermitteln, basierend entweder auf dem vorherigen Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread oder auf dem letzten auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktdaten ermittelten Spread oder auf einem von de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland zur Abbildung des Fair Value ermittelten Niveaus.

1.22.10 Ausschüttungskorrektur

(1) Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte, die einen Distribution Index zur Ermittlung der Accrued Distribution verwenden, werden Ausschüttungen, z. B. Dividenden, an ihrem jeweiligen Ex-Tag in die Berechnung des Distribution Indexes miteinbezogen. Falls in Bezug auf die in den Distribution Index miteinbezogene festgesetzte Ausschüttung:

a) der tatsächliche Betrag, der von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen ermittelt wird, von der festgesetzten Ausschüttung abweicht,

b) die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland feststell~~t~~en, dass keine Zahlung erfolgt ist oder noch erfolgen wird,

c) eine festgesetzte Ausschüttung den obigen Punkten a) oder b) unterliegt, aber nachfolgend von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland festgestellt wird, dass der tatsächliche Betrag gezahlt werden wird oder gezahlt wurde,

bestimm~~t~~en die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland, ob der gezahlte tatsächliche Betrag von der festgesetzten Ausschüttung abweicht und eine Ausschüttungskorrektur vorliegt. Eine festgesetzte Ausschüttung kann einer oder mehreren Ausschüttungskorrekturen unterliegen.

(2) Im Falle einer Ausschüttungskorrektur ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland nach eigenem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Diese Anpassung basiert auf:

a) den am Ende des dem Ex-Tag der festgesetzten Ausschüttung unmittelbar vorausgehenden Handelstages offenen Positionen,

b) der Wertdifferenz zwischen der festgesetzten Ausschüttung und dem von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen ermittelten tatsächlichen Betrag,

c) dem Wert von allen zuvor vorgenommenen Anpassungen aufgrund einer Ausschüttungskorrektur,

d) die Behandlung von Ausschüttungskorrekturen seitens des Indexanbieters des Distribution Indexes.

In dem Fall, dass die festgesetzte Ausschüttung höher ist als der von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland als gezahlt oder zu zahlen erachtete tatsächliche Betrag und dass keine vorherige Anpassung vorgenommen wurde, wird der Anpassungsbetrag den Haltern der offenen Kauf~~s~~positionen, wie sie bei Geschäftsschluss des dem Abs. 1 lit. a) dieses Abschnitts unterliegenden Ex-Tag der Ausschüttung vorhergehenden Börsentages vorliegen, belastet und den Haltern der offenen Verkaufspositionen gutgeschrieben. Diese Anpassungen werden an dem nächsten nach dem Eintritt einer Marktstörung und der Berechnung der jeweiligen Anpassung folgenden Handelstag ausgeführt.

Wurde eine vorherige Anpassung vorgenommen, w~~i~~er~~den~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland die Anwendung aller ggf. vorzunehmender nachfolgender Anpassungen gegenüber Haltern offener Positionen, wie sie bei Geschäftsschluss des dem Abs. 1 lit. a) dieses Abschnitts unterliegenden Ex-Tag der Ausschüttung vorhergehenden Börsentages vorliegen, bestimmen.

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland w~~i~~er~~den~~ das Datum, an dem eine solche Änderung vorgenommen werden soll, festlegen. Insbesondere ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen Ausschüttungskorrekturen bis einschließlich 100 Tage nach dem Verfallsdatum des Index-Total-Return-Futures-Kontrakts vornehmen.

Teilabschnitt 1.23 Kontraktspezifikationen für Bond Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Bondindizes („Bond-Index-Futures-Kontrakte“).

1.23.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Bond-Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Bondindex.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Bondindizes zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten:

- EURO STOXX 50® Corporate Bond Index (Price, EUR) (STOXX Limited)

(3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

EUR 1000 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den EURO STOXX® Corporate Bond Index

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Bond-Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.23.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Bond-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.23.3 Laufzeit

Für Bond-Index-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.24.4 Abs. 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

1.23.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Bond-Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an ~~den Eurex-~~

~~Börsen~~der Eurex Deutschland ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Handelstag.

(2) Der Schlussabrechnungstag der Bond-Index-Futures Kontrakte ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Börsentag.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 19:00 Uhr MEZ.

1.23.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Bond Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) bei Euro Stoxx 50®-Corporate Bond-Index Futures-Kontrakten beträgt 0,01 Punkte, dies entspricht einem Wert von 10 Euro.

1.23.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Bond-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Bond-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.24 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für FX Rolling Spot Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Währungen (Foreign Exchange) ohne Endfälligkeit („FX-Rolling Spot Futures-Kontrakte“).

1.24.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein FX-Rolling Spot Futures-Kontrakt ist ein fortlaufender Terminkontrakt ohne Endfälligkeit für den Kauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX Rolling Spot Futures-Kontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.

(2) Positionen in FX Rolling Spot Futures-Kontrakten werden täglich gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.1 Abs. 2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gerollt, falls am Ende des Handelstages eine offene Position besteht.

(3) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:

- Britisches Pfund-Schweizer Franken
- Britisches Pfund-U.S. Dollar
- Euro-Britisches Pfund

- Euro-Schweizer Franken
- Euro-U.S. Dollar
- U.S. Dollar-Schweizer Franken
- Australischer Dollar - U.S. Dollar
- Australischer Dollar - Japanischer Yen
- Euro - Australischer Dollar
- Euro - Japanischer Yen
- U.S. Dollar - Japanischer Yen
- Neuseeland Dollar - U.S. Dollar

Die Basiswährung ist jeweils die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

(4) Der Nennwert eines FX-Futures-Kontraktes beträgt 100.000 Einheiten der Basiswährung.

1.24.2 Verpflichtung zur Erfüllung

(1) Täglich nach Handelsschluss in FX Rolling Spot Futures- Kontrakten ist der Verkäufer eines FX Rolling Spot Futures-Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren täglichen Abrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren täglichen Abrechnungspreis in bar auszugleichen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(2) Die Erfüllung von FX Rolling Spot Futures-Kontrakten erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.24.3 Laufzeit

FX Rolling Spot Futures-Kontrakte sind fortlaufende Kontrakte und verfallen nicht, es sei denn, sie werden beendet durch die Eurex Clearing AG (i) auf Anfrage eines Börsenteilnehmers gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder (ii) gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.7 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

1.24.4 Beendigung durch Marktintegritätsprozess

Positionen in FX Rolling Spot Futures-Kontrakten können von der Eurex Clearing AG auf Antrag eines Börsenteilnehmers gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geschlossen und glattgestellt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

1.24.5 Täglicher Handelsschluss

Handelsschluss ist täglich um 23:00 Uhr MEZ.

1.24.6 Preisabstufungen

(1) Der Preis eines FX Rolling Spot Futures-Kontraktes wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00001. Dies entspricht einem Wert je FX-Rolling Spot Futures-Kontrakt von 1 Einheit der Quotierungswährung.

(2) Der Preis eines FX Rolling Spot Futures-Kontraktes mit Quotierungswährung Japanische Yen (JPY) wird als Dezimalzahl mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,001. Dies entspricht einem Wert je FX-Rolling Spot Futures-Kontrakt von 100 Einheiten der Quotierungswährung.

Teilabschnitt 1.25 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Index-Futures-Kontrakte („Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte“).

1.25.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf bestimmte, an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland gehandelte Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.3.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf folgende Index-Futures-Kontrakte zum Handel zur Verfügung:

- EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)

1.25.2 Laufzeit und Handelstage

(1) Die Laufzeit für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte beträgt maximal einen Handelstag. Ein Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakt verfällt nach Ende des Handelstages, an dem der jeweilige Kontrakt an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland abgeschlossen wurde. Zur Klarstellung: Für die dem Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakte bestehen die in Ziffer 1.3.3 geregelten Laufzeiten mit einer maximalen Laufzeit von 9 Monaten.

(2) Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf Index-Futures-Kontrakte sind an jedem Handelstag ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland handelbar, sofern dieser Tag ein Handelstag des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts ist. Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte sind nicht am letzten Handelstag des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts handelbar.

1.25.3 Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Jeder Handelstag eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts auf den zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ist ein Schlussabrechnungstag.

(2) Handelsschluss an dem letzten Handelstag für

- Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® EUR Index Futures-Kontrakte ist für den Fortlaufenden Handel um 17:25 Uhr MEZ, für TES Block Trading um 17:35 Uhr MEZ.

1.25.4 Handelskonventionen

1.25.4.1 Eurex Market-on-Close Basis

Der Handel in Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten findet in Indexpunkten statt und repräsentiert die Basis. Die Basis ist die in Indexpunkten ausgedrückte Differenz zwischen dem aktuellen Futurespreis eines Index-Futures-Kontrakts und dem aktuellen Indexstand des Basiswerts des Index-Futures-Kontrakts (MOC-Basis). Die MOC-Basis kann positive oder negative Werte annehmen (gehandelter Preis).

1.25.4.2 Preisabstufungen

Der Preis eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,1 bei EURO STOXX 50® Index-Futures Kontrakten (Produkt ID: FESX) dies entspricht einem Wert von EUR 1

1.25.4.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte wird wie folgt berechnet:

- Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures Kontrakten (Produkt-ID: FES1):

Die Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfolgt pro Transaktion durch die Addition des gehandelten Preises des Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts und dem Indexschlusskurs. Der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen Schlusskurs des EURO STOXX 50® Index (SX5E), wie von Stoxx Ltd. berechnet.

1.25.5 Erfüllung, Lieferung

(1) Erfüllungstag für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Nach Handelsschluss ist der Käufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Kaufposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten

Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.24.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur Klarstellung: Nach Handelsschluss des jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.

(3) Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Verkaufsposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.24.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur Klarstellung: Nach Handelsschluss des jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.

(4) Die Erfüllung der Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte erfolgt durch physische Lieferung des zugrundeliegenden Index-Future-Kontrakts zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

1.25.6 Marktstörung

(1) Im Falle einer Marktstörung wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts der offizielle Schlusskurs des jeweiligen Indexanbieters genommen.

(2) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte liegt eine Marktstörung insbesondere vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Handelstag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten: (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Indexes („Lieferstörung“), (ii) Störung des Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten“) oder (iii) Störung des Börsenhandels in Aktien eines bestimmten Index („Störung des Börsenhandels in Indexkomponenten“).

(3) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Lieferstörung darstellen:

a) Der Indexanbieter veröffentlicht keinen Indexschlusskurs;
b) Der Indexanbieter veröffentlicht einen EURO STOXX 50® Index (SX5E)-Indexschlusskurs, ändert den Indexschlusskurs jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut.

(4) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Störung des Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten darstellen:

- Index-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: FESX) sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht zum Handel verfügbar;

(5) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) ~~kann~~können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Störung des Börsenhandels in Indexkomponenten darstellen:

- Im Aktienindex EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: SX5E) enthaltene Aktien sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht zum Handel verfügbar;

(6) Unabhängig von den Absätzen 1 – 4 dieser Ziffer ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland entscheiden, ob eine ordnungsgemäße Preisermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.

Abschnitt 2 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

Teilabschnitt 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Regelungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern Teilabschnitt 2.2 bis Teilabschnitt 2.6 gelten.

2.1.1 Optionsprämie

Der Käufer eines Optionskontrakts ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

2.1.2 Verfalltag

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der dem letzten Handelstag folgende Börsentag. Der Verfalltag einer Optionsserie in SMI®-, SMIM®- und SLI®-Optionskontrakten ist grundsätzlich der dem Schlussabrechnungstag folgende Börsentag.

2.1.3 Ausübung

(1) Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag.

(2) Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland informier~~ten~~ die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.

(3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland üb~~ten~~ die Optionskontrakte vorbehaltlich Ziffer 2.1.3 Abs. 4 nicht automatisch aus.

(4) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ~~können~~kann für die Eigenkonten der Börsenteilnehmer (P- und M-Konten) eine automatische Ausübung nach den von den Börsenteilnehmern festgelegten Kriterien bestimmen.

(5) Bei einem EDV-Versagen m~~ü~~üss~~en~~ die Eurex ~~Börsen~~ Deutschland spätestens bis Ende der Post-Trading Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontrakts einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (zum Beispiel Brief, Telefax). ~~Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrags gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.~~ Das Ausübungsbegehren wird von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

(6) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode des Eingabetags geändert werden.

2.1.4 Aufhebung von Optionsserien

Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange es im System ~~der Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland noch offene Positionen in dieser Optionsserie gibt.

2.1.5 Zuteilung

(1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontrakts, einschließlich des Verfalltags (Ziffer 2.1.2) zugeteilt werden.

(2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentags durch die Eurex Clearing AG benachrichtigt.

(3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Verfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

(4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorgangs gewährleistet.

(5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

Teilabschnitt 2.2 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Kontraktgegenstand

Es stehen Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures mit den folgenden Kontraktgegenständen zur Verfügung

(1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrakt bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures gemäß den Ziffern 1.1.3 Abs. 1 der jeweils existierenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Monate mit bestimmten Laufzeiten.

(2) Ein Einjähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM1) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem

Verfall 1 Jahr nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 1 Jahr nach Ende der Laufzeit des Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

Monatliche Verfälle in Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall ein Jahr nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

(3) Ein Zweijähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM2) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem Verfall 2 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 2 Jahre nach Ende der Laufzeit des Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

Monatliche Verfälle in Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall zwei Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

(4) Ein Dreijähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM3) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem Verfall 3 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 3 Jahre nach Ende der Laufzeit des Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

Monatliche Verfälle in Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall drei Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

(5) Ein Vierjähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM4) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem Verfall 4 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 4 Jahre nach Ende der Laufzeit des Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

Monatliche Verfälle in Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall vier Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

Beispielhafter Überblick über ausgewählte EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakte, deren Laufzeitende, des zu liefernden EURIBOR-Futures-Kontrakts und der benutzten technischen ID:

Produkt	Produkt ID	Laufzeitende Option	Verfall des zu liefernden Futures-Kontrakts (FEU3)	Technische ID
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM1 Jun 201X*	Juni 201X	Juni 201X+1	FEM1
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option Quartalsverfall)	OEM1 Sep 201X*	September 201X	September 201X+1	FEM1U
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM1 Dec 201X*	Dezember 201X	Dezember 201X+1	FEM1
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM1 Mrz 201X*	März 201X	März 201X+1	FEM1
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Monatsverfall)	OEM1 Apr 201X	April 201X	Juni 201X+1	FEM1
Zweijährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Monatsverfall)	OEM2 Mrz 201x*	März 201X	März 201X+2	FEM2
Dreijährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM3 Mrz 201x*	März 201X	März 201X+3	FEM3
Vierjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM4 Mrz 201X*	März 201X	März 201X+4	FEM4

* „X“ ist dabei durch das entsprechende Jahr definiert, in dem die EURIBOR Mid-Curve Option verfällt (X=4 für EURIBOR-Mid-Curve Optionsverfälle in 2014).

Die technischen Futures ID’s (FEM1, FEM2, FEM3, FEM4) dienen dazu im Falle einer Lieferung direkt den entsprechenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) zu beliefern. In den technischen Underlying Futures findet kein Handel und keine Positionsgenerierung statt.

2.2.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Ziffer 3.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.2.5 Laufzeit

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrate mit Laufzeiten der sechs nächsten Monate sowie sechs darauf folgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung. Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

Für ein- bis vierjährige-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakte (OEM1, OEM2, OEM3 und OEM4) stehen Laufzeiten der nächsten sechs Monate sowie zwei darauf folgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

2.2.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

(1) Für

- Optionsserien in EURIBOR Optionen (OEU3) die mit dem zugrundeliegenden Futures-Kontrakt (FEU3) in einem identischen Quartalsmonat des Zyklus März, Juni, September und Dezember gemäß~~ss~~ Ziffer 1.1.3 Abs. 1 verfallen
- die Optionsserien September 2015 und Dezember 2015 in ein- bis vierjährigen EURIBOR Mid-Curve Optionen (OEM1-4)
- die Serien OEM1 Jun16 und OEM2 Mar16

gilt Folgendes:

Letzter Handelstag ist der zweite Börsentag - soweit von dem European Money Markets Institute (EMMI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

(2) Für

- Optionsserien in ein- bis vierjährigen EURIBOR Mid-Curve Optionen (OEM1-4), die nach dem 31. August 2015 eingeführt werden
- Optionsserien in EURIBOR Optionen (OEU3), die nach dem 31. August 2015 eingeführt werden und die gemäss Ziffer 1.1.3 Abs. 1 nicht in dem Quartalsmonat des Zyklus März, Juni, September und Dezember verfallen
- alle bereits eingeführten Serien Oktober 2015, November 2015, Januar 2016 und Februar 2016 in EURIBOR Optionen (OEU3) und ein- bis vierjährigen EURIBOR Mid-Curve Optionen (OEM1-4) sowie für die Serien OEM1 Mar16, OEM2 Jun16, OEM3 Mar16 und Jun16 und OEM4 Mar16 und Jun16

gilt Folgendes:

Letzter Handelstag ist der Freitag – soweit von dem European Money Markets Institute (EMMI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag – vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats. Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:15 Uhr MEZ.

2.2.7 Ausübungspreise

Für die Optionsserien stehen Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,125 Prozentpunkten zur Verfügung. Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 2.500 und entspricht 200 Ticks im System der Eurex Deutschland.

2.2.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfundzwanzig Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwölf Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwölf Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.2.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.2.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis des zugrundeliegenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (Kapitel II Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird mit drei Nachkommastellen in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50.

2.2.11 Erfüllung, Positionseröffnung

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.

(2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.2 Abs. 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

(3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern Teilabschnitt 1.1.

Teilabschnitt 2.3 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

2.3.1 Kontraktgegenstand

Ein Optionskontrakt auf einen Euro-Fixed Income Futures bezieht sich auf einen Euro-Schatz-Futures-Kontrakt, Euro-Bobl-Futures-Kontrakt, Euro-Bund-Futures-Kontrakt, Euro-OAT-Futures-Kontrakt oder einen Euro-BTP-Futures-Kontrakt gemäß den Ziffern 1.2.3 der jeweils existierenden Euro-Fixed Income Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten („Euro-Fixed Income-Option“).

2.3.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.3.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.3.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.3.5 Laufzeit

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 5 Wochen: der nächsten fünf Wochen mit jeweils der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des nächstfolgenden Fälligkeitsmonats in dem eine wöchentliche Option verfällt. Sofern der zugrundeliegende Future der wöchentlichen Option des nächstfolgenden Verfallmonats noch nicht zum Handel zur Verfügung steht, wird die entsprechende wöchentliche Option erst später eingeführt. An Verfalltagen, an denen ein Kontrakt des monatlichen Zyklus verfällt, steht keine wöchentliche Option zur Verfügung. Wöchentliche Optionen, deren letzter Handelstag gemäß Ziffer 2.3.6 zwischen Weihnachten und Silvester liegt, stehen zum Handel nicht zur Verfügung.
- 12 Monate: der drei nächsten Monate sowie des jeweils darauffolgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

2.3.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

Bei den wöchentlichen Optionsverfällen ist dies jeweils der Freitag der jeweiligen Verfallwoche der wöchentlichen Option. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor dem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag. Fällt der unmittelbar vorhergehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der Freitag der Verfallswoche, so ist der letzte Handelstag der auf den Freitag der Verfallswoche unmittelbar folgende Börsentag. Für nach Satz 2 bestimmte Tage, die zwischen Weihnachten und Silvester liegen, wird keine wöchentliche Option zur Verfügung stehen.

Der letzte Handelstag einer monatlich verfallenden Option ist grundsätzlich der letzte Freitag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats, dem noch mindestens zwei Börsentage vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats folgen. Sofern nicht mindestens 2 Börsentage zwischen dem letzten Freitag eines Monats und dem ersten Kalendertag des Verfallmonats liegen, ist der letzte Handelstag der dem letzten Freitag eines Monats vorhergehende Freitag. Ist dieser so bestimmte Freitag jedoch kein Börsentag, ist der unmittelbar vor diesem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Liegt der nach den Sätzen 6 und 7 beschriebene letzte Handelstag zwischen Weihnachten und Silvester, so ist der letzte Freitag vor dem so bestimmten Tag der letzte Handelstag. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor diesem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Börsentag im Sinne dieses Abschnitts ist ein Tag, der sowohl ein Börsentag an ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland als auch ein US-amerikanischer Geschäftstag ist. Zur Klarstellung: Der 24. und 31. Dezember sind keine Börsentage.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:15 Uhr MEZ.

2.3.7 Ausübungspreise

Optionsserien können Ausübungspreise mit folgenden Preisabstufungen haben

- 0,10 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Schatz-Futures
- 0,25 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Bobl-Futures und den Euro-OAT-Futures
- 0,50 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Bund-Futures und den Euro-BTP-Futures

Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 1.000 und entspricht 100 TICKS im System der Eurex Deutschland. Im Falle der Option auf den Euro-Schatz- und Euro-Bobl-Futures entspricht dies 200 TICKS im System der Eurex Deutschland.

2.3.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung Kontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.3.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.3.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis in dem zugrundeliegenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

Bei monatlichen Optionsverfällen wird eine neue Optionsserie grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Wöchentliche Optionsverfälle unterliegen keiner Beschränkung was die Einführung neuer Optionsserien betrifft.

2.3.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts auf einen Euro-Schatz- und Euro-Bobl-Futures-Kontrakt wird mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

Der Preis der Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Futures-Kontrakt, einen Euro-OAT-Futures- und Euro-BTP-Futures-Kontrakt wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,01 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 10.

2.3.11 Erfüllung, Positionseröffnung

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.

(2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.3 Abs. 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

(3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.2.

Teilabschnitt 2.4 Kontraktspezifikationen für Indexoptionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Aktienindizes („Indexoptionen“).

2.4.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Aktienindexoptionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Aktienindex. Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der in Ziffer 1.3.1 angegebenen Institutionen.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende Aktienindizes zur Verfügung:

- ATX®
- ATX® five
- CECE® EUR
- DAX®
- DivDAX®
- EURO STOXX 50® ex Financials Index
- EURO STOXX® 50 Index
- EURO STOXX® Index
- EURO STOXX® Large Index
- EURO STOXX® Mid Index
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
- EURO STOXX® Small Index
- MDAX®
- MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index
- MSCI EAFE (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EAFE (Price, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets (NTR, EUR)
- MSCI Emerging Markets (NTR, USD)
- MSCI Emerging Markets (Price, USD)
- MSCI Emerging Markets Asia
- MSCI Emerging Markets EMEA
- MSCI Emerging Markets Latin America
- MSCI Europe Growth Index
- MSCI Europe Index (NTR, EUR)
- MSCI Europe Index (Price, EUR)
- MSCI Europe Value Index
- MSCI China Free (NTR, USD)
- MSCI Japan (NTR, USD)
- MSCI Russia Index (Price, USD)
- MSCI World Index (NTR, EUR)

- MSCI World Index (NTR, USD)
- MSCI World Index (Price, USD)
- OMXH25
- RDX® EUR
- RDX® USD Index
- Sensex Index
- SLI® – Swiss Leader Index
- SMI MID Preis-Index (SMIM®)
- SMI®
- STOXX® Europe Index
- STOXX® Europe 50 Index
- STOXX® Europe 600 Index
- STOXX® Europe Large 200 Index
- STOXX® Europe Mid 200 Index
- STOXX® Europe Small 200 Index
- STOXX® Global Select Dividend 100 Index
- TecDAX®

(3) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende Euro STOXX® Sector Indizes zur Verfügung:

- EURO STOXX® Automobiles & Parts Index
- EURO STOXX® Banks Index
- EURO STOXX® Basic Resources Index
- EURO STOXX® Chemical Index
- EURO STOXX® Construction & Materials Index
- EURO STOXX® Financial Services Index
- EURO STOXX® Food & Beverage Index
- EURO STOXX® Health Care Index
- EURO STOXX® Industrial Goods & Services Index
- EURO STOXX® Insurance Index
- EURO STOXX® Media Index
- EURO STOXX® Oil & Gas Index
- EURO STOXX® Personal & Household Goods Index
- EURO STOXX® Real Estate Index
- EURO STOXX® Retail Index
- EURO STOXX® Technology Index
- EURO STOXX® Telecommunications Index
- EURO STOXX® Travel & Leisure Index
- EURO STOXX® Utilities Index

(4) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende STOXX® Europe 600 Sector Indizes zur Verfügung:

- STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts Index
- STOXX® Europe 600 Banks Index
- STOXX® Europe 600 Basic Resource Index
- STOXX® Europe 600 Chemicals Index
- STOXX® Europe 600 Construction & Materials Index

- STOXX® Europe 600 Financial Services Index
- STOXX® Europe 600 Food & Beverage Index
- STOXX® Europe 600 Health Care Index
- STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index
- STOXX® Europe 600 Insurance Index
- STOXX® Europe 600 Media Index
- STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
- STOXX® Europe 600 Personal & Household Goods Index
- STOXX® Europe 600 Real Estate Index
- STOXX® Europe 600 Retail Index
- STOXX® Europe 600 Technology Index
- STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
- STOXX® Europe 600 Travel & Leisure Index
- STOXX® Europe 600 Utilities Index

(5) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt:

- EUR 5 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf DAX® und MDAX®
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf ATX®, ATX® five, CECE® EUR, RDX® EUR, TecDAX®, OMXH25, EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index, STOXX® Europe 50 Index und STOXX® Global Select Dividend 100 Index
- EUR 50 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf die EURO STOXX® Sector Indizes, STOXX® Europe 600 Sector Indizes, STOXX® Europe 600 (Produkt ID: OXXP) Index, STOXX® Europe Large 200 (Produkt ID: OLCP) Index, STOXX® Europe Mid 200 (Produkt ID: OMCP) Index, STOXX® Europe Small 200 (Produkt ID: OSCP) Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index
- EUR 100 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI Emerging Markets (NTR, EUR), den MSCI Europe (NTR & Price, EUR), den MSCI Europe Growth, den MSCI Europe Value und den MSCI World (NTR, EUR)
- EUR 200 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den DivDAX®
- CHF 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den SMI®, SLI® und SMIM®
- USD 1 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den Sensex Index
- USD 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI EAFE (NTR, USD), MSCI Japan (NTR, USD), MSCI Russia (Price, USD), MSCI World (NTR & Price, USD) und RDX® USD Index
- USD 50 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI EAFE (Price, USD), MSCI Emerging Market Index (Price, USD) und MSCI China Free (NTR, USD)
- USD 100 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan, MSCI Emerging Markets (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Asia, MSCI Emerging Markets EMEA und MSCI Emerging Markets Latin America

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des

Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(7) Falls die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Handel von Indexoptions -Kontrakten einstellt~~en~~, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland legt~~en~~ in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

2.4.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.4.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.4.4 Laufzeit

Grundsätzlich stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Indexoptionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 5 Wochen: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Verfalltag.

- 12 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 12 Monate (mit sechs Monatsverfalltagen): Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten, viertnächsten, fünftnächsten und sechstnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 24 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember)
- 24 Monate (mit acht Quartalsverfalltagen): Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den sieben danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 36 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den elf danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember)
- 60 Monate (mit zehn Quartalsverfalltagen): Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den neun danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den zwei darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember), sowie dem nächsten darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember)
- 9 Jahre und 11 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten sieben darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember)

Derzeit stehen an der~~n~~ Eurex Deutschland ~~Börsen~~ Indexoptionen mit folgenden Laufzeiten zur Verfügung, die von der~~n~~ ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmt werden:

Produkt	**Laufzeitgruppen**	
ATX®-Optionskontrakte		24 Monate
ATX® five-Optionskontrakte		24 Monate
CECE®-Optionskontrakte		60 Monate
DAX®-Optionskontrakte	5 Wochen	60 Monate
DivDAX®-Optionskontrakte		24 Monate
EURO STOXX 50® ex Financials Index Options-Kontrakte		24 Monate
EURO STOXX 50® Index Options-Kontrakte	5 Wochen, 12 Monate (6 Monatsverfalltage)	9 Jahre 11 Monate

Produkt	Laufzeitgruppen	
EURO STOXX® Index		24 Monate
EURO STOXX® Large Index		24 Monate
EURO STOXX® Mid Index		24 Monate
EURO STOXX® Banks Sector Index Options-Kontrakte		
(Produkt ID: OESB)	5 Wochen	60 Monate
EURO STOXX® Sector Index Options-Kontrakte		24 Monate
EURO STOXX® Sector Index Options-Kontrakte		
(Produkt IDs: OESA, OESI, OESE, OEST, OESU)		60 Monate
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Options-Kontrakte		60 Monate
EURO STOXX® Small Index		24 Monate
MDAX®-Optionskontrakte		24 Monate
MSCI Index Options-Kontrakte basierend auf MSCI EAFE, Europe, Emerging Markets und World	Mit 10 Quartalsverfalltagen	60 Monate
Andere MSCI Index Options-Kontrakte	Mit 8 Quartalsverfalltagen	24 Monate
OMXH25-Optionskontrakte		12 Monate
RDX® EUR Index Options-Kontrakte		60 Monate
RDX® USD Index Options-Kontrakte		9 Jahre 11 Monate
Sensex Index Options-Kontrakte		24 Monate
SLI® -Swiss Leader Index Options-Kontrakte		60 Monate
SMI®-Optionskontrakte	5 Wochen	60 Monate
SMIM®-Optionskontrakte		24 Monate
STOXX® Europe 50 Index Options-Kontrakte		60 Monate
STOXX® Europe 600 Index (Produkt ID: OXXP)		60 Monate
STOXX® Europe 600 Sector Index Options-Kontrakte		24 Monate
STOXX® Europe 600 Sector Index Options-Kontrakte (Produkt IDs: OSTA, OSTB, OSTS, OSTG, OSTI, OSTE, OSTT, OSTU)		60 Monate
STOXX® Europe Large 200 Index (Produkt ID: OLCP)		60 Monate
STOXX® Europe Mid 200 Index (Produkt ID: OMCP)		60 Monate
STOXX® Europe Small 200 Index (Produkt ID: OSCP)		60 Monate
STOXX® Global Select Dividend 100 Index Options-Kontrakte		60 Monate
TecDAX®-Optionskontrakte		24 Monate

2.4.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Indexoptionskontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

Der letzte Handelstag der Optionskontrakte auf SMI®-, SLI® - und SMIM ist der dem Schlussabrechnungstag unmittelbar vorhergehende Handelstag.

Der letzte Handelstag der Optionskontrakte auf den Sensex Index und der Optionskontrakte der Laufzeitgruppe „5 Wochen“ ist der in Absatz 2 festgelegte Tag.

(2) Schlussabrechnungstag der Indexoptionskontrakte ist der letzte Handelstag, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.

Der Schlussabrechnungstag der Indexoptionskontrakte auf MSCI Indizes sowie der STOXX® Global Select Dividend 100 Indexoptionskontrakte ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Handelstag.

Der Schlussabrechnungstag und der letzte Handelstag der Indexoptionskontrakte auf den Sensex Index ist jeweils der letzte Donnerstag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex und ein Börsentag an der Börse in Indien (BSE) ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Tag, der sowohl ein Handelstag an der Eurex als auch ein Börsentag an der Börse in Indien (BSE) ist.

Der Schlussabrechnungstag der Indexoptionen der Laufzeitgruppe „5 Wochen“ ist mit Ausnahme des dritten Freitags des jeweiligen Kalendermonats der Freitag der jeweiligen Verfallswoche, sofern dieser Tag ein Handelstag ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag desselben Kalendermonats. Fällt der unmittelbar vorhergehende Handelstag nicht in denselben Kalendermonat wie der Freitag der Verfallswoche, so ist der Schlussabrechnungstag der auf den Freitag der Verfallswoche unmittelbar folgende Handelstag.

Der letzte Handelstag der Optionskontrakte auf den SMI® der Laufzeitgruppe „5 Wochen“ ist der dem Schlussabrechnungstag unmittelbar vorhergehende Handelstag.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der

- DAX®, MDAX®,TecDAX®- und DivDAX®-Optionskontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von den~~r Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- OMXH25-Optionskontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange
- SMI®-, SLI® - und SMIM®-Optionskontrakte ist 17:20 Uhr MEZ
- EURO STOXX 50® Index,
 EURO STOXX 50® ex Financials Index,
 EURO STOXX® Europe Sector Index,
 EURO STOXX® Index,
 EURO STOXX® Large Index,
 EURO STOXX® Mid Index,
 EURO STOXX® Small Index
 EURO STOXX® Sector Index
 EURO STOXX® Select Dividend 30 Index,
 STOXX® Europe 50 Index,
 STOXX® Europe 600 Index (Produkt ID: OXXP),
 STOXX® Europe Large 200 Index (Produkt ID: OLCP),
 STOXX® Europe Mid 200 Index (Produkt ID: OMCP),

STOXX® Europe Small 200 Index (Produkt ID: OSCP),
STOXX® Europe 600 Sector Index

Options-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ

- Index Options-Kontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index ist der reguläre Handelsschluss der Systeme ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland
- Sensex Index-Options-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE). Während der Sommerzeit in Deutschland ist dies 12:00 Uhr MEZ, während der Winterzeit 11:00 Uhr MEZ
- RDX® USD Index Options-Kontrakte und RDX® EUR Index Options-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der London Stock Exchange (LSE International Orderbook) um 16:30 Uhr MEZ
- der ATX®- und ATX® five Index Options-Kontrakte ist der Beginn der untertägigen Auktion im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse AG um 12:00 Uhr MEZ
- der CECE® EUR Index Options-Kontrakte ist 17:10 Uhr MEZ

2.4.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktienindizes können grundsätzlich die in Annex C dargestellten Ausübungspreise haben. Dabei können für unterschiedliche Laufzeiten und Indexoptionen abweichende Ausübungspreisintervalle bestimmt werden.

2.4.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis zu 24 Monaten mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von mehr als 24 Monaten mindestens fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.4.8 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.4.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom zugrundeliegenden Index zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland nicht mehr verfügbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland keiner der zugrundeliegende Indizes zur Verfügung stehen, leg~~ten~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland den entsprechenden Referenzwert fest.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.4.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte bei den DivDAX®, MSCI Europe (NTR & Price, EUR), MSCI Europe Growth und MSCI Europe Value Optionskontrakten, 0,05 Punkte bei den EURO STOXX® Banks und STOXX® Europe 600 Banks Sector Index-Optionskontrakten, 1 Punkt bei den Sensex-Optionskontrakten und 0,1 Punkte bei allen anderen Index-Optionskontrakten. Dies entspricht einem Wert von

- EUR 0,50 bei DAX®- und MDAX® - Optionskontrakten
- EUR 1 bei TecDAX®- und OMXH25-Optionskontrakten sowie EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Global Select Dividend 100 Index, MSCI Europe (NTR & Price, EUR), MSCI Europe Growth, MSCI Europe Value Index, ATX® Index, ATX® five Index, CECE® EUR Index und RDX® EUR Index Options-Kontrakten
- EUR 2 bei DivDAX®-Optionskontrakten
- EUR 2,5 bei EURO STOXX® Banks und STOXX® Europe 600 Banks Sector Index-Optionskontrakten
- EUR 5 bei EURO STOXX® Sector Index, STOXX® Europe 600 Sector, STOXX® Europe 600 Index (Produkt ID: OXXP), STOXX® Europe Large 200 Index (Produkt ID: OLCP), STOXX® Europe Mid 200 Index (Produkt ID: OMCP), STOXX® Europe Small 200 Index (Produkt ID: OSCP), EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, und EURO STOXX® Small Index Options-Kontrakten
- EUR 10 bei MSCI Emerging Markets (NTR, EUR) und bei MSCI World (NTR, EUR) Index-Optionskontrakten
- CHF 1 bei SMI®-, SLI® - und SMIM®-Optionskontrakten
- USD 1 bei Sensex-Optionskontrakten, RDX® USD-Optionskontrakten, MSCI EAFE (NTR, USD), MSCI Japan (NTR, USD), MSCI Russia (Price, USD)-Optionskontrakten, und MSCI World (NTR & Price, USD)-Optionskontrakten
- USD 5 bei MSCI China Free (NTR, USD), MSCI EAFE (Price, USD) und MSCI Emerging Markets (Price, USD)-Optionskontrakten
- USD 10 bei MSCI AC Asia Pacific ex Japan, MSCI Emerging Markets (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Asia, MSCI Emerging Markets EMEA und MSCI Emerging Markets Latin America Index-Optionskontrakten

2.4.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber einer Indexoption diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.4.5 Abs. 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.4.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 werden alle Ausübungen den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode des

Ausübungstags zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen einer Indexoption können Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.4.5 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.4.12 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 2.5 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Optionen“).

2.5.1 Kontraktgegenstand

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, sofern nicht anderweitig genannt:

- db x-trackers MSCI Emerging Markets TRN ETF
- db x-trackers MSCI Europe TRN ETF
- db x-trackers MSCI World TRN ETF
- iShares Core FTSE 100 UCITS (Dist) (London Stock Exchange LSE)
- iShares Core MSCI World UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares Core S&P 500 UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares DAX® (DE)
- iShares EURO STOXX 50®
- iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)
- iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist) London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI Europe UCITS ETF (Dist)
- iShares SMI® (SIX Swiss Exchange AG)
- iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF (DE)
- iShares USD Corporate Bond ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares USD High Yield Corporate Bond ETF (London Stock Exchange LSE)

EXTF-Optionen beziehen sich grundsätzlich auf 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds. Optionskontrakte auf den iShares Core FTSE 100 UCITS (Dist) bezieht sich auf 1.000 Fondsanteile.

2.5.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Stillhalter eines Call, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(4) Der Stillhalter eines Call, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.5.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Der Stillhalter eines Put dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Stillhalter eines Put, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(4) Der Stillhalter eines Put, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.5.4 Laufzeit

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen grundsätzlich Optionskontrakte mit Laufzeiten bis einschließlich zu den drei nächsten Kalenderverfalltagen sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

2.5.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie eines Optionskontrakts ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag einer EXTF-Option fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davorliegenden Börsentag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen EXTF-Optionen im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland.

2.5.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.5.7 Ausübungspreise

(1) Optionsserien von Optionskontrakten auf folgende Indexfondsanteile können folgende Ausübungspreise haben:

Indexfondsanteile	**Ausübungspreisintervalle in EUR bzw. CHF für Laufzeiten …**		
	bis zu drei Monaten	**von vier bis 12 Monaten**	**von mehr als 12 Monaten**
iShares Core FTSE 100 (Dist)	10,00	20,00	40,00
iShares Core MSCI World	0,50	1,00	2,00
iShares Core S&P 500	5,00	10,00	20,00
iShares DAX® (DE)	1,00	2,50	5,00
iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF	0,50	1,00	n/a
iShares EURO STOXX 50®	0,50	1,00	2,00
iShares EURO STOXX Banks (DE)	0,50	1,00	2,00
iShares MSCI Emerging Markets (Dist)	0,50	1,00	2,00
iShares MSCI Europe (Dist)	0,50	1,00	2,00
iShares SMI®	1,00	2,50	5,00
iShares STOXX Europe 600 (DE)	0,50	1,00	2,00
iShares USD Corporate Bond ETF	0,50	1,00	n/a
iShares USD High Yield Corporate Bond ETF	0,50	1,00	n/a

(2) Optionsserien von Optionskontrakten auf alle anderen Indexfondsanteile können folgende Ausübungsintervalle haben:

Ausübungspreise in EUR bzw. CHF	**Ausübungspreisintervalle in EUR bzw. CHF für Laufzeiten …**		
	bis zu drei Monaten	**von vier bis 12 Monaten**	**von mehr als 12 Monaten**
Bis 2	0,05	0,10	0,20
Zwischen 2 und 4	0,10	0,20	0,40
Zwischen 4 und 8	0,20	0,40	0,80
Zwischen 8 und 20	0,50	1,00	2,00
Zwischen 20 und 52	1,00	2,00	4,00
Zwischen 52 und 100	2,00	4,00	8,00
Zwischen 100 und 200	5,00	10,00	20,00
Zwischen 200 und 400	10,00	20,00	40,00
Größer als 400	20,00	40,00	80,00

2.5.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.5.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.5.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 2.5.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ~~können~~kann näheres bestimmen.

2.5.10 Preisabstufungen

Der Preis einer EXTF-Option wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- EUR 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird
- CHF 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird

- GBX 0,25 und USD 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird.

2.5.11 Ausübung

(1) Eine EXTF-Option auf iShares ETFs kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style).

Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.5.5).

(2) Eine EXTF-Option auf db x-trackers ETFs kann durch den Käufer nur am Schlussabrechnungstag ausgeübt werden (European-style).

Der Schlussabrechnungstag ist der dem letzten Handelstag nachfolgende Börsentag (Ziffer 2.5.5).

2.5.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.5.13 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen EXTF-Options-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen EXTF-Options-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen EXTF-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder

vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

Teilabschnitt 2.6 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) enthält Annex B zu Ziffer 2.6.

2.6.1 Kontraktgegenstand

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland leg~~ten~~ die jeweiligen Kontraktgrößen durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest. Ziffer 2.6.10 bleibt unberührt.

2.6.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Aktienoption bzw. LEPO die dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.6.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Aktienoption den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Ziffer 2.6.3 gilt nicht für LEPOs.

2.6.4 Laufzeit

(1) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Aktienoptionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung.

- 5 Wochen: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Verfalltag
- 12 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 24 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember)
- 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember)

Für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung NL11, NL14, steht eine zusätzliche Laufzeitgruppe zur Verfügung:

- 60 Monate (alter Zyklus)[4] : Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (Januar, April, Juli und Oktober) und bis zu den vier darauffolgenden Jahresverfalltagen (Oktober).
- Für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ES11 stehen zusätzliche Quartalsverfalltage zur Verfügung:
- 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den neun danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September und Dezember) und einem darauffolgenden Halbjahresverfalltag (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember).

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimm~~t~~en für jede Aktienoption die Laufzeiten gemäß Absatz 1.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen LEPOs mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten Verfalltag und bis einschließlich zu den zwei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

Für LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung NL11 stehen zusätzlich zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (Januar, April, Juli, Oktober) zur Verfügung (alter Zyklus)[5] .

2.6.5 Letzter Handelstag

(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

[4] Ab dem Mai 2004 Verfalltag werden keine neuen Verfallmonate basierend auf dem alten Zyklus eingeführt.

[5] Ab dem Mai 2004 Verfalltag werden keine neuen Verfallmonate basierend auf dem alten Zyklus eingeführt.

(2) Der letzte Handelstag einer Aktienoption oder LEPO ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung IT11, IT12 ist der letzte Handelstag der Vortag des dritten Freitags eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Letzter Handelstag für Optionen auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung DE13, FI13, CH13, BE13, NL13, FR13, ES13 (Laufzeitgruppe „5 Wochen“) ist mit Ausnahme des dritten Freitags des jeweiligen Kalendermonats der Freitag der jeweiligen Verfallswoche, sofern es sich bei diesem Tag um einen Börsentag handelt, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag desselben Kalendermonats, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der Freitag der Verfallswoche, so ist der letzte Handelstag der auf den Freitag der Verfallswoche folgende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist.

Bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung IT13 (Laufzeitgruppe „**5 Wochen**“) ist der letzte Handelstag der Vortag des Freitags der jeweiligen Kalenderwoche, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist. Fällt der vorausgehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der Vortag des Freitags der Verfallswoche, so ist der letzte Handelstag der auf den Vortag zum Freitag der Verfallswoche folgende Börsentag.

2.6.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Aktienoption bzw. LEPO ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.6.7 Ausübungspreise

(1) Optionsserien von Optionskontrakten können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR, CHF bzw. USD	**Ausübungspreisintervalle in EUR, CHF bzw. USD für Laufzeiten …**			
	des ersten Monats 6	**bis einschließlich drei Monaten**	**von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten**	**von mehr als zwölf Monaten**
AP ≤ 2,00	0,02	0,05	0,10	0,20
2,00 < AP ≤ 4,00	0,05	0,10	0,20	0,40
4,00 < AP ≤ 8,00	0,10	0,20	0,40	0,80
8,00 < AP ≤ 20,00	0,20	0,50	1,00	2,00
20,00 < AP ≤ 52,00	0,50	1,00	2,00	4,00
52,00 < AP ≤ 100,00	1,00	2,00	4,00	8,00
100,00 < AP ≤ 200,00	2,00	5,00	10,00	20,00
200,00 < AP ≤ 400,00	5,00	10,00	20,00	40,00
400,00 < AP	10,00	20,00	40,00	80,00

(2) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ES11, ES12 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR	**Ausübungspreisintervalle in EUR**
0,05 ≤ AP ≤ 0,95	0,05
1,00 ≤ AP ≤ 4,90	0,10
5,00 ≤ AP ≤ 9,75	0,25
10,00 ≤ AP ≤ 19,50	0,50
20,00 ≤ AP ≤ 49,00	1,00
50,00 ≤ AP ≤ 98,00	2,00
100,00 ≤ AP ≤ 195,00	5,00
200,00 ≤ AP ≤ 390,00	10,00
400,00 ≤ AP	20,00

[6] Gilt nur für Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Kennung DE11, DE12, DE14, AT12, CH11, CH12, CH14, FI11, FI12, FI14, IT11, IT12, RU11, RU12 und SE12.

(3) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung BE11, BE12, FR11, FR 12, FR14, NL11, NL12 und NL14 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreisintervalle in EUR für Laufzeiten …				
	des ersten Monats	**bis einschließlich drei Monaten**	**von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten**	
Ausübungspreise (AP) in EUR	**Ausübungs-preisinter-valle in EUR**	**Ausübungs-preisinter-valle in EUR**	**Ausübungspreise (AP) in EUR**	**Ausübungs-preisinter-valle in EUR**
AP ≤ 5.00	0.05	0.10	AP ≤ 4.80	0.20
5.00 < AP ≤ 10.00	0.10	0.20	4.80 < AP ≤ 10.00	0.40
10.00 < AP ≤ 25.00	0.20	0.50	10.00 < AP ≤ 26.00	1.00
25.00 < AP ≤ 50.00	0.50	1.00	26.00 < AP ≤ 52.00	2.00
50.00 < AP ≤ 100.00	1.00	2.00	52.00 < AP ≤ 100.00	4.00
100.00 < AP ≤ 200.00	2.00	5.00	100.00 < AP ≤ 200.00	10.00
200.00 < AP ≤ 400.00	5.00	10.00	200.00 < AP ≤ 400.00	20.00
400.00 < AP	10.00	20.00	400.00 < AP	40.00

Ausübungspreisintervalle in EUR für Laufzeiten	
von mehr als zwölf Monaten	
Ausübungspreise (AP) in EUR	**Ausübungspreisintervalle in EUR**
AP ≤ 4,80	0,40
4,80 < AP ≤ 9,60	0,80
9,60 < AP ≤ 10,00	0,40
10,00 < AP ≤ 24,00	2,00
24,00 < AP ≤ 64,00	4,00
64,00 < AP ≤ 96,00	8,00
96,00 < AP ≤ 100,00	4,00
100,00 < AP ≤ 200,00	20,00
200,00 < AP ≤ 400,00	40,00
400,00 < AP	80,00

(4) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung GB11 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in GBX (Great British Pence)	**Ausübungspreisintervalle in GBX (Great British Pence) …**		
	bis einschließlich drei Monaten	**von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten**	**von mehr als zwölf Monaten**
AP ≤ 52	1	2	4
52,00 < AP ≤ 100,00	2	4	8
100,00 < AP ≤ 200,00	5	10	20
200,00 < AP ≤ 400,00	10	20	40
400,00 < AP ≤ 800,00	20	40	80
800,00 < AP ≤ 2000,00	50	100	200
2000,00 < AP ≤ 4000,00	100	200	400
4000,00 < AP	200	400	800

(5) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung IE11 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR	**Ausübungspreisintervalle in EUR**		
	bis einschließlich drei Monaten	**von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten**	**von mehr als zwölf Monaten**
AP ≤ 0,52	0,01	0,02	0,04
0,52 < AP ≤ 1,00	0,02	0,04	0,08
1,00 < AP ≤ 2,00	0,05	0,10	0,20
2,00 < AP ≤ 4,00	0,10	0,20	0,40
4,00 < AP ≤ 8,00	0,20	0,40	0,80
8,00 < AP ≤ 20,00	0,50	1,00	2,00
20,00 < AP ≤ 40,00	1,00	2,00	4,00
40,00 < AP	2,00	4,00	8,00

(6) Ausübungspreis einer LEPO ist der kleinste im System ~~der Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland darstellbare Ausübungspreis einer Optionsserie.

(7) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung CH13, DE13, IT13 und FI13 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR	**Ausübungspreisintervalle in EUR, CHF bzw. USD**
AP ≤ 2,00	0,02
2,00 < AP ≤ 4,00	0,05
4,00 < AP ≤ 8,00	0,10
8,00 < AP ≤ 20,00	0,20
20,00 < AP ≤ 52,00	0,50
52,00 < AP ≤ 100,00	1,00
100,00 < AP ≤ 200,00	2,00
200,00 < AP ≤ 400,00	5,00
400,00 < AP	10,00

(8) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung BE13, FR13 und NL13 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR	Ausübungspreisintervalle in EUR, CHF bzw. USD
AP ≤ 5,00	0,05
5,00 < AP ≤ 10,00	0,10
10,00 < AP ≤ 25,00	0,20
25,00 < AP ≤ 50,00	0,50
50,00 < AP ≤ 100,00	1,00
100,00 < AP ≤ 200,00	2,00
200,00 < AP ≤ 400,00	5,00
400,00 < AP	10,00

2.6.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

(1) Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis zu 24 Monaten mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von mehr als 24 Monaten mindestens fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

(2) Bei Einführung von Optionskontrakten mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung BE 11, BE12, FR11, FR12, NL11 und NL12 stehen abweichend von Absatz (1) für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis einschließlich zwölf Monaten mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung von Optionskontrakten mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung BE 11, BE12, FR11, FR 12, NL11 und NL12 stehen abweichend von Absatz (1) für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

(3) Ziffer 2.6.8 gilt nicht für LEPOs.

2.6.9 Einführung neuer Optionsserien

(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien von Aktienoptionen mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die gemäß Ziffer 2.6.8. spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.

(2) Eine neue Optionsserie von Aktienoptionen wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

(3) Ziffer 2.6.9 gilt nicht für LEPOs.

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. Abweichend davon sind die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung CH11, CH12, CH13 und CH14 in Ziffer 2.6.10.2 geregelt. Die Veränderung der Ausübungspreise und Verfalltage für LEPOs sind in Ziffer 2.6.10.2 geregelt.

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung der Ausübungspreise grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwerts anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der

regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, sonstige Barausschüttungen oder Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, werden die jeweiligen Optionskontrakte auf Aktien gemäß Abs. 12 angepasst.

Für Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11, RU12 gilt:

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserien findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird die betreffende Optionsserie am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungsstichtag und dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

 Bei Ausübung ~~nehmen~~ nimmt die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung der Optionskontrakte auf Aktien gemäß Abs. 12 statt.

Bei Ausübung ~~nehmen~~ nimmt die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem jeweiligen Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis

ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte erfolgt mittels des in Absatz 12 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens.

Bei Ausübung ~~nehmen~~ nimmt die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Ausübungspreise sowie die Kontraktgrößen von Optionskontrakten auf Aktien unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erfolgt die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte mittels des in Absatz 12 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens sofern solche Kapitalherabsetzungen unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis der betroffenen Optionskontrakte um einen Wert, der den ursprünglichen Wert der Optionskontrakte unverändert lässt.

(6) Bei Aktien-Splits ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

(7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktie, wird der Optionskontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet der Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtig~~ten~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland veröffentlich~~ten~~ den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, ~~können~~kann die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland bestimmen, dass sich die Optionskontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die Geschäftsführung kann die Ausübung der Kontrakte zeitweise aussetzen, wenn und soweit die als Gegenleistung bestimmte Aktie nicht lieferbar ist.

Die Anpassung setzt weiter voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotenen Aktie an einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

(8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, w~~e~~rd~~en~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 2.6.10.1 nicht geregelt wird, w~~e~~rd~~en~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland eine sich an diese anlehnende Regelung erlassen. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland informier~~t~~en die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(9) Bei Ausübung von Aktienoptionen, deren Kontraktgröße im Rahmen einer Kapitalmaßnahme angepasst worden ist, ~~nehmen~~ nimmt die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen Barausgleich vor. Bei Ausübung erfolgt der Barausgleich grundsätzlich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(10) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8 und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland gelöscht. Die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland benachrichtig~~t~~en alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(11) Grundsätzlich erfolgt bei Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11, RU12 die Ermittlung des für die Anpassung der

Ausübungspreise erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

(12) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert wird. Die Anpassung von Ausübungspreisen (Optionen) und Abrechnungspreisen (Futures) erfolgt durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Ausübungspreise werden auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, die dem jeweiligen Listingstandard entspricht. Kontraktgrößen werden auf vier Dezimalstellen gerundet.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontraktes durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfallstermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Aktien-Futures erfolgt anhand des Gegenwertes der Aktie basierend auf dem Angebot und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden erfolgt auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung.

2.6.10.2 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei LEPOs

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6.10.1 mit folgender Abweichung:

Für LEPOs bleibt der Ausübungspreis bei einer Kapitalmaßnahme in jedem Fall unverändert. Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwerts wird die Kapitalmaßnahme mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt.

2.6.11 Preisabstufungen

Der Preis einer Aktienoption oder LEPO wird grundsätzlich mit zwei, drei oder vier Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,0005, EUR 0,001, EUR 0,01, CHF 0,01, GBX* 0,50, GBX 0,25 oder USD 0,01. Für Aktienoptionen mit Gruppen ID NL11, NL12 und NL13 beträgt die Tick Size auf 0,05 EUR für Optionen mit Prämien oberhalb der in Annex B für den jeweiligen Kontrakt definierten Schwelle (Prämienschwelle). Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland legt~~en~~ die jeweiligen Nachkommastellen und kleinste Preisveränderungen (Tick) durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest.

* GBX: Great British Pence

2.6.12 Ausübung

(1) Eine Aktienoption oder LEPO kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.6.5).

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 und 2.6.12 kann der Inhaber einer Aktienoption mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11, RU12 und DE14, CH14, FI14, FR14, NL14 diese jedoch nur am letzten Handelstag (Ziffer 2.6.5) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.6.13 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.6.14 Veränderung der Währung eines Basiswerts

(1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche den Basiswert für einen Optionskontrakt oder eine Low Exercise Price Option auf Aktien darstellt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex B in Bezug auf Abschnitt 2.6. der Kontraktspezifikationen definiert gehandelt wird, dann bestimm~~t~~en die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Wechselkurs, der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung des betreffenden Optionskontraktes bzw. Low Exercise Price Option auf Aktien herangezogen wird.

(2) Falls die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den Handel in einem solchen Optionskontrakt oder einer Low Exercise Price Option auf Aktien einstellt~~en~~, w~~i~~erd~~en~~ sie die Barabrechnung der offenen

Positionen zum Handelsschluss anordnen. Falls zum Handelsschluss kein oder kein allgemein anerkannter Wechselkurs verfügbar ist, dann wi~~er~~den die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland den letzten verfügbaren Preis für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gemäß 2.6.10 (12) für die Barabrechnung des Kontrakts heranziehen.

2.6.15 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für Aktienoptionen und LEPOs festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich die Aktienoptionen bzw. die LEPOs beziehen, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 2.6.10 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Aktienoptionen und der LEPOs anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktienoptionen und LEPOs am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Dividenden. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

Teilabschnitt 2.7 Kontraktspezifikationen für Volatilitätsindex-Optionskontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Volatilitätsindex-Optionskontrakte:

- Optionskontrakte auf VSTOXX („VSTOXX-Optionskontrakte“).

2.7.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Volatilitätsindex-Optionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Volatilitätsindex.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende Volatilitätsindizes zur Verfügung:

- VSTOXX®-Index (STOXX Limited).

(3) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt:

- EUR 100 pro Indexpunkt bei Kontrakten auf den VSTOXX

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

2.7.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Verkäufer (Stillhalter) eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.7.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Verkäufer (Stillhalter) eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.7.4 Laufzeit

Für Volatilitätsindex-Optionskontrakte stehen an ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der nächsten acht Monate zur Verfügung.

2.7.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechungstag, Handelsschluss

(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Letzter Handelstag der Volatilitätsindexoptionskontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Volatilitätsindex-Optionskontrakte ist 30 Kalendertage vor dem Verfalltag der dem Volatilitätsindex unterliegenden Optionen (also 30 Tage vor dem dritten Freitag des Verfallsmonats der unterliegenden Optionen, sofern dieser ein Börsentag ist). Dies ist üblicherweise der Mittwoch vor dem zweitletzten Freitag eines jeweiligen Verfallsmonats des Volatilitätsindex-Optionskontraktes, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der VSTOXX®-Optionskontrakte (Produkt-ID: OVS) ist 12:00 Uhr MEZ.

2.7.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Volatilitätsindex-Optionskontrakte haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als einem Punkt.

2.7.7 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Volatilitätsindex-Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 11 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind fünf Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und fünf Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.7.8 Einführung neuer Optionsserien

(1) Ist die in Ziffer 2.7.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, für einen laufenden Verfallmonat nicht mehr verfügbar, werden neue Optionsserien eingeführt. Maßgeblich ist dabei der zu Grunde liegende Indexwert zum Zeitpunkt des Handelsschlusses. Die Einführung erfolgt zu Beginn der Pre-trading Periode des folgenden Handelstages.

(2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zwei Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.7.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Volatilitätsindex-Optionskontrakts wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,05 Punkte bei VSTOXX®-Optionskontrakten, dies entspricht einem Wert von EUR 5.

2.7.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber eines Volatilitätsindex-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Abs. 2) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.7.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 können Ausübungen eines Volatilitätsindex-Optionskontraktes den Stillhaltern ausschließlich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.7.12 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Bei dem Barausgleich werden die Volatilitätsindex-Optionen, welche als Optionen auf Futures bezogen auf den Index ausgestaltet sind, auf Basis des Futures abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt durch Berechnung des am gleichen Schlussabrechnungstag verfallenden Volatilitäts-Futures und entsprechendem Barausgleich. Die Optionen verfallen direkt in einer Cash Position und es entsteht keine Futures Position.

Teilabschnitt 2.8 Kontraktspezifikationen für Index Dividenden-Optionskontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf die Dividendenzahlungen der Aktien eines bestimmten Aktienindizes („Index-Dividenden-Optionskontrakte“).

2.8.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Index-Dividenden-Optionskontrakt ist ein Optionskontrakt auf die, in Indexpunkte umgerechneten, Dividenden der Aktien eines bestimmten Aktienindex.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf die Dividenden folgender Aktienindizes zur Verfügung. Maßgeblich für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes ist die Veröffentlichung der genannten Institutionen:

- EURO STOXX® 50 Index (STOXX Limited).

(3) Der Wert einer Optionsserie wird auf Basis der Index-Dividenden-Futures bezogen auf den zugrundeliegenden Aktienindizes bestimmt, wobei der Wert der jeweiligen Index-Dividenden-Futures maßgeblich ist:

- EURO STOXX® 50 Index Dividend Futures (FEXD).

(4) Der Wert einer Optionsserie bei der Schlussabrechnung basiert nicht auf dem Wert des Futures, sondern direkt auf dem veröffentlichten Wert des jeweiligen Indizes:

- EURO STOXX® 50 Index DVP (Dividend Points) (STOXX Limited).

(5) Der Wert der Kontrakte beträgt:

- EUR 100 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf EURO STOXX® 50 Index Dividenden.

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

2.8.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearingbedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserien zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserien in bar auszugleichen; das gilt auch, wenn dem Verkäufer die Ausführung erst am den Ausführungstag folgenden Börsentag zugewiesen wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.8.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearingbedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserien zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserien in bar auszugleichen; das gilt auch, wenn dem Verkäufer die Ausführung erst am den Ausführungstag folgenden Börsentag zugewiesen wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.8.4 Laufzeit

Index-Dividendenoptionen stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland für folgende Laufzeiten zur Verfügung:

- 9 Jahre und 11 Monate: bis einschliesslich der nächsten zehn folgenden jährlichen Verfalltage (Dezember).

Index-Dividendenoptionen stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland für die folgenden Laufzeiten zur Verfügung, wobei diese Laufzeiten von der Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmt werden:

Produkt	Laufzeitgruppen
EURO STOXX 50® Index Dividenden-Optionen	9 Jahre 11 Monate

2.8.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschlusstrading

(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der letzte Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern zum Handel und Clearing durch das EDV System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag von Index-Dividendenoptionen ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Der Schlussabrechnungstag der Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der dritte Freitag des betreffenden Verfallmonats Dezember, sofern dies ein Börsentag ist, ansonsten der Börsentag, der diesem Freitag direkt vorausgeht.

(3) Handelsschluss am letzten Handelstag für EURO STOXX® 50 Index-Dividenden-Optionskontrakte ist 12:00 Uhr MEZ.

2.8.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als einem Punkt. Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX 50® Index können Ausübungspreise von fünf Indexdividendenpunkten für Laufzeiten bis 59 Monaten, oder zehn Indexdividendenpunkten für Laufzeiten von mehr als 59 Monaten aufweisen.

2.8.7 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise mit Laufzeiten bis 59 Monaten für den Handel zur

Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.8.8 Einführung neuer Optionsserien

(1) Ist die in Ziffer 2.8.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, für einen laufenden Verfallmonat nicht mehr verfügbar, werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen eingeführt.

(2) Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.8.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Dividenden-Optionskontrakts wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte bei EURO STOXX® 50 Index Dividenden-Optionskontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 1.

2.8.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. (1) kann der Halter eines Index-Dividenden-Optionskontrakts diese Optionen nur bis zum Ende der Nachhandelsphase am Schlussabrechnungstag ausüben (Ziffer 2.8.5 Abs. 2) (European Style).

2.8.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 können Ausübungen eines Index-Dividenden-Optionskontraktes den Stillhaltern der ausgeübten Option ausschließlich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.8.12 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Beim Barausgleich der Index-Dividenden-Optionskontrakte, welche als Optionen auf Dividendenzahlungen der Aktien eines bestimmten Aktienindizes ausgestaltet sind, werden die Optionen auf der Basis des entsprechenden Index abgerechnet. Die Optionen verfallen dabei direkt in eine Barposition und es entsteht keine Futures Position.

Teilabschnitt 2.9 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®, nachfolgend „Xetra-Gold®-Optionen“ genannt.

2.9.1 Kontraktgegenstand

Ein Options-Kontrakt auf Xetra-Gold® ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®. Xetra-Gold® ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

2.9.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung von eintausend Stücken der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Aktienoption eintausend Stücken der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.9.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eintausend Stücke der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung von eintausend Stücken der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.9.4 Laufzeit

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen diese Optionskontrakte mit Laufzeiten bis zu 60 Monaten jeweils einschließlich bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis zu den elf folgenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

2.9.5 Letzter Handelstag

(1) Letzter Handelstag der Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag. Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

(2) Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

2.9.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Aktienoption ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.9.7 Ausübungspreise

Optionsserien von Xetra-Gold®-Kontrakten mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von Euro 0,20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von Euro 0,40.

2.9.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Xetra-Gold®-Optionen stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 15 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.9.9 Einführung neuer Optionsserien

(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.10.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend von der zu Grunde liegenden Xetra-Gold®-Anleihe zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der der Xetra-Gold®-Optionskontrakte am vorangegangenen Handelstag an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland nicht mehr verfügbar ist.

(2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.9.10 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Xetra-Gold®-Optionen EUR 0,01.

2.9.11 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.10.3 Abs. 1 kann der Inhaber eines Xetra-Gold®-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.9.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.9.13 Delisting eines Basiswerts

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse ankündigt, dass gemäß ihrer Regularien Xetra-Gold® nicht mehr gelistet oder gehandelt wird („Delisting“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Xetra-Gold®-Options-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Xetra-Gold®-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

Teilabschnitt 2.10 Kontraktspezifikationen für Rohstoffindex-Optionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Rohstoffindizes.

2.10.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Rohstoffindex-Optionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Rohstoffindex. Ein Rohstoffindex wird aus den Preisen einzelner Rohstoff-Futures berechnet.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende Rohstoffindizes zur Verfügung:

- Bloomberg Composite Index

Basis des Rohstoffindex-Optionskontrakts ist die Excess-Return Variante des Rohstoffindex, berechnet in US Dollar.

(3) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt USD 250.

(4) Bei Änderungen in der Berechnung des Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, ~~können~~kann die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

2.10.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.10.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.10.4 Laufzeit

Für Rohstoffindex-Optionskontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) der nächsten vier Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauffolgenden zwei Jahresverfallsmonate (Dezember) zur Verfügung.

Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

Für Rohstoffindex-Optionskontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) der nächsten drei Monate, der nachfolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauffolgenden zwei Jahresverfallsmonate (Dezember) zur Verfügung.

2.10.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechungstag

(1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Optionskontrakten ist jeweils der letzte dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.

Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

(1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Optionskontrakten ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Optionskontrakte ist jeweils fünf Eurex-Handelstage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte Eurex Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechungstag.

2.10.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Optionskontrakten auf Bloomberg Composite Index können für Laufzeiten bis zu 12 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 5 Punkten, für Laufzeiten von mehr als 12 Monaten von 10 Punkten haben.

2.10.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.10.8 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.11.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom zugrundeliegenden Index zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland nicht mehr verfügbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland keiner der zugrundeliegende Indizes zur Verfügung stehen, leg~~ten~~ die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland den entsprechenden Referenzwert fest.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.10.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte. Dies entspricht einem Wert von USD 2,50.

2.10.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber einer Rohstoffindex-Option diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.10.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 werden alle Ausübungen den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode des Ausübungstags zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen einer Rohstoffindex-Option können Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.10.12 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 2.11 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Optionen“).

2.11.1 Kontraktgegenstand

An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende börsengehandelte Rohstoffwertpapiere zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange („LSE“):

- ETFS Physical Gold (Produkt ID: OPHA)
- ETFS WTI Crude Oil (Produkt ID: OCRU)

ETC-Optionen beziehen sich auf jeweils 100 Stücke des zugrundeliegenden börsengehandelten Rohstoffwertpapiers.

2.11.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.11.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.11.4 Laufzeit

Für ETC Options-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum letzten Handelstag (Ziffer 2.12.5 Abs. 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauffolgenden elf Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) und den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 60 Monaten zur Verfügung.

2.11.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie eines Optionskontrakts ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex-Börsen~~der

Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag einer ETC-Option fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davorliegenden Börsentag. Der letzte Handelstag ist grundsätzlich auch der Schlussabrechnungstag.

Ist der letzte Handelstag ein Tag, an dem eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.12.11 nicht möglich ist, so ist der davorliegende Börsentag der letzte Handelstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen ETC-Optionen im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland.

2.11.6 Ausübungspreise

Optionsserien von ETC-Kontrakten haben die folgenden Ausübungspreise:

- ETFS Physical Gold mit Preisabstufungen in Höhe von USD 2,00
- ETFS WTI Crude Oil mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,50

2.11.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.11.8 Einführung neuer Optionsserien

(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.12.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.

(2) Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

(3) Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland ~~können~~kann näheres bestimmen.

2.11.9 Preisabstufungen

Der Preis einer ETC-Option wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,01.

2.11.10 Ausübung

Der Inhaber eines ETC-Optionskontraktes kann diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.12.5) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-Style).

2.11.11 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.11.12 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für ETC-Options-Kontrakte festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland

~~bzw. der Eurex Zürich~~ nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen ETC-Options-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen ETC-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

Teilabschnitt 2.12 Kontraktspezifikationen für FX-Optionskontrakte

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Währungen (Foreign Exchange), welche nachfolgend als „FX-Optionskontrakte“ bezeichnet werden.

2.12.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein FX-Optionskontrakt bezieht sich auf eine Option für den Kauf oder Verkauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX-Optionskontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.

(2) An ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland stehen Options-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:

- Britisches Pfund - Schweizer Franken
- Britisches Pfund - U.S. Dollar
- Euro - Britisches Pfund
- Euro - Schweizer Franken
- Euro - U.S. Dollar
- U.S. Dollar - Schweizer Franken
- Australischer Dollar - U.S. Dollar
- Australischer Dollar - Japanischer Yen
- Euro - Australischer Dollar
- Euro - Japanischer Yen
- U.S. Dollar - Japanischer Yen
- Neuseeland Dollar - U.S. Dollar

Die Basiswährung ist die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

(3) Der Nennwert eines FX-Optionskontraktes beträgt 100.000 Einheiten der Basiswährung.

2.12.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, durch Ausübung der Option, vom Stillhalter des Calls

- die Zahlung eines Betrags in der Basiswährung in Höhe des Nennwertes gegen
- Zahlung eines Betrags in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Ausübungspreises der Option multipliziert mit (ii) dem Nennwert

zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Calls ist verpflichtet, bei Zuteilung der Option den Betrag in der Basiswährung am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option, zu zahlen.

2.12.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, durch Ausübung der Option,

- gegen Zahlung eines Betrags in der Basiswährung in Höhe des Nennwertes an den Stillhalter des Put,
- die Zahlung eines Betrags in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Ausübungspreises der Option multipliziert mit (ii) dem Nennwert vom Stillhalter des Put zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, bei Zuteilung der Option den Betrag in der Quotierungswährung am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option zu zahlen.

2.12.4 Laufzeit

Für FX-Optionskontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (wie in Ziffer 2.12.5 Abs. 1 definiert) der jeweils nächsten drei Monate, der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

2.12.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag bei den FX-Optionskontrakten ist der zweite Börsentag, der dem dritten Mittwoch des jeweiligen Monats unmittelbar vorausgeht, in dem die Laufzeit des FX-Optionskontraktes endet.

(2) Handelsschluss der FX-Optionskontrakte am letzten Handelstag ist 15.00 Uhr MEZ.

2.12.6 Ausübungspreise

Optionsserien von FX-Optionskontrakten können für Laufzeiten bis zu 24 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,005 Einheiten der Quotierungswährung, für Laufzeiten von mehr als 24 Monaten von 0,010 Einheiten der Quotierungswährung haben.

Optionsserien von FX-Optionskontrakten mit Japanischen Yen als Quotierungswährung können für Laufzeiten bis zu 24 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,5 Einheiten der Quotierungswährung, für Laufzeiten von mehr als 24 Monaten von 1,0 Einheiten der Quotierungswährung haben.

2.12.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfzehn Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.12.8 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.13.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Wechselkurs der betreffenden Basis- und Quotierungswährung zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland nicht mehr verfügbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland kein Wechselkurs für die betreffende Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung stehen (wie von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland festgestellt), ~~können~~kann die Eurex~~-Börsen~~ Deutschland einen entsprechenden Wechselkurs für die Zwecke dieser Regelung nach ihrem Ermessen festlegen.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.12.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00005; dies entspricht einem Wert je FX-Optionskontrakt von 5 Einheiten der Quotierungswährung.

Der Preis eines Optionskontrakts mit Japanischen Yen als Quotierungswährung wird als Dezimalzahl mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005; dies entspricht einem Wert je FX-Optionskontrakt von 500 Einheiten der Quotierungswährung.

2.12.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber einer FX-Option diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.12.11 Zuteilung

Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post Trading Full Periode. Zuteilungen sind verbindlich. Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 werden Ausübungen einer FX-Option den Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag zugeteilt.

2.12.12 Erfüllung

(1) Erfüllungstag ist der zweite Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 2.13 Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte („Option auf VSTOXX® Futures-Kontrakte“).

2.13.1 Kontraktgegenstand

Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures beziehen sich auf:

VSTOXX® Futures- Kontrakte gemäß Ziffer 1.5.3 der jeweils existierenden VSTOXX® Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten.

2.13.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption („Call“) auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Calls auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.13.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption („Put“) auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.13.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.14.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.13.5 Laufzeit

Für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte stehen an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der nächsten acht Monate zur Verfügung.

2.13.6 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Letzter Handelstag der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist 30 Kalendertage vor dem Verfalltag der dem relevanten Volatilitätsindex unterliegenden Optionen (also 30 Tage vor dem dritten Freitag des Verfallsmonats der unterliegenden Optionen, sofern dieser ein Börsentag ist). Dies ist üblicherweise der Mittwoch vor dem zweitletzten Freitag eines jeweiligen Verfallsmonats der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der:

Optionen auf VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: OVS2) ist 12:00 Uhr MEZ.

2.13.7 Ausübungspreise

Optionsserien von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte haben Ausübungspreise mit:

Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als einem Punkt für Optionen auf VSTOXX® Futures-Kontrakte.

Ein Punkt hat einen Wert von EUR 100 und entspricht 20 TICKS im System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland.

2.13.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfzehn Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.13.9 Einführung neuer Optionsserien

(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.14.8 spezifizierte Mindestanzahl von

Ausübungspreisen, welche „im“, „am“ oder „aus dem Geld liegen“, nicht erreicht worden ist.

(2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zwei Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.13.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,05 Punkte bei Optionen auf VSTOXX® Futures-Kontrakte, dies entspricht einem Wert von EUR 5.

2.13.11 Erfüllung, Positionseröffnung

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.

(2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

(3) Für Optionen auf VSTOXX® Futures-Kontrakte gelten die für die eröffnete Futures-Position jeweiligen Regelungen in Ziffer 1.5.

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

Unabhängig von der Geschäftsart sind für ein Off-Book Geschäft folgende allgemeine Pflichteingaben in das System ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland einzugeben:

- Kontrakt
- Kontraktpreis
- Anzahl der gehandelten Kontrakte (Quantität)
- am Off-Book Geschäft beteiligten Parteien
- für die Abwicklung (Clearing) relevanten Informationen

Die für eine Geschäftsart spezifischen Pflichteingaben sind nachfolgend in den für diese Geschäftsart geltenden Teilabschnitten festgelegt.

Teilabschnitt 3.1 Eingabeintervalle für Kontraktpreise

Der Kontraktpreis eines Off-Book-Geschäfts gemäß Ziffer 4.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ muss innerhalb eines von de~~r~~n ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung nach diesem Teilabschnitt festgelegten Eingabeintervalls liegen.

3.1.1 Eingabeintervall für Futures-Kontrakte

Die Eingabeintervalle für Futures-Kontrakte werden anhand der im Folgenden beschriebenen Parameter festgelegt. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~können~~kann hiervon im Ausnahmefall abweichen, wenn eine Festlegung nach den beschriebenen Parametern nicht möglich ist.

Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 3, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex A zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,

- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten, Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Futures und TA-35 Index-Futures-Kontrakten,
- bei LDX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakten:

Produkt	Betrag jeweils vermehrt um
GE02 - GE03	1,00 %
GE04 – GE10	1,50 %
GE11 – GE13	2,00 %
GE14	2,50 %
GE15 – GE18	3,00 %
GE19 – GE22	3,50 %
GE23 – GE25	4,00 %
GE26 – GE30	4,50 %

und

0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 5, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 5 und 6 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex A zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten, Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Futures und TA-35 Index-Futures-Kontrakten,
- bei LDX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakten:

Produkt	Betrag jeweils vermindert um
GE02 - GE03	1,00 %
GE04 – GE10	1,50 %
GE11 – GE13	2,00 %
GE14	2,50 %

Produkt	Betrag jeweils vermindert um
GE15 – GE18	3,00 %
GE19 – GE22	3,50 %
GE23 – GE25	4,00 %
GE26 – GE30	4,50 %

und

0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird aus den tatsächlich gehandelten Höchstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

3.1.2 Eingabeintervall für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Intervall aus den Tageshöchst- und Tagestiefstpreisen des jeweiligen Futures-Kontraktes. Sofern der synthetische Tageshöchstpreis größer ist als der Tageshöchstpreis, wird der synthetische Tageshöchstpreis verwendet. Sofern der synthetische Tagestiefstpreis kleiner ist als der Tagestiefstpreis, wird der synthetische Tagestiefstpreis verwendet. Zu diesen Werten sind folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen:

CONF-Futures	+/- 0,25
Euro-Bobl-Futures	+/- 0,05
Euro-Bund-Futures	+/- 0,08
Euro-Buxl®-Futures	+/- 0,30
Euro-Schatz-Futures	+/- 0,02

3.1.3 Eingabeintervall für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte aus dem in Basispunkten ausgedrückten -Täglichen–Abrechnungs-TRF-

Spread des jeweiligen Futures-Kontrakts vom vorherigen Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing. Zur Berechnung des Intervalls sind folgende Auf- und Abschläge vorzunehmen:

Produkt	ProduktID	Betrag
Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50®	**TESX**	+ / - 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)

3.1.4 Eingabeintervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte aus dem in Indexpunkten ausgedrückten täglichen Bewertungspreis auf Grundlage der gehandelten Preise gemäß Ziffer 1.25.4.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Bewertungspreis des jeweiligen Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Satz 1 und 2 zuzüglich von 3 Indexpunkten. Liegt der Tageshöchstpreis des Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 2, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Bewertungspreis des jeweiligen Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Satz 1 und 2 abzüglich von 3 Indexpunkten. Liegt der Tagestiefstpreis des Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 2, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge.

Für die Bestimmung des täglichen Bewertungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten:

Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf	**Referenzzeit (MEZ)**
EURO STOXX 50® Index-Futures Kontrakte (FES1)	17:25

3.1.5 Besonderheiten Eingabeintervall für Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

Für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte wird zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten an der Eurex Deutschland der von KRX zur Verfügung gestellte offizielle Schlusspreis vom ersten Kontraktmonat des entsprechenden KOSPI 200 Futures Kontraktes der KRX, der auf der elektronischen Handelsplattform „Globex“ der Chicago Mercantile Exchange („CME“) zum Handel zur

Verfügung steht, um das Zweifache des für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte geltenden Margin Parameters erweitert bzw. reduziert. Ausgehend von dem so ermittelten Intervall und unter Berücksichtigung der an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland für die jeweiligen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ermittelten impliziten Volatilitäten, werden theoretische maximale und minimale Werte für den Preis des jeweiligen Block-Geschäfts in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen, außer dem Börsentag vor dem letzten Handelstag der KOSPI 200 Optionskontrakte der KRX, um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. Am Börsentag vor dem letzten Handelstag der KOSPI 200 Optionskontrakte der KRX wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread erweitert. Daraus ergibt sich das Intervall der zulässigen Preise für Block-Geschäfte in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.

Für die Bestimmung des Intervalls bei der Eingabe einer Handelsstrategie in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten gilt Ziffer 3.1.9 entsprechend.

3.1.6 Besonderheiten Eingabeintervall für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann bei Index-Dividenden-Futures-Kontrakten der Kontraktpreis auch außerhalb des Intervalls liegen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland gibt die hierfür zulässigen Index-Dividenden-Futures-Kontrakte per Rundschreiben bekannt.

(1) Das Off-Book-Geschäft wird nur dann für den Eurex-T7-Entry-Service akzeptiert, wenn vorab ausreichend Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt worden sind.

(2) Der Teilnehmer erfüllt seine Nachweispflicht, wenn er auf Anforderung der Eurex Deutschland~~Börsen~~ eine Bestätigung über den Abschluss des außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Index-Dividenden-Options- oder Index-Dividenden-Swaptions-Geschäftes vorlegt, welches in Zusammenhang mit dem Dividenden-Index-Futures-Kontrakt steht. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der Futures-Kontrakte) hat mindestens zu enthalten:

- Options- oder Swaptions-Fälligkeit
- Options- oder Swaptions-Prämie
- Options- oder Swaptions-Ausübungspreis
- Zugrundeliegender Index-Dividenden-Futures-Kontrakt (Referenz-Futures-Kontrakt)
- Anzahl der zu liefernden Kontrakte des Referenz Futures Kontraktes
- Die Geschäftsparteien der Options- oder Swaptions-Transaktion
- Block-Geschäft-Referenznummer des Eurex-Systems

3.1.7 Eingabeintervall für EFP-I-Futures Geschäfte Trade at Index Close

Für EFP-I-Futures Geschäfte im Rahmen eines Trade at Index Close wird der Kontraktpreis anhand des nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreises des

zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis festgelegt. Die Basis muss stets aus einer fixen Zahl bestehen und die Preisgestaltung der Transaktion muss deutlich und zweifelsfrei sein.

3.1.8 Eingabeintervall für Optionskontrakte

Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Geschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -Tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

3.1.9 Eingabeintervall für kombinierte Instrumente

Für kombinierte Instrumente werden aus den Eingabeintervallen der jeweiligen Leginstrumente maximale und minimale Eingabewerte entsprechend abgeleitet.

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

Folgende an der Eurex Deutschland ~~oder Eurex Zürich~~ zugelassene Futures- und Optionskontrakte können mittels des Eurex-T7-Entry-Service in den nachfolgend genannten Geschäftsarten eingegeben werden.

3.2.1 Blockgeschäfte

Für den Blockhandel sind die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Neben dem Standardkontrakt auf einen bestimmten Basiswert gemäß Annex A und Annex B können auch davon in Bezug auf Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies von der Geschäftsführung in der untenstehenden Tabelle zugelassen wurde („Zusätzliche Kontraktvarianten“). Dabei darf deren Laufzeit die von der~~n~~ ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland vorgegebene maximale Laufzeit eines Eurex-Futures oder einer Eurex-Option nicht übersteigen und deren Ausübung die von ~~den~~ der ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland vorgegebene – und um das 2.5-fache vergrößerte - maximale Ausübung einer Option nicht übersteigen.

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Aktienindexoptionen		
Optionskontrakte auf den ATX® (OATX)	J	100
Optionskontrakte auf den ATX® five (OATF)	J	100
Optionskontrakte auf den CECE® USD (OCEE)	J	10
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	J	500
Optionskontrakte auf den DivDAX® (ODIV)	J	100
Optionskontrakte auf den MDAX® (O2MX)	J	50
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	J	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (OESX)	J	1.000
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (OEXF)	J	250
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Banks Index	J	3000
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	J	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	J	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	J	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	J	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	J	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	J	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	J	100
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	J	50
Optionskontrakte auf den MSCI EAFE Index (NTR, USD) (OMFA)	J	1
Optionskontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (OMFP)	J	1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	J	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	J	1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)	J	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)	J	1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)	J	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)	J	20
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	J	250
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEP)	J	10
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (OMEG)	J	10
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Value Index (OMEV)	J	10
Optionskontrakte auf den MSCI China Free Index (USD, NTR) (OMCN)	J	1

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Optionskontrakte auf den MSCI Japan Index (USD, NTR) (OMJP)	J	1
Optionskontrakte auf den MSCI Russia (Price, USD) Index (OMRU)	J	10
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	J	10
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	J	100
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)	J	10
Optionskontrakte auf den OMXH25-Index (OFOX)	J	100
Optionskontrakte auf den RDX® EUR Index (ORDE)	J	100
Optionskontrakte auf den RDX® USD Index (ORDX)	J	100
Optionskontrakte auf den SENSEX (OSEN)	J	1
Optionskontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (OSLI)	J	250
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	J	500
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	J	250
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (OSTX)	J	250
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	J	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	J	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	J	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 (OXXP)	J	100
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	J	100
Aktienoptionen		
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT11, BE11, CH11, DE11, ES11, FI11, FR11, GB11, IE11, IT11, NL11, RU11, SE11 (OSTK)	J	Annex B
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT12, BE12, CH12, DE12, ES12, FI12, FR12, IT12, NL12, RU12, SE12 (OSTK)	J	Annex B
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung BE13, CH13, CH14, DE13, DE14, ES13, FI13, FI14, FR13, FR14, IT13, NL13, NL14 (OSTK)	N	Annex B
Exchange Traded Funds-Optionen (ETF-Optionen)		
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares SMI® (XMT)	J	1.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX® (DE) (EXS1)	J	2.500
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares EURO STOXX 50® (EUN2) iShares EURO STOXX Banks 30-15 (DE) (EXX1)	J	5.000

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares STOXX Europe 600 (DE) (EXSA)	J	2.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core MSCI World (IWDA) iShares MSCI Emerging Markets (Dist) (IDEM)	J	1.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core FTSE 100 (Dist) (ISF) iShares Core S&P 500 (CSPX)	J	750
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares MSCI Europe (Dist) (IQQY)	J	1.500
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: db x-trackers ETFs	J	100
Options Contracts on Shares of Exchange Traded Funds: iShares USD High Yield Corporate Bond ETF, iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF and iShares USD Corporate Bond ETF	J	100
LDX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakte		
Constant Maturity Futures-Kontrakte auf Swapraten mit einer Laufzeit von 2-30 Jahren (GE02-GE30)	N	1
Optionen auf Aktienindex-Dividenden-Futures		
Optionskontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures (OEXD)	N	10
Optionen auf Fixed Income Futures		
Optionskontrakte auf Euro-Bobl-Futures (OGBM)	J	250
Optionskontrakte auf Euro-Bund-Futures (OGBL, OGB1, OGB2, OGB3, OGB4 und OGB5)	J	100
Optionskontrakte auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	J	1250
Optionskontrakte auf einen Euro-OAT-Future (OOAT)	J	500
Optionskontrakte auf einen Euro-BTP-Future (OBTP)	J	100
Optionen auf Geldmarkt-Futures		
Einjährige-, Zweijährige-, Dreijährige- und Vierjährige-Mid-Curve-Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEM1, OEM2, OEM3, OEM4)	N	50
Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEU3)	N	1025
Optionen auf Rohstoffe		
Optionskontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (OCCO)	N	50
ETC-Optionskontrakte (OPHA)	J	500
ETC-Optionskontrakte (OCRU)	J	8500
Xetra-Gold®-Optionskontrakte (OXGL)	J	250
Volatilitätsindexoptionen		
Optionskontrakte auf den VSTOXX® (OVS)	N	500

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	N	500
Währungsderivate – Optionen		
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen (OCPF)	N	100
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen (OCPU)	N	100
Euro-Britisches Pfund Optionen (OCEP)	N	100
Euro-Schweizer Franken Optionen (OCEF)	N	100
Euro-U.S. Dollar Optionen (OCEU)	N	500
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen (OCUF)	N	100
Australischer Dollar – U.S. Dollar Optionen (OCAU)	N	100
Australischer Dollar – Japanischer Yen Optionen (OCAY)	N	100
Euro – Australischer Dollar Optionen (OCEA)	N	100
Euro - Japanischer Yen Optionen (OCEY)	N	100
U.S. Dollar – Japanischer Yen Optionen (OCUY)	N	100
Neuseeland Dollar – U.S. Dollar Optionen (OCNU)	N	100
Aktien-Futures		
Futures-Kontrakte auf Aktien gemäß Annex A (FSTK)	J	Annex A
Aktien-Dividenden-Futures		
Futures-Kontrakte auf Dividenden einzelner Aktien	N	Annex D
Aktienindex-Dividenden-Futures		
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DAX® Kursindex (Price Index) (FDXD)	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DivDAX® Index (FDVD)	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX 50® Index (FEXD)	N	50
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FD3D)	N	50
Futures-Kontrakte auf Dividenden der EURO STOXX® Sector Indizes	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden der EURO STOXX® Banks Index (FEBD)	N	50
Futures-Kontrakte auf Dividenden der STOXX® Europe 600 Sector Indizes	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des SMI® Index	N	10
Aktienindex-Futures		
Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte	N	500
Futures-Kontrakte auf den ATX® (FATX)	J	100

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Futures-Kontrakte auf den ATX® five (FATF)	J	100
Futures-Kontrakte auf den CECE® USD (FCEE)	J	10
Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)	J	250
Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)	J	100
Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)	J	50
Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)	J	500
Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)	J	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)	J	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)	J	1050
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)	J	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)	J	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)	J	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)	J	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)	J	100
Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	J	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)	J	100
Futures-Kontrakte auf die iSTOXX® Europe Low Risk, Momentum, Quality, Size, Value und Carry Factor Index	J	10
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)	J	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific Index (FMAP)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC ASEAN Index (NTR, USD) (FMSE)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Index (NTR, USD) (FMAA)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (NTR, USD) (FMXJ)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (NTR, USD) (FMFA)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (FMFP)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pakistan Index (NTR, USD) (FMPK)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (NTR, EUR) (FMAE)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (NTR, USD) (FMAC)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI ex USA Index (FMXU)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Australia Index (FMAU)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Canada (GTR, USD) (FMGC)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Canada (NTR, USD) (FMCA)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Chile Index (FMCL)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI China Free Index (FMCN)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Colombia Index (FMCO)	J	10

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Czech Republic Index (FMCZ)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Egypt Index (FMEY)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (FMEA)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (FMEN)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (FMEF)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (FMEE)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (FMEL)	J	20
Futures-Kontrakte auf den MSCI EM Growth Index (USD, NTR) (FMMG)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI EM Value Index (USD, NTR) (FMMV)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI EMU Index (GTR, EUR) (FMGM)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI EM EMEA ex Turkey Index (USD, NTR) (FMXT)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI EM LatAm ex Brazil Index (USD, NTR) (FMXB)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI EMU Index (NTR, EUR) (FMMU)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI EMU Growth Index (EUR, NTR) (FMIG)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI EMU Value Index (EUR, NTR) (FMIV)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (GTR, EUR) (FMGE)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (GTR, USD) (FMGU)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)	J	250
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEP)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, USD) (FMED)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (FMEG)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe ex Switzerland Index (FMXS)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI France (GTR, EUR) (FMGF)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI France (NTR, EUR) (FMFR)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Frontier Markets Index (FMFM)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hong Kong Index (FMHK)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hungary Index (FMHU)	J	1

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Futures-Kontrakte auf den MSCI India Index (FMIN)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Indonesia Index (FMID)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (NTR, USD) Index (FMJP)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (GTR, USD) Index (FMJG)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (GTR, USD) (FMKG)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (NTR, USD) (FMKN)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Malaysia Index (FMMY)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Mexico Index (FMMX)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Morocco Index (FMMA)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI New Zealand Index (FMNZ)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI North America (GTR, USD) (FMGA)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI North America (NTR, USD) (FMNA)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (NTR, USD) Index (FMPA)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (GTR, USD) Index (FMPG)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific ex Japan Index (FMPX)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Peru Index (FMPE)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Philippines Index (FMPH)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Poland Index (FMPL)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Qatar Index (FMQA)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Net Total Return) (FMRS)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Price) (FMRU)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Singapore Index (USD, NTR) (FMSI)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI South Africa Index (FMZA)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Taiwan Index (USD, NTR) (FMTW)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Thailand Index (FMTH)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Arab Emirates Index (FMUA)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Kingdom Index (NTR, GBP) (FMUK)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Kingdom (NTR, USD) (FMDK)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA (GTR, USD) (FMGS)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Index (NTR, USD) (FMUS)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Equal Weighted Index (FMUE)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Momentum Index (FMUM)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Quality Index (FMUQ)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Value Weighted Index (FMUV)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (GTR, EUR) (FMWE)	J	1

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (GTR, USD) (FMWG)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)	J	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)	J	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Growth Index (USD, NTR) (FMOG)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Value Index (USD, NTR) (FMOV)	J	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Midcap Index (FMWM)	J	1
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	J	100
Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)	J	10
Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)	J	10
Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)	J	1
Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)	J	250
Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)	J	500
Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)	J	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)	J	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)	J	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)	J	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)	J	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)	J	100
Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX®50 Corporate Bond Index (FCPI)	J	100
Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	J	250
Futures-Kontrakte auf den TA-35 Index (FT25)	N	100
Eurex- Daily-Futures auf Mini KOSPI-200-Futures	N	100
Eurex Daily Futures auf KOSPI-200-Optionen	N	25
Bond Index Futures		
Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX®50 Corporate Bond Index (FCBI)	J	100
Zins-Swap Futures		
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („FSWS-Future“)	N	1.000
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („FSWM-Future“)	N	500
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („FSWL-Future“)	N	250
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („FSWX-Future“)	N	100

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Exchange Traded Funds-Futures (ETF-Futures)		
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: db x-trackers ETFs	J	100
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX® (DE) (EXSF), iShares EURO STOXX 50® (EUNF), iShares SMI® (XMTF)	J	1.000
Fixed Income Futures		
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl®-Futures; FGBX)	N	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Futures; FGBL)	N	2.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Futures; FGBM)	N	3.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)	N	4.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Euro-OAT-Futures; FOAT)	N	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Mid-Term Euro-OAT-Futures; FOAM)	N	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Euro-BTP-Futures; FBTP)	N	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Mid-Term Euro-BTP-Futures; FBTM)	N	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Short-Term Euro-BTP-Futures; FBTS)	N	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreich Spanien (Euro-BONO-Futures; FBON)	N	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Futures; CONF)	N	500
Futures auf Rohstoffe		
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index	J	50
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (FCEN, FCGR, FCLI, FCSO)	J	100
ETC-Futures-Kontrakte (FPHA)	J	500
ETC-Futures-Kontrakte (FCRU)	J	8500
Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte (FXGL)	J	250
Geldmarkt-Futures		
Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Futures; FEU3)	N	100
Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (EONIA-Futures) (FEO1)	N	300

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Futures-Kontrakte auf den EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate (FLIC)	N	300
Immobilienindex-Futures		
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly City Office Index - Calendar Year Returns	N	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index - Calendar Year Returns	N	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index - Calendar Year Returns	N	50
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index - Calendar Year Returns	N	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index - Calendar Year Returns	N	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Property Index - Calendar Year Returns	N	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Retail Index - Calendar Year Returns	N	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Office Index - Calendar Year Returns	N	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Industrial Index - Calendar Year Returns	N	1
Volatilitätsindex-Futures		
Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index (FVS)	N	1.000
Futures-Kontrakte auf die Varianz des EURO STOXX® 50 Index (EVAR)	N	1
Index-Total-Return-Futures		
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (TESX)	N	100
Währungsderivate-Futures		
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures (FCPF)	N	100
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures (FCPU)	N	100
Euro-Britisches Pfund Futures (FCEP)	N	100
Euro-Schweizer Franken Futures (FCEF)	N	100
Euro-U.S. Dollar Futures (FCEU)	N	200
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures (FCUF)	N	100
Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures (FCAU)	N	100
Australischer Dollar – Japanischer Yen Futures (FCAY)	N	100
Euro – Australischer Dollar Futures (FCEA)	N	100
Euro – Japanischer Yen Futures (FCEY)	N	100
U.S. Dollar – Japanischer Yen Futures (FCUY)	N	100

Produkt		**Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	Zusätzliche Kontrakt-varianten J/N	
Neuseeland Dollar – U.S. Dollar Futures (FCNU)	N	100
Britisches Pfund – Schweizer Franken Futures (RSPF)	N	100
Britisches Pfund – U.S. Dollar Futures (RSPU)	N	100
Euro – Britisches Pfund Futures (RSEP)	N	100
Euro – Schweizer Franken Futures (RSEF)	N	100
Euro – U.S. Dollar Futures (RSEU)	N	200
U.S. Dollar – Schweizer Franken Futures (RSUF)	N	100
Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures (RSAU)	N	100
Australischer Dollar - Japanischer Yen Futures (RSAY)	N	100
Euro – Australischer Dollar Futures (RSEA)	N	100
Euro – Japanischer Yen Futures (RSEY)	N	100
U.S. Dollar - Japanischer Yen Futures (RSUY)	N	100
Neuseeland Dollar – U.S. Dollar Futures (RSNU)	N	100

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures- bzw. Optionskontrakte einschließlich deren zusätzliche Kontraktvarianten darf die festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten. Soweit mittels des Service für Futures Kalenderspreads, Standard Options-Strategien, Nicht-standard Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien Kontrakte eingegeben werden, die für den Block-Trade-Service zugelassen sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

Die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex ~~Börsen~~ Deutschland ~~können~~kann auf Produktebene festlegen, dass Block-Geschäfte unterhalb einer von ihr bestimmten Mindestgröße („Non-disclosure Limit“) untertägig veröffentlicht werden. Die hiervon betroffenen Produkte und das jeweils aktuell gültige Non-disclosure Limit werden im Rahmen der Eurex Teilnehmerkommunikation über die Internetseite www.eurexchange.com bekanntgegeben.

3.2.2 Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Folgende Zins-Futures-Kontrakte sind zugelassen:

Produkt	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („FSWS-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („FSWM-Future“)	50

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („FSWL-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („FSWX-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAT-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAM-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTP-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTM-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTS-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreichs Spanien („FBON-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)	10
Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)	10
Futures-Kontrakte auf den EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate („FLIC-Future“)	10

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futureskontrakte einschließlich deren zusätzliche Kontraktvarianten darf die festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten.

3.2.3 Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („EFP-I“)

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)
- Futures-Kontrakte auf den ATX® five Index (FATF)
- Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEC)
- Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
- Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)
- Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)
- Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)
- Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Corporate Bond Index (FCBI)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
- Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Low Risk Factor Index (FXFR)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Momentum Factor Index (FXFM)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Quality Factor Index (FXFQ)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Size Factor Index (FXFS)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Value Factor Index (FXFV)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Carry Factor Index (FXFC)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
- Futures-Kontrakte auf die MSCI Indizes
- Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)
- Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)
- Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)
- Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
- Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)

- Futures-Kontrakte auf den TA-35 Index (FT25)
- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index
- FX-Futures-Kontrakte

Ein EFP-I Geschäft liegt vor, wenn

- Zwei Teilnehmer sowohl das Referenzgeschäft als auch das mittels des Eurex-T7-Entry-Service eingegebene Futures Geschäft miteinander abschließen, oder
- Zwei Teilnehmer das Futures Geschäft miteinander abschließen. Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („Authorised Participant“) und schließt das entsprechende Referenzgeschäft mit dem ETF Emittenten ab. Der zweite Teilnehmer schließt das entsprechende Referenzgeschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.
- Die von den Vertragsparteien eines Futures Geschäfts jeweils abgeschlossenen Referenzgeschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jedes Geschäft die Voraussetzungen der Ziffer 3.3.3 erfüllen.

Für Geschäfte, bei denen das EFP-I Futures Geschäft zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis abgeschlossen werden soll („Trade at Index Close“) sind nur die in Ziffer 3.3.2.1 genannten Futures-Kontrakte zulässig. Darüber hinaus ist eine Aufteilung eines EFPI-I Trade at Index Close Geschäfts auf zwei Teilgeschäfte des gleichen Kontrakts zur Verbesserung der Preisgranularität zulässig, sofern die Teilgeschäfte eindeutig als zusammengehörig gekennzeichnet werden.

3.2.4 Exchange for Swaps („EFS“)

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)
- Futures-Kontrakte auf den ATX® five Index (FATF)
- Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEE)
- Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
- Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)
- Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)
- Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)
- Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
- Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Low Risk Factor Index (FXFR)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Momentum Factor Index (FXFM)

- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Quality Factor Index (FXFQ)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Size Factor Index (FXFS)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Value Factor Index (FXFV)
- Futures-Kontrakte auf den iSTOXX® Europe Carry Factor Index (FXFC)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
- Futures-Kontrakte auf die MSCI Indizes
- Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)
- Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)
- Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)
- Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
- Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
- Futures-Kontrakte auf den TA-35 Index (FT25)
- Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)
- Futures Kontrakte auf den EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland bestimmten Periode ermittel-ten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate („FLIC-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAT-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAM-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTP-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTM-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTS-Futures“)

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreich Spanien („FBON-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („FSWS-Future“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („FSWM-Future“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („FSWL-Future“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („FSWX-Future“)

3.2.5 Vola-Geschäft

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den ATX® Index (OATX)	Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)
Optionskontrakte auf den ATX® five Index (OATF)	Futures-Kontrakte auf den ATX® five Index (FATF)
Optionskontrakte auf den CECE® EUR Index (OCEE)	Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEE)
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
Optionskontrakte auf den DivDAX® (ODIV)	Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)
Optionskontrakte auf den MDAX® (O2MX)	Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
Optionskontrakte auf den Bloomberg Commodity Index (OCCO)	Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity Index (FCCO)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® (OESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (FESX)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
Optionskontrakte auf die EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures (OEXD)	Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX 50® Index-Dividenden (FEXD)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den MSCI EAFE Index (NTR, USD) (OMFA)	Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (NTR, USD) (FMFA)
Optionskontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (OMFP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (FMFP)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (FMEA)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (FMEN)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (FMEF)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (FMEE)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (FMEL)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEP)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (OMEG)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (FMEG)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Value Index (OMEV)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)
Optionskontrakte auf den MSCI China Free Index (USD, NTR) (OMCN)	Futures-Kontrakte auf den MSCI China Free Index (USD, NTR) (FMCN)
Optionskontrakte auf den MSCI Japan Index (USD, NTR) (OMJP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan Index (USD, NTR) (FMJP)
Optionskontrakte auf den MSCI Russia Index (Price, USD) (OMRU)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Price, USD) (FMRU)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)
Optionskontrakte auf den OMXH25-Index (OFOX)	Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
Optionskontrakte auf den RDX® EUR Index (ORDE)	Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)
Optionskontrakte auf den RDX® USD Index (ORDX)	Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)
Optionskontrakte auf den SENSEX (OSEN)	Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)
Optionskontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (OSLI)	Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (OXXP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 (OSTX)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEU3)	Futures-Kontrakte auf den Dreimonats-EURIBOR (FEU3)
Optionskontrakte auf Euro-Bund-Futures (OGBL, OGB1, OGB2, OGB3, OGB4 und OGB5)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Futures; FGBL)
Optionskontrakte auf Euro-Bobl-Futures (OGBM)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Futures; FGBM)
Optionskontrakte auf BTP-Futures (OBTP)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Euro-BTP-Future; FBTP)
Optionskontrakte auf Euro-OAT-Futures (OOAT)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Euro-OAT-Future; FOAT)
Optionskontrakte auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)
VSTOXX®-Optionen (OVS)	VSTOXX®Futures (FVS)
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	VSTOXX® Futures (FVS)

Die Bestimmungen zur Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nach Ziffer 3.2.1 finden auf die Optionskontrakte Anwendung.

3.2.6 Trade-at-Market Geschäfte

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Index-Total-Return-Futures	
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (TESX)	100

Bei Eingabe eines Trade-at-Market Geschäfts ist die Angabe eines in diesem Produkt gültigen Basiswertes durch die in dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erforderlich.

Teilabschnitt 3.3 Für den Off-Book-Handel zulässige Referenzgeschäfte

3.3.1 Nachweis des Referenzgeschäfts bei den Geschäftstypen EFP-F, EFP-I und EFS

Teilnehmer, die die Geschäftsart EFP-F, EFP-I oder EFS nutzen, sind verpflichtet, de~~r~~n Eurex DeutschlandBörsen gegenüber nachzuweisen, dass den für die entsprechende Geschäftsart zulässigen Eurex Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Referenzgeschäft über eines der gemäß Ziffern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 festgelegten Referenzinstrumente zugrunde liegt.

Der Teilnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen um sicherzustellen, dass die ausführende Partei des gegenläufigen Referenzgeschäftes der Nachweispflicht nachkommen kann.

Teilnehmer, die die Geschäftsart EFP-I für einen Trade at Index Close nutzen, sind verpflichtet, de~~r~~n Eurex DeutschlandBörsen gegenüber das Vorliegen der Voraussetzungen eines Trade at Index Close in Bezug auf das Futures Geschäft nachzuweisen.

Im Rahmen der Geschäftsart EFP-F, EFPI–I und EFS erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht in Bezug auf das gegenläufige Referenzgeschäft, wenn er auf Anforderung der Eurex DeutschlandBörsen eine Bestätigung über den Abschluss eines entsprechenden gegenläufigen Referenzgeschäfts über eines der gemäß Ziffern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 festgelegten Referenzinstrumente vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der Zusammenhang zwischen dem gegenläufigen Referenzgeschäft über das jeweilige Referenzinstrument und dem entsprechenden Eurex Futuresgeschäft ersichtlich sein.

Bei Futures Geschäften im Rahmen eines Trade at Index Close erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Trade at Index Close, wenn er auf Anforderung eine Bestätigung über den Abschluss eines dem jeweiligen Future Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich sein.

3.3.2 Referenzgeschäfte im Rahmen eines EFP-F-Geschäfts

Folgende Kombinationen von Referenzinstrumenten und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Eurex Bond Index Futures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures bzw. Zinsswap Futures [7]	Eurex Fixed Income Futures bzw. Eurex Zinsswap Futures

[7] Non-Eurex Fixed Income bzw. Zinsswap Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income bzw. Zinsswap Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland gehandelten Fixed Income bzw. Zinsswap Futures Geschäften entspricht.

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Fixed Income Futures bzw. Eurex Zinsswap Futures
Eurex Repo GC Pooling Transaktionen [8]	Eurex Geldmarkt Futures
Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Geldmarkt Futures
Schuldverschreibungen [9]	Eurex Fixed Income Futures bzw. Eurex Zinsswap Futures

Im Falle eines EFP-F Geschäfts mit einem Cash Market Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts die folgenden spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis, Settlement- und Fälligkeitsdatum, Kupon, Kuponfrequenz sowie die Absicherungsmethode.

Im Falle eins EFP-F Geschäfts mit einem nicht-positionserzeugenden Derivategeschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts folgende spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: als ISIN der Name des zu reportenden Futures, als Nominalbetrag die Anzahl der nicht-positionserzeugenden Futures-Kontrakte, als Kassapreis der Preis des Futures (bei mehreren Fälligkeiten: Durchschnittspreis), als Fälligkeitsdatum die Fälligkeit des Futures (im Falle von Short Term Interst Rate Futures die Fälligkeit des am längsten laufenden Futures-Kontraktes), als Kupon den Wert „0“, als Kuponfrequenz den Wert „1“ sowie die Absicherungsmethode.

Die Kontraktanzahl der gehandelten positionserzeugenden Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe respektive zur Kontraktzahl der zu reportenden FuturesKontrakte befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihen wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration- oder Preisfaktorenmethode bestimmt. Das Verhältnis zwischen Futures wird durch die Duration (bzw. Basispunktwert)-methode bestimmt.

3.3.3 Referenzgeschäfte im Rahmen des EFP-I-Trade-Service

Geschäfte in einem Referenzinstrument, die Bestandteil eines EFP-I-Geschäfts sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

[8] Eine Eurex GC Pooling Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf des GC Pooling EZB oder des GC Pooling ECB EXTended Baskets und dessen gleichzeitigen Rückverkaufs/-kaufs auf Termin. Das Nominal der Repo-Transaktion muss hierbei dem Kontraktwert eines Eurex Geldmarkt Futures multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte entsprechen.

[9] Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Geschäft im Referenzinstrument darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts sein.

Das dem EFP-F-Geschäft zugrundeliegende Geschäft im Referenzinstrument muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein.

3.3.3.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Folgende Kombinationen von Referenzinstrument und Futures-Kontrakten sind möglich:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures
Index Total Return Futures auf den EURO STOXX 50® (TESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (Quanto-USD, FESQ)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Index Futures (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen. Die Anforderungen an den Marktwert des Aktienkorbes oder des börsengehandelten Indexfondsanteils gilt nicht bei einem Trade at Index Close.

Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, TA-35 Index oder des SENSEX Index sein.

Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte für Futures Geschäfte, die Bestandteil eines EFP-I-Geschäfts Trade at Index Close oder Index Total Return Futures sind, beträgt ein Zehntel der für Block-Trades in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1.

Die Marktwerte der gehandelten Futures-Kontrakte, die Bestandteil eines Geschäftes Aktienindex-Futures (Quanto) gegen Aktienindex-Futures sind, dürfen voneinander um maximal 20 Prozent abweichen.

Im Falle eines EFP-I Geschäfts mit einem Aktienindex-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts die Referenznummer des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils und als Nominalbetrag der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfonds-anteils als spezische Pflichteingaben vorzunehmen. Im Falle eines EFP-I Geschäfts mit einem Index Total Return Future auf den EURO STOXX 50® oder einem Future-Kontrakt auf den EURO STOXX 50® Index (Quanto-USD) sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts die Referenznummer (TranNo) des Index Total Return Futures oder des Quanto-Index Futures als spezifische Pflichteingaben vorzunehmen.

Im Falle des Handels von Aktienindex-Futures-Kontrakten im Rahmen eines Trade at Index Close sind folgende Angaben zu machen:

- als Referenznummer ist eine Kennzeichnung zu verwenden, dass es sich um ein Futures Geschäft im Rahmen eines Trade at Index Close handelt („TAIC“)
- bei zusammengehörigen Geschäften im Fall der Aufteilung auf mehrere positionserzeugende Futures Geschäfte des gleichen Produktes ist zusätzlich die Referenznummer (TranNo) des zuerst eingegebenen Trade at Index Close Geschäftes einzugeben
- im Feld „Text 3“ die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis

3.3.3.2 Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Folgende Kombinationen von Geschäften im Referenzinstrument und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Volatilitätsindex-Futures
Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures	Eurex Volatilitätsindex-Futures

Sämtliche börsengehandelte Indexfondsanteile und Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP-I-Geschäfts sein. Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Im Falle eines EFP-I Geschäfts mit einem gegenläufigen Volatilitäts-Index-Futures-Geschäft als nicht-positionserzeugendes Refere~~z~~nzgeschäft sind zusätzlich zu den Standardeingaben eines Off-Book Geschäfts die Referenznummer, als Nominalbetrag die Anzahl der Kontrakte, der Handelspreis sowie der Verfall des Volatilitäts-Index-Futures Geschäfts anzugeben.

3.3.3.3 FX-Futures-Kontrakte

Folgende Kombinationen von Geschäften im Referenzinstrument und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro - Britisches Pfund Futures, Spot, Non -Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Britisches Pfund Futures
Nicht-Eurex* Euro - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Euro - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF),FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Australischer Dollar- Japanischer Yen Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Australischer Dollar - Japanischer Yen Futures
Nicht-Eurex* Euro-Australischer Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Australischer Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro-Japanischer Yen Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Euro - Japanischer Yen Futures
Nicht-Eurex* US Dollar-Japanischer Yen Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	US Dollar - Japanischer Yen Futures
Nicht-Eurex* Neuseeland Dollar-U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Neuseeland Dollar - U.S. Dollar Futures

* Nicht-Eurex FX-Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb ~~der Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland gehandelten FX-Futures Geschäfte.

Im Falle eines EFP-I Geschäfts mit einem gegenläufigen FX-Futures-Geschäft als nicht-positionserzeugendes Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts als spezifische Pflichteingaben die Referenznummer und als Nominalbetrag die Anzahl der gehandelten Kontrakte des FX-Futures Geschäfts anzugeben.

Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Spot, Nicht-Eurex FX-Futures, FX-Forwards, NDFs gemäß Ziffer 3.3.3 muss der Teilnehmer für Geschäfte, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in Eurex Clearing erzeugen, durch die Erteilung einer

entsprechenden Ermächtigung im Sinne von Ziffer 3.3.1 ermöglichen, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über die folgenden Daten des jeweiligen Geschäfts verschaffen kann:

- Bezeichnung
- Nominalbetrag und ggfs. Anzahl der Kontrakte
- Preis (Wechselkurs)
- Handelsdatum
- Startdatum
- Enddatum.

Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Swap, Cross Currency (Basis) Swap, FX Swaptions gemäß Ziffer 3.3.3 muss der Teilnehmer für Geschäfte, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in der Eurex Clearing erzeugen, folgende Angaben gemäß Ziffer 3.3.1 auf Nachfrage nachweisen:

- Bezeichnung
- Währungspaar auf das sich das gegenläufige FX-Geschäft bezieht
- Nominalbetrag
- Handelsdatum
- Startdatum
- Enddatum
- FX Spot Rate und FX Forward Rate (nur bei FX-Swaps)

Darüber hinaus müssen folgende Informationen bei Cross Currency (Basis) Swaps nachgewiesen werden:

- Initialer Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Finaler Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Coupon Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. LIBOR, EURIBOR), Frequenz,
- Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender),
- Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)
- Coupon Gegen-Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. LIBOR, EURIBOR), Frequenz, Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender), Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)

und zusätzlich folgende Informationen bei FX Swaptions nachgewiesen werden:

- Verfalltag

3.3.3.4 FX-Spot ähnliche Geschäfte

FX-Spot ähnliche Geschäfte können ebenfalls Referenzgeschäft eines EFP-I-Geschäfts sein, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Die FX-Geschäfte müssen eine hinreichende Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures Kontrakt aufweisen, so dass der Eurex Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das gegenläufige FX-Geschäft darstellt.

Die Kontraktanzahl der gehandelten FX-Futures-Kontrakte muss mindestens 1 (eins) betragen. Das Währungspaar des gegenläufigen FX-Geschäfts und des FX-Futures-Kontrakts muss sich aus denselben beiden Währungen zusammensetzen. Der Nominalbetrag des gegenläufigen FX-Geschäfts muss dem Nominalbetrag des FX-Futures-Kontrakts (ggf. nach einer entsprechenden Umrechnung in dieselbe Währung) entsprechen bzw. darf nicht mehr als 20 Prozent darüber oder darunterliegen.

3.3.3.5 FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions Geschäfte

FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions können ebenfalls ein Basisinstrument im Rahmen eines EFP-I-Geschäfts sein, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Es muss sich um ein Geschäft im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder eines vergleichbaren Rahmenvertrages handeln und sämtliche Zahlungen des Swap-Geschäfts müssen dem Währungspaar entsprechen, das dem FX-Futures Kontrakt zugrunde liegt.

3.3.3.6 Bond Index-Futures Kontrakte

Folgende Kombinationen von Geschäften im Referenzinstrument und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Bond- Index- Futures
Bondkorb	Eurex Bond- Index -Futures

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Index Futures (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen. Die vorgenannten Anforderungen an den Marktwert des Bondkorbes oder des börsengehandelten Indexfondsanteils gilt nicht bei einem Trade at Index Close.

Der Bondkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil muss mindestens 10 Prozent der im Bond- Index repräsentierten Anleihen beinhalten. Sämtliche im Bondkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteil befindlichen Anleihen müssen Bestandteil eines europäischen Corporate Bond Index sein.

Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte für Futures- Geschäfte, die Bestandteile eines EFP-I-Geschäfts Trade at Index Close sind, beträgt ein Zehntel der für Block-Trades in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1.

Im Falle eines EFP-I Geschäfts mit einem Bondindex-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book- Geschäfts die Referenznummer des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils und als

Nominalbetrag der Marktwert des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils als spezische Pflichteingaben vorzunehmen.

Im Falle des Handels von Bondindex-Futures-Kontrakten im Rahmen eines Trade at Index Close sind folgende Angaben zu machen:

- als Referenznummer ist eine Kennzeichnung zu verwenden, dass es sich um ein Futures-Geschäft im Rahmen eines Trade at Index Close handelt („TAIC“);
- bei zusammengehörigen Geschäften im Fall der Aufteilung auf mehrere positionserzeugende Futures Geschäfte des gleichen Produktes ist zusätzlich die Referenznummer (TranNo) des zuerst eingegebenen Trade at Index Close-Geschäftes einzugeben;
- im Feld „Text 3“ die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis.

3.3.4 Referenzgeschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts

3.3.4.1 EFS-for-Fixed-Income

Ein Zinsswap- oder swaption kann ein Referenzinstrument im Rahmen eines EFS-for – Fixed-Income-Geschäfts sein, wenn es sich um ein Geschäft im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder eines vergleichbaren Rahmenvertrages handelt.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert des Zinsswaps oder -swaptions befinden. Das Verhältnis zwischen Futures-Kontrakt und Swap bzw. Swaption wird durch die Durationsmethode bestimmt. Die Kontraktzahl der gehandelten Index-Futures Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes befinden, der über den Equity Index Swap abgebildet wird. Dieser darf gegenüber dem Kontraktwert der Futuresposition um maximal 20 Prozent abweichen.

Im Falle eines EFS-Geschäfts mit einem Zinsswaps-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts die folgenden spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: Nominalbetrag, Zinssatz, Zinszahlungsfrequenz sowie Start- und Enddatum der Swap-Transaktion. Im Falle eines EFS-Geschäfts mit einem Zinsswaptions-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts die folgenden spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: Nominalbetrag, Optionsprämie, Fälligkeit der Option sowie die Gesamtlaufzeit der zugrundeliegenden Swap-Transaktion.

3.3.4.2 EFS-for-Equity-Index

Geschäfte im Referenzinstrument im Rahmen eines EFS-for-Equity-Index-Geschäfts müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, der über den Swap abgebildet wird, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten

Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, des TA-35 Index oder des SENSEX Index sein. Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein.

Im Falle eines EFS Geschäfts mit einem Equity-Index-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book Geschäfts die folgende spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: Nominalbetrag, Rate of Return, Turnus der Rate of Return Zahlungen, Settlementdatum sowie Start- und Enddatum der Equity-Index-Swap-Transaktion.

Die Kontraktzahl der gehandelten Index-Futures Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes befinden, der über den Equity Index Swap abgebildet wird. Dieser darf gegenüber dem Kontraktwert der Futuresposition um maximal 20 Prozent abweichen.

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
3i Group PLC	IIIG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
3M Co.	MMMF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
A2A S.p.A.	EAMG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	50
Aalberts Industries N. V.	AAIF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Aareal Bank AG	ARLF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
AB Volvo - B shares	VOLF	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
ABB Ltd.	ABBF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
Abbott Laboratories	ABTF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
AbbVie Inc. Registered Shares DL -,01	ABVF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Abengoa S.A.	AYOG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	7000
Abertis Infraestructuras S.A.	ABEP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Abertis Infraestructuras S.A.	ABEM	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
ABN AMRO Group N.V.	ABNF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Acciona S.A.	ANAP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Acciona S.A.	ANAG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Accor S.A.	ACRI	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
ACEA S.p.A.	ACAF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Acerinox S.A.	ACEF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Acerinox S.A.	ACEP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Ackermans & van Haaren N.V.	ACKF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
ACS. Actividades de Construcción y Servicios S.A.	OCIG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	10
ACS. Actividades de Construcción y Servicios S.A.	OCIP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Adecco Group AG	ADEF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
adidas AG	ADSG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
ADLER Real Estate AG Inhaber-A	ADLF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
ADMIRAL GRP PLC	FLNI	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
ADVA Optical Networking SE	ADVF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
AEGON N.V.	AENF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	100
Aena S.A.	AENP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Aéroports de Paris	W7LF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Ageas SA/NV	FO4I	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Aggreko PLC	AGKF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Agnico Eagle Mindes Ltd.	AEMF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
AIB Group PLC	ALBF	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	100

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Air Berlin PLC	AB1F	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	500
Air France-KLM	AFRF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Air Liquide S.A.	AIRM	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Air Liquide S.A.	AIRL	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Airbus SE	EADF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Akzo Nobel N.V.	AKUF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Akzo Nobel N.V.	AKUG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Alfa Laval	AA9F	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
Alibaba Group Holding Ltd. Reg.Shs (sp.ADRs)/1 DL-,000025	BABF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Allianz SE	ALVG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Almirall S.A. Acciones Port. EO -,12	E2ZF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Alphabet Inc. Reg. Shares A DL	GOAF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Alphabet Inc. Reg. Shares C DL	GOCF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Alstom S.A.	AOMH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
alstria office REIT AG	AOXF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Altaba Inc.	YHOF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Altice N.V. - A	ATCG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
Altria Group Inc.	MOFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Amadeus FiRe AG	AADF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Amadeus IT Group S.A.	AI3P	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Amadeus IT Group SA	AI3F	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Amazon.com Inc.	AMZF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Amer Sports Corp.	AMYF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
American Express Co.	AXPF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Amgen Inc.	AMGF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Amplifon S.p.A.	AXNF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Anglo American PLC	AALG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Anheuser-Busch INBEV ADR	ITAF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Anheuser-Bush InBev S.A.	ITKG	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
ANIMA HOLDING S.P.A.	ANIF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Ansaldo STS S.p.A.	ANSF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Anthem Inc.	WLPF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Antofagasta PLC	ANTH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
AO World PLC	AOWF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Aperam S.A.	7AAF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Apple Inc.	AAPG	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Arcadis	HIJF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
ArcelorMittal S.A.	MTSP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
ArcelorMittal S.A.	ISPI	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
ARKEMA S.A.	V1SF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
ASM International N.V. Bearer	ASIF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
ASML Holding N.V.	ASMH	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Assa-Abloy AB	ASSF	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
Assicurazioni Generali S.p.A.	ASGG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Associated British Foods PLC	ABFF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Astaldi S.p.A.	ACIF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
AstraZeneca PLC	AZNF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
AT & T Inc.	TFFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
AT&S Austria Techn. & Systemt. AG	ATSF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
ATEA ASA	ATEF	NO01	XOSL	100	0,0001	EUR	50
Atlantia S.p.A.	AOPH	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	50
AtoS S.A.	AXIF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Atresmedia Corporación de Medios de Comunicación	YT2F	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Aurubis AG	NDAF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Autogrill S.p.A.	AULH	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Automatic Data Processing Inc	ADPF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Avanti Communications Group PLC	AVNF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	500
Aviva PLC	AVF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
AXA S.A.	AXAG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Axel Springer SE	SPRG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Azimut Holding S.p.A.	HDBJ	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
BAE Systems PLC	BAFF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Bakaert N.V.	BEKF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Balfour Beatty PLC	BIHF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Bâloise Holding AG	BALF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
Banca Carige S.p.A.	BCAG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	1500
Banca Mediolanum S.p.A.	MUNG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Banca Popolare di Sondrio S.C.a.R.L.	BPSF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA)	BBVG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	500
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA)	BBVP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	500
Banco BPM	BPVJ	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Banco Comercial Portugues S.A.	BCPH	PT01	XLIS	100	0,0001	EUR	750
Banco de Sabadell S.A.	BDSP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	250
Banco de Sabadell S.A.	BDSG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	250
Banco Santander S.A.	SANH	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	3000
Banco Santander S.A.	SANP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	3000
BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SPÓŁKA AKCYJNA	BHWF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	50
Bank of America Corp	BACF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Bank of Ireland	BIRF	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	50
Bank of Montreal	BMOF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Bank of Nova Scotia	BNSF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
BANK PEKAO SA	PEOF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	10
Bankia S.A.	FV0P	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	100
Bankia S.A.	FV0F	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	100
Bankinter S.A	BAKP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Bankinter S.A.	BAKG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Banque Cantonale Vaudoise	BCVG	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Barclays PLC	BARH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Barratt Developments PLC	BDEF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
BARRY CALLEBAUT AG	BCBF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
BASF AG	BASG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	100
Baxter International Inc.	BAXG	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Bayer AG	BAYF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	100
BayWa AG	BYWF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
BB Biotech AG	BIOH	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
BCE Inc.	BCEF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Bechtle AG	BC8H	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Becton, Dickinson & Co.	BDXF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Befimmo S.C.A.	BEFF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Beiersdorf AG	BEIG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Beneteau S.A. Actions Port. EO -,10	3GDF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Bertrandt AG	BDTF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
BHP BILLITON PLC	BLTG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
BIC S.A.	BIFI	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Bilfinger AG	GBFH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Biomerieux	BIMF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
BMW AG	BMWF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
BMW AG - Vz.	BM3F	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
BNP Paribas S.A.	BNPH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	250
Boeing Co.	BCOF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Bollore S.A.	BOPF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	100
Bolsas y Mercados Espanoles	BMEG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Bouygues S.A.	BYGG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
BP PLC	BPF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
BPER Banca	BPEF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
bpost S.A. Actions Nom. Compartm. A o.N.	BPOF	BE01	XFRA	100	0,0001	EUR	50
Brenntag AG	BNRG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Bristol-Myers Squibb Co.	BMYF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
British American Tobacco PLC	BMTF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
British Land Co. PLC, The	BLNF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Brookfield Asset Management Inc.	BKAF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Brunello Cucinelli S.P.A.	8BUF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
BT Group PLC	BTAF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Bucher Industries AG Namens-Ak	BUCF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Bunzl PLC	BNZF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Burberry Group PLC	BRBF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Bureau Veritas S.A.	VTSG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
BUWOG AG Inhaber-Aktien o.N.	BWOF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Buzzi Unicem S.p.A.	UCMF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
C&C Group PLC	GCCG	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	100
C.H. Robinson Worldwide Inc.	CH1F	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
CA Immobilien Anlagen AG	CAIF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
Cairn Energy PLC	CNEF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
CaixaBank	CRTG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	100
CaixaBank S.A	CRTP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	100
Cameco Corporation	CCJF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Campbell Soup Co. RS	CSPF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Canadian Natural Resources Ltd	CNQF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
CANCOM SE	COKF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Capgemini S.A.	CGMF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Capita Group PLC	CPIF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Capital One Financial Corp.	COFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Cardinal Health Inc. RS	CLHF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Cargotec Corp.	C1CG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Carl Zeiss Meditec AG	AFXF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Carnival PLC	CCLF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Carpetright PLC Registered S.	CPRF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Carphone Warehouse Group PLC	CPWF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Carrefour S.A.	CARG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Casino, Guichard-Perrachon S.A.	CAJG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Caterpillar Inc.	CATF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
CBS Corp.	CBSF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Ceconomy AG	CECF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Cellnex Telecom S.A.	CLNP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Cenovus Energy Inc.	CXDF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Centrica PLC	CNAF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
CGG S.A.	GDGI	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	100
Chevron Corp.	CVXF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG - N.	LISF	CH01	XSWX	1	0,001	CHF	10
Cie Financière Richemont AG	CFRI	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	50
Cie Ind. Fin.Ingén.SA Ingénico	IIEF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Cintra Concesiones de Infrastructuras de Transporte S.A.	UFGG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Cisco Systems Inc.	CSCF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Citigroup Inc.	CITG	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Citycon Oyj	TY2F	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	250
Clariant AG - N.	CLNF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
CNH Industrial N. V.	FIMF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
CNP Assurances S.A.	XNPF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Cobham PLC	COBF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Coca-Cola Co., The	KOFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Coca-Cola Enterprises Inc.	CEEG	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Cofinimmo S.A.	COFF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Colgate-Palmolive Co.	CLFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Comcast Corp.	CMCF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Commerzbank AG	CBKH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Compagnie de Saint-Gobain S.A.	GOBG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Compass Group PLC	CPGH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
CompuGroup Medical SE	COGF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
ConAgra Brands Inc.	CAOF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Continental AG	CONH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Corbion N.V.	CSMG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Costco Wholesale Corp.	COSF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	50
Covestro AG Inhaber-Aktien o.N	1COF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Crédit Agricole S.A.	XCAH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Credit Suisse Group AG	CSGI	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
Credit Suisse Group AG	CSGJ	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
CRH PLC	CRGG	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	10
Croda International PLC	6CMF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
CTS Eventim AG & Co. KgaA Inh.	EVDF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
CVS Health Corp.	CVSF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Daimler AG	DAIF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	250
Danieli & C. RNC	DA0F	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Danieli & C. SpA	DASF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Danone S.A.	BSNH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Darden Restaurants Inc.	DRIF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Dassault Systems S.A.	DSYG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Davide Campari-Milano S.p.A.	DVCF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Davide Campari-Milano S.p.A.	DVCG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
DBV technologies Actions Port.	DBVF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Deere & Co.	DEFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Delivery Hero AG	DHEF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Deutsche Bank AG	DBKH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	500
Deutsche Bank AG	DBKI	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	500
Deutsche Börse AG	DB1H	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Deutsche EuroShop AG	DEQF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Deutsche Lufthansa AG	LHAF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Deutsche Pfandbriefbank AG Inh	PBBF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Deutsche Post AG	DPWF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Deutsche Telekom AG	DTEF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Deutsche Wohnen SE	DWNF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Deutz AG	DEZF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Diageo PLC	DGEF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Dialog Semiconductor PLC	DLGF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Diasorin S.p.A.	34DF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Discovery Communications Inc.	DICF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Distribuidora Internacional de Alimentacion S.A.	DIAP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Distribuidora Internacional de Alimentacion S.A.	DIAF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
DMG MORI AG Inhaber-Aktien o.N	DMGF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Dominion Energy Inc.	DFFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
dormakaba Holding	KABF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Draegerwerk AG	DRWF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Drax Group PLC	D9FF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Duerr AG	DUEF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Duke Energy Corp. [New]	DUKF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
E.ON SE	EOAI	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
E.ON-Uniper Basket	EOAH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
eBay Inc.	EBAF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Ebro Foods S.A.	AZUM	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Edenred	QSVF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
EDP - Energias de Portugal S.A.	EDPF	PT01	XLIS	100	0,0001	EUR	100
Eiffage S.A.	EF3G	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
EL Group PLC	ETIF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Electricité de France (E.D.F.)	E2FG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Eli Lilly & Co.	LLYF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Elia System Operator N.V.	ELIF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Elisa Ojy	EIAG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
ElringKlinger AG	ZILG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
EMS Chemie HLDG	EMSG	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Enagas S.A.	EG4P	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Enagas S.A.	EG4F	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	250
Encana Corporation	PCDF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Endesa S.A. Acciones Port. EO	EDSP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
ENEA S.A.	ENAF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	100
Enel S.p.A.	ENLG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	100
ENGIE	GZFG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	1500
Eni S.p.A.	ENTG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	250
Eramet S.A.	ERAF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
ERG SPA	ER9F	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Erste Group Bank AG	EBOG	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Essilor International - Compagnie Générale d'Optique S.A.	EFXF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Établissements Franz Colruyt S.A.	EFCG	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Euler Hermes Group	ELEF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
EURAZEO SE	RFXJ	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Eurofins Scientific Group S.A.	ESSF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Eutelsat Communications S.A.	E3BF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
EVN	EVNF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
Evonik Industries AG	EVKF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Evotec AG	EVTF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Evraz Group S.A.	HK1G	RU11	XLON	100	0,0001	USD	
EXOR NV	IILG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Expedia Inc. Registered Shares DL-,0001	EXDF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Experian Group PLC	EXPF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Express Scripts Holding Company	ESRF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Exxon Mobil Corp.	XOMF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Facebook Inc.	FBUF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Faurecia S. A.	FAUF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Fedex Corp.	FDXF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Ferguson PLC	WLYH	GB01	XLON	1000	0,0001	EUR	10
Ferrari NV	RACF	IT01	XMIL	1.000	0,0001	EUR	10
Ferrovial S.A.	UFGP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Fiat Chrysler Automobiles N.V.	FIAJ	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Fielmann AG	FIEG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Firstgroup PLC	FGPG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Fischer AG, Georg Namens-Aktie	FINF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Fiskars Oy AB Registered Share	FOAF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Flughafen Wien AG	FLUF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Flughafen Zürich AG Namens-Aktien SF 50	FHZF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Fonciere des Regions	FDRF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Fortum Oyj	FOTH	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
FPL Group Inc.	FPLF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide	FRAG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
freenet AG	FNTF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Freeport-McMoRan Inc.	FCXG	US01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	FMEH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Fresenius SE	FREH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Fresenius SE - Vz.	FREG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Fuchs Petrolub SE	FPEG	DE01	XETR	100	0,0001	ÊUR	10
Fugro N.V.	FUGG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
Galapagos N.V.	GLPF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Galp Energia SGPS S.A.	GALF	PT01	XLIS	100	0,0001	EUR	50
GAM Holding AG	GAMF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
Gas Natural SDG S.A.	GANP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Gas Natural SDG S.A.	GANG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
GEA Group AG	G1AF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Geberit AG - N.	GBRI	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
GECINA S.A.	GI6G	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Gemalto N.V.	LDVF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
General Electric Co.	GECF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	50
General Mills Inc.	GISF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Genfit S.A. Actions au Port. E	GENF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Geox S.p.A.	GEOF	IT01	XMIL	1000	0,0001	USD	10
Gerresheimer AG	GXIF	IT01	XMIL	1000	0,0001	USD	10
Gerry Weber International AG	GWIF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Getlink	TNUF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
GFT Technologies SE Inhaber-Ak	GFTF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Gilead Sciences Inc.	GILF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Givaudan AG - N.	GIVG	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF	10
GKN PLC	GKNF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
GlaxoSmithKline PLC	GSKH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Glencore PLC	GLEF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
GLENCORE PLC	GLEG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Goldman Sachs Group Inc.	GOSF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
GRENKELEASING AG	GLIF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Grifols S.A.	OZTP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Grifols S.A.	OZTH	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Groupe Bruxelles Lambert S.A.	EAIF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Halliburton Co.	HALF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Hamburger Hafen u. Logistik AG	HHLF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Hammerson PLC	HMSG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
HANNOVER RÜCK SE	HNRK	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
HeidelbergCement AG	HEFG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Heidelberger Druckmaschinen AG	HDDG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	100

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Heineken Holding N.V.	HEHF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Heineken N.V.	HNKF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Hella GmbH & Co KGaA	HLEF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Helvetia Holding AG	HELF	CH01	XVTX	100	0,0001	EUR	10
Henkel KGaA	HESF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Henkel KGaA - Vz.	HENG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
HERA SPA	HE9F	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Hermes International S.A.	HMII	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
HOCHTIEF AG	HOTG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Home Depot Inc., The	HDFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Honeywell International Inc.	HONF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
HP Inc	HPQF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	50
HSBC Holdings PLC	HSBG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	250
Hugo Boss AG	BOSF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Huhtamäki Ojy	HUKF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Iberdrola S.A.	IBEG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Iberdrola S.A.	IBEP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Icade S.A.	ICAG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Iliad S. A.	ILDF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
IMERYS S.A.	NKFG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
IMI PLC	IMIF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Immofinanz AG	IMOG	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	
Imperial Brands PLC	IMTG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Inchcape PLC	INCF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Independent News and Media PLC	IPDG	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	2500
INDITEX S.A.	IXDF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	250
INDITEX S.A.	IXDO	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	250
INDITEX S.A.(physisch)	IXDR	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	250
Indra Sistemas S.A.	IDAP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Indra Sistemas S.A.	IDAF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Inficon Holding AG	IFCF	CH01	XSWX	10	0,0001	CHF	10
Infineon Technologies AG	IFXG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Informa PLC	INFF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
ING Groep N.V.	INNG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	500
Inmarsat PLC	ISAF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Inmobiliaria Colonial S.A.	COLP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Innate Pharma S.A.	IDDF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
innogy SE	IGYF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Intel Corp.	INTF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Intercontinental Hotels Group PLC	IHGF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Intercontinental Hotels Group PLC	IHGG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
International Consolidated Airlines Group	INRF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
International Consolidated Airlines Group S.A.	INRP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Intershop Holding AG	ISZF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
Intertek Group PLC	IT1F	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Intesa Sanpaolo S.p.A.	IESI	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Intl Business Machines Corp.	IBMF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
into properties PLC	LIIG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Investec PLC	INVF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Ion Beam Applications S.A. Act	IBAF	BE01	XFRA	100	0,0001	EUR	10
Italmobiliare S.p.A.	ITMF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
ITV PLC	ITVH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
ITV PLC	ITVI	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Jastrzebska Spolka Weglowa SA	J2SF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	50
JCDecaux S.A.	DCSG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Jenoptik AG	JENF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Jeronimo Martins SGPS	JEMG	PT01	XLIS	100	0,0001	EUR	50
Jimmy Choo PLC RS	JICF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Johnson & Johnson	JNJF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Johnson Matthey PLC	JMAG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
JPMorgan Chase & Co.	JPMF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
JSC MMC Norilsk Nickel	NNIG	RU01	XLON	50	0,0001	USD	50
JSC SeverStal	RTSG	RU01	XLON	100	0,0001	USD	50
Julius Bär Gruppe AG – N	BAEI	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
Jungheinrich AG	JUNF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Juniper Networks Inc.	JNPF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	
K+S Aktiengesellschaft	SDXH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
KAZ Minerals PLC	KAZF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
KBC Ancora Actions au Port. o.N	KB9F	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
KBC Groep N.V.	KDBG	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	250
Kellogg Co.	KELF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Kemira OYJ	KEMF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Kering	PPXG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Kerry Group PLC	KYGG	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	10
Kesko Oy	KEKG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
KGHM POLSKA MIEDZ SA	KGHF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	10
Kimberly-Clark Corp.	KMBF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Kingfisher PLC	KGFG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Kingspan Group PLC	KRXF	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	10
Kion Group AG	KGXF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Klépierre S.A.	LIFH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Kloeckner & Co AG	KCOH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Kone Corp.	KC4J	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Konecranes Oyj	KCRF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Koninklijke Ahold Delhaize N.V.	AHOI	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
Koninklijke BAM Groep N.V.	BGPG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	100
Koninklijke BAM Groep N.V.	DSMF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Koninklijke Boskalis Westminster NV	KBWF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Koninklijke KPN N.V.	KPNI	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	100
Koninklijke KPN N.V.	KPNJ	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	100
Koninklijke Philips N.V.	PH1F	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Krones AG	KRNF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Kudelski S.A.	KUDG	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
Kühne &Nagel Internat. AG	KNII	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
Ladbrokes Coral Group PLC	LADF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
LafargeHolcim Ltd	HOLI	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
Lagardère S.C.A.	LAGH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Land Securities Group PLC	LANG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Land Securities Group PLC	LANH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Landi Renzo S.p.A.	ARQF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	50
LANXESS AG	LXSF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Las Vegas Sands Corp.	LVSF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
LEG Immobilien AG	LEGF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Legal & General Group PLC	LGEF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Legrand S.A.	LRCF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Lenzing AG	LENH	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Leonardo-Finmeccanica S.p.A.	FMNG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
LEONI AG	LEOF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Linde AG	LING	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Lloyds TSB Group PLC	LLOH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Lloyds TSB Group PLC	LLOI	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Logitech International S.A.-N.	LOGG	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
London Stock Exchange Group PLC	LSEF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Lonza Group AG - N.	LONG	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
L'Oréal S.A.	LORF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Lotus Bakeries S.A. Actions No	LOTF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Lowe's Companies Inc.	LOWF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
LPKF Laser & Electronics AG	LPKF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
LUXOTTICA GROUP S.p.A.	LUXH	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton S.E.	MOHG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	100
M6 Métropole Télévision S.A.	MMTG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Magnit OAO	MAGF	RU01	XLON	100	0,0001	USD	10
MAN SE	MANG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Manitou B.F. S.A.	3MUF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Manulife Financial Corporation	MLUF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Mapfre S.A.	CMAP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	100
Mapfre S.A.	CMAH	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	1000
Mapfre S.A.	CMAI	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	1000
Marks & Spencer Group PLC	MKSG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
mBANK S.A.	BREF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	10
McDonald's Corp.	MCDF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Mediaset España Comunicación S.A.	RWWP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Mediaset España Comunicación S.A.	RWWF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Mediaset S.p.A.	MDSF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Mediobanca S.p.A.	ME9G	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Medtronic PLC	MDTF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Melia Hotels International S.A.	MELP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Mercialys	MERF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Merck & Co. Inc.	MCCF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Merck KGaA	MRKH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Metro AG	B4BG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Metro AG	MEOF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Metso Corp.	VLMI	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Michelin et Cie S.C.p.A.	MLXF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Microsoft Corp.	MSTF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
MLP SE	MLPF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Moncler S.r.l. Azioni nom. o.N.	MONF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Mondi Plc	MDIF	GB01	XLSE	1000	0,0001	GBX	10
MorphoSys AG	MORF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Morrison William Supermarkets PLC	MRWF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBP	10
MTU Aero Engines AG	MTXF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	MU2G	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
National Grid PLC	NGFG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
National Oilwell Varco Inc.	NO8F	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Natixis S.A.	KNFJ	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Naturex S.A. Actions Port. EO	NATF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Neftyanaya Kompaniya Rosneft	OJSG	RU01	XLON	100	0,0001	USD	100
Nemetschek SE Inhaber-Aktien o.N.	NETF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Neopost S.A.	NP6G	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Neste OYJ	NEFF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Nestlé S.A. - N.	NESG	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
Netflix Inc. Registered Shares	NTFF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Newmont Mining Corp.	NEMF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Nexans	NXSG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Next PLC	NXTM	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Nicox S.A.	NXOF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Nike Inc.	NKEF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
NN Group N.V.	NNGF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Nokia Corp. Oyj	NO3H	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Nokian Renkaat Oyj	NREF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Nomura Group SE	NOEF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Nordea Bank AB	NDBF	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
Nordea Bank AB [publ]	NBZF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Nordex AG	NDXF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Norsk Hydro ASA	NHYG	NO01	XOSL	100	0,0001	EUR	50
Novartis AG - N.	NOVF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	250
Nutrien	POCF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	50
OAO Gazprom	GAZG	RU01	XLON	100	0,0001	USD	100
OAO LUKOIL Oil Company	LUKF	RU01	XLON	100	0,0001	USD	10
OAO NOVATEK	N10F	RU01	XLON	100	0,0001	USD	10
OAO Surgutneftegaz	SGNF	RU01	XLON	100	0,0001	USD	100
Obrascón Huarte Lain S.A.	HUAF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	100

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
OC Oerlikon Corporation AG - N.	OERG	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	50
Ocado Group PLC RS	OCGF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
OCI N.V.	OICG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
Old Mutual PLC	OMLF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
OMV AG	OMVF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Ontex Group NV	ONTF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Oracle Corp.	ORCF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Orange	FTEF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	500
Orange Belgium	MOSI	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	50
Orange Polska S.A.	TPSF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	250
Orion Corp. (New) RS	ORNG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Orpea	ORPF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
OSRAM Licht AG	OSRF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Österreichische Post AG	PSTF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Outokumpu Ojy	OUTF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Outotec Oyi	M6QF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Paddy Power Betfair PLC	PLSF	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	10
Palfinger AG	PALF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Panalpina Welttransport (Holding) AG	PWTG	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Pargesa Holding S.A.	PARH	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Partners Grp Holding AG	PGHF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
PATRIZIA Immobilien AG Namens	P1ZF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Patterson Companies Inc. Regis	PD2F	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
PBG SPÓŁKA AKCYJNA	PBGF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	1000
Pearson PLC	PSOF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Pennon Group PLC	PNNF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
PepsiCo Inc.	PEPF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Permanent TSB Group Holdings PLC	ILBG	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	250
Persimmon PLC	PSNF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Petrofac Ltd.	P2FG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Petroleo Brasileiro SA	PBRF	BR01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Peugeot S.A.	PEUG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Pfeiffer Vacuum Technology AG	PFVF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Pfizer Inc.	PFEF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Philip Morris International Inc.	PMFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
PKO BANK POLSKI SA	PKOF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	50
Polska Grupa Energetyczna SA	PGEF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	100

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
POLSKI KONCERN NAFTOWY SA	PKNF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	10
POLSKIE GORNICTWO NAFTOWE I	PGNF	PL01	XWAR	1000	0,0001	EUR	50
Porsche Automobil Holding SE	PORK	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	100
Poste Italiane S.p.A. Azioni nom. EO -,51	7PIF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
PostNL NV	PNLF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	100
POWSZECHNY ZAKLAD UBEZPIECZE	PZUF	PL01	XWAR	100	0,0001	EUR	50
Pöyry Oyj	JP2F	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Praxair Inc.	PXFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Priceline Group Inc., The Registered Shares DL-,008	PCLF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Procter & Gamble Co., The	PGFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
ProSiebenSat.1 Media AG	PSMG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Provident Financial PLC	PFGF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Proximus PLC	BX7G	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Prudential PLC	PRUG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Prysmian S.p.A.	PRYF	IT01	XMIL	100	0,0001	EUR	10
PSP Swiss Property AG - N.	PSPG	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Publicis Groupe S.A.	PU4F	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Puma AG	PUMF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Qiagen N.V.	QIAF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
QSC AG	QSCF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	250
Raiffeisen Bank International AG	RAWH	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Ramirent Oyj	RMMF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Randgold Resources Ltd.	RGRF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Randstad Holding N.V.	RSHG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
RATIONAL AG	RAAF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Reckitt Benckiser Group PLC	RBFG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Recordati SPA	RE9F	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Red Electrica Corporación S.A.	RE2P	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Red Electrica Corporación S.A.	RE2G	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Reed Elsevier PLC	RELF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
RELX N.V.	ELVH	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
Remy Cointreau S.A.	RCOG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Renault S.A.	RNLF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Rentokil Initial PLC	RTOF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Repsol S.A.	REPG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Repsol S.A.	REPQ	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Rheinmetall AG	RHMG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
RHÖN-KLINIKUM AG	RHKG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
RIB Software SE Namens-Aktien EO 1	RSTF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Rio Tinto PLC	RIOG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Roche Holding AG	ROGF	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	100
Rocket Internet SE	RKEF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Rolls-Royce Holdings PLC	RRFF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Royal & Sun Alliance Insurance Group PLC	RSAF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Royal Bank of Canada	RYFF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Royal Bank of Scotld Grp PLC,The	RBSG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Royal Caribbean Cruises Ltd.	RCLF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Royal Dutch Shell PLC - A shares	R6CF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	250
Royal Dutch Shell PLC - B shares	RDBF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Royal Dutch Shell Reg.Sh.A	RDAF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
RTL Group S.A.	RGSI	BE01	XBRU	100	0.0001	EUR	10
RWE AG	RWEG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
RWE AG - Vz.	RW3G	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Ryanair Holdings PLC	RY4I	IE01	XDUB	100	0,0001	EUR	50
Sacyr S.A.	VHMH	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	250
SAFRAN	SEJF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Sage Group PLC	SGKF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Sainsbury PLC J.	SBRF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Saipem S.p.A.	SPEI	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Salesforce.com Inc.	FOOG	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Salvatore Ferragamo SpA	S9LF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Salzgitter AG	SZGG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Sampo PLC	SMPF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Sanofi	SNWF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
SanomaWSOY Ojy	SWSF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
SAP SE	SAPI	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	250
Sartorius AG	SRTF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Sberbank Rossii OAO	SBNF	RU01	XLON	100	0,0001	USD	50
SBM Offshore N.V.	IHCG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
Schaeffler AG Vz	SHAF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Schibsted ASA Navne-Aksjer	XPGF	NO01	XOSL	100	0,0001	EUR	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Schindler Holding AG	SING	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Schneider Electric SE	SNDH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	SBOI	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Schroders PLC	SDRF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
SCOR SE	SCOI	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Scout24 AG Namens-Aktien o.N.	G24F	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
SEB	GRBF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
SES S.A.	SESF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Severn Trent PLC	SVTF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
SFS Group AG	SFSF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
SGS S.A.	SGSL	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF	10
Shire PLC	SHPF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Siemens Gamesa Renewable Energy S.A.	GTQP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Siemens Gamesa Renewable Energy S.A.	GTQF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Siemens AG	SIEG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	250
Sika AG	SIKG	CH01	XSWX	1	0,0001	CHF	10
Siltronic AG Namens-Aktien o.N	WAFF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Sixt SE	SIXF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Skanska AB	SKAI	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
SKF AB	SKFF	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
SMA Solar Technology AG	SMAF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Smith & Nephew PLC	NPWF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Smiths Group PLC	SMIF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Snam S.p.A.	SNFG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Società Cattolica di Assicurazioni S.p.A.	CASH	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Société Foncière Lyonnaise SA Actions Port. EO 2	5FLF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Société Générale S.A.	SGEI	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	250
Sodexo S.A.	SJ7F	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Software AG	SOWG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Soitec S.A.	SOHF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
SolarWorld AG	SWVH	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	500
Solvay S.A.	SOLG	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Sonova Holding AG - N.	SONG	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Southern Co., The	SOFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
SpareBank 1 SMN	MINF	NO01	XOSL	100	0,0001	EUR	50
SSAB A-Shares	SKWF	SE01	XFRA	100	0,0001	EUR	100
SSE PLC	SSEF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Standard Chartered PLC	STAH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Standard Life Aberdeen PLC	SLFG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Statoil ASA	STLF	NO01	XOSL	100	0,0001	EUR	50
Steinhoff International Holdings N.V.	SNHF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	100
STMicroelectronics N.V.	SGMF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Stockmann AB. Oy	STCF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Stora Enso Ojy	ENUF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Strabag SE	STRF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
STRATEC Biomedical AG	SBSF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Straumann Holding AG	STMF	CH01	XSWX	10	0,0001	CHF	10
Südzucker AG	SZUG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Suess MicroTec SE	SMHF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Suez	SEVF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Sulzer AG – N	SUNG	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Sun Life Financial Inc.	LIEF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Suncor Energy Inc.	SUEF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Sunrise Communications Gr. AG	SRCF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Swatch Group AG, The	UHFF	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF	10
Swatch Group AG, The - N.	UHRF	CH01	XSWX	100	0,0001	CHF	10
Swedbank AB Namn-Aktier A o.N.	SWEF	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
Swedish Match AB	SWMI	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	10
Swiss Life Holding AG - N.	SLHG	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
Swiss Prime Site AG	SPSF	CH01	XVTX	100	0,0001	EUR	10
Swiss Re AG	SREJ	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	10
Swisscom AG - N.	SCMH	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF	10
Symantec Corp.	SYMF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Symrise AG	SY1F	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Sysco Corp. RS	SYYF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
TAG Immobilien AG	TAGF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Talanx AG	TLXF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Target Corp.	TGTF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Tate & Lyle PLC	TATF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Tatneft' Imeni V.D.Shashina	TTFF	RU01	XLON	100	0,0001	USD	10
TAURON POLSKA ENERGIA SA	TPEF	PL01	XWAR	1000	0,0001	EUR	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Taylor Wimpey PLC	TWFF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
TechnipFMC	THPH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Tecnicas Reunidas S.A.	T5RP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Tecnicas Reunidas S.A.	T5RF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Telecom Italia S.p.A.	TQIF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	500
Telecom Italia S.p.A. - RNC	TQRF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	50
Telefonaktiebol. L.M. Ericsson	ERCG	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	50
Telefonica Deutschland Holding	O2DF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	100
Telefonica S.A.	TEFG	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	500
Telefónica S.A.	TEFP	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	500
Telekom Austria AG	TA1F	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
Telenet Group Holding N. V.	TELG	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Telenor ASA	TEQF	NO01	XOSL	100	0,0001	EUR	50
Teleperformance S. A.	RCFF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
TELEVISION FRANCAISE 1 S.A.	FSEI	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Telia Company AB	TLSG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	100
Temenos Group AG	TEMF	CH01	XVTX	100	0,0001	EUR	10
Tenaris S.A.	TENG	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Terna S.p.A.	UEIF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Tesco PLC	TSCF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
Tesla Inc.	TSLF	US02	XNAS	700	0,0001	USD	10
Tessenderlo Group	TEZF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Texas Instruments Inc.	TXNF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Thales S.A.	CSFF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Thomson	TNMF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	100
Thomson Reuters Corporation	TOCF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
ThromboGenics N.V.	TG4F	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	100
ThyssenKrupp AG	TKAG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Tietoenator Ojy	TTEF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Tietoenator Ojy	TTEG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Tobii AB Namn-Aktier o.N.	TOBF	SE01	XSSE	100	0,0001	EUR	100
Tod's S.p.A.	TODF	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
TOM TAILOR Holding SE	TTIF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
TomTom	OEMF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
Toronto-Dominion Bank	TDFF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Total S.A.	TOTG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	500

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Total S.A. Act.Port. Spons.ADR	TOAF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
TransCanada Corporation	TRSF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Travelers Companies Inc., The	TRVF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Travis Perkins PLC	TPKG	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
TUI AG	TUIF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Tullow Oil PLC	TLWF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
TWITTER INC.	TWTF	US01	XNYS	100	0.0001	USD	50
Ubisoft Entertainement	UENF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
UBS Group AG	UBSJ	CH01	XVTX	100	0,0001	CHF	250
UCB S.A.	UNCF	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Umicore S.A.	NVJ H	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
Umicore S.A.	NVJG	BE01	XBRU	50	0,0001	EUR	10
Unibail-Rodamco SIIC	UBLG	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	50
UniCredit S.p.A.	CR5J	IT01	XMIL	100	0,0001	EUR	50
Unilever N.V.	UNAF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Unilever N.V.	UNIH	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	500
Unilever PLC	ULVF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Union Pacific Corp.	UNPF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Unione di Banche Italiane S.p.A.	BPDI	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
UnipolSai S.p.A.	SOAH	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	50
Uniqa Insurance Goup AG	UN9F	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
United Health Group Inc.	UNHF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
United Internet AG	UTDG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
United Parcel Service Inc.	UPSF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
United Technologies Corp.	UTXF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
United Utilities PLC	UUFF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
UPM Kymmene Corp.	RPLF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Uponor Oyj	UPNF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
VALE SA	V4LF	BR01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Valeant Pharmaceuticals Internationa Inc.	BVFF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Valéo S.A.	VSAG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Valiant Holding AG - N.	VATF	CH01	XSWX	10	0,0001	CHF	50
Validus Holdings Ltd.	VALF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Vallourec S.A.	VACH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	100
Valmet Oyj Registered Shares	VMTF	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50
Vedanta Resources PLC	VR9F	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Veolia Environnement S.A.	VVDG	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Verbundgesellschaft AG	VERG	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
Verizon Communications Inc.	VZFF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Viacom Inc.	VIAF	US02	XNAS	100	0,0001	USD	10
Vifor Pharma AG	GANF	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF	50
VINCI S.A.	SQUH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	250
Virbac S.A. Actions au Porteur	VIRF	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Visa Inc.	VISG	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Viscofan S.A.	VICP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Viscofan SA	VICF	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	10
Vivendi S.A.	VVUI	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Vodafone Group PLC	VODH	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	50
voestalpine AG	VASG	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Vonovia SE	ANNF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Vopak	VPKF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Vossloh AG	VOSF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
VTB Bank PJSC	VTBF	RU01	XLON	100	0,0001	USD	250
VW AG	VOWG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
VW AG - Vz.	VO3G	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	50
Wacker Chemie AG	WCHF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Wal-Mart Stores Inc.	WMTF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Walt Disney Co., The	DISF	US01	XNYS	100	0,0001	USD	10
Wärtsilä Corp.	MTAH	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	10
Weir Group PLC	WEIF	GB01	XLON	1.000	0,0001	GBX	10
Wendel S.A.	MFXH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	10
Wereldhave N.V.	WERH	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
Wheaton Precious Metals Corp.	SIIF	CA01	XNYS	100	0,0001	USD	50
Whitbread PLC	WTBF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Wiener Städtische Versicherung AG	WSTG	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	10
Wienerberger AG	WIBG	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
William Hill PLC	WMHF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Wirecard AG	WDIF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Wolters Kluwer N.V.	WOSF	NL01	XAMS	100	0,0001	EUR	10
WPP Group PLC	WPPF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
X 5 Retail Group N.V.	PJPF	RU01	XLON	100	0,0001	USD	10
XING SE	O1BG	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
YIT Oyj	YITG	FI01	XHEL	100	0,0001	EUR	50

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
YOOX Net-A-Porter Group S.p.A.	YX3F	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
Zalando SE Inhaber-Aktien o.N.	ZALF	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
Zardoya Otis S.A.	ZDOK	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR	50
Zodiac S.A.	ZDCH	FR01	XPAR	100	0,0001	EUR	50
Zooplus AG Inhaber-Aktien o.N.	ZO1F	DE01	XETR	100	0,0001	EUR	10
ZPG Plc.	ZOOF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX	10
Zumtobel Group AG	ZAGF	AT01	XVIE	100	0,0001	EUR	50
Zurich Insurance Group AG - N.	ZURF	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF	10

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie. Bei einem Wechsel des Referenzmarkts der zugrundeliegenden Aktie im Elektronischen Handelssystem innerhalb der Euronext-Börsen Euronext Brussels, Euronext Paris und Euronext Amsterdam kaönnen die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ für einen Kontrakt die Kassamarkt–ID ändern und damit einen anderen als den bei der Einführung des Kontrakts festgelegten maßgeblichen Kassamarkt bestimmen.

** GBX: Pence Sterling

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der Euronext Brussels	XBRU
BR01	Präsenzhandel der NYSE New York	XNYS
CA01	Präsenzhandel der NYSE New York	XNYS
CA02	Präsenzhandel der NYSE Amex	XASE
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der Nasdaq OMX Helsinki	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange	XOSL
PL01	Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange	XWAR
PT01	Elektronisches Handelssystem der Euronext Lisbon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange	XSSE
US01	Präsenzhandel der NYSE New York	XNYS
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen:

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
A2A S.p.A.	EAM	IT12	XMIL	2,500	24	0,0005	EUR	10
Aalberts Industries N.V.	AAI	NL12	XAMS	100	24	0,01	EUR	50
Aareal Bank AG	ARL	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
ABB Ltd. - N.	ABB1/2/4/5	CH13	XVTX	100	1	0,01	CHF	750
ABB Ltd. - N.	ABBE	CH14	XVTX	100	60	0,01	CHF	750
ABB Ltd. - N.	ABBN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	750
ABN AMRO Group	AAR	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Accor S.A.	ACR	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Acerinox S.A.	ACE	ES12	XMAD	100	60	0,01	EUR	50
Ackermans & van Haaren N.V.	ACKB	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
ACS. Actividades de Construcción y Servicios S.A.	OCI1	ES12	XMAD	100	60	0,01	EUR	50
Adecco Group AG	ADEN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
adidas AG	ADS	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
adidas AG	ADS1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
Adidas AG	ADSE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
ADVA Optical Networking SE.	ADV	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
AEGON N.V.	AEN	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Aeroports de Paris	W7L	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Ageas SA/NV	FO4	BE11	XBRU	100	60	0,01	EUR	250
Air Berlin PLC	AB1	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Air France-KLM	AFR	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Air Liquide S.A.	AIR	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Air Liquide S.A.	AIR1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
Airbus SE	EAD	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Airbus SE	EAW1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
AIXTRON AG	AIX	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Akzo Nobel N.V.	AKU	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Alcatel-Lucent S.A.	CGE	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	1500
Allianz SE	ALV	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Allianz SE	ALV1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
Allianz SE	ALVE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Allreal Holding AG	ALL	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	10

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Alpiq Holding AG	ALPH	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Alstom S.A.	AOM	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
alstria office REIT-AG Inhaber	AOX	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
ALTICE N.V. - A	ATC	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
AMAG AUSTRIA METALL AG	AM8	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	10
ams AG Inhaber-Aktien o.N.	AMS	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Andritz AG	ANDR	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Anglo American PLC	AHA	GB11	XLON	1000	24	0.50	GBX**	100
ANIMA HOLDING S.P.A.	ANI	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	10
Aperam S.A.	7AA	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
ArcelorMittal-S. A.	ISPA	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	500
ARKEMA S.A.	AKE	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Aryzta AG	ARYN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
ASML Holding N.V.	ASM	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
ASML Holding N.V.	ASM1/2/4/5	NL13	XAMS	100	1	0,01	EUR	250
Assicurazioni Generali S.p.A.	ASG5	IT11	XMIL	100	60	0,0005	EUR	1000
Assicurazioni Generali S.p.A.	GEW1/2/4/5	IT13	XMIL	100	1	0,0005	EUR	1000
AstraZeneca PLC	AZA	GB11	XLON	1000	24	0.50	GBX	100
AT&S Austria Techn.&Systemt.AG	ATS	AT12	XVI1	100	24	0,01	EUR	50
Atlantia S.p.A.	AOP5	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	50
AtoS S.A.	AXI	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
AURELIUS Equity Opportunities SE & Co KGaA	AUR	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Aurubis AG	NDA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Autogrill S.p.A.	AUL	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	50
Aviva PLC	CUA	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	100
AXA S.A.	AXA	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	750
AXA S.A.	AXA1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	750
AXA S.A.	AXAE	FR14	XPAR	100	60	0,01	EUR	750
Axel Springer SE	SPR	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Azimut Holding S.p.A.	HDB	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	10
BAE Systems PLC	AER	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	100
Bâloise Holding AG - N.	BALN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Banca Carige S.p.A.	BCA	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	2500
Banca Mediolanum S.p.A.	MUN	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	10
Banca Popolare di Sondrio S.C.a.R.L.	BPS	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	50
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA)	BBV1/2/4/5	ES13	XMAD	100	1	0,01	EUR	750
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA)	BBVD	ES11	XMAD	100	60	0,01	EUR	750
Banco BPM	BPV	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	100
Banco Santander S.A.	BSD2	ES11	XMAD	100	60	0,01	EUR	1000
Banco Santander S.A.	BSR1/2/4/5	ES13	XMAD	100	1	0,01	EUR	1000
Bank of Ireland The Governor and Company of the	BIR	IE11	XDUB	1000	24	0,001	EUR	250
Banque Cantonale Vaudoise	BCVN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	10
Barclays PLC	BBL	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	250
Barry Callebaut AG	BARN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
BASF SE	BAS	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
BASF SE	BAS1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
BASF SE	BASE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Basilea Pharmaceitica AG	BSLN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	10
Bayer AG	BAW1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
Bayer AG	BAY	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Bayer AG	BAYE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
BayWa AG	BYW6	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
BAWAG Group AG	BG1	AT12	XVI1	100	24	0,01	EUR	50
BB Biotech AG	BIO	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Bechtle AG	BC8	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Beiersdorf AG	BEI	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Bekaert N.V.	BEKB	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
Bertrandt AG Inhaber-Aktien o.	BDT	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
BHP Billiton PLC	BLT	GB11	XLON	1000	24	0,50	GBX	100
BIC S.A.	BIF	FR12	XPAR	100	24	0.01	EUR	10
Bilfinger AG	GBF	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
bioMérieux	BIM	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	10
BKW AG	BKW	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
BMW AG	BMW	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
BMW AG	BMWE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
BMW AG	BWW1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
BNP Paribas S.A.	BNP	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
BNP Paribas S.A.	BNP1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
Bouygues S.A.	BYG	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
BP PLC	BPT	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	250
BPER Banca	BPE	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	50
bpost S.A. Actions Nom. Compartm. A o.N.	BPO	BE12	XFRA	100	24	0,01	EUR	50
Brenntag AG	BNR	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
BT Group PLC	BTG	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	10
Burberry Group PLC	BRBY	GB11	XLON	1000	24	0,50	GBX	100
Bureau Veritas S.A.	BVI	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
BUWOG AG Inhaber-Aktien o.N.	BWO	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Buzzi Unicem S.p.A.	UCM	IT12	XMIL	100	24	0,0005	EUR	50
C&C Group PLC	GCC	IE11	XDUB	100	24	0,01	EUR	250
CA Immobilen Anlagen AG	CAI	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
CALIDA HLDG NA	CALN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	10
CANCOM AG	COK	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Capgemini S.A.	CGM	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Carl-Zeiss Meditec AG	AFX	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Carrefour S.A.	CAR	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	500
Carrefour S.A.	CAR1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	500
Casino. Guichard-Perrachon S.A.	CAJ	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Ceconomy AG	CEC	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Centrica PLC	CTR	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	100
Centrotherm International AG	CTN	DE12	XFRA	100	60	0,01	EUR	100
CGG S.A.	GDG	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	100
Chocoladefabriken Lindt & Spruengli AG N	LISN	CH12	XSWX	1	24	0,01	CHF	10
Chocoladefabriken Lindt & Spruengli AG PS	LISP	CH12	XSWX	1	24	0,01	CHF	50
Cie Plastic Omnium SA	POM	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	10
Clariant AG - N.	CLN	CH12	XVTX	100	60	0,01	CHF	50
CNH Industrial N. V.	FIM	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	50

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
CNP Assurances S.A.	XNP	FR11	XPAR	100	24	0,01	EUR	250
Cofinimmo S.A.	COF	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
Commerzbank AG	CBK	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Commerzbank AG	CBK1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	500
Commerzbank AG	CBKE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Compagnie de Saint-Gobain S.A.	GOB	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Compagnie de Saint-Gobain S.A.	GOB1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
Compagnie Financière Richemont AG	CFR	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
COMPASS GROUP PLC	CPG	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	100
CompuGroup Medical SE	COG	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Continental AG	CON	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Corbion N.V.	CSUA	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Covestro AG Inhaber-Aktien o.N	1COV	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Crédit AGricole S.A.	XCA	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Credit Suisse Group - N.	CSG1/2/4/5	CH13	XSWX	100	1	0,01	CHF	250
Credit Suisse Group - N.	CSGE	CH14	XVTX	100	60	0,01	CHF	1500
Credit Suisse Group - N.	CSGN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	1500
CRH PLC	CRG	IE11	XDUB	100	24	0,01	EUR	250
CTS Eventim AG & Co. KGaA Inh.	EVD	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Daimler AG	DAI	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Daimler AG	DAI1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
Daimler AG	DAIE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Danone S.A.	BSN	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Danone S.A.	BSN1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
Dassault Systemes S.A.	DYS1	FR11	XPAR	100	24	0,01	EUR	250
Davide Campari S.p.A	DVC	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	10
Delivery Hero AG	DHE	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Deutsche Bank AG	DBK	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	1500
Deutsche Bank AG	DBKE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	1500
Deutsche Bank AG	DBW1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	1500
Deutsche Börse AG	DB1	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Deutsche Börse AG	DB1E	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Deutsche EuroShop AG	DEQ	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Deutsche Lufthansa AG	LHA	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Deutsche Lufthansa AG	LHA1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	500
Deutsche Lufthansa AG	LHAE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Deutsche Pfandbriefbank AG Inh	PBB	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Deutsche Post AG	DPW	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Deutsche Post AG	DPW1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	500
Deutsche Post AG	DPWE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Deutsche Telekom AG	DTE	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	1000
Deutsche Telekom AG	DTE1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	1000
Deutsche Telekom AG	DTEE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	1000
Deutsche Wohnen SE	DWNI	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
DEUTZ AG	DEZ	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Diageo PLC	GNS	GB11	XLON	1000	24	0.50	GBX	100
Dialog Semiconductor PLC	DLG	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
DKSH Holding AG	DKSH	CH12	XSWX	100	60	0,01	CHF	50
DMG MORI AG Inhaber-Aktien o.N	DMG	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
dormakaba Holding	KABN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Draegerwerk AG	DRW3	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
1&1 Drillisch AG	DRIA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Duerr AG	DUE	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Dufry AG	DUFN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
E.ON SE	EOA	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
E.ON SE	EOA1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	500
E.ON SE	EOAE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	500
E.ON-Uniper Basket	EOAB	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Edenred S.A.	QSV	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
EFG International AG	EFGN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Eiffage S.A.	EF3	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Electricité de France (E.D.F.)	E2F	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Elia System Operator S.A./N.V	ELI	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	10
Elisa Ojy	EIA	FI12	XHEL	100	12	0,01	EUR	50
ElringKlinger AG	ZIL	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Emmi AG	EMM	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
EMS Chemie HLDG	EMSN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Endesa S.A. Acciones Port. EO	EDS	ES12	XMAD	100	60	0,01	EUR	50
Enel S.p.A.	ENE1/2/4/5	IT13	XMIL	500	1	0,0005	EUR	750
Enel S.p.A.	ENL5	IT11	XMIL	500	60	0,0005	EUR	750
ENGIE	GZF	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	500
ENGIE	GZF1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	500
Eni S.p.A.	ENI1/2/4/5	IT13	XMIL	500	1	0,0005	EUR	250
Eni S.p.A.	ENT5	IT11	XMIL	500	60	0,0005	EUR	250
Eramet S.A.	ERA	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	10
Ericsson AB	ERCB	SE12	XSSE	500	60	0,01	EUR	750
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	EBS	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Essilor International - Compagnie Générale d'Optique S.A.	ESL	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Essilor International - Compagnie Générale d'Optique S.A.	ESL1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
Établissements Franz Colruyt S.A.	EFC	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
EURAZEO SE	EUQ	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Eutelsat Communications S.A.	E3B	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
EVN AG	EVN	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Evonik Industries AG	EVK	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Evotec AG	EVT	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
EXOR NV	IIL	IT12	XMIL	100	24	0,0005	EUR	50
Faurecia S.A.	FAU	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Ferrari NV	2FE	IT12	XMIL	100	24	0,0005	EUR	10
Fiat Chrysler Automobiles N.V.	FIA5	IT11	XMIL	500	24	0.0005	EUR	250
Fielmann AG	FIE	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Flughafen Wien AG Inhaber-Aktien o.N.	FLU	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	10
Flughafen Zürich AG Namens-Aktien SF 50	FHZN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Foncière des Régions S.A.	FDR	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Fortum Oyj	FOT	FI11	XHEL	100	12	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Fraport AG	FRA	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
freenet AG	FNT	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Fresenius Medical care AG & Co. KGaA	FME	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Fresenius SE & Co. KGaA	FRE	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
FUCHS PETROLUB SE	FPE3	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
FUGRO N.V.	F3D	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Galapagos N.V. Actions Nom. o.	GLPG	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
Galenica AG	GASN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	10
GAM Holding AG	GAM	CH11	XVTX	100	24	0,01	CHF	250
Gas Natural SDG S.A. Acciones	GAN	ES12	XMAD	100	60	0,01	EUR	50
GEA Group AG	G1A	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Geberit AG - N.	GEBN	CH11	XVTX	10	24	0,01	CHF	250
Gecina S.A.	GI6A	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Gemalto N.V.	LDV	NL12	XAMS	100	24	0,01	EUR	50
Georg Fischer AG	FIN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Gerresheimer AG	GXI	DE11	XETR	100	60	0,01	CHF	250
Gerry Weber International AG	GWI1	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Gestamp Automocion SA	GEST	ES12	XMAD	100	60	0,01	EUR	50
Getlink	TNU3	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
GFT Technologies SE Inhaber-Ak	GFT	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Givaudan AG - N.	GIVN	CH11	XVTX	10	24	0,01	CHF	250
GlaxoSmithKline PLC	GXO	GB11	XLON	1000	24	0.50	GBX	100
Glencore PLC	GLEN	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	250
Grand City Properties SA	GYC	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Groupe Bruxelles Lambert S.A.	EAI	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
Hamburger Hafen u. Logistik AG	HHFA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Hannover Rück SE	HNR1	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Hapag-Lloyd AG	HLA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
HeidelbergCement AG	HEI	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Heidelberger Druckmaschinen AG	HDD	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	100
Heineken N.V.	HNK	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Hella GmbH & Co KGaA	HLE	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Helvetia Holding AG	HELN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Henkel AG & Co KGaA	HEN	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Henkel KGaA - Vz.	HEN3	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Hermès	DIO	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	10
Hermes International S.A.	HMI	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
HOCHTIEF AG	HOT	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
HSBC Holdings PLC	HSB	GB11	XLON	1000	24	0.25	GBX	100
Hugo Boss AG	BOSS	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Iberdrola S.A.	IBE	ES11	XMAD	100	60	0,01	EUR	1000
Iberdrola S.A.	IBE1/2/4/5	ES13	XMAD	100	1	0,01	EUR	1000
Icade S.A.	ICAD	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Idorsia Ltd	IDI	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Iliad S.A.	ILD	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Imerys S.A.	NKF	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Immofinanz AG	IMO	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	250
InBev S.A.	ITK	BE11	XBRU	100	24	0,01	EUR	250
InBev S.A.	ITW1/2/4/5	BE13	XBRU	100	1	0,01	EUR	250
Industria de Diseño Textil S.A.	IXD	ES11	XMAD	100	60	0,01	EUR	250
Industria de Diseño Textil S.A.	IXD1/2/4/5	ES13	XMAD	100	1	0,01	EUR	250
Infineon Technologies AG	IFX	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Infineon Technologies AG	IFXE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	500
ING Groep N.V.	ING1/2/4/5	NL13	XAMS	100	1	0,01	EUR	1000
ING Groep N.V.	INN	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	1000
ING Groep N.V.	INNE	NL14	XAMS	100	60	0,01	EUR	1000
innogy SE	IGY	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Intesa Sanpaolo S.p.A.	IES5	IT11	XMIL	1000	24	0,0005	EUR	1000
Intesa Sanpaolo S.p.A.	INW1/2/4/5	IT13	XMIL	1000	1	0,0005	EUR	750
JCDecaux S.A.	DCS	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
JENOPTIK AG	JEN	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
JSC MMC Norilsk Nickel	NNIA	RU11	XLON	100	24	0,01	USD	250
Julius Bär Gruppe AG – N.	BAEN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Jungheinrich AG Inhaber-VZ	JUN3	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
K+S Aktiengesellschaft	SDF	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
K+S Aktiengesellschaft	SDFE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Kardex AG Namens-Aktien SF 10,35	KARN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	10
KBC Groep N.V.	KDB	BE11	XBRU	100	24	0,01	EUR	250
Kering	PPX	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Kerry Group PLC	KYG	IE11	XDUB	100	24	0,01	EUR	250
Kingspan Group PLC	KRX	IE11	XDUB	100	24	0,01	EUR	250
Kion Group AG	KGX	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Klepierre N.V.	CL6	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Klépierre S.A.	LIF	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Kloeckner + Co AG	KCO	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Komax Holding AG Nam.-Akt. SF 0,10	KOMN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Kon. BAM groep N.V.	BGPA	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Koninklijke Ahold Delhaize N.V.	AHO	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	500
Koninklijke Boskalis Westminster NV	KBWA	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Koninklijke DSM N.V.	DSM	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Koninklijke KPN N.V.	KPN	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Koninklijke Philips N.V.	PHI1	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	500
Koninklijke Philips N.V.	PLP1/2/4/5	NL13	XAMS	100	1	0,01	EUR	500
Koninklijke Vopak N.V.	VPK	NL12	XAMS	100	24	0,01	EUR	50
KRONES AG	KRN	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Kudelski S.A.	KUD	CH11	XVTX	100	24	0,01	CHF	250
Kühne & Nagel International AG - N.	KNIN	CH11	XVTX	100	24	0,01	CHF	250
Ladbrokes Coral Group PLC	LAD	GB11	XLSE	1000	24	0,25	GBX	100
LafargeHolcim Ltd	HOLN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Lagardère S.C.A.	LAG	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Landis+Gyr Group AG	LNDS	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
LANXESS AG	LXS	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
LEG Immobilien AG	LEG	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Legal & General Group PLC	LGE	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Legrand S.A.	LRC	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Lenzing AG	LEN	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	10
Leonardo-Finmeccanica S.p.A.	FMNB	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	10
LEONI AG	LEO	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Leonteq AG	LEON	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Linde AG	LIN	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Lloyds Banking Group PLC	TSB	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Logitech International S.A. - N.	LOGN	CH11	XVTX	100	24	0,01	CHF	250
Lonza Group AG - N.	LONN	CH11	XVTX	100	24	0,01	CHF	250
L'Oréal S.A.	LOL1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
L'Oréal S.A.	LOR	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
LPKF Laser & Electronics AG	LPK	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Luxottica Group S.p.A.	LUX	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	10
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton S.E.	MOH	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton S.E.	MOW1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
M6 Metropole TV S.A.	MMT	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
MAN SE	MAN	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Marks & Spencer Group PLC	MKS	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Mayr- Melnhof Karton AG	MYM	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	10
Mediaset S.p.A.	MDS5	IT12	XMIL	1000	24	0,0005	EUR	50
Mediobanca S.p.A.	ME9	IT11	XMIL	500	24	0,0005	EUR	250
Merck KGaA	MRK	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Merck KGaA	MRKE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Metro AG	B4B	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Metro AG	MEO	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Meyer Burger Technology AG	MBTN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	250
Michelin et Cie S.C.p.A.	MCH	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
MLP SE	MLP	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Moncler S.r.l. Azioni nom. o.N.	MON	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	10
Mondi PLC	MDI	GB11	XLSE	1000	24	0,25	GBX	100
MorphoSys AG	MOR	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
MTU Aero Engines AG	MTX	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	MUE1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	MUV2	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	MUVE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
National Grid PLC	NGG	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Natixis S.A.	NBP	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	100
Neinor Homes SLU	HOM	ES12	XMAD	100	60	0,01	EUR	50
Nemetschek SE Inhaber-Aktien o.N.	NET	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Neopost S.A.	NP6	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Neste OYJ	NEF	FI11	XHEL	100	12	0,01	EUR	250
Nestlé S.A. - N.	NES1/2/4/5	CH13	XVTX	100	1	0,01	CHF	250
Nestlé S.A. - N.	NESE	CH14	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Nestlé S.A. - N.	NESN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	500
Nexans S.A.	NXS	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
NN GROUP NV	NNG	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Nokia Corp. Ojy	NOA1/2/4/5	FI13	XETR	100	1	0,01	EUR	1500
Nokia Corp. Ojy	NOA3	FI11	XHEL	100	60	0,01	EUR	1500
Nokia Corp. Ojy	NOAE	FI14	XHEL	100	60	0,01	EUR	1500
Nordea Bank AB	NDB	SE12	XSSE	100	24	0,01	EUR	500
Nordex SE	NDX1	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
NORMA Group SE	NOEJ	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Novartis AG - N.	NOVE	CH14	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Novartis AG - N.	NOVN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Novartis AG - N.	NOW1/2/4/5	CH13	XVTX	100	1	0,01	CHF	250
Nyrstar N.V.	NYR	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
OAO Gazprom	GAZ	RU11	XLON	100	24	0,01	USD	250
OAO LUKOIL Oil Company	LUK	RU11	XLON	100	24	0,01	USD	250
OAO Surgutneftegaz	SGN	RU11	XLON	100	24	0,01	USD	250
OC Oerlikon Corporation AG - N.	OERL	CH11	XVTX	10	24	0,01	CHF	250
OMV AG	OMV	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Ontex Group N.V. Actions Nom.	ONT	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	10
Orange	FTE	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	500
Orange	FTE1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	500
Orange	FTEE	FR14	XPAR	100	60	0,01	EUR	500
Orange Belgium	MOS	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
OSRAM Licht AG	OSR	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG [Verbundgesellschaft]	VER	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Österreichische Post AG	PST	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Paddy Power Betfair PLC	PLS	IE11	XDUB	100	24	0,01	EUR	250
Panalpina Welttransport (Holding) AG	PWTN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Pargesa Holding AG	PARG	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Partners Grp Holding AG	PGHN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Permanent TSB Group Holdings PLC	ILB	IE11	XDUB	1000	24	0,001	EUR	250
Pernod-Ricard S.A.	PER	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Peugeot S.A.	PEU	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Pfeiffer Vac. Tech. AG	PFV	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Porsche Automobil Holding SE	POR3	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
PostNL NV	PNL	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
ProSiebenSat.1 Media AG	PSM	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Proximus PLC	BX7	BE11	XBRU	100	24	0,01	EUR	250
Prudential PLC	PRU	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Prysmian S.p.A.	PRY	IT12	XMIL	100	24	0,0005	EUR	10
PSP Swiss Property AG	PSPN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Publicis Groupe S.A.	PU4	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Puma AG	PUM	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Qiagen N.V.	QIA	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
QSC AG	QSC	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Raiffeisen International Bank AG	RIBH	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Randstad Holding N.V.	RSH	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
RATIONAL AG	RAA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Reckitt Benckiser Group PLC	RBE	GB11	XLON	1000	24	0,5	GBX	100
RELX N.V.	ELV	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Rémy Cointreau S.A.	RCO	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	10
Renault S.A.	RNL	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Repsol S.A.	REP	ES11	XMAD	100	60	0,01	EUR	250
Repsol S.A.	REW1/2/4/5	ES13	XMAD	100	1	0,01	EUR	250
Rheinmetall AG	RHM	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Rhoen-Klinikum AG	RHK	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
RIB Software SE Namens-Aktien	RSTA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Rio Tinto PLC	RTZ	GB11	XLON	1000	24	0,50	GBX	100
Roche Holding	ROGE	CH14	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Roche Holding AG	ROG	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Roche Holding AG	ROG1/2/4/5	CH13	XVTX	100	1	0,01	CHF	250
Rocket Internet SE	RKET	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Rovio Entertainment Oy	ROV	FI12	XHEL	100	12	0,01	EUR	10
Royal Bank of Scotland Group	RBS	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Royal Dutch Shell PLC - A share	ROY	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	750
Royal Dutch Shell PLC - A share	ROY1/2/4/5	NL13	XAMS	100	1	0,01	EUR	750
Royal Dutch Shell PLC-B SHS	SHL	GB11	XLON	1000	24	0,50	GBX	100
RSA Insurance Group PLC	RYL	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
RTL Group S.A.	RGS	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	10
RusGidro OAO	RG2	RU12	XLON	100	24	0,01	USD	250
RWE AG	RWE	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
RWE AG	RWE1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	500
RWE AG	RWEE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Ryanair Holdings PLC	RYA	IE11	XDUB	100	24	0,01	EUR	250
S&T Deutschland Holding	KBC	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Safran S.A.	SEJ	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Sainsbury (J) PLC	SAN	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Saipem S.p.A.	SPEB	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	50
Salzgitter AG	SZG	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Sampo PLC	SMPA	FI11	XHEL	100	12	0,01	EUR	250
Sanofi	SNW	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Sanofi	SNW1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
SAP SE	SAP	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
SAP SE	SAP1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
SAP SE	SAPE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Sartorius AG VZ.	SRT3	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Sberbank Rossii OAO	SBN	RU11	XLON	100	24	0,01	USD	250
SBM Offshore N.V.	SBMO	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Schaeffler AG Vz	SHA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Schindler Holding AG PS	SCHP	CH11	XSWX	100	24	0,01	CHF	250
Schneider Electric SE	SND	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Schneider Electric SE	SND1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	SBO	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
SCOR SE	SDR1	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Scout24 AG Namens-Aktien o.N.	G24	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
SEB S.A.	GRB	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
SFS Group AG	SFSN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
SGL Carbon AG	SGL	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
SGS S.A. - N.	SGSN	CH11	XVTX	10	24	0,01	CHF	250
Siemens AG	SIE	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Siemens AG	SIE1/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
Siemens AG	SIEE	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Sika AG	SIK	CH12	XSWX	1	24	0,01	CHF	50
Siltronic AG Namens-Aktien o.N	WAF	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Sixt SE	SIX2	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Sky Deutschland AG	SKY	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	
SLM Solutions Group AG Inhaber-Aktien o.N.	SLM	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
SMA Solar Technology AG	SMA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Smurfit Kappa Group PLC	SK3	IE11	XDUB	100	24	0,01	EUR	250
Snam S.p.A.	SNF	IT11	XMIL	1000	24	0,0005	EUR	250
Société Générale S.A.	SGE	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	500
Société Générale S.A.	SGE1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	500
Sodexo S.A.	SJ7	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Sofina S.A.	SOF	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	10
Software AG	SOW	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
SolarWorld AG	SWV	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	500
Solvay S.A.	SOL	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
Sonova Holding AG - N.	SOON	CH11	XSWX	100	60	0,01	CHF	250
Standard Chartered PLC	SCB	GB11	XLON	1000	24	0,50	GBX	100
Steinhoff International Holdings N.V.	SNH	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	100

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
STMicroelectronics N.V.	SGM	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Stora Enso Ojy	ENUR	FI12	XHEL	100	12	0,01	EUR	50
Strabag SE	STR	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	10
STRATEC Biomedical AG	SBSA	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Straumann Holding AG	STMN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
stroeer SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.	SAX	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Südzucker AG	SZU	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Suess MicroTec SE	SMHN	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Suez	SEV	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Sulzer AG - N.	SUN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
Sunrise Communications Gr. AG Nam-Aktien	SRCG	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Swatch Group AG, The	UHR	CH11	XVTX	10	60	0,01	CHF	250
Swatch Group AG, The - N.	UHRN	CH11	XSWX	100	24	0,01	CHF	250
Swiss Life Holding AG - N.	SLHN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Swiss Prime Site AG	SPSN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Swiss Re AG	SREE	CH14	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Swiss Re AG	SREN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	250
Swisscom AG - N.	SCMN	CH11	XVTX	10	60	0,01	CHF	250
Symrise AG	SY1	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
TAG Immobilien AG	TAG	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Talanx AG	TLX	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Tatneft' Imeni V.D.Shashina	TTF	RU12	XLON	100	24	0,01	USD	10
Technicolor	TNM	FR12	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
TechnipFMC	THP	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Telecom Italia S.p.A.	TQI5	IT11	XMIL	1000	60	0,0005	EUR	2000
Telecom Italia S.p.A. - RNC	TQIR	IT12	XMIL	1000	24	0,0005	EUR	100
Telefonica Deutschland O2	O2D	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	100
Telefónica S.A.	TNC1/2/4/5	ES13	XMAD	100	1	0,01	EUR	2000
Telefónica S.A.	TNE5	ES11	XMAD	100	60	0,01	EUR	2000
Telekom Austria AG	TK1	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Telenet Group Holding N.V.	TNET	BE12	XBRU	100	24	0,01	EUR	50
Téléperformance S.A.	RCF	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	10

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Télévision Française 1 S.A. (TF1)	FSE	FR12	XPAR	100	60	0,01	EUR	50
Telia Company AB	TLSN	FI12	XHEL	500	12	0,01	EUR	50
Temenos Group AG	TEMN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Terna S.p.A.	UEI	IT12	XMIL	1,000	24	0,0005	EUR	50
Tesco PLC	TCO	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	100
Thales S.A.	CSF	FR12	XPAR	100	60	0,01	EUR	50
ThyssenKrupp AG	TKA	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Tietoenator Ojy	TTEB	FI12	XHEL	100	12	0,01	EUR	10
TomTom N.V.	OEM	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Total S.A.	TOT1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	500
Total S.A.	TOTB	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	500
TUI AG	TUI	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
UBI Banca	BPD	IT12	XMIL	500	24	0,0005	EUR	50
Ubisoft Entertainment S.A.	UEN	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
UBS Group AG	UBS1/2/4/5	CH13	XVTX	100	1	0,01	CHF	1500
UBS Group AG	UBSE	CH14	XVTX	100	60	0,01	CHF	1500
UBS Group AG	UBSN	CH11	XVTX	100	60	0,01	CHF	1500
UCB S.A.	UNC	BE11	XBRU	100	24	0,01	EUR	250
Umicore S.A.	NVJ	BE11	XBRU	100	24	0,01	EUR	250
Unibail-Rodamco SIIC	UBL	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Unibail-Rodamco SIIC	UBL1/2/4/5	NL13	XAMS	100	1	0,01	EUR	250
UniCredit S.p.A.	CRI5	IT11	XMIL	1000	60	0,0005	EUR	250
UniCredit S.p.A.	UCR1/2/4/5	IT13	XMIL	1000	1	0,0005	EUR	250
Unilever N.V.	UNI	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	500
Unilever N.V.	UNI1/2/4/5	NL13	XAMS	100	1	0,01	EUR	500
Unilever PLC	ULV	GB11	XLON	1000	24	0,50	GBX	100
Uniper SE Namens-Aktien o.N.	UN01	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
UNIPOLSAI S.P.A.	SOA	IT12	XMIL	1000	24	0,0005	EUR	50
UNIQA Insurance Group AG	UN9	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
United Internet AG	UTDI	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
UPM Kymmene Corp.	RPL	FI11	XHEL	100	12	0,01	EUR	250
Valéo S.A.	VSA	FR11	XPAR	100	24	0,01	EUR	250
Valiant Holding AG	VATN	CH12	XSWX	10	24	0,01	EUR	50
Vallourec S.A.	VAC	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Valora Holding AG	VALN	CH12	XSWX	10	24	0,01	CHF	50
VAT Group AG	VAGN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	10
Veolia Environnement S.A.	VVD	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
Vifor Pharma AG	GALN	CH12	XETR	10	24	0,01	CHF	50
VINCI S.A.	SQU	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	250
VINCI S.A.	SQU1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	250
Vivendi S.A.	VVU	FR11	XPAR	100	60	0,01	EUR	500
Vivendi S.A.	VVU1/2/4/5	FR13	XPAR	100	1	0,01	EUR	500
Vodafone Group PLC	VOD	GB11	XLON	1000	24	0,25	GBX	750
voestalpine AG	VOE	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Vonovia SE	ANN	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Vontobel Holding AG	VONN	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	50
Vossloh AG	VOS	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
VW AG	VOW	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
VW AG - Vz.	VO3	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
VW AG - Vz.	VO31/2/4/5	DE13	XETR	100	1	0,01	EUR	250
VW AG - Vz. (europäisch)	VO3E	DE14	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Wacker Chemie AG	WCH	DE11	XETR	100	60	0,01	EUR	250
Wendel S.A.	MFX	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Wereldhave N.V.	WER	NL12	XAMS	100	60	0,01	EUR	50
Wiener Städtische Versicherung AG	WST	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Wienerberger AG	WIE	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50
Wirecard AG	WDI	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Wolters Kluwer N.V.	WOS	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
XING SE	O1BC	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
Ypsomed Holding AG	YPS	CH12	XSWX	100	24	0,01	CHF	10
Zalando SE Inhaber-Aktien o.N.	ZAL	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
Zodiac S.A.	ZDC	FR12	XPAR	100	24	0,01	EUR	50
Zumtobel AG	ZAG	AT12	XVIE	100	24	0,01	EUR	50

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver-änderung	Währung**	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Zurich Insurance Group AG-N.	ZURE	CH14	XVTX	10	60	0,01	CHF	750
Zurich Insurance Group AG-N.	ZURN	CH11	XVTX	10	60	0,01	CHF	750
Zurich Insurance Group AG-N.	ZUW1/2/4/5	CH13	XVTX	10	1	0,01	CHF	750

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von ~~den Eurex Börsen~~der Eurex Deutschland entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie. Bei einem Wechsel des Referenzmarkts der zugrundeliegenden Aktie im Elektronischen Handelssystem innerhalb der Euronext-Börsen Euronext Brussels, Euronext Paris und Euronext Amsterdam kann~~önnen~~ die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ für einen Kontrakt die Kassamarkt–ID ändern und damit einen anderen als den bei der Einführung des Kontrakts festgelegten maßgeblichen Kassamarkt bestimmen.

** GBX: Pence Sterling

Die nachstehend aufgeführte Tabelle legt weitere Informationen für Produkte mit einer Prämienschwelle dar. Diese Informationen zu den nachstehend aufgeführten Produkten stellen eine Ergänzung zu den Informationen in der vorstehend aufgeführten Tabelle dar.

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung	Minimale Preisänderung unterhalb der Schwelle	Prämienschwelle	Minimale Preisänderung oberhalb der Schwelle
Aalberts Industries N.V.	AAI	NL12	0,01	0,5	0,05
ABN AMRO Group	AAR	NL11	0,01	5	0,05
AEGON N.V.	AEN	NL11	0,01	5	0,05
Koninklijke Ahold Delhaize N.V.	AHO	NL11	0,01	5	0,05
Akzo Nobel N.V.	AKU	NL11	0,01	5	0,05
ALTICE N.V. – A	ATC	NL11	0,01	5	0,05
Aperam S.A.	7AA	NL11	0,01	5	0,05
ArcelorMittal S. A.	ISPA	NL11	0,01	5	0,05
ASML Holding N.V.	ASM	NL11	0,01	5	0,05
ASML Holding N.V.	ASM1/2/4/5	NL13	0,01	5	0,05
Kon. BAM groep N.V.	BGPA	NL11	0,01	0,5	0,05
Koninklijke Boskalis Westminster N.V.	KBWA	NL11	0,01	5	0,05
Corbion N.V.	CSUA	NL11	0,01	0,5	0,05
FUGRO N.V.	F3D	NL11	0,01	5	0,05
Gemalto N.V.	LDV	NL12	0,01	5	0,05
Heineken N.V.	HNK	NL11	0,01	5	0,05
ING Groep N.V.	INN	NL11	0,01	5	0,05
ING Groep N.V.	ING1/2/4/5	NL13	0,01	5	0,05

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung	Minimale Preisänderung unterhalb der Schwelle	Prämienschwelle	Minimale Preisänderung oberhalb der Schwelle
Klepierre N.V.	CL6	NL11	0,01	0,5	0,05
Koninklijke DSM N.V.	DSM	NL11	0,01	5	0,05
NN GROUP N.V.	NNG	NL11	0,01	5	0,05
Koninklijke Philips N.V.	PHI1	NL11	0,01	5	0,05
Koninklijke Philips N.V.	PLP1/2/4/5	NL13	0,01	5	0,05
PostNL NV	PNL	NL11	0,01	5	0,05
Randstad Holding N.V.	RSH	NL11	0,01	5	0,05
RELX N.V.	ELV	NL11	0,01	5	0,05
Royal Dutch Shell PLC - A share	ROY	NL11	0,01	5	0,05
Royal Dutch Shell PLC - A share	ROY1/2/4/5	NL13	0,01	5	0,05
Koninklijke KPN N.V.	KPN	NL11	0,01	5	0,05
SBM Offshore N.V.	SBMO	NL11	0,01	5	0,05
TomTom N.V.	OEM	NL11	0,01	0,5	0,05
Unibail-Rodamco SIIC	UBL	NL11	0,01	5	0,05
Unibail-Rodamco SIIC	UBL1/2/4/5	NL13	0,01	5	0,05
Unilever N.V.	UNI	NL11	0,01	5	0,05
Unilever N.V.	UNI1/2/4/5	NL13	0,01	5	0,05
Koninklijke Vopak N.V.	VPK	NL12	0,01	0,5	0,05
Wereldhave N.V.	WER	NL12	0,01	0,5	0,05
Wolters Kluwer N.V.	WOS	NL11	0,01	5	0,05

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12, BE13	Elektronisches Handelssystem der Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH12, CH13, CH14	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Stock Exchange	XSWX, XVTX
DE11, DE12, DE13, DE14, US11	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12, ES13	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11, FI12, FI13, FI14	Elektronisches Handelssystem der Nasdaq OMX Helsinki	XHEL
FR11, FR12, FR13, FR14	Elektronisches Handelssystem der Euronext Paris	XPAR

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE11	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT11, IT12, IT13	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12, NL13, NL14	Elektronisches Handelssystem der Euronext Amsterdam	XAMS
RU11, RU12	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange	XSSE

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading-Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	07:30-08:00	08:00-19:00	20:00	08:00-19:00	19:15	11:00	
EONIA-Futures	FEO1	07:30-08:00	08:00-18:00	19:00	08:00-18:00	18:15	18:00	
EUR Secured Funding-Futures	FLIC	07:30-08:00	08:00-18:00	19:00	08:00-18:00	18:15	18:00	

alle Zeiten MEZ

Fixed Income Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fort-laufender Handel	Post-Trading-Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	Notifzier-ung bis
CONF-Futures	CONF	07:30-08:30	08:30-17:00	22:30	08:30-17:00	17:15	12:30	20:00
Euro-Bobl-Futures	FGBM	07:30-08:00	08:00-22:00	22:30*	08:00-22:00	22:15	12:30	20:00
Euro-BTP-Futures	FBTP	07:30-08:00	08:00-19:00	22:30*	08:00–19:00	19:15	12:30	20:00
Euro-Bund-Futures	FGBL	07:30-08:00	08:00-22:00	22:30*	08:00-22:00	22:15	12:30	20:00
Euro-Buxl®-Futures	FGBX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:30*	08:00-22:00	22:15	12:30	20:00
Euro-OAT-Futures	FOAT	07:30-08:00	08:00-19:00	22:30*	08:00-19:00	19:15	12:30	20:00
Euro-Schatz-Futures	FGBS	07:30-08:00	08:00-22:00	22:30*	08:00-22:00	22:15	12:30	20:00
Mid-Term-Euro-OAT-Futures	FOAM	07:30-08:00	08:00-19:00	22:30*	08:00-19:00	19:15	12:30	20:00
Mid-term Euro-BTP-Futures	FBTM	07:30-08:00	08:00-19:00	22:30*	08:00–19:00	19:15	12:30	20:00
Short-term Euro-BTP-Futures	FBTS	07:30-08:00	08:00-19:00	22:30*	08:00–19:00	19:15	12:30	20:00
Euro-Bono-Futures	FBON	07:30-08:00	08:00-19:00	22:30*	08:00-19:00	19:15	12:30	20:00

∗ Am jeweils letzten Handelstag beginnt die Post-Trading-Full-Periode um 12:30 und endet um 20:00.
alle Zeiten MEZ

Zinsswap Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlau-fender Handel	Post-Trading-Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handels-tag
							Handel bis
Zinsswap Futures-Kontrakte auf 2-, 5-, 10-, und 30-jährige Zinsswaps	FSWS FSWM FSWL FSWX	07:59-08:30	08:30-19:00	22:30 *	08:30-19:00**	19:15	12:15

∗ Am jeweils letzten Handelstag beginnt die Post-Trading-Full-Periode um 12:15 und endet um 20:00.
** Am jeweils letzten Handelstag endet die Eingabe von Off-Book Trades um 12:15.
alle Zeiten MEZ

LDX IRS CMF

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fort-laufender Handel	Post-Trading-Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	Notifizierung bis
LDX IRS CMF Swapraten mit Laufzeiten von 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 Jahren	GE02 GE03 GE04 GE05 GE06 GE07 GE08 GE09 GE10 GE11 GE12 GE13 GE14 GE15 GE16 GE17 GE18 GE19 GE20 GE21 GE22 GE23 GE24 GE25 GE26 GE27 GE28 GE29 GE30	07:20-07:30	07:30-18:15	22:30	07:30-18:15	18:30	n/a	n/a

alle Zeiten MEZ

Bond Index Futures Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	TES Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Euro STOXX 50® Corporate Bond Index Futures	FCBI	07:30-08:00	07:50-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	19:00	

Index-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
ATX® five-Index Futures	FATF	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
ATX®-Index Futures	FATX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
CECE®-Index Futures	FCEE	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	17:10	
DAX®-Index Futures	FDAX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	13:00	
DivDAX®-Index Futures	FDIV	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	13:00	
EURO STOXX 50® ex Financials Index Futures	FEXF	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX 50® Index Futures	FESX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX 50® Index Futures	FESQ	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX® Index Futures	FXXE	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX® Large Index Futures	FLCE	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX® Mid Index Futures	LMCE	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX® Sector Index Futures		07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:05-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Futures	FEDV	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX® Small Index Futures	FSCE	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
iSTOXX® Europe Low Risk Factor Index Futures	FXFR	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	8.00 – 22:00	22:15	12:00	
iSTOXX® Europe Momentum Factor Index Futures	FXFM	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	8.00 – 22:00	22:15	12:00	
iSTOXX® Europe Quality Factor Index Futures	FXFQ	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	8.00 – 22:00	22:15	12:00	
iSTOXX® Europe Size Factor Index Futures	FXFS	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	8.00 – 22:00	22:15	12:00	
iSTOXX® Europe Value Factor Index Futures	FXFV	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	8.00 – 22:00	22:15	12:00	

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
iSTOXX® Europe Carry Factor Index Futures	FXFC	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
MDAX®-Index Futures	F2MX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	13:05	
Mini-DAX®-Index Futures	FDXM	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	13:00	
MSCI Index Futures		07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	22:00	
OMXH25-Index Futures	FFOX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	17:30	
RDX® EUR Index Futures	FRDE	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	16:30	
RDX® USD Index Futures	FRDX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	16:30	
Sensex Index Futures	FSEN	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	11:00	
SLI® – Swiss Leader-Index Futures	FSLI	07:30–07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	09:00	
SMI®-Index Futures	FSMI	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	09:00	
SMIM® -Index Futures	FSMM	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	09:00	
STOXX® Europe 50 Index Futures	FSTX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
STOXX® Europe 600 Index Futures	FXXP	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
STOXX® Europe 600 Sector Index Futures		07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:05-22:00	22:15	12:00	
STOXX® Europe Large 200 Index Futures	FLCP	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
STOXX® Europe Mid 200 Index Futures	FMCP	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
STOXX® Europe Small 200 Index Futures	FSCP	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	
STOXX® Global Select Dividend 100 Index	FGDV	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	22:00	
TA-35-Index Futures	FT25	08:00-08:30	08:30-22:00	22:30	08:30-22:00	22:15	22:00	

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
TecDAX®-Index Futures	FTDX	07:30-07:50	07:50-22:00	22:30	08:00-22:00	22:15	13:00	
Index Total Return- Futures auf den EURO STOXX 50® Index	TESX	07:30-07:50	07:50-17:25	17:25 - 22:30	08:00-22:00	22:30	17:30	
Varianz-Futures auf den EURO STOXX 50® Index	EVAR	07:00-08:50	09:00-17:30	18:30 - 22:00	09:00-21:00	21:15	17:30	

* Während der Sommerzeit in Deutschland geht der Handel am letzten Handelstag bis 12:00 Uhr MEZ.
alle Zeiten MEZ

Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Futures)

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
Futures auf EUR EXTFs*	FXEU	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00 – 20:00	20:00	17:30	
Futures auf CHF EXTFs**	FXCH	07:30-08:51	08:51-17:20	20:30***	09:00 – 20:00	20:00	17:20	

* EXTF-Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird.
** EXTF-Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird.
*** Am letzten Handelstag beginnt die Post-Trading-Full-Periode um 17.20 und endet um 20:00.
alle Zeiten MEZ

Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
VSTOXX®-Futures	FVS	07:30-07:50	07:50-22:00	22:00-22:30	08:00-22:00	22:15	12:00	

alle Zeiten MEZ

Futures-Kontrakte auf Aktien

Gruppenkennung gemäß Annex A	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag Handel bis**
AT01 BE01 CH01 IE01 NO01 PT01 SE01	07:30-08:53	08:53-17:45	19:33	08:58-19:33	19:48	17:45
DE01 ES01 ES02 FI01 FR01 IT01 NL01	07:30-08:55	08:55-17:45	19:35	09:00-19:35	19:50	17:45
GB01 PL01	07:30-08:56	08:56-17:45	19:36	09:01-19:36	19:51	17:45
RU01	07:30-08:56	08:56-17:45	19:36	09:01-19:36	19:51	16:40
BR01 CA01 US01 US02	07:30-08:56	08:56-22:00	22:30	09:01-22:30	22:32	15:30 (Verfallmonat März: 14:30)*

* Am letzten Handelstag beginnt die Post-Trading-Full-Periode um 15:30 (Verfallmonat März: 14:30) und endet um 22:30.
Alle Zeiten MEZ

Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	
DAX® Kursindex Index-Dividenden-Futures	FDXD	07:30-08:30	08:30-18:30	20:30	08:30-19:00	19:15	12:00	
DivDAX® Index-Dividenden-Futures	FDVD	07:30-08:30	08:30-18:30	20:30	08:30-19:00	19:15	12:00	
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures	FEXD	07:30-08:30	08:30-22:00	22:30	08:30-22:00	22:15	12:00	
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures	FD3D	07:30-08:30	08:30-18:30	20:30	08:30-19:00	19:15	12:00	
EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures		07:30-08:30	08:30-17:30	20:30	08:30-19:00	19:15	12:00	
SMI® Index-Dividenden-Futures	FSMD	07:30-08:30	08:30-17:27	20:30	08:30-19:00	19:15	09:00	
STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures		07:30-08:30	08:30-17:30	20:30	08:30-19:00	19:15	12:00	

alle Zeiten MEZ

Edelmetall-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	
Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt	FXGL	07:30-09:00	09:00-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	

alle Zeiten MEZ

Immobilien-Index-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	
IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns	PCOF	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	
IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns	PREW	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	
IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns	PSOP	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	
IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns	PSEI	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	
IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns	PWOF	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	
IPD® UK Quarterly All Property Index Futures Calendar Year Returns	PUKQ	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	
IPD® UK Quarterly All Retail Index Futures Calendar Year Returns	PARQ	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	
IPD® UK Quarterly All Office Index Futures Calendar Year Returns	PAOQ	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	
IPD® UK Quarterly All Industrial Index Futures Calendar Year Returns	PAIQ	07:30–08:30	08:30–17:30	20:30	08:30–18:30	18:45	12:00	

alle Zeiten MEZ

Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	
Futures auf Bloomberg Indizes		07:30-09:00	09:00-18:00	21:30	09:00-21:30	21:30	18:00	
ETC-Futures-Kontrakte	FPHA; FCRU	07:30-09:00	09:00-17:30	20:00	09:00-21:30	21:15	17:30	

alle Zeiten MEZ

Futures-Kontakte auf Aktiendividenden

Gruppenkennung gemäß Annex D	Pre-Trading Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full Periode	TES Block Trading	Letzter Handelstag Handel bis
BE21 CH21 DE21 ES21 FR21 FI21 GB21 GB22 GB23 IE21 IT21 NL21 US21 US22	07:30-08:30	08:30-17:30	17:30-20:30	08:30-19:00	12:00

alle Zeiten MEZ

Daily-Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

Produkt	Produkt-ID	Zeiten	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag bis
Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	OKS2	MEZ	09:30-10:00	10:00-21:00	21:30	10:00-21:00	21:15	21:00
		MESZ	10:30-11:00	11:00-21:00		11.00-21.00		

MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit

FX-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading - Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode[10]**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures	FCPF	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures	FCPU	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Euro-Britisches Pfund Futures	FCEP	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Euro-Schweizer Franken Futures	FCEF	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Euro-U.S. Dollar Futures	FCEU	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures	FCUF	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures	FCAU	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Australischer Dollar - Japanischer Yen Futures	FCAY	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Euro - Australischer Dollar Futures	FCEA	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Euro - Japanischer Yen Futures	FCEY	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
U.S. Dollar - Japanischer Yen Futures	FCUY	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	
Neuseeland Dollar - U.S. Dollar Futures	FCNU	23:55–00:00	00:00–23:00	23: 05	00:00-23:00	23:05	15:00	

An dem Verfallstag einer Serie (der dem dritten Mittwoch des Verfallsmonats unmittelbar vorausgehende zweite Börsentag) endet der fortlaufende und der Off-Book Handel für den verfallenden Kontrakt um 15:00 Uhr.
Alle Zeiten in MEZ.

[10] Am ersten Handelstag nach einem Wochenende oder einem Feiertag startet die Off-Book-Nutzungszeit um 00:30 MEZ

FX-Rolling-Spot-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-kürzel**	**Pre-Trading - Periode***	**Fortlau-fender Handel***	**Post-Trading Full-Periode**	**TES Block Trading**	**Letzter Handelstag**
						Handel bis
Britisches Pfund-Schweizer Franken Rolling-Spot-Futures	RSPF	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Britisches Pfund-U.S. Dollar Rolling-Spot_Futures	RSPU	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Euro-Britisches Pfund Rolling-Spot-Futures	RSEP	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Euro-Schweizer Franken Rolling-Spot-Futures	RSEF	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Euro-U.S. Dollar Rolling-Spot-Futures	RSEU	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
U.S. Dollar-Schweizer Franken Rolling-Spot-Futures	RSUF	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Australischer Dollar - U.S. Dollar Rolling-Spot-Futures	RSAU	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Australischer Dollar - Japanischer Yen Rolling-Spot-Futures	RSAY	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Euro - Australischer Dollar Rolling-Spot-Futures	RSEA	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Euro - Japanischer Yen Rolling-Spot-Futures	RSEY	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
U.S. Dollar -Japanischer Yen Rolling-Spot-Futures	RSUY	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend
Neuseeland Dollar -U.S. Dollar Rolling-Spot-Futures	RSNU	23:55-00:00	00:00–23:00	23:00–23:05	00:00–23:00	fortlaufend

An dem ersten Handelstag nach dem Wochende und an dem ersten Handelstag nach einem Börsenfeiertag startet die Pre-Trading-Periode um 00:25 Uhr und der fortlaufende Handel startet um 00:30 Uhr.

Alle Zeiten in MEZ.

Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	
Eurex Market-on-Close Futures-Kontrakte auf Euro STOXX 50® Index Futures	FES1	08:30-08:50	08:50-17:25	18:10	09:00-17:35	17:55	Fortlaufender Handel: 17:25 TES Block Trading: 17:35	

Handelszeiten Optionskontrakte

Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**		
Optionskontrakte auf								Handel bis	Ausübung bis
Dreimonats-EURIBOR-Futures	OEU3	07:30-08:00	08:00-19:00	20:00	08:00-19:00	19:15	Quartalsverfälle	11:00	11:45
							Nicht-Quartalsverfälle	17:15	18:00
EURIBOR Mid-Curve Optionen	OEM1-4 (Ausnahme OEM1 Jun16)	07:30-08:00	08:00-19:00	20:00	08:00-19:00	19:15		17:15	18:00
	OEM1 Jun16	07:30-08:00	08:00-19:00	20:00	08:00-19:00			11:00	11:45

alle Zeiten MEZ

Optionskontrakte auf Interest Rate Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
Optionskontrakte auf							Handel bis	Ausübung bis
Euro-Bobl-Futures	OGBM	07:30-08:00	08:00-17:15	18:30	08:00-18:00	18:15	17:15*	18:00
Euro-Bund-Futures	OGBL, OGB1, OGB2, OGB3, OGB4, OGB5	07:30-08:00	08:00-17:15	18:30	08:00-18:00	18:15	17:15*	18:00
Euro-Schatz-Futures	OGBS	07:30-08:00	08:00-17:15	18:30	08:00-18:00	18:15	17:15*	18:00
Euro-OAT-Futures	OOAT	07:30-08:00	08:00-17:15	18:30	08:00-18:00	18:15	17:15*	18:00
Euro-BTP-Futures	OBTP	07:30-08:00	08:00-17:15	18:30	08:00-18:00	18:15	17:15*	18:00

* Am letzten Handelstag des Verfallsmonats einer Serie endet die Off-Book Trading Periode sowie die Off-book Post-Trading Periode für alle Serien um 17:45 Uhr.

alle Zeiten MEZ

Indexoptionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	Ausübung bis
ATX®- Optionskontrakte	OATX	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
ATX® five- Optionskontrakte	OATF	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
CECE® EUR-Optionskontrakte	OCEE	07:30-08:50	08:50-17:10	20:30	09:00-19:00	19:15	17:10	20:30
DAX®-Optionskontrakte	ODAX	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	13:00	20:30
DivDAX®-Optionskontrakte	ODIV	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	13:00	20:30
EURO STOXX 50® ex Financials Index Optionskontrakte	OEXF	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
EURO STOXX 50® Index Optionskontrakte	OESX	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
EURO STOXX® Index Optionskontrakte	OXXE	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
EURO STOXX® Large Index Optionskontrakte	OLCE	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
EURO STOXX® Mid Index Optionskontrakte	OMCE	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
EURO STOXX® Sector Index Optionskontrakte		07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Optionskontrakte	OEDV	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
EURO STOXX® Small Index Optionskontrakte	OSCE	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
iShares USD High Yield Corporate Bond ETF Options Contract	OHYU	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00
iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF Options Contract	OEMB	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00
iShares USD Corporate Bond ETF Options Contract	OQDE	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00
iShares EURO STOXX Banks 30-15 (DE) Optionskontrakte	EXX1	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00
iShares STOXX Europe 600 (DE) Optionskontrakte	EXSA	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00
iShares MSCI Europe (Dist) Optionskontrakte	IQQY	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00
iShares Core MSCI World Optionskontrakte	IWDA	07:30-08:51	08:51-17:20	20:00	09:00-18:30	18:45	17:20	20:00

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
iShares MSCI Emerging Markets (Dist) Optionskontrakte	IDEM	07:30-08:51	08:51-17:20	20:00	09:00-18:30	18:45	17:20	20:00
iShares Core FTSE 100 (Dist) Optionskontrakte	ISF	07:30-08:51	08:51-17:20	20:00	09:00-18:30	18:45	17:20	20:00
iShares Core S&P 500 Optionskontrakte	CSPX	07:30-08:51	08:51-17:20	20:00	09:00-18:30	18:45	17:20	20:00
MDAX®-Optionskontrakte	O2MX	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	13:00	20:30
MSCI Indexoptionen		07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	17:30	20:30**
OMXH25-Optionskontrakte	OFOX	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	17:30	20:30
RDX® EUR-Index Optionskontrakte	ORDE	07:30-08:50	08:50-16:30	20:30	09:00-19:00	19:15	16:30	20:30
RDX® USD Index Optionskontrakte	ORDX	07:30-08:50	08:50-16:30	20:30	09:00-19:00	19:15	16:30	20:30
Sensex Indexoptionen	OSEN	07:30-08:00	08:00-17:30	20:30	08:00-19:00	19:15	11:00*	20:30
SLI® – Swiss Leader Index Option	OSLI	07:30-8:50	08:50-17:20	20:30	09:00-19:00	19:15	17:20	20:30**
SMI®-Optionskontrakte	OSMI	07:30-08:50	08:50-17:20	20:30	09:00-19:00	19:15	17:20	20:30**
SMIM®-Optionskontrakte	OSMM	07:30-08:50	08:50-17:20	20:30	09:00-19:00	19:15	17:20	20:30**
STOXX® Europe 50 Index Optionskontrakte	OSTX	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
STOXX® Europe 600 Sector Index Optionskontrakte		07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
STOXX® Europe 600 Index Optionskontrakte	OXXP	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
STOXX® Europe Large 200 Index Optionskontrakte	OLCP	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
STOXX® Europe Mid 200 Index Optionskontrakte	OMCP	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
STOXX® Europe Small 200 Index Optionskontrakte	OSCP	07:30-09:00	09:00-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	12:00	20:30
STOXX® Global Select Dividend 100 Index Optionskontrakte	OGDV	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	17:30	20:30
TecDAX®-Optionskontrakte	OTDX	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-19:00	19:15	13:00	20:30

* Während der Sommerzeit in Deutschland geht der Handel am letzten Handelstag bis 12:00 Uhr MEZ

** betrifft die Ausübung am Verfalltag nach dem letzten Handelstag

alle Zeiten MEZ

Index-Dividenden-Optionskontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Optionskontrakte	OEXD	07:30-08:30	08:30-17:30	20:30	08:30-19:00	19:15	12:00	20:30

alle Zeiten MEZ

Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen)

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
Optionen auf Aktien von EUR EXTFs*	OXEU	07:30-08:51	08:51-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00
Optionen auf Aktien von CHF EXTFs**	OXCH	07:30-08:51	08:51-17:20	20:00	09:00-19:00	19:15	17:20	20:00
Optionen auf GBP und USD EXTFs***	OXGB	07:30-08:51	08:51-17:20	20:00	09:00-19:00	19:15	17:20	20:00

* EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird.

** EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird.

*** EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird.

alle Zeiten MEZ

Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften

Produkt	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien mit gemäß Annex B zugewiesener Gruppenkennung						Handel bis	Ausübung bis
BE11, BE12, BE13, NL11, NL12, NL13, NL14	07:30-08:53	08:53-17:33	17:33-20:00	09:00-19:00	19:15	17:33	20:00
FI11, FI12, FI13, FI14, SE11, SE12	07:30-08:52	08:52-17:32	17:32-20:00	09:00-19:00	19:15	17:32	20:00
ES11, ES12, ES13	07:30-08:50	08:50-17:35	17:35-20:00	09:00-19:00	19:15	17:35	20:00

Produkt	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien mit gemäß Annex B zugewiesener Gruppenkennung						Handel bis	Ausübung bis
FR11, FR12, FR13, FR14	07:30-08:54	08:54-17:34	17:34-20:00	09:00-19:00	19:15	17:34	20:00
IE11	07:30-09:00	09:00-17:28	17:28-20:00	09:00-18:30	18:45	17:28	20:00
GB11	07:30-09:00	09:00-17:30	17:30-20:00	09:00-18:30	18:45	17:30	20:00
AT11, AT12	07:30-09:05	09:05-17:36	17:36-20:00	09:15-19:00	19:15	17:36	20:00
DE11, DE12, DE13, DE14	07:30-08:51	08:51-17:31	17:31-20:00	09:00-19:00	19:15	17:31	20:00
IT11, IT12, IT13	07:30-08:50	08:50-17:35	17:35-20:00	09:00-19:00	19:15	17:35	20:00
CH11, CH12, CH13, CH14	07:30-08:52	08:52-17:20	17:20-20:00	09:00-19:00	19:15	17:20	20:00
RU11, RU12	07:30-09:05	09:05-16:30	16:30-20:00*	09:15-19:00**	19:15	16:30	17:40

* am letzten Handelstag: 16:30-17:40

** am letzten Handelstag: 16:30-17:00

alle Zeiten MEZ

Edelmetall-Optionskontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
Xetra-Gold®-Optionskontrakt	OXGL	07:30-09:00	09:00-17:30	20:00	09:00-19:00	19:15	17:30	20:00

alle Zeiten MEZ

Rohstoffindex-Optionskontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
Optionen auf Bloomberg Indizes	OCCO	07:30-08:59	09:00-18:00	20:30	09:00-20:30	20:30		
ETC-Optionskontrakte	OPHA; OCRU	07:30-09:00	09:00-17:30	20:00	09:00-19:00	19.15	17:30	20:00

alle Zeiten MEZ

Volatilitätsindex-Optionskontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
VSTOXX®-Optionskontrakte	OVS	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-18:30	18:45	12:00	20:30

alle Zeiten MEZ

FX-Optionskontrakte

Produkt	**Produktkürzel**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen	OCPF	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen	OCPU	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Euro-Britisches Pfund Optionen	OCEP	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Euro-Schweizer Franken Optionen	OCEF	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Euro-U.S. Dollar Optionen	OCEU	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen	OCUF	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
Australischer Dollar – U.S. Dollar Optionen	OCAU	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Australischer Dollar - Japanischer Yen Optionen	OCAY	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Euro - Australischer Dollar Optionen	OCEA	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Euro - Japanischer Yen Optionen	OCEY	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
U.S. Dollar - Japanischer Yen Optionen	OCUY	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00
Neuseeland Dollar - U.S. Dollar Optionen	OCNU	07:30-08:00	08:00-19:30	20:30	08:00-20:00	20:15	15:00	16:00

An dem Verfallstag einer Serie (der dem dritten Mittwoch des Verfallsmonats unmittelbar vorausgehende zweite Börsentag) endet der fortlaufende und der Off-Book Handel für den verfallenden Kontrakt um 15:00 Uhr.
alle Zeiten MEZ

Ausübungspreise für Indexoptionen (Ziffer 2.4.6)

Optionsserien von Indexoptionen können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Kontrakt	Ausübungspreisintervalle in Indexpunkten für Verfallmonate mit einer Restlaufzeit von					
	≤ 3 Monaten	4-6 Monaten	6-12 Monaten	13-24 Monaten	25-36 Monaten	> 36 Monaten
ATX® five-Optionskontrakte (OATF)	25	25	50	100	-	-
ATX®-Optionskontrakte (OATX)	25	25	50	100	-	-
CECE®-Optionskontrakte (OCEE)	25	25	50	100	100	100
DAX®-Optionskontrakte (ODAX) (inklusive der Laufzeitgruppe 5 Wochen)	50	50	50	100	200	200
DivDAX®-Optionen (ODIV)	5	5	5	10	-	-
EURO STOXX 50® ex Financials Index Options (OEXF)	25	25	50	50	-	-
EURO STOXX 50® Index Options (OESX) (inklusive der Laufzeitgruppe 5 Wochen)	25	25	50	50	50	100
EURO STOXX® Banks Options (OESB) (inklusive der Laufzeitgruppe 5 Wochen)	2,5	5	5	10	20	20
EURO STOXX® Index Options (OXXE)	5	10	10	20	-	-
EURO STOXX® Large Index Options (OLCE)	5	10	10	20	-	-
EURO STOXX® Mid Index Options (OMCE)	5	10	10	20	-	-
EURO STOXX® Sector Index Options (OESS, OESC, OESN, OESF, OESO, OESH, OESG, OESM, OESZ, OESL, OESR, OESY, OESV)	5	10	10	20	-	-
EURO STOXX® Sector Index Options (OESA, OESI, OESE, OEST, OESU)	5	10	10	20	50	50

Kontrakt	Ausübungspreisintervalle in Indexpunkten für Verfallmonate mit einer Restlaufzeit von					
	≤ 3 Monaten	4-6 Monaten	6-12 Monaten	13-24 Monaten	25-36 Monaten	> 36 Monaten
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Options (OEDV)	50	50	50	100	100	100
EURO STOXX® Small Index Options (OSCE)	5	10	10	20	-	-
MDAX®-Optionen (O2MX)	100	200	200	400	-	-
MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index Options (OMAS)	5	10	10	20	-	-
MSCI EAFE Index Options (NTR, USD) (OMFA)	50	50	50	100	-	-
MSCI EAFE Index Options (Price, USD) (OMFP)	25	25	50	100		
MSCI Emerging Markets Asia Index Options (OMEA)	5	10	10	20	-	-
MSCI Emerging Markets EMEA Index Options (OMEE)	5	10	10	20	-	-
MSCI Emerging Markets Index Options (NTR, EUR & USD) (OMEM, OMEN)	5	10	10	20	50	50
MSCI Emerging Markets Latin America Index Options (OMEL)	5	10	10	20	-	-
MSCI Emerging Markets Price Index Options (OMEF)	5	10	10	20	50	50
MSCI Europe Growth & Value Index Options (OMEG, OMEV)	5	5	5	10	-	-
MSCI Europe Index Options (NTR & Price, EUR) (OMEU, OMEP)	5	5	5	10	10	10
MSCI China Free Index Options (NTR, USD) (OMCN)	5	10	10	20	-	-
MSCI Japan Index Options (NTR, USD) (OMJP)	50	50	50	100	-	-
MSCI Russia Index Options (OMRU)	5	10	10	20	-	-
MSCI World Index Options (OMWN)	5	5	5	10	10	10
MSCI World Index Options (OMWO)	50	50	50	100	100	100
MSCI World Price Index Options (OMWP)	25	25	50	100	100	100
OMXH25 Options (OFOX)	25	25	25	-	-	-
RDX® EUR-Optionen (ORDE)	25	25	50	100	100	100
RDX® USD-Optionen (ORDX)	25	25	50	100	100	100
SENSEX-Optionen (OSEN)	200	200	200	400	-	-
SLI® Options (OSLI)	5	10	10	20	50	50
SMI® Options (OSMI)	50	50	50	100	200	200
SMIM® Options (OSMM)	5	10	10	20	-	-
STOXX® Europe 50 Index Options (OSTX)	25	50	50	100	100	100
STOXX® Europe 600 Banks Options (OSTB)	2,5	5	5	10	20	20
STOXX® Europe 600 Index Options (OXXP)	2,5	5	5	10	20	20
STOXX® Europe 600 Sector Index Options (OSTA, OSTS, OSTG, OSTI, OSTE, OSTT, OSTU)	5	10	10	20	50	50

Kontrakt	**Ausübungspreisintervalle in Indexpunkten für Verfallmonate mit einer Restlaufzeit von**					
	≤ 3 Monaten	**4-6 Monaten**	**6-12 Monaten**	**13-24 Monaten**	**25-36 Monaten**	**> 36 Monaten**
STOXX® Europe 600 Sector Index Options (OSTC, OSTN, OSTF, OSTO, OSTH, OSTM, OSTZ, OSTL, OSTR, OSTY, OSTV)	5	10	10	20	-	-
STOXX® Europe Large 200 Index Options (OLCP)	5	10	10	20	20	20
STOXX® Europe Mid 200 Index Options (OMCP)	5	10	10	20	20	20
STOXX® Europe Small 200 Index Options (OSCP)	5	10	10	20	20	20
STOXX® Global Select Dividend 100 Index Options (OGDV)	50	50	50	100	100	100
TecDAX®-Optionen (OTDX)	10	20	20	40	-	-

Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Produkt	**Produkt-ID**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Periode bis**	**Off-book Trading Periode**	**Off-book Post-Trading Periode bis**	**Letzter Handelstag**	
							Handel bis	Ausübung bis
Optionen auf VSTOXX® Futures	OVS2	07:30-08:50	08:50-17.30	20:30	09:00-18:30	18:45	12:00	20:30

Alle Zeiten MEZ

Annex D zu Ziffer 1.14 der Kontraktspezifikationen:

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“)	Produkt-kennung	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Wäh-rung **	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
3M Co	M2MM	US21	XNYS	1000	0,001	USD	10
ABB Ltd. – N.	A2BB	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	50
ACCOR S.A.	A2CR	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Adecco Group AG	A2DE	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
adidas AG	A2DS	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
AEGON N.V.	A2EN	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	500
Air Liquide S.A.	A6IR	FR21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Air Liquide S.A.	A4IR	FR21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Air Liquide S.A.	A5IR	FR21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Airbus SE Div Future	E2AS	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
Akzo Nobel N.V.	A2KU	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	10
Akzo Nobel N.V.	A3KU	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	10
Allianz SE	A2LV	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Alstom S.A.	A3OM	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Altria Group Inc	M2OF	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Amazon.com Inc	A2MZ	US22	XNAS	1000	0,001	USD	10
Anglo American PLC	A2AL	GB22	XLON	1000	0,001	USD	100
Anheuser-Busch Inbev N.V./SA	I2TK	BE21	XBRU	1000	0,001	EUR	10
Apple Inc	A2AP	US22	XNAS	1000	0,001	USD	10
ArcelorMittal S.A.	I2SP	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
ArcelorMittal S.A.	I3SP	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
ArcelorMittal S.A.	I4SP	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
ASML Holding N.V.	A2SM	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	10
Assicurazioni Generali S.p.A.	A2SG	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	50
AstraZeneca PLC	A2ZN	GB22	XLON	1000	0,001	USD	50
Aviva PLC	A2V	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
AXA S.A.	A2XA	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
BAE Systems PLC	B2A	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.	B3BV	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	500
Banco Santander S.A.	S2SD	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	500
Banco Santander S.A.	S3SD	ES21	XETR	1000	0,001	EUR	500
Bank of America Corp	B2AC	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Barclays PLC	B3AR	GB21	XLON	1000	0,001	GBX	500
BASF AG	B2AS	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Bayer AG	B2AY	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
BHP Billiton PLC	B2LT	GB22	XLON	1000	0,001	USD	100

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“)	Produkt-kennung	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Wäh-rung **	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
BHP BILLITON PLC	B3LT	GB22	XLON	1000	0,001	USD	100
BMW AG	B2MW	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
BNP Paribas S.A.	B2NP	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Bouygues S.A.	B2YG	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
BP PLC	B2P	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
Bristol-Myers Squibb Co	B2MY	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
British American Tobacco PLC	B2AT	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	50
BT Group PLC	B2T	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
Carrefour S.A.	C3AR	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Ceconomy AG	C2EC	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	100
Centrica PLC	C2NA	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
Chevron Corp	C2VX	US21	XNYS	1000	0,001	USD	10
Cisco Systems Inc	C2SC	US22	XNAS	1000	0,001	USD	50
Citigroup Inc	C2IT	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Coca-Cola Co., The	K2OF	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Compagnie de Saint-Gobain S.A.	G2OB	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Compagnie Financière Richemont AG	C2FR	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Continental AG	C2ON	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Crédit Agricole S.A.	X2CA	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Credit Suisse Group AG	C3SG	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	100
Credit Suisse Group AG	C4SG	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	100
Credit Suisse Group AG	C5SG	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	100
CRH PLC	C2RG	IE21	XDUB	1000	0,001	EUR	50
Daimler AG	D2AI	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	50
Danone S.A.	B2SN	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Deutsche Bank AG	D2BK	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	100
Deutsche Bank AG	D3BK	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	100
Deutsche Bank AG	D4BK	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	100
Deutsche Börse AG	D2B2	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Deutsche Börse AG	D3B1	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Deutsche Lufthansa AG	L2HA	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	50
Deutsche Post AG	D2PW	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	50
Deutsche Telekom AG	D2TE	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	50
Diageo PLC	D2GE	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	50
E.ON SE Dividend	E3OA	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	100
E.ON-Uniper Dividend	E2OA	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	100
Electricité de France (E.D.F.)	E2DF	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	100
Electricité de France (E.D.F.)	E3DF	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	100

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“)	Produkt-kennung	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Wäh-rung **	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
Elisa	E2IA	FI21	XHEL	1000	0,001	EUR	50
Enel S.p.A.	E2NL	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	500
ENGIE	G2ZF	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	100
ENI S.p.A.	E2NT	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	100
Essilor International - Compagnie Générale d'Optique S.A.	E2SL	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
Fortum	F2OT	FI21	XHEL	1000	0,001	EUR	100
Fresenius SE & Co. KGaA	F2RE	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Geberit AG	G2EB	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Gemalto N.V.	L2DV	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
General Electric Co	G2EC	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Givaudan SA	G2IV	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
GlaxoSmithKline PLC	G3SK	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	50
GlaxoSmithKline PLC	G4SK	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	50
Henkel AG & Co. KGaA – Vz.	H2EN	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
HSBC Holdings PLC	H2SB	GB22	XLON	1000	0,001	USD	500
Iberdrola S.A.	I2BE	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	500
Inditex S.A.	I9XD	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	50
Inditex S.A.	I5XD	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	50
Inditex S.A.	I6XD	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	50
Inditex S.A.	I7XD	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	50
Inditex S.A.	I8XD	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	50
Industria de Diseño Textil S.A.	I2XD	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	50
ING Groep N.V.	I2NN	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
Intel Corp	I2NT	US22	XNAS	1000	0,001	USD	50
Intesa Sanpaolo S.p.A.	I3ES	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	500
Intl Business Machines Corp.	I2BM	US21	XNYS	1000	0,001	USD	10
Johnson & Johnson	J2NJ	US21	XNYS	1000	0,001	USD	10
JPMorgan Chase & Co	J2PM	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Julius Baer Gruppe AG	B2AE	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	50
K+S Aktiengesellschaft	S2DF	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	50
Kering	P2PX	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
Koninklijke Ahold Delhaize N.V.	A3HO	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
Koninklijke DSM N.V.	D2SM	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
Koninklijke KPN N.V.	K4PN	NL21	XETR	1000	0,001	EUR	500
Koninklijke KPN N.V.	K5PN	NL21	XETR	1000	0,001	EUR	500
Koninklijke KPN N.V.	K6PN	NL21	XETR	1000	0,001	EUR	500
Koninklijke Philips N. V.	P2HI	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
LafargeHolcim Ltd	H2OL	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	50

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“)	Produkt-kennung	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Wäh-rung **	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
LafargeHolcim Ltd	H3OL	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	50
Linde AG	L2IN	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
L'Oréal S.A.	L2OR	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton S.E.	M2OH	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton S.E.	M3OH	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
McDonald's Corp	M2CD	US21	XNYS	1000	0,001	USD	10
Merck KGaA	M2RK	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Metso	V2LM	FI21	XHEL	1000	0,001	EUR	50
Microsoft Corp	M2ST	US22	XNAS	1000	0,001	USD	50
Morrison Supermarkets PLC, Wm.	M2RW	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	M2UV	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
National Grid PLC	N2G	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	100
National Grid PLC	N3G	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	100
Nestle S.A. – N.	N2ES	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Nokia Corp. Oyj	N3OA	FI21	XHEL	1000	0,001	EUR	500
Nokia Corp. Oyj	N4OA	FI21	XHEL	1000	0,001	EUR	500
Nordea Bank	N2DB	FI21	XSSE	1000	0,001	EUR	10
Novartis AG – N.	N2OV	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Orange	F2TE	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	100
PepsiCo Inc	P2EP	US21	XNYS	1000	0,001	USD	10
Pernod-Ricard S.A.	P2ER	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
Pfizer Inc	P2FE	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Philip Morris International In	P2M	US21	XNYS	1000	0,001	USD	10
Publicis Groupe S.A.	P2U4	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Renault S.A.	R2NL	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
Repsol S.A.	R2EP	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	100
Repsol S.A.	R3EP	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	100
Rio Tinto PLC	R2TZ	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	50
Roche Holding AG	R2OG	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Royal Dutch Shell PLC – A Shares	R2DA	GB23	XAMS	1000	0,001	EUR	50
Royal Dutch Shell PLC B	B2G	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	50
RWE AG	R3WE	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	50
SAFRAN	S2EJ	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
Sampo	S2MP	FI21	XHEL	1000	0,001	EUR	50
Sanofi	S2NW	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
SAP SE	S3AP	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Schneider Electric SE	S3ND	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Severn Trent PLC	S2VT	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	50

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“)	Produkt-kennung	Gruppen-kennung*	Kassa-markt-ID*	Kontrakt-größe	Minimale Preisver-änderung	Wäh-rung **	Mindest-anzahl der zu handelnden Kontrakte
SGS S.A.	S2GS	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Siemens	S3IE	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Société Générale S.A.	S2GE	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
SSE PLC	S2SE	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	100
Swatch Group AG, The	U2HR	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Swiss Re AG	S4RE	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Swiss Re AG Dividends	S5RE	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Swisscom AG – N.	S2CM	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10
Telecom Italia S.p.A.	T2QI	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	1000
Telefonica Dividends	T3NE	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	100
Telefónica S.A.	T2NE	ES21	XMAD	1000	0,001	EUR	100
Terna S.p.A.	U2EI	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	500
Tesco PLC	T2SC	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
ThyssenKrupp AG	T2KA	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	50
TOTAL S.A.	T2OT	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
UBS Group AG	U3BS	CH21	XETR	1000	0,001	CHF	50
UBS Group AG	U4BS	CH21	XETR	1000	0,001	CHF	50
Unibail-Rodamco S.A.	U2BL	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	10
UniCredit S.p.A.	C3RI	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	50
UniCredit S.p.A.	C4RI	IT21	XMIL	1000	0,001	EUR	50
Unilever N.V.	U2NI	NL21	XAMS	1000	0,001	EUR	50
Vallourec S.A.	V3AC	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	500
Veolia Environnement S.A.	V2VD	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
VINCI S.A.	S2QU	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
VINCI S.A.	S3QU	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	10
Vivendi S.A.	V4VU	FR21	XPAR	1000	0.001	EUR	50
Vivendi S.A.	V5VU	FR21	XPAR	1000	0,001	EUR	50
Vodafone Group PLC	V4O	GB21	XLON	1000	0,01	GBX	500
VW AG – Vz.	V2W3	DE21	XETR	1000	0,001	EUR	10
Wal-Mart Stores Inc	W2MT	US21	XNYS	1000	0,001	USD	50
Zurich Insurance Group AG – N.	Z2UR	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF	10

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von ~~den Eurex-Börsen~~der Eurex Deutschland entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und haben lediglich eine interne Zuordnungsfunktion. Bei einem Wechsel des Referenzmarkts der zugrundeliegenden Aktie im Elektronischen Handelssystem innerhalb der Euronext-Börsen Euronext Brussels, Euronext Paris und Euronext Amsterdam k~~a~~önnen die ~~Geschäftsführungen~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ für einen Kontrakt die Kassamarkt–ID ändern und damit einen anderen als den bei der Einführung des Kontrakts festgelegten maßgeblichen Kassamarkt bestimmen.

** GBX: Pence Sterling

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
BE21	Elektronisches Handelssystem der Euronext Brussels	XBRU
CH21	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE21	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES21	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI21	Elektronisches Handelssystem der OMX Helsinki Stock Exchange Elektronisches Handelssystem der OMX Stockholm Stock Exchange	XHEL XSSE
FR21	Elektronisches Handelssystem der Euronext Paris	XPAR
GB21	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GB22	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GB23	Elektronisches Handelssystem der Euronext Amsterdam	XAMS
IE21	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT21	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL21	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
US21	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
US22	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

Annex E Allokationsverfahren (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 3 der Handelsbedingungen) und Pfadprioritäten (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 2 der Handelsbedingungen) *

Produktgruppe	Allokationsverfahren	Pfadpriorität
Geldmarkt-Futures	Time-Pro-Rata	Pro-Rata Pfadpriorität
Fixed Income Futures	Time	Direkter Pfad
Index-Futures	Time	Direkter Pfad
STOXX® Europe 600-Futures	Time	n/a
Futures auf börsengehandelte Indexfondsanteile	Time	Direkter Pfad
Volatilitätsindex-Futures	Time	Direkter Pfad
Futures auf Aktien	Time	Direkter Pfad
Index-Dividenden-Futures	Time	Direkter Pfad
Index Total Return-Futures	Time	Direkter Pfad
Immobilienindex-Futures	Time	Direkter Pfad
Rohstoffindex-Futures	Time	Direkter Pfad
Futures auf Aktiendividenden	Time	Direkter Pfad
Daily Futures auf KOSPI 200 Optionskontrakte	Time	n/a
Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-Futures	Time	Direkter Pfad
Eurex Market-on-Close-Futures	Time	Direkter Pfad
Futures auf Xetra-Gold	Time	Direkter Pfad
Futures auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere	Time	Direkter Pfad
Zinsswap Futures	Time	Direkter Pfad
LDX IRS Constant Maturity Futures Swapraten mit Laufzeiten von 2 und 3 Jahren	Pro-Rata	n/a
LDX IRS Constant Maturity Futures Swapraten mit Laufzeiten von 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 Jahren	Time	n/a
Optionen auf Geldmarkt-Futures	Time	n/a
Optionen auf Fixed Income Futures	Time	n/a
Indexoptionen	Time	n/a
Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile	Time	n/a
Optionen auf iShares börsengehandelte Indexfondsanteile	Pro-Rata	n/a
Optionen und LEPOs auf Aktien (außer Gruppenkennung NL11, NL12 und NL13)	Time	n/a
Optionen auf Aktien (NL11, NL12 und NL13)	Pro-Rata	n/a
VolatilitätsiIndex-Optionen	Time	n/a
Index-Dividend-Optionen	Time	n/a
Optionen auf Xetra-Gold	Time	n/a
Rohstoffindex-Optionen	Time	n/a
Optionen auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere	Time	n/a

* Tabelle gilt nur für an der New Trading Architektur gehandelte Produkte (Annex F)

Annex F Produkte auf der neuen Handelsarchitektur („New Trading Architecture“)

Aktuell können alle Produkte auf der neuen Handelsarchitektur gehandelt werden.
Daher entfällt Annex F.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Dienstanweisung für die Audit Group der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~

Präambel

Der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich („Eurex-Börsen“)~~ obliegt nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~ („BörsO“) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerkes. Die Eurex Deutschland ~~Börsen~~ bedien~~t~~en sich zur Erfüllung dieser Aufgaben bezüglich der im Ausland ansässigen Börsenteilnehmer, d.h. bezüglich der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~oder der Schweiz~~ haben, des Trägers der Eurex Deutschland ~~oder der Eurex Zürich~~. Zugleich haben im Ausland ansässige Börsenteilnehmer im Rahmen ihrer Zulassung zum Handel an der~~n~~ Eurex Deutschland ~~Börsen~~ den Träger der Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~ gemäß der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~ ermächtigt, im Auftrag der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ die Einhaltung des Eurex-Regelwerkes durch ihr Unternehmen zu überprüfen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch bezüglich Teilnehmer-Frontend-Installationen eines Börsenteilnehmers, die nach vorheriger Genehmigung durch die Eurex Deutschland ~~Börsen~~ in Geschäftsräumen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~und der Schweiz~~ installiert sind (z. B. in Niederlassungen oder in Geschäftsräumen Dritter). Für diesen Fall ist der betroffene Börsenteilnehmer gemäß der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~ verpflichtet, durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der~~n~~ Eurex Deutschland ~~Börsen~~ das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.

Zur Wahrnehmung dieser Rechte wird eine Audit Group eingerichtet. Die Audit Group nimmt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~und der Schweiz~~ die dem Träger der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ von den Börsenteilnehmern eingeräumten Rechte zur Überprüfung der Einhaltung des Regelwerkes wahr. Die Audit Group übt diese Rechte im Auftrag und entsprechend den Weisungen der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ aus.

1. Benennung der Audit Group

Die Mitglieder der Audit Group werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich~~ bis auf Widerruf für einen unbestimmten Zeitraum benannt. Die Benennung wird der hessischen Börsenaufsichtsbehörde ~~und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)~~ unmittelbar mitgeteilt. Der Benennung einer Person als Mitglied der Audit Group kann~~önnen~~ die Hessische Börsenaufsichtsbehörde ~~bzw. die FINMA~~ widersprechen, soweit aufgrund der mit der Benennung verbundenen Tätigkeiten die Erfüllung der dieser Person als Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle ~~bzw. der Überwachungsstelle~~ obliegenden Überwachungsaufgaben beeinträchtigt wird.

Der Träger der Eurex Deutschland ~~bzw. die Eurex Zürich~~ erteil~~t~~en den von de~~r~~n Eurex Deutschland ~~Börsen~~ benannten Mitgliedern der Audit Group zwecks Einräumung der für die Durchführung von Überwachungs- bzw. Überprüfungsmaßnahmen erforderlichen Autorisierung eine schriftliche Vollmacht.

Die für die Audit Group benannten Personen können von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich~~ jederzeit ohne Vorliegen von Gründen abberufen werden. Eine erteilte Vollmacht ist nach Abberufung dem Träger der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ zurückzugeben.

Die Eurex Deutschland ~~Börsen~~ k~~a~~ön~~nen~~ den Eurex-Teilnehmern die Benennung oder Abberufung von Mitgliedern der Audit Group bekannt geben. Die Eurex Deutschland ~~Börsen~~ ist ~~sind~~ in der Entscheidung über die Bekanntgabe sowie bezüglich der Form der Bekanntgabe frei.

2. Aufgaben und Befugnisse der Audit Group

Die Audit Group überprüft die Einhaltung des Eurex-Regelwerkes bei Börsenteilnehmern, deren Sitz sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~bzw. der Schweiz~~ befindet bzw. deren Teilnehmer-Frontend-Installationen in Geschäftsräumen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~und der Schweiz~~ installiert sind (z. B. in Niederlassungen oder in Geschäftsräumen Dritter). Die Überprüfungen erfolgen innerhalb der Geschäftsräume dieser Börsenteilnehmer bzw. in den Geschäftsräumen Dritter, soweit in diesen Geschäftsräumen nach vorheriger Genehmigung Teilnehmer-Frontend-Installationen des Börsenteilnehmers installiert sind. Die Audit Group führt die Überprüfungen im Interesse der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ und für den Träger der Eurex Deutschland ~~bzw. die Eurex Zürich~~ im Rahmen der von diesen abgeleiteten Aufgaben und Befugnisse durch.

2.1 Aufgaben

Der Inhalt und Umfang der von der Audit Group wahrzunehmenden Aufgaben wird durch die Überwachungsrechte der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BörsO bestimmt. Demnach prüft die Audit Group:

(1) die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen, soweit diese Aufgabe nicht ausschließlich der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland bzw. der Überwachungsstelle der Eurex Zürich obliegt,

(2) insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich im Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV,

(3) die Erfüllung der Pflicht der Börsenteilnehmer zur Unterrichtung der Eurex Deutschland Börsen über Änderungen der von ihnen eingesetzten technischen Konfiguration sowie die Einhaltung der den Börsenteilnehmern obliegenden Anzeige- und Registrierungspflichten im Hinblick auf die von ihnen eingesetzten Soft- und Hardware,

(4) ob Börsenteilnehmer ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, damit nur autorisierte Personen (Börsenhändler, etc.) Zugang zum EDV-System der Eurex Deutschland Börsen haben,

(5) ob die in den Geschäftsräumen eines Börsenteilnehmers oder anderen genehmigten Geschäftsräumen angetroffenen Personen, die Zugang zum Handelssystem der Eurex Deutschland Börsen haben, zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich zugelassen sind („Börsenhändler“) beziehungsweise eine entsprechende Autorisierung hierfür besitzen („Börsenhändler-Assistenten“)

2.2 Befugnisse

Die der Audit Group eingeräumten Befugnisse basieren auf der Ermächtigung der Eurex Deutschland Börsen zur Durchführung von Überprüfungen gemäß § 39 Abs. 1 und 2 BörsO bzw. § 54 Abs. 2 BörsO in Verbindung mit der von im Ausland, d.h. außerhalb Deutschlands oder der Schweiz, ansässigen Börsenteilnehmern, dem Träger der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich erteilten Autorisierung zur Überwachung der Einhaltung des Eurex-Regelwerkes.

Aufgrund dessen wird die Audit Group ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben (Nummer 2.1) jederzeit angemeldete oder unangemeldete Prüfungen in sämtlichen Geschäftsräumen eines Eurex-Teilnehmers oder in genehmigten Geschäftsräumen eines Dritten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schweiz durchzuführen. Die Audit Group ist berechtigt, zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben die Geschäftsräume eines Eurex-Börsenteilnehmers zu betreten, Unterlagen des Teilnehmers einzusehen und dessen Mitarbeiter zu befragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Audit Group gemäß Nummer 2.1 erforderlich ist.

3. Berichterstattung

Die Audit-Group berichtet der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich schriftlich sowie auf deren Verlangen unverzüglich mündlich über die im Rahmen ihrer Überprüfungen erlangten Ergebnisse. Der Bericht ist

immer dann unverzüglich zu erstatten, wenn Tatsachen den Verdacht einer Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder sonstiger Missstände, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der~~n~~ Eurex Deutschland ~~Börsen~~ beeinträchtigen könnten, ergeben.

Auf Antrag des von einer Prüfung betroffenen Börsenteilnehmers wird diesem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Geschäftsführung der Eurex Zürich~~ an deren Sitz Einsicht in den schriftlichen Bericht der Audit Group gewährt. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ~~bzw. der Eurex Zürich~~ kann den Bericht der Audit Group nach ihrem Ermessen auch Dritten (Aufsichtsbehörden, Sanktionsausschuss, etc.) zur Verfügung stellen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen und zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Zur Weitergabe eines Berichtes an die Hessische Börsenaufsichtsbehörde ~~bzw. die Eidgenössische Bankenkommission~~ ist eine Darlegung eines berechtigten Interesses nicht erforderlich.

4. Weisungsrecht

Die Mitglieder der Audit-Group sind im Rahmen der Erfüllung der ihnen gemäß dieser Dienstanweisung obliegenden Aufgaben dem Weisungsrecht der Geschäftsführung~~en~~ der Eurex Deutschland ~~Börsen~~ unterstellt. Das Weisungsrecht wird durch Einzelweisungen und in allgemeinen Richtlinien ausgeübt. Insbesondere kann durch allgemeine Richtlinien („Durchführungsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Audit-Group“) das Verfahren der von der Audit Group durchzuführenden Prüfung bestimmt werden.
